



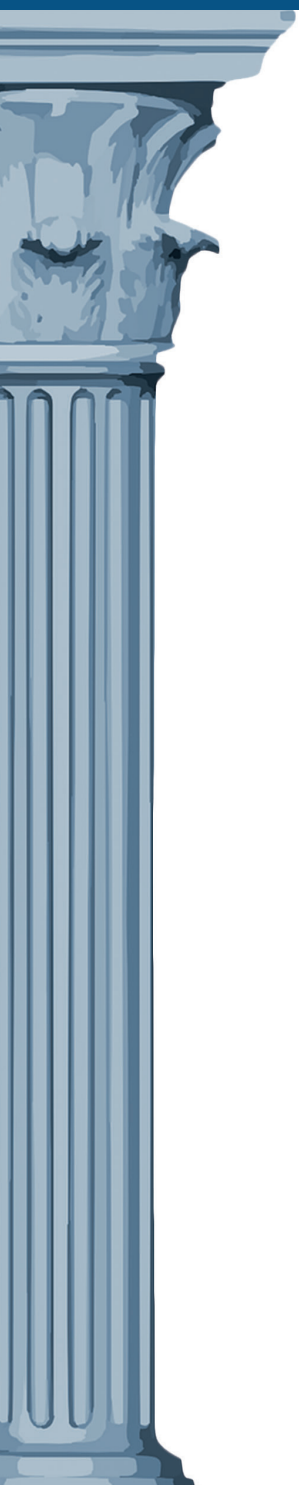
VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

16. Jahrgang
Heft 1 / 2026

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien





VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

16. Jahrgang
Heft 1 / 2026

Redaktion
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von
Thomas OLECHOWSKI, Wien

gemeinsam mit
Gerhard AMMERER, Salzburg – Elisabeth GREIF, Linz – Herbert KALB, Linz
Gerald KOHL, Wien – Gabriele HAUG-MORITZ, Graz – Christian NESCHWARA, Wien
Eva ORTLIEB, Graz – Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien – Philipp SCHEIBELREITER, Wien
Martin P. SCHENNACH, Innsbruck – Arno STROHMEYER, Salzburg
Ewald WIEDERIN, Wien – Anita ZIEGERHOFFER, Graz

Internationaler wissenschaftlicher Beirat
Karolina ADAMOVÁ, Prag – Ulrike BABUSIAUX, Zürich – Kinga BELIZNA BÓDI, Budapest
Gary B. COHEN, Minneapolis – Mark CORNWALL, Southampton – Heinz DUCHHARDT, Mainz
Thomas DUVE, Frankfurt a.M. – Andrzej DZIADZIO, Krakau – Tomáš GÁBRIŠ, Tyrnau
Michael GEHLER, Hildesheim – Andreas GOTTMANN, Rom – Andrzej GULCZYŃSKI, Posen
Inge HANEWINKEL, Göttingen – Karl HÄRTER, Frankfurt a.M. – Eszter HERGER CSABÁNE, Pécs
Borut HOLCMAN, Marburg a.d.D. – Janez KRANJC, Laibach – Martin LÖHNIG, Regensburg
Barna MEZEY, Budapest – Janwillem OOSTERHUIS, Maastricht – Jana OSTERKAMP, Augsburg
Susanne K. PAAS, Frankfurt a.M. – Frank SCHÄFER, Freiburg i. Br. – Dieter SCHWAB, Regensburg
Wolfgang SELLERT, Göttingen – István SZABÓ, Budapest – Juraj ŠEDIVÝ, Pressburg
Katja ŠKRUBEJ, Laibach – Jaromir TAUCHEN, Brünn – Christopher THORNHILL, Birmingham
Robert Christian VAN Ooyen, Lübeck/Berlin – Stephan WAGNER, Halle a.d.S.
Alain WIJFFELS, Leiden/Louvain-la-Neuve

Redaktion
Christoph SCHMETTERER (Chefredakteur), Katharina LENZ
Ramon PILS (Lektorat), Karin WINDSTEIG (Layout)
Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien,
Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW, Sonnenfelsgasse 19, 1010 Wien

<https://www.oeaw.ac.at/rechtsgeschichte/brgoe>

Kontaktadresse zur Produktsicherheit:
Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, A-1010 Wien
Tel.: +43-1-51581-3420
E-Mail: verlag@oeaw.ac.at

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.
Als internationale wissenschaftliche Zeitschrift mit peer-review von der ÖAW gefördert
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-5125-8
ISSN 2221-8890

Copyright © 2026 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien
Druck und Bindung: Prime Rate
<https://epub.oeaw.ac.at/5125-8>
<https://verlag.oeaw.ac.at>

Inhaltsverzeichnis

Florian H. GEIDNER, Chemnitz

Zum Verhältnis von Sach- zu Entscheidungskompetenz im Neoabsolutismus
am Beispiel der Auseinandersetzung um das ABGB (1852).....5

Getrude LÜBBE-WOLFF, Bielefeld

Constitutional Courts – Vulnerability and Resilience 19

Janos NEMETH, Budapest

Wandel in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie in deutschsprachigen
Städten Westungarns im 15.–16. Jahrhundert.....43

Stefan RASTL, Wien

Consultant Kelsen

Hans Kelsen im Auftrag der Foreign Economic Administration.....78

Stefan SCHIMA, Wien

Die Bekleidungsvorschriften des Vierten Laterankonzils von 1215 für Juden
und Muslime – Darstellung und Analyse mit einem Ausblick auf die das Gebiet
des heutigen Österreich betreffende Rechtsentwicklung 93

Tätigkeitsbericht

KRGÖ und FRQ im Jahr 2025..... 125

Florian H. GEIDNER, Chemnitz

Zum Verhältnis von Sach- zu Entscheidungskompetenz im Neoabsolutismus am Beispiel der Auseinandersetzung um das ABGB (1852)

The relationship between expertise and decision-making authority in neo-absolutism, using the example of the debate surrounding the ABGB (1852)

In neo-absolutism, political decisions were to be based exclusively on objective arguments and the good of the entire empire. This was intended to depoliticise political decision-making. However, the controversy surrounding the Austrian Civil Code (ABGB) showed that ministers and imperial councillors used objective arguments to conceal their own political intentions. The Emperor, who had far-reaching decision-making powers, was unable to independently assess measures such as the introduction of the ABGB in Hungary. Wanting to make informed decisions, he was dependent on his expert advisers. As a result, institutionalised, formally unaccountable advisory bodies such as the Imperial Council were able to anticipate political decisions for which, de jure, the Emperor alone was responsible.

Keywords: Expertise – Decision-making authority – ABGB – Political decision-making – Neo-absolutism – Imperial Council

I. Zum Verhältnis von Beraten und Entscheiden im Neoabsolutismus

Die mit den „Silvesterpatenten“ 1852 formell verwirklichte monarchische Autokratie lässt

sich zu einem gewissen Grad als Versuch deuten, die politische Entscheidungsfindung zu entpolitisieren und zu versachlichen.¹ In diesem Kontext ist auch die im Zuge der Dekonstitutionalisierung² im Jahr 1851 erfolgte³

¹ GEIDNER, Reichsrat 103; MÜNKLER, Expertokratie 25–28.

² BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 137; GEIDNER, Herrscher 89; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung 114–118.

³ KATARY, Entstehung; KLETEČKA, Einleitung XI–XXXIV; GEIDNER, Reichsrat 45–77; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1, 385–388; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/2, 111–127; RUMPLER, Protokolle 32–35; WALTER, Zentralverwaltung III/1, 434–479. Anfangs war der Ministerrat ebenfalls formell berechtigt, den Reichsrat um ein Gutachten zu ersuchen. Faktisch machte er von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch. Bereits durch die sogenannten „Augusterlässe“ entzog Franz Joseph I. dem Ministerium dieses Recht 1851 wieder. Fortan war der Reichsrat ein ausschließlich dem Kaiser unterstehendes, dem Ministerrat – der bald als solcher aufgelöst werden sollte – nebengeordnetes Beratungsorgan. GEIDNER, Reichsrat 120–122.

Errichtung des Reichsrats⁴ als exklusives Konsultativorgan der Krone, zu verstehen.

Nach dem Dafürhalten Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) und seines engsten innenpolitischen Beraters, Reichsratspräsident Karl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübaus⁵ (1780–1855), hatte der Reichsrat nämlich den längst sistierten Reichstag zu ersetzen.⁶ Politische Fragen sollten künftig nicht mehr durch Kompromisse zwischen divergierenden Interessengruppen entschieden werden. Stattdessen hatten allein Sachgründe, die sich am Wohl des Gesamtreichs orientierten, den Ausschlag zu geben. Die politische Willensbildung sollte dementsprechend nicht länger in einem öffentlichen, parlamentarischen Aushandlungsprozess erfolgen, an dessen Ende politisch bindende Entscheidungen standen, sondern im Rahmen eines klandestinen Konsultationsprozesses mit formell unverbindlichem Charakter. Dadurch konnten nicht nur alle Forderungen der Untertanen nach politischer Partizipation konterkariert, sondern auch ein Maximum an Handlungsfreiheit für den Monarchen gewährleistet werden.⁷ Zu diesem Zweck war der Reichsrat nicht nur als Ersatz für den Reichstag, sondern auch als ein Gegengewicht zum Ministerrat geschaffen worden.⁸ Seit 1848 hatte der

Ministerrat als zentrale Koordinations- und Entscheidungsstelle das Herrschaftssystem des Kaiserstaats dominiert und der kaiserlichen Machtvollkommenheit Schranken gesetzt.⁹ Die Errichtung des Reichsrats markierte demnach eine tektonische Verschiebung im politischen Gefüge der Monarchie. Nach dem Tod des Ministerpräsidenten, Felix Fürst Schwarzenbergs¹⁰ (1800–1852), im Jahr 1852 wurde der Ministerrat schließlich als Institution abgewickelt und zu einer reinen Koordinationsinstanz, der Ministerkonferenz, herabgedrückt, die keine verbindlichen Entscheidungen mehr treffen konnte.¹¹ Im Regierungssystem des Neoabsolutismus¹² nahm der Reichsrat als oberster Rat des Monarchen hinfort eine zentrale Stellung ein.¹³ Qua Statut war er „in allen Fragen der Gesetzgebung“¹⁴ zu hören. Die in den Ministerien erarbeiteten Gesetzesentwürfe gelangten über den Kaiser unmittelbar an den Reichsrat, mit dem Auftrag, sie zu begutachten.¹⁵ Daraufhin wurde im Reichsrat über die ministeriellen Entwürfe beraten.¹⁶ Zur Bewertung eines Sachverhalts war der Reichsrat berechtigt, über die Ministerien und Zentralstellen Informationen einzuholen. Die Ressortchefs hatten also mit dem Reichsrat zu kooperieren.¹⁷ Das Votum, auf das sich der Reichsrat am Ende seiner Beratungen mit Mehrheitsbeschluss

⁴ Zum Reichsrat des Kaisertums Österreich siehe die jüngst vom Autoren dieses Artikels eingereichte Dissertationsschrift: GEIDNER, Reichsrat. Dieser Artikel basiert auf den Forschungen im Rahmen des nunmehr abgeschlossenen Promotionsprojekts.

⁵ BRANDT, Kübeck; BRANDT, COONS, Kübeck; GEIDNER, Herrscher; KÜBECK, Einleitung; NEUMAYER, Entwicklung; ÖBL 4, 320f.; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1; SOMMARUGA, Kübeck; WALTER, Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau; WALTER, Karl Kübeck Freiherr von Kübau; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 308f. Bis heute liegt keine umfassende wissenschaftliche Biographie zu Kübeck vor.

⁶ HHStA RR Präsidialakten 1 (1851), Nr. 3 (unpag.).

⁷ GEIDNER, Reichsrat 525f.

⁸ Gemäß Statut war der Reichsrat dem Ministerrat „nebengeordnet“: § 3 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

⁹ RUMPLER, Protokolle 17–44.

¹⁰ Zu ihm: GOTTMANN, Reichstag; HELLER, Mitteleuropas Vorkämpfer; KISZLING, Fürst; LIPPERT, Felix Fürst zu Schwarzenberg; WURZBACH, Biographisches Lexikon 33, 41–58.

¹¹ GEIDNER, Reichsrat 52–77, 109–195; KLETEČKA, Installation.

¹² Zum Neoabsolutismus: BRANDT, Einleitung; BRANDT, Neoabsolutismus; BRANDT, Vorhang; BERGER WALDENEGG, Mit vereinten Kräften; FRIEDJUNG, Österreich; JUDSON, Habsburg 281–344; RUMPLER, Chance 305–380; RUMPLER, Integration; RUMPLER, Neoabsolutismus; SEIDERER, Janusgesicht; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung; WINTER, Revolution 77–148.

¹³ RUMPLER, Protokolle 52.

¹⁴ § 7 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

¹⁵ § 5 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

¹⁶ GEIDNER, Reichsrat 89–108.

¹⁷ § 21 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

einigte, brachte der Reichsratspräsident dem Kaiser schriftlich zur Kenntnis. Dieses Votum diente dem Monarchen dann als Grundlage für seine „allerhöchste EntschlieÙung“.¹⁸ Im Hinblick auf den intendierten monarchischen Absolutismus war indes die Tatsache zentral, dass der Reichsrat – anders als einst der Reichstag und der Ministerrat – den Kaiser nicht zu einer Entscheidung in seinem Sinne zwingen konnte. Für den Monarchen war das reichsrätliche Votum nicht bindend. Sein umfassender Entscheidungsvorbehalt blieb formell gewahrt.¹⁹ Auch über ein Initiativrecht verfügte der Reichsrat de jure nicht. Es war ihm also nicht gestattet, dem Monarchen von sich aus Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Lediglich wenn ihm im Zuge eines Begutachtungsauftrages „Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen“ sollten, war der Reichsrat berechtigt, darauf hinzuweisen.²⁰ Um die Auslegung dieser Norm kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Reichsrat und Ministerkonferenz.²¹ Im Neoabsolutismus stellten Reichsrat und Ministerkonferenz die wichtigsten institutionalisierten Beratergruppen dar. Im Rahmen der politischen Willensbildung waren sie von zentraler Bedeutung, da die Sachgerechtigkeit der alleinverantwortlich vom Kaiser zu treffenden politischen Entscheidungen ausschließlich durch die epistemische Autorität²² der kaiserlichen Ratgeber gewährleistet werden konnte.²³ Im Bewusstsein dessen, vermied es der

Monarch, despotisch zu regieren.²⁴ Er konsultierte vielmehr vor jeder politischen Entscheidung seine Ratgeber.²⁵ Dies lenkt den Blick auf das Verhältnis zwischen Sachkompetenz und Entscheidungskompetenz im neoabsolutistischen Herrschaftssystem.²⁶ Am Beispiel der Auseinandersetzungen um das ABGB²⁷ im Jahr 1852 soll im Folgenden herausgearbeitet werden, welchen faktischen Einfluss formell unverantwortliche Ratgeber auf die politische Entscheidungsfindung in der praktizierten Autokratie des Neoabsolutismus hatten. Dabei liegt der Fokus auf den Akteurskonstellationen in den Konsultations- und Entscheidungsprozessen.²⁸ Im Rahmen dessen soll auch das verbreitete Forschungspostulat von einem nachgerade dichotomischen Gegensatz zwischen „liberalen“ Ministern und „konservativen“ Reichsräten²⁹ kritisch überprüft werden.³⁰ Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, ob es durch die Beratungs- und Entscheidungspraktiken tatsächlich zu der intendierten Versachlichung und damit Entpolitisierung politischer Entscheidungen im Neoabsolutismus kam.

II. Die Auseinandersetzung um das ABGB

Im Neoabsolutismus wurde die innere Staatsbildung der Monarchie forciert vorangetrieben.³¹ Dabei ging es insbesondere um eine

¹⁸ GEIDNER, Reichsrat 89–108. Vgl. auch: RUMPLER, Protokolle 52. Siehe auch: BERGER WALDENEGG, Mit vereinten Kräften 107–117.

¹⁹ § 4 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

²⁰ § 10 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

²¹ GEIDNER, Reichsrat 90.

²² HAUSWALD, Epistemische Autoritäten; ZAGZEBSKI, Epistemic Authority.

²³ GEIDNER, Reichsrat 66–70.

²⁴ BECKER, OSTERKAMP, Entscheiden 2f.

²⁵ GEIDNER, Reichsrat 103–108.

²⁶ MÜNKLER, Expertokratie 139f.

²⁷ Zum ABGB: BRAUNEDER, Einleitung; BRAUNEDER, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; BRAUNEDER, Schutz; DÖLEMEYER, 200 Jahre.

²⁸ GEIDNER, Reichsrat 19–21.

²⁹ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 137; CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte 26; FRIEDJUNG, Österreich 1, 457; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1, 387f.

³⁰ GEIDNER, Reichsrat 14; HÖBELT, Franz Joseph I. 18f.

³¹ DEAK, Forging a Multinational State; OSTERKAMP, Vielfalt ordnen 47; SEIDERER, Österreichs Neugestaltung.

umfassendere Integration Ungarns in das Gesamtreich.³² Der Ausdehnung des Geltungsbereichs des ABGB auf die Länder der Stephanskronen kam in diesem Kontext besondere Bedeutung zu.³³ Dass sich daraus eine Grundsatzdebatte um das ABGB entwickelte, die das gesamte politische Projekt zwischenzeitlich zu konterkarieren drohte, lag in erster Linie an Leo Graf Thun-Hohenstein³⁴ (1811–1888).³⁵ Der Unterrichts- und Kultusminister nutzte am 11. Mai 1852 eine Promotion sub auspiciis Imperatoris an der juristischen Fakultät der Universität Wien für eine Fundamentalkritik am ABGB.³⁶ Im Kern ging es um das Naturrecht, das dem gesamten Gesetzeswerk zu Grunde lag und das der hochkonservative Katholik Thun grundsätzlich ablehnte. Dem Naturrecht stellte der Unterrichtsminister die historische Rechtsschule³⁷ mit deren hervorragendstem Vertreter Friedrich Carl von Savigny³⁸ (1779–1861) entgegen.³⁹ Mit seiner in Sachargumente gekleideten Kritik stellte der Unterrichtsminister die avisierte ABGB-Einführung in den Ländern der Stephanskronen öffentlich in Frage.

Wenig überraschend, schlug Thuns Rede daher hohe Wellen in der Ministerkonferenz. Justizminister Karl Krauß⁴⁰ (1789–1881) sah sich nicht nur ex officio, sondern auch aus Überzeugung veranlasst, das ABGB zu verteidigen. Innenminister Alexander Bach⁴¹ (1813–1893) und Finanzminister Andreas Baumgartner⁴² (1793–1865) pflichteten ihm bei. Thun war isoliert.⁴³ Die Mehrheit des Kabinetts sprach sich dafür aus, das ABGB in den Ländern der Stephanskronen einzuführen.⁴⁴ Damit war die Sache aber noch nicht entschieden. Der Kaiser leitete die Angelegenheit nämlich wie üblich zur Klärung an den Reichsrat weiter. Dort fand die Diskussion um das ABGB ihre Fortsetzung. Reichsratspräsident Kübeck betraute ein aus den Reichsräten Anton von Salvotti⁴⁵ (1789–1866), Norbert von Purkhart⁴⁶ (1778–1865) und Ladislaus von Szögyény⁴⁷ (1806–1893) bestehendes Komitee mit den Vorarbeiten. Im Plenum berieten die Reichsräte dann über den Vorschlag, den der Reichsrat dem Kaiser in dieser Angelegenheit unterbreiten sollte.⁴⁸ Salvotti plädierte als Referent für die Einfüh-

³² BERZEVICZY, Az Absolutismus; EVANS, From Confederation to Compromise; LENGYEL, Neoabsolutismus-Probleme.

³³ Zur Einführung des ABGB in Ungarn: HEINDL, Einführung; KAJTÁR, Charakteristiken 392f.; NAGY, Geschichte 463–465; SARLÓS, Rechtswesen 514f.

³⁴ Zu ihm: GEIDNER, Thun-Hohenstein; KRALER, Thun; MELVILLE, Thun; THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein; WURZBACH, Biographisches Lexikon 45, 54f.

³⁵ HEINDL, Einführung 140.

³⁶ WALTER, Nachlass 94.

³⁷ Zur historischen Rechtsschule: BÖCKENFÖRDE, Historische Rechtsschule; HAERKAMP, Historische Rechtsschule.

³⁸ Zu ihm: MERTENS, Gönner; NÖRR, Savigny; ROSENBERG, Friedrich Carl von Savigny.

³⁹ Zu Thuns Wertschätzung der Historischen Rechtsschule: GEIDNER, Thun-Hohenstein; THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein.

⁴⁰ Zu ihm: MIKOLETZKY, Karl von Krauß; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 149.

⁴¹ Zu ihm: ANGERMANN, Bach; MACHO, Alexander Freiherr von Bach; SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung; WURZBACH, Biographisches Lexikon 1, 105–108.

⁴² Zu ihm: SCHRÖTTER, Andreas Freiherr von Baumgartner; WURZBACH, Biographisches Lexikon 1, 191f.

⁴³ HEINDL, Einführung 142f.

⁴⁴ Die Diskussionen um das ABGB in der Ministerkonferenz und ihre ideologischen und politischen Implikationen finden sich detailliert nachgezeichnet bei: HEINDL, Einführung.

⁴⁵ Zu ihm: HUGELMANN, Salvotti; WURZBACH, Biographisches Lexikon 28, 159–162.

⁴⁶ Zu ihm: Ebd. 24, 93.

⁴⁷ Zu ihm: RESS, Szögyény-Marich; SZÖGYÉNY-MARICH, Idősb Szögyény-Marich; WURZBACH, Biographisches Lexikon 42, 231–233.

⁴⁸ HHStA RR Gremialprotokoll 1 (1852), Nr. 248 (unpag.).

rung des ABGB in Ungarn.⁴⁹ Er folgte damit im Grunde dem Majoritätstvotum der Ministerkonferenz. Allerdings verband Salvotti sein positives Votum zur ABGB-Einführung mit dem Vorschlag, das Gesetzbuch einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Seiner Meinung nach wies das ABGB nämlich erhebliche Mängel auf, insbesondere im Eherecht. Dieselbe Einschätzung hatte auch der Unterrichtsminister vertreten. Salvotti und Thun verband die hohe Wertschätzung, die sie der Historischen Rechtsschule entgegenbrachten.⁵⁰ Anders als der Kultusminister verband der Reichsrat die Kritik am ABGB indes nicht mit einer romantischen, katholisch-konservativ gefärbten Kritik am Naturrecht und den dahinterstehenden Ideen der Aufklärung. Für Salvotti spielten ideologische und gesellschaftspolitische Fragen allenfalls eine nachgeordnete Rolle. Ihm ging es primär um eine durch die Vielzahl attestierter systematischer Mängel sachlich gebotene Revision des ABGB. Salvottis Vorstoß war indes nicht nur auf der juristischen Sachebene brisant. Er barg vielmehr erhebliche organisationale Implikationen, was den formellen und faktischen Status des Reichsrats im Prozess der politischen Willensbildung anbelangte. Salvotti legte den § 10 des Reichsratsstatuts nämlich ziemlich weit aus: Er nutzte die Frage über das Für und Wider einer Einführung des ABGB in Ungarn als Vorwand, um eine umfassende Zivilrechtsrevision anzuregen. Damit nahm er faktisch ein Initiativ-

recht für den Reichsrat in Anspruch, über das dieser de jure überhaupt nicht verfügte.⁵¹ Verborgener hinter juristischen Sachargumenten arbeitete Salvotti folglich daran, die Kompetenzen des Konsultativorgans – und damit mittelbar seine eigenen als Reichsrat – auszuweiten. Das war freilich überhaupt nicht im Sinne Thuns und seiner Ministerkollegen. Salvottis Korreferent, Szögyény, hatte an der königlichen Universität in Pest [Budapest] Jus und Philosophie studiert und war dementsprechend in der ungarischen Rechtstradition verwurzelt.⁵² Er erkannte die praktischen Vorzüge des ABGB vordergründig durchaus an. Allerdings plädierte er in Anlehnung an Salvotti für Änderungen im Familienrecht.⁵³ Hinter Szögyénys juristisch eingekleideten Vorbehalten gegen Teile des ABGB verbargen sich indes handfest politische Intentionen. Wie sein Reichsratskollege Franz Graf Zichy⁵⁴ (1811–1900), der sich in der Plenardebatte nicht zu Wort meldete, zählte Szögyény nämlich zu den ungarischen Altkonservativen,⁵⁵ deren politisches Fernziel die Wiedereinführung der alten ungarischen Verfassung war.⁵⁶ Die beiden magyarischen Reichsräte fürchteten, dass durch die Einbeziehung Ungarns in den österreichischen Rechtsbereich Fakten geschaffen würden, die diesem Ziel zuwiderliefen.⁵⁷ Wenn Szögyény also im Reichsratsplenum für eine partielle Revision des ABGB plädierte, wollte er dadurch lediglich die Einführung des österreichischen Zivilrechts⁵⁸ in den Ländern der Stephanskronen verhindern.

⁴⁹ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.).

⁵⁰ HUGELMANN, Salvotti 772f.

⁵¹ § 10 Reichsratsstatut, RGBL. 92/1851.

⁵² RESS, Szögyény-Marich 166.

⁵³ SAILER, Ungarnpolitik 46.

⁵⁴ Zu ihm: WURZBACH, Biographisches Lexikon 60, 23–25.

⁵⁵ Als „altkonservativ“ werden in dieser Arbeit jene ungarischen Adligen bezeichnet, die sich vor 1848 als konservative Partei mit Metternich verbündet und infolgedessen eine regierungsfreundliche Politik betrieben hatten. „Altkonservativ“ ist ein Quellenbegriff, der hier auch in Abgrenzung zu den Hochkonservativen, womit die konservativen Aristokraten aus den Ländern der Wenzelskrone gemeint sind, gebraucht wird. Zeitgenössisch wurde sowohl die konservative böhmisch-mährisch-schlesische, als auch die konservative ungarische Adelsopposition von ihren Gegnern als „altkonservativ“ bezeichnet. MAYR, Tagebuch 473. Zum Konservatismus allgemein: KONDYLI, Konservatismus; zum Konservatismus in Ungarn: MENCZER, Konservatismus. Zu den ungarischen Altkonservativen: HIDAS, A magyar Arisztokrácia.

⁵⁶ GEIDNER, Reichsrat 134. Zur ungarischen Verfassung und Verfassungsentwicklung: ESZLARY, Histoire.

⁵⁷ Zu den entsprechenden Vorbehalten der Altkonservativen siehe auch: Ministerratsprotokoll v. 29. 12. 1851, in: KLETEČKA, SCHMIED-KOWARZIK, Das Ministerium Schwarzenberg 459; Reichsratsprotokoll v. 16. 10. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 15 (1852), Nr. 311 (unpag.).

⁵⁸ Zur Entwicklung des Zivilrechts in Cisleithanien: BRAUNEDER, Schutz; OGRIS, Rechtsentwicklung.

Schließlich wusste der magyarische Reichsrat nur allzu gut, dass selbst marginale Änderungen am Gesetzbuch langwierige Verfahren nach sich zögen. Eine Einführung des ABGB in Ungarn wäre damit in weite Ferne gerückt, was ganz in seinem Sinne gewesen wäre.⁵⁹ Szögyénys fachliche Kritik an Teilen des ABGB war demnach in erster Linie ein Manöver zur Verteidigung des alten ungarischen Staatsrechts.⁶⁰ Der magyarische Reichsrat nutzte die internen Beratungen im Reichsrat folglich, um eine politische Entscheidung zu verzögern, die nicht in seinem Sinne war. Wäre die ABGB-Einführung vertagt worden, hätte sich dies überdies positiv auf Szögyénys Stellung innerhalb des Reichsrats ausgewirkt. Der magyarische Magnat galt nämlich innerhalb des Konsultativorgans als maßgeblicher Fachmann für das alte ungarische Recht. Nach der Beseitigung der alten ungarischen Verfassung und der Einführung des österreichischen Zivilrechts in den Ländern der Stephanskronen wäre Szögyénys entsprechende juristische Expertise jedoch kaum noch gefragt gewesen. Die Möglichkeiten, mit seiner Sachkompetenz im Rahmen der formellen Konsultationsprozesse politisch Einfluss nehmen zu können, hätten sich in Folge stark reduziert. Im Grunde hätte die

ABGB-Einführung Szögyény als Ratgeber entbehrlich gemacht.⁶¹ Reichsrat Hugo Fürst Salm-Reifferscheidt⁶² (1803–1888) sprach sich ebenfalls für eine Revision des ABGB aus. Dazu bewegten ihn indes keine juristischen Sachfragen, die sich auf das Gesetzbuch selbst bezogenen. Ihm ging es auch nicht darum, die Kompetenzen des Reichsrats auszuweiten oder Ungarns Sonderstatuts zu bewahren. Stattdessen motivierten den Fürsten ökonomische und damit verbundene politische Erwägungen, für Änderungen am ABGB einzutreten. Salm betrachtete nämlich die Erbregelungen des ABGB als eine Gefahr für den großen (adligen) Grundbesitz und damit für die gesellschaftliche und politische Präponderanz der Aristokratie in den Ländern der böhmischen Krone. Ganz ähnlich dachte Salms böhmischer Standesgenosse, Unterrichtsminister Thun. Auch hinter Szögyénys Ablehnung des ABGB standen nicht nur konstitutionelle Überlegungen. Er fürchtete vielmehr eine Zersplitterung des umfangreichen magnatischen Landbesitzes, wenn durch eine Einführung des ABGB in Ungarn die Avitizität⁶³ aufgehoben werden würde.⁶⁴ Dass Salm und Szögyény, die ansonsten in der Frage der Integration Ungarns häufig über Kreuz lagen,⁶⁵ in der Ablehnung des ABGB zusam-

⁵⁹ Zu Szögyénys Vorbehalten gegenüber dem ABGB: Reichsratsprotokoll v. 16. 10. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 15 (1852), Nr. 311 (unpag.).

⁶⁰ PÉTER, Verfassungsentwicklung; POLNER, Staatsrecht.

⁶¹ GEIDNER, Reichsrat 453.

⁶² Zu ihm: MENTSCHL, Salm-Reifferscheidt; WURZBACH, Biographisches Lexikon 28, 139.

⁶³ Die Avitizität bezeichnete das adelige Vorkaufsrecht der Erben respektive der Verwandten auf Erbgüter. Jedwedes durch Kauf erworbene Gut wurde bereits nach der ersten gesetzlichen Vererbung zu Erbgut und unterlag dementsprechend der Avitizität. Erben, denen Besitzungen von Verwandten nicht zum Kauf angeboten worden waren, hatten auch nach Jahrhunderten noch das Recht auf Herausgabe der Erbgüter, da ihr Recht nie verjährte. Dieses, im 14. Jahrhundert von König Ludwig dem Großen (1342–1382) geschaffene, Rechtsinstitut führte in den folgenden Jahrhunderten zu einer weitgehenden Unverkäuflichkeit von Grundbesitz und damit einhergehend zu einem Mangel an Kapital in Ungarn. Die mit der Avitizität einhergehende Rechtsunsicherheit für die Käufer machte sie zu einem zentralen Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern der Stephanskronen. Révész, Bedeutung 146f.

⁶⁴ SAILER, Ungarnpolitik 53.

⁶⁵ Reichsratsprotokoll v. 18. 4. 1856, in: HHStA RR Gremialakten 113 (1856), Nr. 379 (unpag.). Siehe auch: GEIDNER, Reichsrat 385.

menfanden, war daher primär standespolitisch motiviert.⁶⁶ Die juristische Fachdebatte um das ABGB wurde von den beiden Reichsräten somit zur Wahrung der Partikularinteressen des ungarischen und böhmisch-mährischen Hochadels instrumentalisiert. Davon, dass im Konsultativorgan ausschließlich Sachargumente den Ausschlag gaben und die Reichsräte statutgemäß allein das Wohl des Gesamtreichs im Blick hatten,⁶⁷ lässt sich folglich kaum sprechen. Die Gegner einer etwaigen ABGB-Revision gingen jedoch ausschließlich auf der rechtswissenschaftlichen Sachebene auf die Argumente der Befürworter ein. So erkannte Reichsrat Anton Haimberger⁶⁸ (1795–1865) zwar an, dass dem ABGB einige Mängel anhafteten, für eine umfassende Überarbeitung sah er indes keinen Anlass. Mit seinen luziden Ausführungen vermochte der ehemalige Jus-Professor, seine Kollegen Purkhart, Franz Freiherr Krieg von Hochfelden⁶⁹ (1776–1856) und Philipp Freiherr von Krauß⁷⁰ (1792–1861) zu überzeugen. Unterstützung fand Haimberger bei Thaddäus Peithner von Lichtenfels⁷¹ (1798–1877), der als Vertreter des Justizministeriums an der Reichsratsitzung teilnahm. Prononciert vertrat der Sektionschef die Position seines Vorgesetzten, Karl Krauß, und riet wie Haimberger nachdrücklich von einer Revision des

ABGB ab. Haimberger und Lichtenfels verwahrten sich gegen Thuns und Salvottis Versuche, die jüngere österreichische Rechtstradition zu diskreditieren.⁷² Haimberger war ein Schüler Thomas Dolliners⁷³ (1760–1839) gewesen,⁷⁴ der Anfang des Jahrhunderts an der Ausarbeitung des ABGB mitgewirkt hatte.⁷⁵ Als Hochschullehrer hatte Haimberger selbst über viele Jahre künftige Juristen des Kaiserstaats ausgebildet.⁷⁶ Im Gegensatz zu seinen Kollegen und den Ministern hatte Salvotti nur kurz an österreichischen Universitäten Jus studiert. Sein juristisches Denken wurde stattdessen stark von Savignys Lehrveranstaltungen an der Universität Landshut und der Rechtspraxis im napoleonischen Italien geprägt.⁷⁷ In gewisser Weise lässt sich die Auseinandersetzung somit auch als Streit zweier Rechtsschulen begreifen. Im Hinblick auf die Funktion und den Einfluss des Reichsrats auf die politische Entscheidungsfindung war die vordergründig akademische Debatte zwischen den Juristen jedoch problematisch. Schließlich sollte der Reichsrat dem Kaiser konkrete und umsetzbare Vorschläge unterbreiten, die auf das politische Fernziel – die staatliche Integration der Monarchie – abgestimmt waren. Eine ausgreifende Diskussion über das ABGB – oder gar dessen Revision – konnte in dieser Hinsicht kaum hilfreich und

⁶⁶ Um den Hoch- und Altkonservativen ein Stück weit entgegenzukommen, schlug der Reichsratspräsident die Einführung von Fideikommissen in Ungarn vor. Der ungarisch-kroatische Senat des Obersten Gerichtshofes, den Kübeck um ein Gutachten zur Avitizität gebeten hatte, sprach sich ebenso wie die Mehrheit der Reichsräte für die Einführung des Fideikommisses in Ungarn und die damit einhergehende befristete Außerkraftsetzung des im ABGB normierten Erbrechts aus. Damit sollte den Altkonservativen auf derselben Rechtsgrundlage wie den böhmischen Hochkonservativen ermöglicht werden, ihren Besitzstand zu wahren. Ratsprotokoll der ungarisch-kroatischen Senatsabteilung des k.k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes als erste Subbeilage zur dritten Beilage des Reichsratsprotokolls v. 26. 7. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 21 (1852), Nr. 445 (unpag.); Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 52f.; WIENFORT, Gerichtsherrschaft.

⁶⁷ § 18 Reichsratsstatut, RGBl. 92/1851.

⁶⁸ Zu ihm: HOFFINGER, Haimberger; ÖBL 2, 150; WURZBACH, Biographisches Lexikon 7, 214–216.

⁶⁹ Zu ihm: SOMMARUGA, Krieg; ÖBL 4, 271; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 215–217.

⁷⁰ Zu ihm: CORNARO, Krauß; WOINOVICH, Philipp; WURZBACH, Biographisches Lexikon 13, 150–157.

⁷¹ Zu ihm: REUSCH, Lichtenfels; WURZBACH, Biographisches Lexikon 15, 79–82.

⁷² SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁷³ Zu ihm: WURZBACH, Biographisches Lexikon 3, 350.

⁷⁴ HOFFINGER, Haimberger 386f.

⁷⁵ WURZBACH, Biographisches Lexikon 3, 350.

⁷⁶ Ebd. 7, 214f. Mit seinem Lehrbuch zum römischen Privatrecht prägte Haimberger ganze Generationen von Juristen. Sein Werk erschien 1829/1830 zuerst auf Latein: HAIMBERGER, *Ius Romanum privatum*. 1835 folgte dann eine Übersetzung ins Deutsche, die Haimberger selbst besorgte: HAIMBERGER, *Reines römisches Privatrecht*. Später erfolgte auch eine Übersetzung ins Italienische. WURZBACH, Biographisches Lexikon 7, 214.

⁷⁷ HUGELMANN, Salvotti 772f.

zweckdienlich erscheinen. Reichsratspräsident Kübeck war sich dessen nur allzu bewusst. In der Plenardebatte des Reichsrats meldete er sich wie üblich nicht zu Wort.⁷⁸ Auf diese Weise vermied er es, seine eigenen Überlegungen und politischen Überzeugungen zu offenbaren und dem Urteil seiner Kollegen zu unterwerfen. Erst in seinem Einbegleitungsschreiben, in dem er dem Monarchen das Votum des Reichsrats zur Kenntnis brachte, bezog er deutlich Position gegen Thuns, Salms, Szögyénys und Salvottis Revisionsabsichten. Der Kritik am ABGB begegnete Kübeck mit juristischen Sachargumenten. So antwortete er auf Salvottis und Thuns Hinweis auf die ihrer Meinung nach vorteilhaftere Regelung zur *patria potestas*⁷⁹ in den bisherigen ungarischen Gesetzen mit einer scharfen, geradezu ironischen Replik: „Was die ehemännliche Autorität anbelangt, so sind die Vorschriften des ABGB über diesen Punkt so vorsichtig abgefasst, dass jeder der beiden Ehegatten, den anderen am Mißbrauche seines Vermögens hindern kann. Nach den ungar[ischen] Normen hingegen vermag insofern Gütergemeinschaft besteht, die Ehefrau den Ehemann auf gesetzlichem Wege nicht an Verschwendung zu hindern, vielmehr ist der Letztere in die Lage gesetzt, das beiderseitige Vermögen zu vergeuden. Da nun die Erfahrung zeigt, dass Verschwendung bei den Männern nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört, so vermag ich die Vorzüge der durch die ungar[ischen] Gesetze angeordneten Gütergemeinschaft in der Ehe von den Vorschriften des ABGB nicht wahrzunehmen.“⁸⁰ Bei seiner juristischen Einschätzung konnte sich Kübeck auf das fachliche Votum der Reichsratsmehrheit stützen.⁸¹ Mochte der

Reichsratspräsident auch in Detailfragen mit Unterrichtsminister Thun übereinstimmen – etwa in der Ablehnung von Rousseaus Vertragstheorie⁸² – so hielt er eine vollständige Revision des ABGB doch für vollkommen inopportun. Seiner Meinung nach sprachen praktische und politische Gründe gleichermaßen dagegen.⁸³ Aus Kübecks Sicht galt es daher, den Monarchen genau hiervon zu überzeugen. Indem er dem Kaiser die juristischen Sachargumente, mit der sich eine Mehrheit der Reichsräte für das ABGB aussprach, nachvollziehbar zur Kenntnis brachte, machte er Franz Joseph I. deutlich, dass es sachlich sinnvoll und politisch notwendig sei, dem Majoritätstvotum des Reichsrats zu entsprechen. Darüber hinaus stellte Kübeck dem Kaiser das ABGB als zentrales Vermächtnis seines Großvaters Franz I. vor.⁸⁴ Griffe man, wie Thun und Salvotti es beabsichtigten, die Grundzüge des ABGB mit Erfolg an, fiel das gesamte Gesetzeswerk in sich zusammen.⁸⁵ Da es viele Jahre dauerte, einen probaten Ersatz zu erarbeiten, riet Kübeck davon ab.⁸⁶ Geschickt verwob der Reichsratspräsident hier die persönliche mit der politischen Ebene: Eine etwaige Revision des ABGB bedrohte nach Kübecks Darstellung nicht nur das zentrale politische Ziel des Monarchen – die innere Staatswerdung der Monarchie –, sie beschädigte auch das Ansehen von Franz Josephs I. Großvater. Beides konnte nicht im Interesse des Monarchen sein. Im Vertrauen auf die epistemische Autorität des Reichsratspräsidenten entsprach Franz Joseph I. schließlich dem reichsrätlichen Vorschlag und ordnete die Einführung des ABGB in den Ländern der Stephanskronen

⁷⁸ SAILER, Ungarnpolitik 46f.

⁷⁹ Zur Stellung des Familienvaters im Familienrecht: SCHELLE, Stellung.

⁸⁰ HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444. (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁸¹ Kübeck an Franz Joseph I. 24. 12. 1852, in: HHStA RR Organisationskommission 3 (1853), Nr. 49 (unpag.).

⁸² Vgl. KÜBECK, Tagebücher 1/1, 139f. mit HEINDL, Einführung 144.

⁸³ Kübeck an Franz Joseph I. 24. 12. 1852, in: HHStA RR Organisationskommission 3 (1853), Nr. 49 (unpag.).

⁸⁴ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

⁸⁵ Zum Prozess der Zivilrechtskodifikation in der Habsburgermonarchie: BRAUNEDER, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; BRAUNEDER, Schutz; DÖLEMAYER, 200 Jahre; NAGY, Geschichte; STRAKOSCH, Stäte Absolutismus.

⁸⁶ Kübeck an Franz Joseph I. 22. 11. 1852, in: HHStA RR Gremialakten 19 (1852), Nr. 444 (unpag.). Siehe auch: SAILER, Ungarnpolitik 47.

an. Von einer langwierigen Revision, deren Ausgang völlig offen wäre, war keine Rede mehr.⁸⁷

III. Resümee: Die an die Sachkompetenz der Ratgeber gebundene Entscheidungskompetenz des Monarchen

Die Kontroverse um das ABGB verdeutlicht, wie sehr die Meinungen im Reichsrat auseinandergehen konnten. Im neoabsolutistischen Konsultativorgan herrschte eine offene Diskussionskultur, die divergierenden politischen Einstellungen und fachlichen Einschätzungen Raum bot. Der Reichsratspräsident reagierte jedoch insofern auf Salvottis Fundamentalkritik am ABGB, als er nunmehr verstärkt Haimberger in die Vorarbeiten der Plenarsitzungen einband und zusätzlich zu Salvotti in einflussreiche Kommissionen berief.⁸⁸ Auf diese Weise relativierte er Salvottis Möglichkeiten, mit seiner juristischen Sachkompetenz das konsultative Votum des Reichsrats und in Folge die politische Entscheidung des Kaisers zu beeinflussen.⁸⁹ Die Auseinandersetzungen um das ABGB zeigten überdies, dass die vermeintlich ausschließlich fachlichen Einschätzungen, welche die Reichsräte in den Plenarsitzungen äußerten, mitunter stark von politischen Erwägungen bestimmt wurden. Anders als von Kübeck intendiert, stellte der Reichsrat folglich kein entpolitisiertes, rein an Sachfragen orientiertes Beratungsorgan dar, in dem sich allein am Wohl des Gesamtreichs orientiert wurde. Themenbezogen konnten sich überdies okkasionelle Allianzen zwischen Reichsräten sowie Reichsräten und Ministern ergeben, die politisch eigentlich über Kreuz lagen. Im Hinblick auf das ABGB teilte die Mehrheit der Reichsräte die Einschätzung der Minister Krauß, Brach und Baumgartner.

Salvotti, Salm und Szögyény befanden sich demgegenüber – ebenso wie Thun in der Ministerkonferenz – in der Minderheit. Daran zeigt sich, dass das Votum der einzelnen Reichsräte nicht organisational vordefiniert war. Ein fundamentaler und fortwährende Gegensatz zwischen Reichsrat und Ministerkonferenz lässt sich demnach nicht feststellen. Die Diskussionen offenbarten zudem, wie weit die Reichsräte die Kompetenz des Reichsrats auslegten, auf „Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung“⁹⁰ hinweisen zu dürfen.⁹¹ Schließlich nahmen die Reichsräte Salvottis Antrag zum Anlass, über eine umfangreiche Revision des ABGB zu diskutieren. Dabei hätten sie eigentlich nur ein Votum über das Für und Wider einer Einführung des ABGB in den Ländern der Stephanskronen abgeben sollen. De facto nahmen die Reichsräte also ein Initiativrecht in Anspruch, über das sie formell gar nicht verfügten.⁹² Dass sich daraus keine Grundsatzdebatte über die Kompetenzen von Reichsrat und Ministerkonferenz entzündete, war wiederum eine direkte Folge der Kontroverse um das ABGB. Ein konzertierter Protest der Kabinettsmitglieder beim Kaiser erwies sich nämlich angesichts der tiefen Gräben, die sich zwischen ihnen aufgetan hatten, als unmöglich. Während die Auseinandersetzung um das ABGB die Ministerkonferenz strukturell schwächte, stärkte sie den Reichsrat. Da die Ministerkonferenz 1852 formell kein Organ mehr darstellte,⁹³ war es für die Minister nicht nötig oder möglich – je nach Standpunkt – sich auf eine einheitliche Linie festzulegen. Dadurch boten die Kabinettsmitglieder dem Kaiser jedoch auch keine wirksame Entscheidungshilfe; ganz im Gegensatz zum Reichsrat. Kübeck gelang es nämlich, in seinem Einbegleitungsschreiben die Kontroversen zwischen den Reichsräten zu einem klaren Votum des Reichsrats zu kondensieren. Das Mehrheitsvotum des Reichsrats wurde dem Kaiser als sinnvoll und sachgerecht dargestellt. Indem der Reichsratspräsident die Argumen-

⁸⁷ WALTER, Nachlass 102.

⁸⁸ HHStA RR Organisationskommission 2, Nr. 32 (unpag.).

⁸⁹ GEIDNER, Reichsrat 178.

⁹⁰ § 10 Reichsratsstatut.

⁹¹ SAILER, Ungarnpolitik 49.

⁹² GEIDNER, Reichsrat 179.

⁹³ Ebd., 160; RUMPLER, Protokolle 48f.

te der Minderheit um Salvotti nicht verschwiegen, vermittelte er Franz Joseph I. zudem das Gefühl, die Kontrolle über die Entscheidungsprämissen zu haben. Dabei war es de facto Kübeck, der die Entscheidung des Kaisers durch die geschickte Formulierung des Einbegleitungsschreibens antizipierte. Franz Joseph I. akzeptierte dies, da er dem Reichsratspräsidenten umfassende epistemische Autorität zuschrieb. Im Übrigen verfügte der Kaiser nicht über die nötige juristische Sachkompetenz, um eigenständig zu einer anderen, von Kübecks Votum abweichenden, Einschätzung gelangen zu können. Da er rational regieren und sachgerecht entscheiden wollte, musste der Autokrat Franz Joseph I. faktisch eine Bindung seiner Entscheidungskompetenz an die Sachkompetenz seines Ratgebers, des Präsidenten des formell unverantwortlichen Reichsrats, Kübeck, hinnehmen.⁹⁴

Korrespondenz

Florian H. GEIDNER
Technische Universität Chemnitz
Professur für Europäische Regionalgeschichte
Reichenhainer Str. 39
D-09126 Chemnitz
florian-h.geidner@phil.tu-chemnitz.de
ORCID-Nr. 0009-0007-9252-1389

Abkürzungen

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Quellen

Ungedruckte Quellen

HHStA RR Gremialakten 15 (1852).
HHStA RR Gremialakten 19 (1852).
HHStA RR Gremialakten 21 (1852).
HHStA RR Gremialakten 113 (1856).
HHStA RR Gremialprotokoll 1 (1852).
HHStA RR Organisierungskommission 2 (1852).
HHStA RR Organisierungskommission 3 (1853).
HHStA RR Präsidialakten 1 (1851).

Gedruckte Quellen

- Anton HAIMBERGER, *Ius Romanum privatum idque purum secundum Fontes et Interpretationes optimorum Jurisperitorum*, 4 Bde. (Leopolis 1829–1830).
DERS., *Reines römisches Privatrecht nach den Quellen und den Auslegungen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten*, 4 Bde. (Wien 1835).
Thomas KLETEČKA, Anatol SCHMIED-KOWARZIK (Bearb.), *Das Ministerium Schwarzenberg*, Bd. 5: 4. Juni 1851–5. April 1852 (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. II. Abteilung, Wien 2013).
László SZÓGYÉNY-MARICH, *Idősb Szógyeň-Marich László országbíró emlékiratai*, 2 Bde. (Budapest 1903/1917).
Josef K. MAYR (Hg.), *Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859* (Wien 1931).
Friedrich WALTER (Hg.), *Aus dem Nachlass des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45, Graz–Köln 1960).

Literatur

- Erich ANGERMANN, *Bach, Alexander Freiherr von*, in: NDB 1 (1953) 489–490.
Peter BECKER, Jana OSTERKAMP, *Entscheiden wie ein Kaiser. Neue Perspektiven der historischen Politikfeldanalyse*, in: Clemens ABLEIDINGER u.a. (Hgg.), *Im Büro des Herrschers. Neue Perspektiven der historischen Politikfeldanalyse* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 145, Göttingen 2022) 1–18.
Georg Christoph BERGER WALDENEGG, *Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 94, Wien–Köln–Weimar 2002).
Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts*, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Recht, Staats, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Erweiterte Ausgabe* (Frankfurt a.M. 2013) 9–41.

⁹⁴ GEIDNER, Reichsrat 527.

- Harm-Hinrich BRANDT, *Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978).
- DERS., „Den Vorhang zu – und alle Fragen offen“? Versuch eines Resümees, in: DERS. (Hg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 449–486.
- DERS., Einleitung. Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung? Zum historischen Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte Österreichs, in: DERS. (Hg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 11–34.
- DERS., Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr, in: NDB 13 (1982) 169–171.
- Wilhelm BRAUNEDER, Einleitung: Das ABGB als Leitfaden für den „Gebildeten Bürger“ Europas, in: DERS., Milan HLAVAČKA (Hg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 11–23.
- DERS., Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hg.), *Verfassung und Parlamentarismus*, Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 7, Wien 2000) 69–237.
- DERS., Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation, Bd. 1: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 60, Berlin 2014).
- DERS., Schutz der Zivilgesellschaft: Zivilrechtskodifikation als „Verfassung“, in: DERS., Milan HLAVAČKA (Hg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 27–33.
- Richard CHARMATZ, *Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1895*, Bd. 1: Die Vorherrschaft der Deutschen (= Aus Natur und Geisteswelt 651, Leipzig–Berlin 31918).
- Ronald E. COONS, Kübeck and the Pre-Revolutionary Origins of Austrian Neoabsolutism, in: Ferenc GLATZ, Ralph MELVILLE (Hg.), *Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie 1830–1918* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 15, Stuttgart 1987) 55–86.
- Andreas CORNARO, Krauß, Philipp Freiherr von, in: NDB 12 (1980) 717–718.
- Albert BERZEVICZY, *Az Absolutismus kora Magyarországon 1849–1865* [Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn 1848–1865] (Budapest 1922/1925/1932/1937).
- Barbara DÖLEMAYER (Hg.), *200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 267, Frankfurt a.M. 2012).
- John DEAK, *Forging a Multinational State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War* (Stanford 2015).
- Charles d' ESZLARY, *Histoire des Institutions Publiques Hongroises*, 4 Bde. (Paris 1959, 1963, 1965, 1968).
- Robert J. EVANS, From Confederation to Compromise: The Austrian Experiment, 1849–67, in: DERS., *Austria, Hungary, and the Habsburgs. Essays on Central Europe, c. 1683–1867* (New York 2006), 266–292.
- Heinrich FRIEDJUNG, *Österreich von 1848 bis 1860*, 2 Bde. (Stuttgart–Berlin 1908).
- Florian H. GEIDNER, *Der Reichsrat im Herrschaftssystem des Kaisertums Österreich 1851–1861. Zum Verhältnis von Beraten und Entscheiden im Neoabsolutismus* (phil. Diss., Univ. Erlangen 2025).
- DERS., Junger Herrscher – alte Träume: Die Geburt des Neoabsolutismus aus dem Geiste des Vormärz. Zum Verhältnis von Autokratie und Krise in den frühen Regierungsjahren Franz Josephs I., in: DERS., Roberto INTERDONATO (Hg.), *Krisen, Jugend und die Kritik am Erwachsensein. Tagungsband des Doktorandenkolloquiums der Villa Vigoni. Loven di Menaggio, 12.–15. Dezember 2022/Crisi, giovinezza e critica dell'adulità. Atti del colloquio dottorale di Villa Vigoni. Loven di Menaggio, 12–15 dicembre 2022* (Loven di Menaggio 2024) 73–95.

- DERS., Thun-Hohenstein, Leopold Leo Graf von, Unterrichts- und Kultusminister, Politiker und Verwaltungsbeamter, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 41 (2020) 1275–1306.
- Andreas GOTTMANN, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (München 1995).
- Patrice GUENIFFEY, Bonaparte 1769–1802 (Berlin 2017).
- Hans-Peter HAFERKAMP, Die Historische Rechtsschule (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 310, Frankfurt a.M. 2018).
- Rico HAUSWALD, Epistemische Autoritäten. Individuelle und plurale (Dresden 2021).
- Waltraud HEINDL, Die Einführung des ABGB in Ungarn – eine ideologische Auseinandersetzung in Österreich, in: Levéltári Közlemények 66 (1995) 137–145.
- DIES., Probleme der Edition. Aktenkundliche Studien zur Regierungspraxis des Neoabsolutismus, in: DIES. (Bearb.), Das Ministerium Buol-Schauenstein, Bd. 1: 14. April 1852–13. März 1853 (= Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, III. Abteilung, Wien 1975) XXVIII–LXIII.
- Eduard HELLER, Mitteleuropas Vorkämpfer. Fürst Felix zu Schwarzenberg (Wien 1933).
- Péter I. HIDAS, A magyar Arisztokrácia és a Politikai Vezetés a Forradalom után [Ungarischer Adel und politische Führung nach der Revolution] (1849–1853), in: Történelmi Szemle 31 (1989) 232–248.
- Lothar HÖBELT, Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte (Wien–Köln–Weimar 2009).
- Carl von HOCK, Ignaz BIDERMAN, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (Wien 1879).
- Johann Baptist von HOFFINGER, Haimberger, Anton Freiherr von, in: ADB 10 (1879) 386–387.
- Karl Gottfried HUGELMANN, Österreich vom Jahre 1848 bis 1860, in: DERS., Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs (Wien 1915) 72–156.
- DERS., Salvotti, Anton von, in: ADB 31 (1890) 772–779.
- Pieter M. JUDSON, Habsburg. Geschichte eines Imperiums 1740–1918 (München 2017).
- István KAJTÁR, Charakteristiken der modernen ungarischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Gábor MÁTHÉ, Tamás ANTAL (Hgg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn (Budapest 2017) 389–402.
- Roland KATARY, Die Entstehung des österreichischen Reichsrates 1848 bis 1851 (jur. Diss., Univ. Wien 2000).
- Rudolf KISZLING, Fürst Felix zu Schwarzenberg. Der politische Lehrmeister Kaiser Franz Josephs (Graz–Köln 1952).
- Thomas KLETEČKA, Die Installation der Autokratie: von den Augusterlässen 1851 bis zur Demontage des Ministerrates 1852, in: Harm-Hinrich BRANDT (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 95–110.
- DERS., Einleitung, in: DERS. (Bearb.), Das Ministerium Schwarzenberg, Bd. 4.: 14. Oktober 1850–30. Mai 1851 (= Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, II. Abteilung, Wien 2011) XI–XLIV.
- Panajotis KONDYLI, Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang (Stuttgart 1986).
- Tanja KRALER, Thun und Hohenstein Leo (Leopold) Graf von, in: ÖBL 14 (2015) 326–327.
- Max von KÜBECK, Einleitung, in: DERS. (Hg.), Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau, Bd. 1/1 (Wien 1909) VII–XXIX.
- Zsolt K. LENGYEL, Neoabsolutismus-Probleme. Verwaltungsgeschichtliche Aspekte zum Fall Ungarn, in: Levéltári Közlemények 70 (1999) 79–105.
- Stefan LIPPERT, Felix Fürst zu Schwarzenberg. Eine politische Biographie (= Historische Mitteilungen 21, Stuttgart 1998).
- Eva MACHO, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere (= Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 24, Frankfurt a.M. 2009).
- Reinhart MAURACH, Der russische Reichsrat (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht 2, Berlin 1939).
- Ralph MELVILLE, Thun, Leo Graf von, in: NDB 26 (2016) 222.
- Béla MENCZER, Ungarischer Konservatismus, in: Gerd-Klaus KALTENBRUNNER (Hg.), Rekon-

- struktion des Konservatismus (Freiburg im Breisgau 1972) 219–240.
- Josef MENTSCHL, Salm-Reifferscheidt, Hugo Karl Eduard, in: ÖBL 9 (1988) 391f.
- Bernd MERTENS, Gönner, Feuerbach, Savigny. Über Deutungshoheit und Legendenbildung in der Rechtsgeschichte (Tübingen 2018).
- Lorenz MIKOLETZKY, Karl von Krauß (1789–1881). Die Stellung eines österreichischen Staatsmannes zur Innenpolitik seiner Zeit, in: Österreich in Geschichte und Literatur 14 (1970) 57–71.
- Laura MÜNKLER, Expertokratie. Zwischen Herrschaft kraft Wissens und politischem Dezisionismus (= Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht 292, Tübingen 2020).
- Maria Homoki NAGY, Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: Gábor MÁTHÉ, Tamás ANTAL (Hgg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn (Budapest 2017) 451–499.
- Josef NEUMAYER, Entwicklung des Weltbildes Kübecks (phil. Diss., Univ. Wien. 1953).
- Dieter NÖRR, Savigny, Carl von, in: NDB 22 (2005) 470–473.
- Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 2, Wien 1975) 538–662.
- Jana OSTERKAMP, Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918) (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 141, Göttingen 2020).
- Daniel PEJKO, Gegen Minister und Parlament. Der Conseil d'État im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Französischen Kaiserreichs (1852–1870) (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 276, Frankfurt a.M. 2012).
- László PÉTER, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verfassung und Parlamentarismus, Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 7, Wien 2000) 239–540.
- Edmund von POLNER, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Mitländer, in: Albert von BERZEVICZY (Hg.), Ungarn. Land und Volk, Geschichte, Staatsrecht, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Schulwesen, Wissenschaftliches Leben, Literatur, Bildende Künste (Budapest 1917) 214–267.
- Josef REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1/1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861. Darstellung (Leipzig 1920).
- DERS., Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1/2: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861. Exkurse und Anmerkungen (Leipzig 1920).
- Imre RESS, Szőgyény-Marich von Magyar-szőgyén und Szolgaegyháza, László (Ladislau) der Ältere, in: ÖBL 14 (2015) 165–167.
- Franz Heinrich REUSCH, Lichtenfels, Thaddaeus Peithner Freiherr von, in: ADB 18 (1883) 542–550.
- László RÉVÉSZ, Die Bedeutung des Neoabsolutismus für Ungarn, in: Der Donauraum 13 (1969) 142–159.
- Mathias von ROSENBERG, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) im Urteil seiner Zeit (= Rechtshistorische Reihe 215, Frankfurt a.M. 2000).
- Helmut RUMPLER, Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Modernisierungssystem, in: Dušan KOVÁČ, Arnold SUPPAN, Emilia HRABOVEC (Hgg.), Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867 (Bratislava 2001) 9–21.
- DERS., Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. Einleitungsband. Minister rat und Ministerratsprotokolle. 1848–1867 (= Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848–1918 1, Wien 1970).
- DERS., Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 10, Wien 1997).
- DERS., Integration und Modernisierung. Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte der Habsburgermonarchie, in: Harm-Hinrich BRANDT (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (= Veröffentlichungen der Kommission für neue Geschichte Österreichs 108, Wien–Köln–Weimar 2014) 73–82.

- Hans-Dieter SAILER, Die Ungarnpolitik des österreichischen Reichsrates 1851–1855 (Magisterarbeit, Univ. Würzburg 1987).
- Béla SARLÓS, Das Rechtswesen in Ungarn, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918 2, Wien 1975) 499–537.
- Bernhard SCHALHORN, Reichsrat, in: Hans-Joachim TORKE (Hg.), Lexikon der Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Oktober-Revolution (München 1985) 316.
- Karel SCHELLE, Stellung des Familienvaters in der Geschichte des Familienrechts, in: Wilhelm BRAUNEDER, Milan HLAVAČKA (Hgg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59, Berlin 2014) 161–169.
- Hans SCHNEIDER, Der preussische Staatsrat 1817–1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preussens (München 1952).
- Anton von SCHRÖTTER, Andreas Freiherr von Baumgartner, in: Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 16 (1866) 124–170.
- Georg SEIDERER, Das Janusgesicht des Neoabsolutismus (1848/51–1859/60), in: Milan HLAVAČKA u.a. (Hgg.), „Die Heimstatt des Historikers sind die Archive“. Festschrift für Lothar Höbelt (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek Salzburg 82, Wien–Köln 2022) 319–331.
- DERS., Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859 (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 34, Wien 2015).
- Franz Freiherr von SOMMARUGA, Krieg von Hochfelden, Franz Freiherr, in: ADB 17 (1883) 161–162.
- DERS., Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr, in: ADB 17 (1883) 279–283.
- Henry E. STRAKOSCH, State Absolutism and the Rule of Law. The Struggle for the Codification of Civil Law in Austria (Sydney 1967).
- Christoph THIENEN-ADLERFLYCHT, Graf Leo Thun-Hohenstein als nachjosephinischer Vorkämpfer eines aufgeklärten Konservatismus, in: Ulrich E. ZELLENBERG (Hg.), Konservative Profile. Ideen & Praxis in der Politik zwischen FM Radetzky, Karl Kraus und Alois Mock (Graz–Stuttgart 2003) 103–168.
- Émile VARAGNAC, Napoléon et son Conseil d'état, in: Séances et Travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques 81 (1921) 495–511.
- Friedrich WALTER, Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau, in: NÖB 16 (1965) 50–62.
- DERS., Karl Kübeck Freiherr von Kübau und die Aufrichtung des franzisko-josephinischen Neoabsolutismus, in: Südost Forschungen 19 (1960) 193–214.
- DERS., Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848), Bd. 1/2: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848, Teil 2: Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 42, Wien 1956).
- DERS., Die Österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblnhoff und Schwarzenberg (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 49, Wien 1964).
- Monika WIENFORT, Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im „modernen“ Deutschland, in: Jörn LEONHARD, Christian WIELAND (Hgg.), What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century (= Schriftenreihe der FRIAS School of History 2, Göttingen 2011) 90–113.
- Eduard WINTER, Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie (Wien 1969).
- Maria WOINOVICH, Philipp Freiherr von Krauß, Finanzminister im Jahr 1848, in: MÖStA 14 (1961) 549–562.
- Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891).
- Linda ZAGZEBSKI, Epistemic Authority: A Theory of Trust, Authority, and Autonomy in Belief (Oxford 2015).

Gertrude LÜBBE-WOLFF, Bielefeld

Constitutional Courts Vulnerability and Resilience

Using examples from the history of constitutional courts to this day, the article categorizes types of attacks aimed at politically streamlining constitutional courts and preventing them from working as obstacles to the accumulation of political power. Insights to be gained from that overview include an awareness that constitutional fortification alone will not do to make constitutional courts resilient, that it takes time for such courts to gain the respect and loyalty which are their safest shields against efforts to make them ineffective in their function as guardian of the constitution, that rushing liberal transformation is likely to result in setbacks, and that in all these respects, institutional design matters.

Keywords: *authentic interpretation – binding force of judgments – constitutional courts – constitutional fortification – court design – court-downsizing – court-packing – invalidation of precedent – majority requirements – masked assaults – resignation – resilience – scope of jurisdiction – systemic impartiality – termination of functions*

I. Introduction

If we look at the history of constitutional courts (including the non-specialised Supreme Courts with the power to review legislation), it appears that for them to be, or to have at some point in their history been, in some way or other, assaulted by political rulers in reaction to or in anticipation of unwelcome decisions is the rule rather than the exception.

In the first part of my article I will present examples of such assaults.¹ In the second part, I will identify – and, partly, answer – some of the questions to which these examples give rise.

II. Assaulting Constitutional Courts

For the most-researched constitutional court in the world, the US Supreme Court, an article published sixty years ago counted 165 “instances of bills designed to curb” it, nine of which made it into law.² To capture the broad spectrum of attacks to which constitutional courts have been or are being exposed, however, we need to look beyond a single country.

¹ This article is not exhaustive, nor is the collection of examples in every respect representative. Examples from Africa, for instance, seem underrepresented. But the research had to stop at some point – there is not even room for all the examples already collected –, and I am not aware of any bias in my selection beyond biases, such as insufficient coverage of certain regions, inherent in the sources of information I have been able to examine.

² NAGEL, Court-Curbing 925f.

1. Terminating a constitutional court's functions

The most effective way to get rid of policy restrictions imposed by an annoying constitutional court is to just terminate its functions.

Assaults on the US Supreme Court, for instance, have included threats to abolish it – altogether or in its capacity as a constitutional court. From 1802 on, various congressional proposals aimed to take away from the Supreme Court its power to review legislation.

In 1933, the Austrian Dollfuss government successfully pressured several members of the Constitutional Court to resign. In combination with a regulation concerning the summons of members to hearings and other sittings (*Besetzungsverordnung*), this brought the court below the quorum of summonable judges required for a decision to be made in most types of cases. As intended, this prevented the court from stopping the dismantling of democracy and the rule of law.³ With Austria's authoritarian corporatist Constitution of 1934, the Court was formally replaced by a Federal Supreme Court, with a constitutional senate competent to review legislative acts and regulations, but not authorized to review the pre-1934 regulations that had effected the transition to authoritarianism.⁴

A similar move – convincing a sufficient number of conservative members of the German Federal Constitutional Court (abbreviated FCC from here on) to resign in order to paralyse the court – was contemplated by the Adenauer government in the early 1950s as one of the options that might prevent a judicial veto against the German ratification of the Treaty on the European Defense Community. This

option was not pursued further when it became clear that the court was united in its resolve to withstand any government pressure.⁵

In the 1990s, constitutional courts were dissolved or suspended or incapacitated by way of removal of all of their judges, for instance, in Peru (dissolution of the Constitutional Guarantees Court for the political purposes of Alberto Fujimori, 1992), in Guatemala (removal of the judges of the Supreme Court and the Constitutional Court decreed by President Jorge Serrano Elías, 1993, but the Constitutional Court ultimately prevailed), in the Russian Federation (suspension in order to terminate interference with Boris Yeltsin's policies, 1993), in Venezuela (dissolution of the Supreme Court in the context of a more general institutional overhaul initiated by the government of Hugo Chavez, 1999), in Côte d'Ivoire in the wake of Robert Guei's 1999 military coup, and in Kazakhstan, where a Constitutional Court that had repeatedly dared to rule against the government of President Nazarbayew was replaced by a Constitutional Chamber of the Supreme Court with reduced competences (1995). The same replacement later occurred with the Constitutional Court of Kyrgyzstan (2010) and, on the basis of a referendum, with the Constitutional Court of the Comoros (2018).⁶ The (self-)incapacitation of the Constitutional Court of Moldova by way of resignation of all of its judges in 2019 and the underlying political pressure for such resignation have a complex background; they may have been self-inflicted in a more than just formal sense, considering the absurdity of preceding behaviour of the court.⁷ In Tunisia, the Provisional Instance competent to review legislation – a body set up according to the Constitution of 2014 for the period until the Constitutional Court to be institutionalized according to that Constitution becomes

³ For the history of this paralysation of the court see HELLER, *Verfassungsgerichtshof* 259ff.; OLECHOWSKI, *Ausschaltung*; PAUSER, *Incapacitation*. The government had promised that those who resigned would later be reappointed to a reformed court; that promise, however, was not kept, see HELLER, *Verfassungsgerichtshof* 261ff.

⁴ PAUSER, *Incapacitation* 12.

⁵ VANBERG, *Politics of Constitutional Review* 72. For an excellent account of the conflict between government and FCC concerning the Treaty cf. also COLLINGS, *Democracy's Guardians* 14ff. (mentioning also a government bulletin insinuating that a ruling against the government in that matter might result in the FCC's end as an institution, *ibid.* 19).

⁶ For all of these cases, sources can easily be found online.

⁷ See TÓTH, *Most Dangerous Branch*.

operative (which never happened) – was dissolved by presidential decree in 2021.⁸ The Provisional Instance seems to have cautiously avoided major political confrontation,⁹ so its dissolution cannot be interpreted as an act of court-curbing in reaction to unwelcome decisions; it took place as part of a more general unconstitutional arrogation of powers by President Kais Saied. When a delegation of the German FCC of which I was part visited the Constitutional Court of Croatia in 2010, our hosts were upset by demands popping up in reaction to one of their judgments (a most plausible one, to my mind) that their court be converted into a chamber of the Supreme Court. In this case, however, the legislature did not follow suit. In Kuwait, members of parliament unsuccessfully called for abolishing the Constitutional Court in 2019, “arguing – *inter alia* – that Parliament was the only institution that reflected the popular will.”¹⁰

2. Making rulings appealable, subjecting them to parliamentary rejection or “authentic” parliamentary interpretation, or reduce their binding force

A means to promote caution in a constitutional court, and a “sanction” that often comes to politicians’ minds when they see a constitutional court as possibly or actually overreaching, is to make its decisions appealable, i.e. to terminate its function as the decisive arbiter of last resort. From the early 19th century on, there have been many proposals to this effect concerning the US Supreme Court.¹¹ In 1821, for instance, Senator R.M. Johnson of Kentucky, probably in reaction to the Supreme Court’s declaring some Kentu-

cky land policy legislation unconstitutional, suggested that the Senate should have “appellate Jurisdiction” in such cases.¹²

Some of the congressional proposals, allowing Congress to simply “repass” legislation declared unconstitutional by the Supreme Court (without having to amend the constitution for that purpose), look like a template for the weaker forms of judicial review known as the “New Commonwealth model of Constitutionalism” introduced more recently in Canada, Australia, New Zealand and the United Kingdom – not as a court-curbing restriction, but as a progression towards some form of judicial control of parliamentary legislation that does not completely abandon the tradition of parliamentary sovereignty.¹³

Elsewhere, by contrast, the parliamentary overriding of constitutional court decisions has been introduced and/or practiced or suggested as a flagrant court-curbing measure in reaction to unwelcome judgments. In Israel, a clause that would have empowered the Knesset to override any decision of the Supreme Court by a simple majority of Knesset members passed a first reading in 2023.¹⁴ Due to mass protests, in combination with the intervening Hamas terror and Gaza conflict, this part of a larger package aiming to control the Supreme Court apparently has not advanced further, so far.

The technical instrument for parliament to overcome or preempt a constitutional court’s case law can be a parliamentary power, either arrogated or explicitly established by the constitution, to interpret the constitution.

This was repeatedly used, for instance, in Tajikistan to void decisions of the Constitutional Court.¹⁵ In Peru, a “Law on the Authentic Interpretation of Article 112 of the Constitution”

⁸ International Commission of Jurists, Attacks on Judges and Prosecutors in Tunisia 17.

⁹ BEN ABDA, Provisional Instance of Tunisia.

¹⁰ For the motion see BIAGI, Constitution-Building 186. The court is in function and active, so far, in spite of political controversy over its decisions, see e.g. CHIHA, ELSHEMY, Dissolution Power 421ff. (a motion to restrict its competences was rejected, 424f.).

¹¹ CULP, A Survey 387ff.

¹² Ibid. 388. For a similar suggestion four years later *ibid.* 389.

¹³ GARDBAUM, New Commonwealth Model.

¹⁴ ROZNAL, SCHNITZER, Navigating the judicial ship 193; SCHMAHL, Erosion 133.

¹⁵ NAZAROVA, Vicious circle 158; TROCHEV, JUZGENBAYEV, Instrumentalization 156.

was enacted in 1996 in order to make sure that the new constitution would not be used to deny President Alberto Fujimori another term as president four years later.¹⁶ When the Constitutional Court declared this statute inapplicable, the responsible members were dismissed.¹⁷ Draft amendments to the constitution of Honduras introduced in 2002 would have given Congress unlimited power to determine the constitutionality of its laws by way of interpretation, had not the Supreme Court ruled these amendments unconstitutional, and had not Congress backed down as a consequence.¹⁸

Restrictions of the binding force of rulings, such as switching from an *erga omnes* to a mere *inter partes* effect, has also been mentioned as a court-curbing instrument,¹⁹ and further research might well produce examples of its use.²⁰

3. Changing the scope of jurisdiction

A frequently suggested, and frequently applied technique to prevent constitutional courts from making politically unpleasant decisions is to change the scope of their jurisdiction (in the narrow sense of removing their authority to hear certain kinds of cases).

The US Supreme Court has throughout its history – from 1815 on – been the object of congressional proposals to strip it of parts of its jurisdiction. Most of these proposals ultimately failed.²¹ Some, however, made it into law. Just one of the examples from the Reconstruction Era following the American Civil war: Congress repealed a provision of the Habeas Corpus Act of 1867 which had granted the Supreme Court appellate jurisdiction to review habeas corpus decisions of federal circuit courts. This was to bar the Supreme Court from deciding an already argued case (*Ex parte McCordle*) and finding, as expected, certain military reconstruction legislation unconstitutional.²² Now that there is a 6:3 majority nominated by Republican presidents on the Supreme Court, initiatives to limit Supreme Court jurisdiction come from the other side of the political spectrum. For instance, Senator Elizabeth Warren has, in 2024, introduced a bill aiming to limit judicial competence to review agency regulations.

¹⁶ BERNALES BALLESTEROS, El artículo 112^o, 103; for the absurdity of such “authentic interpretation” *ibid.* 110ff.

¹⁷ GARCÍA MONTERO, La década de Fujimori 75f.

¹⁸ US Department of State, Honduras; International Commission of Jurists, Attacks on Justice 2005: Honduras 4.

¹⁹ See reference to this instrument in HAGGARD, TIEDE, Judicial backsliding 516.

²⁰ HAGGARD and TIEDE, *ibid.*, mention this type of restriction, but do not mention any examples; they refer to RÍOS-FIGUEROA, Institutions 43, who does not produce an example, either. In Mexico, findings of unconstitutionality of statutory legislation in *amparo* (individual constitutional complaint) proceedings have *inter partes* effect only, and become binding precedent for lower courts only with the fifth ruling to the same effect (DÍAZ et al., Developments in Mexican Constitutional Law 131), but I see no evidence that this was introduced as a measure to curb a non-deferent court.

²¹ LAMPE, Congressional Control 32ff., with further references.

²² CULP, A Survey 484ff.; VLADECK, *Ex parte McCordle*. The Court itself approved the new legislation in that very pending case, and accordingly found that it had no jurisdiction to hear the case, *Ex parte McCordle*, 74 U.S. (7 Wall.) 506 (1869) [<https://supreme.justia.com/cases/federal/us/74/506/#tab-opinion-1966233>] (29. 12. 2025). For another case, in which the SCt found the restriction of its jurisdiction unconstitutional, see *United States v. Klein*, 80 U.S. 128 (1871); BROWN, Jurisdiction Stripping 1ff.; LAMPE, Congressional Control 4ff.

India,²³ Malaysia,²⁴ Hungary,²⁵ Israel,²⁶ Pakistan and Mexico are among the countries that have seen narrowed jurisdiction more recently. If narrowing jurisdiction is understood in a somewhat broader sense, including barring a CCt from addressing certain kinds of constitutional problems, the Polish Ct, too, has been subject to such a restriction.²⁷

Even extending the jurisdiction of a court may serve court-curbing purposes, for instance by providing a pretext to pack the court with reference to its increased workload.²⁸

4. Changing the number of judges: Packing and downsizing courts

Court packing is a means frequently contemplated in conflicts between constitutional courts and the political branches of government. I use the term “court packing” in a narrow sense, covering only increases in the number of justices in order to get at a majority

on the respective court. Many Constitutional Courts have worked with varying numbers of justices in the course of their history, and there may be good reasons, such as adaptation to caseload, for such a change. Often, however, the intention behind court or bench enlargements clearly was to make the respective court serve the political will of parliamentary majorities or incumbent heads of state.

Roosevelt’s court-packing plan, directed against the Supreme Court’s obstruction of his “New Deal”, is one of many similar plans in the world that remained a mere threat.²⁹ More recently, plans for a liberal packing of the US Supreme Court have been discussed in view of the increasingly unbalanced composition of the court.

Victims of real court-packing (in the narrow sense explained above) have been, e.g. the High Court of Australia in 1906 and in 1913,³⁰ the Supreme Court of Argentina in 1960 and in 1990,³¹ the Constitutional Court of the Russian

²³ For the Indian attempt (constitutional amendment invalidated under the basic structure doctrine) see Supreme Court of India, *SMT. Indira Nehru Gandhi v. Shri Raj Narain*, judgment of November 7, 1975 [<https://indiankanoon.org/doc/936707/>] (29. 12. 2025); CHAKRABORTY, Case Comment.

²⁴ NAZ, SHAMSUDDIN, Malaysian Preventive Detention Laws (72f.: substantive review – i.e. review beyond procedural questions – no longer permitted); NEUDORF, *The dynamics* 2017, 81 (concerning restriction of judicial review of detention orders).

²⁵ In Hungary, the *actio popularis* was abolished in 2011; restrictions were also introduced and made permanent by the Fourth amendment to the constitution in 2013 concerning the review of tax and budget legislation. The amendment also excluded substantive CCt review of constitutional amendments. See CHRONOWSKI et al., *Hungarian Constitutional Court* 8, 12ff., 25f.; DIXON, LANDAU, *Abusive Constitutional Borrowing* 91, Fn. 46; HALMAI, *Coping Strategies*; SCHEPPELE, *Understanding Hungary’s Constitutional Revolution* 115ff. For the case law preceding the amendment concerning review of constitutional amendments see HALMAI, *Unconstitutional Constitutional Amendments* 191f.

²⁶ On a reform package tabled in 2023 aiming, inter alia, to bar the SCt from reviewing constitutional amendments (this part of the package was not enacted, due to fierce public opposition) ROZNAI, SCHNITZER, *Navigating the judicial ship* 193.

²⁷ On Art. 43 of the Polish Law of 7. 7. 2016, barring the Ct from declaring normative acts unconstitutional for lack of competence, KONCEWICZ, *Farewell to the Polish Constitutional Court*. This broader definition makes it difficult to distinguish between narrowing jurisdiction and the type of intervention dealt with under 1.9. below.

²⁸ With examples from Hungary and Turkey: SCHEPPELE, *Autocratic legalism* 551f.

²⁹ BAKER, *Back to Back* 8f.; BLUMM, FLANAGAN, WHITE, *Right-Sizing the Supreme Court* 35ff.; SHAW, *Introduction*, and other chapters in the same volume. Devised, but not implemented court-packing plans elsewhere include recent ones in Brazil during the Bolsonaro presidency, see DALY, *Constitutional Repair* 25.

³⁰ LYNCH, *Judicial dissent* 63f. For a different account, attributing the 1906 increase to an overwhelming workload, and mentioning no suspect motive for the 1913 one, either, see GALLIGAN, *Politics of the High Court* 81f., 84.

³¹ CASTAGNOLA, *A trampa de la manipulación judicial* 67, 70f.; KOSAŘ, ŠÍPULOVÁ, *How to Fight Court-Packing* 140f.

Federation in the 1990s,³² the Supreme Courts of Honduras³³ and Venezuela³⁴ and the Supreme Constitutional Court of Egypt in the early 2000s,³⁵ the Constitutional Courts of Hungary³⁶ and Turkey in 2010,³⁷ and, arguably, the Supreme Court of Pakistan in 2024.³⁸

Instead of enlarging the bench, downsizing it can be a means to change its composition in favor of political rulers. The US Judiciary Act, adopted in 1866 by a Republican majority, reduced the number of seats on the Supreme Court from ten to seven in order to prevent appointments by President Andrew Johnson.³⁹ Downsizing instances in Argentina and Brazil in the 1950s and -60s, and later in Ecuador (2004), and Mexico (1994 and 2004) have also been classified as court-curbing.⁴⁰

5. Thwarting and protracting appointments

Thwarting or protracting appointments will produce effects at least temporarily equivalent to downsizing the bench or altogether suspending a court.

The Constitutional Court of the Czechoslovak Republic – the first specialized constitutional court ever to be institutionalized by a country's constitution, and the second one to start operating, not long after the Austrian one⁴¹ – was inactivated for seven years by thwarting reappointments in the 1930s, for most of the time because power-holders feared that a reactivated court would put an end to their extensive use of enabling laws.⁴² In Austria, following the resignation of members of the Constitutional Court incited by the Dollfuss government in 1933, reappointments were thwarted, too, because politicians were not interested in restoring the court's ability to act.⁴³ Later instances of deliberately thwarted or protracted appointments affected, for instance, the apex court of South Africa in 1980,⁴⁴ and, more recently, the Constitutional Courts of Poland and Slovakia,⁴⁵ to mention only some obviously illegitimate ones. The refusal of the US Senate in 2016 to hold confirmation hearings and vote on Obama's nominee Merrick Garland is a case in point, too.

³² With a new constitution and a new law on the Constitutional Court, the number of judges on the constitutional court was raised to 19; on the genesis of this number and the underlying intention to secure a pro-Yeltsin majority on the Court see TROCHEV, *Judging Russia* 76.

³³ KOSAŘ, ŠIPULOVÁ, *How to Fight Court-Packing* 140; International Commission of Jurists, *Attacks on Justice 2005: Honduras* 4f.

³⁴ LEVITSKY, ZIBLATT, *How Democracies Die* 81; SÁNCHEZ URRIBARRÍ, *Populism* 206f.

³⁵ BIAGI, *Constitution-Building* 147, 153; EL-GHOBASHY, *Dissidence and Deference*.

³⁶ CHRONOWSKI et al., *Hungarian Constitutional Court* 8, 10; HALMAI, *Coping Strategies*; UITZ, *Can you tell* 292.

³⁷ VAROL, DALLA PELLEGRINA, GAROUPA, *An empirical analysis* 190, 197ff., 213ff.

³⁸ The "Supreme Court (Number of Judges) (Amendment) Act, 2024", [https://na.gov.pk/uploads/documents/6728f854d6018_593.pdf] (29. 12. 2025), doubled the maximum number of justices. It is controversial whether this is an instance of court-packing or just, as the government claimed, a necessary reaction to the court's caseload. For context which makes political court-packing intentions plausible see KURESHI, *Constitutionally Capturing Pakistan's Constitutional Courts*.

³⁹ BLUMM, FLANAGAN, WHITE, *Right-Sizing the Supreme Court* 33f.; short mention in LEVITSKY, ZIBLATT, *How Democracies Die* 123.

⁴⁰ KOSAŘ, ŠIPULOVÁ, *Comparative court packing* 89, 93f.

⁴¹ KOSAŘ, VYHNÁNEK, *Constitutional Court of Czechia* 122; OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei* 1.

⁴² LANGÁŠEK, *Constitutional court of the Czechoslovak Republic* 7; OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei* 84ff., 151.

⁴³ For the government's unwillingness to have the vacant seats refilled see HELLER, *Verfassungsgerichtshof* 266f.

⁴⁴ GAUNTLETT, *Duty* 5.

⁴⁵ KOSAŘ, ŠIPULOVÁ, *How to Fight Court-Packing* 135; for the Polish case see below, text with Fn. 40f.; for the Slovak one OVÁDEK, *Drama or Serenity*.

6. (Other) Violations and changes of appointment rules

Appointment rules can be violated for court-curbing-purposes in ways other than by thwarting appointments. The internationally most notorious, but by far not the only violations of appointment rules occurred in Poland in 2015. The outgoing liberal/conservative coalition (7th Sejm) had elected five judges for the Constitutional Tribunal on 8th October 2015 – two of them prematurely, because the terms of their predecessors were not to end during the current electoral period. After the general election of 25th October 2015, the 8th Sejm, notwithstanding the correct election of three judges by the previous Sejm, elected five new ones, and President Duda appointed all of them; none of those correctly elected by the previous Sejm were appointed. The judgment of the Constitutional Court in the matter⁴⁶ was disregarded.⁴⁷

The violated rules may be informal ones, such as, for instance, the convention according to which the Chief Justice of India is appointed from among the associate justices based on seniority – a rule that was violated for party-political reasons in 1973.⁴⁸

Changes in the appointment rules have also been used to streamline apex courts (or the judiciary as a whole). In Hungary, for instance, right after the sweeping electoral victory of the Fidesz alliance in 2010, an amendment to the constitution modified the rules for the

composition of the nominating committee, so as to terminate the pluralizing and moderating effect of the previous rule.⁴⁹

Israel has reformed its Judicial Selection Committee. When the reform takes effect following the next general election, there will be no more veto power for the members representing the Supreme Court.⁵⁰ Abolishing such an element of self-recruitment may, in principle, be justifiable, but what we see here is nevertheless an objectionable instance of court-curbing, because it is part of a larger court-curbing package and no precautions whatsoever have been taken to secure pluralism on the court. This makes it clear that the abolition of the court's veto position is not driven by a concern for pluralism but by an intention to control the court.

Transferring the power to elect court presidents from the court itself to the political branches of government, as in Russia in 2009⁵¹ and in Hungary a year later,⁵² will help to control a court particularly in countries where court presidents are traditionally powerful, as in Eastern Europe.⁵³

⁴⁶ Constitutional Tribunal, Judgment of 3/12/2015, Ref. Nr. K 34/15, par. 6.16, [<https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/8866-ustawa-o-trybunale-konstytucyjnym>] (29. 12. 2025).

⁴⁷ For more detail see SADURSKI, Poland's Constitutional Breakdown 61ff.

⁴⁸ GAGRAT, Examination 16; NAYAR, 13th Chief Justice 28ff.; for "countrywide resentment which the act of supersession of 25 April 1973 aroused" SHELAT, Explanations 42.

⁴⁹ CHRONOWSKI et al., Hungarian Constitutional Court 10f.; KAZAI, Constitutional Dignitary; URTZ, Can you tell 285 with Fn. 37.

⁵⁰ SOKOL, Knesset passes law. For the reform plan set up in 2023 see SCHMAL, Erosion 133f.

⁵¹ TROCHEV, SOLOMON, Authoritarian constitutionalism 205; VON GALL, Regime Adaptation.

⁵² CHRONOWSKI et al., Hungarian Constitutional Court 8; KAZAI, Constitutional Dignitary.

⁵³ KOSAŘ, Perils of Judicial Self-Government 390ff. (Chapter "Court Presidents: Invisible Masters of Central and Eastern European Judiciaries").

7. Modifying judicial terms

Modification of term limits or age limits may serve the same purpose, particularly if the modification applies to both newly elected and incumbent justices.

Shortening judicial terms – as suggested, e.g., for the US Supreme Court by various congressional proposals with a court-curbing intent from the 1840s on⁵⁴ –, and as practiced in many countries since⁵⁵, is the device to neutralise non-deferent judges or presidents. With respect to the “friendly” ones, by contrast, prolongation is the choice. Accordingly, the president of the Constitutional court of the Russian Federation was exempted from the age limit of 70 which applies to judges of that court when Valery Zorkin, a reliable supporter of Putin’s regime and president of the court to this day, was soon to reach that limit.⁵⁶ The same prolongation technique was used for all the justices in Hungary (in connection with the court-packing of 2011),⁵⁷ and in Brazil, where the age limit for the justices of the Supremo Tribunal Federal and other Brazilian high court judges was raised from 70 to 75 in 2015 in order to prevent President Dilma Rousseff from making appointments for the successors of several justices bound to turn 70 in the course of her presidential term.⁵⁸ Jair Bolsonaro later (unsuccessfully) planned “to remove Supreme Court judges by lowering the retirement age”.⁵⁹

8. Removing judges

Ruling autocrats or ruling majorities can get rid of “obstructive” justices and change the balance on a court in favour of their own political goals by removing either individual judges, or all of them at once. Partisan removal of justices, be it by way of existing procedures such as impeachment, or on the basis of ad hoc creation of new ones, or in irregular ways (for the special case of removal by violence and the like, see section 9 below) and attempts or mere threats to that effect are among the most frequently used techniques to curb a constitutional court.

In 1805, US SCt Justice Samuel Chase was impeached, but the Senate failed to convict him. Members of the House of Representatives, eager “to curb the ‘Federalist’ Supreme Court”, introduced various motions for constitutional amendments facilitating the removal of justices.⁶⁰ If nothing else came of it, such motions could still serve as a reminder to the justices that their powers and positions were not uncheckable.

In Austria, all the judges of the Constitutional Court were removed in 1929/1930. The reform was announced as a means to “de-politicise” the court, but what it brought about and was intended to bring about was but a change in the dominant colour of politicization (“*Umpolitisierung*”, in a word brought up by contemporary critics). Christoph Grabenwarter, the current president of the Constitutional Court,

⁵⁴ CULP, A Survey 477ff.

⁵⁵ In some of these cases, as in Hungary in 2011 and in Poland in 2017, the changes applied to courts other than the respective Constitutional Courts, see for the Hungarian Case ECJ (First Chamber) Judgment of 6. 11. 2012, Case C-286/12, par. 16 (the Court found that this was age discrimination in terms of the Framework Directive for Equal Treatment in Employment and Occupation [Directive 2000/78/EG], par. 48ff., 81f.); for the Polish case ECJ (Grand Chamber), Judgment of 24. 6. 2019, Case C-619/18, par. 9ff. (in this case, the ECJ found the change incompatible with Art. 19(1) TEU, see par. 71ff., 126).

⁵⁶ TROCHEV, SOLOMON, Authoritarian constitutionalism 205; VON GALL, Regime Adaptation.

⁵⁷ The term was extended from 9 to 12 years and the retirement age of 70 abolished, see CHRONOWSKI et al., Hungarian Constitutional Court 11; URTZ, Can you tell 292f.

⁵⁸ SARAIVA DE OLIVEIRA, A revogação; cf. mention in KOSAŘ, LEISURE, Judicial Overstay.

⁵⁹ DALY, Constitutional Repair 25.

⁶⁰ CULP, A Survey 474ff. (verbatim quote: 475).

has qualified the “So-Called Depoliticization” as “A first Attack on the Independence of the Constitutional Court”⁶¹.

Of the 86 judges who retired from the Supreme Court of Argentina between 1930 and 2014, 60 % were forced or otherwise induced to retire.⁶² My extensive list of further examples ranges from Egypt in 1969 to Mexico in 2024.

Governments can also try to lure away judges in order to be able to replace them by more compliant ones (so-called “golden parachute”-strategy, applied, for instance, in Argentina in 1958).⁶³ Angela Merkel’s offer, in 2012, to FCC president Andreas Voßkuhle to make him candidate for the presidency of the Federal Republic may have been an attempt to parachute him into a function where he would cause less damage to her European policy. The attempt, if it was one, failed because Voßkuhle declined.

9. Violence and similar criminal assaults

Violence, threats, bribing and the like are also in the arsenal and too numerous to be reported.

Just some mentions: Benedicto Kiwanuka, Chief Justice of Uganda during the regime of Idi Amin, was assassinated by henchmen of that regime in 1972.⁶⁴ In 2004, President

Museveni probably alluded to that incident in the country’s past when, commenting an adverse Constitutional Court ruling, he remarked that the court would not be allowed to usurp the people’s power, and that “there were times when, if a judge made such a ruling, he would not live to see tomorrow”.⁶⁵ In Senegal, Babacar Sèye, Vice president of the Constitutional Council, was shot in 1993.⁶⁶ In 2007, one Fiji justice’s home was burned down and another’s car sabotaged in a way that might have caused fatalities.⁶⁷ In Burundi, judges of the Constitutional Court received death threats in 2015 before waving through, as requested by the government, a relaxation of term limits for the country’s president.⁶⁸ Allegedly, there have also been military plans to assassinate Brazilian Justice Alexandre de Moraes, along with President-elect Luiz Inácio Lula da Silva, in the context of a plot aiming to prevent the inauguration of the latter.⁶⁹

10. Invalidating precedent, outlawing (other) standards of review, and overriding case law by constitutional amendment

Invalidating constitutional court precedent has been part of the strategy to bring the Constitutional Court of Hungary in line.⁷⁰ Poland recently attempted to invalidate Constitutional Tribunal precedent insofar as the judges

⁶¹ GRABENWARTER, Austrian Constitutional Court 32 (section heading). On the reform of 1929 and its purported aim to “depoliticise” the court cf. also HELLER, *Verfassungsgerichtshof* 198ff.; OLECHOWSKI, *Ausschaltung* 156; TECHET, „Reine Rechtslehre“ 321ff.; ZAVADIL, *Parteienvereinbarungen*. With a focus on Kelsen’s role in the 1929 court reform: OLECHOWSKI, Hans Kelsen 470f., 472ff. With respect to the Constitutional Court and its 1929 reform, the term „Umpolitisierung“ was apparently first used by Adolf Merkl (MERKL, *Der „entpolitisierte“ Verfassungsgerichtshof* 510).

⁶² For details see CASTAGNOLA, *A trampa de la manipulación judicial* 57ff.

⁶³ Ibid. 67, concerning benefits for early retirement; for another case of legislation rewarding early retirement ibid. 68.

⁶⁴ KOSAŘ, ŠIPULOVÁ, *How to Fight Court-Packing* 141, with further references.

⁶⁵ Quote from International Commission of Jurists, *Attacks on Justice – Uganda* 5.

⁶⁶ Commission Internationale Des Juristes, *Rapport sur le procès* 3, 7; on this assassination cf. also Amnesty International, *Senegal. The Murder of Maître Babacar Sèye*.

⁶⁷ International Bar Association, *Dire Straits* 44.

⁶⁸ DIXON, LANDAU, *Abusive Constitutional Borrowing* 88.

⁶⁹ ROGERO, *Brazilian Police arrest five over plot to assassinate Lula*.

⁷⁰ CHRONOWSKI et al., *Hungarian Constitutional Court* 16f.; HALMAI, *Coping Strategies* (Fn. 25); SCHEPPELE, *Understanding Hungary’s Constitutional Revolution* 112, 117.

illegally appointed under PiS party rule were involved.⁷¹ The aim here was not constitutional demolition but constitutional repair. The repair failed because president Duda, instead of signing the bill, referred it to the Tribunal, which declared it unconstitutional.⁷²

Invalidating precedent aims to get rid of standards of review established by previous case law. Such standards can also be targeted more directly, as in Israel in 2023 with an amendment to the *Basic Law: The Judiciary* forbidding judicial review of governmental decisions on the basis of the Supreme Court's reasonableness doctrine.⁷³

11. Overriding case law by constitutional amendment

A frequently applied means to get by unwelcome judicial findings of unconstitutionality is override by constitutional amendment, i.e. a change in the constitutional rules on which the court's findings were based. Constitutional override is in no way per se to be criticized. It may even be required to bring to bear fundamentals of democracy and the rule of law, as in the case of the constitutional amendments overriding the US SCt findings in *Dred Scott v. Sandford* (1857) according to which former slaves lacked citizenship and federal legislation could not abolish slavery in US

territories.⁷⁴ In some cases, however, as in Czechoslovakia in 1938⁷⁵ and, extensively, in Hungary in 2013,⁷⁶ it has been used to overcome barriers to the deterioration of democracy and the rule of law.

12. Changing procedures

A Court's function can also be impaired by various procedural means. Supermajority requirements are one of them. Concerning the US Supreme Court, an article lists more than 60 congressional proposals, from 1823 on, to introduce supermajority requirements for the invalidation of statutory legislation, most of them in reaction to decisions which the reform proponents thought wrong.⁷⁷ In Poland and in Georgia, supermajority requirements – in Poland even a symmetrical one, applying irrespective of decisional outcome – in combination with an enhanced quorum were indeed introduced as a tool “to erode judicial review”.⁷⁸

Narrow time limits for the production of constitutional court decisions are part of the legal tradition in many countries, particularly in francophone ones.⁷⁹ They can, however, also be imposed as a means aiming to prevent a Constitutional Court from carrying out its duties properly, as with the Fourth Amendment to the Constitution of Hungary.⁸⁰

⁷¹ TILLES, Polish Parliament approves constitutional court overhaul.

⁷² WĄDOŁOWSKA, Polish constitutional court rejects government bills.

⁷³ This amendment was struck down as unconstitutional by the Supreme Court: *Movement for Quality Government v. Knesset*, judgment of v 1. 1. 2024, HCJ 5658/23; for an English translation of the official abstract see [https://versa.cardozo.yu.edu/viewpoints/translation-official-abstract-movement-quality-government-v-knesset] (8. 1. 2024 / 29. 12. 2025); ROZNAI, SCHNITZER, Navigating the judicial ship 196ff. The SCt's decision in turn resulted in a bill aiming to control the court via changes in the composition and decisionmaking procedure of the Judicial Selection Committee (see above, 1.6).

⁷⁴ XIIIth and XIVth Amendments to the US Constitution.

⁷⁵ On the amendment overriding a doctrine which the CCt of Czechoslovakia had developed concerning limits to the delegation of legislative power see LANGÁŠEK, Constitutional court of the Czechoslovak Republic 19.

⁷⁶ CHRONOWSKI et al., Hungarian Constitutional Court 16; KONCEWICZ, Farewell to the Polish Constitutional Court; SCHEPPELE, Understanding Hungary's Constitutional Revolution 17.

⁷⁷ CAMINKER, Thayerian Deference 88 (cf. also list of proposals 117ff.). Early examples also in CULP, A Survey 392ff. For a discussion of congressional power to enact such rules see GERHARDT, Constitutional Limits; LAMPE, Congressional Control 36f.

⁷⁸ For Georgia see RIVERA LEÓN, Supermajorities 132 (literal quote), 136ff.; for Poland BRICKER, Political Dissent 1593f.; GRABENWARTER, Constitutional Resilience; KONCEWICZ, Farewell to the Polish Constitutional Court; SADURSKI, Poland's Constitutional Breakdown 73.

⁷⁹ For an overview see LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen 492ff.

⁸⁰ VENICE COMMISSION, Opinion on the Fourth Amendment 27.

Requiring a court to process cases in order of filing, as in Poland by law of July 2017,⁸¹ is a particularly insidious way of preventing a court from working as a check against degradations of democracy and the rule of law. Based on a rule for the sequence of processing applications which is likely to sound plausible to most people, it forces a court to work off its entire backlog, which may take years, before it can stop the most outrageous attacks on the democratic system.

13. Insufficient funding

Occasionally, governments (including legislatures) resort to defunding, i.e. to reductions in the court budget or judicial salaries in order to frighten constitutional courts into greater deference,⁸² or to insufficient funding from the outset in order to keep a court low-profile.⁸³

14. Depopularising

Efforts to make a Constitutional Court unpopular almost invariably precede and accompany other types of assaults, so as to make these appear less offensive.

Verbal attacks are the most common instrument.⁸⁴ For the United States, Charles Warren diagnosed in 1922: “No functioning body under our Government has been more subjected

to continuous assault than the Supreme Court. Throughout its history, whenever an important decision has run counter to the views of a particular class, section or party in the United States, that class, section or party has denounced the Court, as an institution.”⁸⁵ Cases in other countries abound.

An interesting instrument threatening the Constitutional Court as well as the European Court of Justice with depopularisation was devised in Hungary: In 2013, the Constitution was amended to the effect that as long as state debt exceeds half of the GDP, if payment obligations exceeding the budgeted amounts arise from a decision of the said courts or other authorities, a special tax would be levied to cover the relevant costs.⁸⁶ The idea – which did not quite work out – was to create an automatism that would take away from the Constitutional Court the advantage of being able to make popular decisions at considerable cost while leaving it to the government to make the unpopular decision on raising the necessary funds. The strategy of changing the institutional incentive structure in favour of more judicial restraint by a kind of automatism that would make people feel the financial consequences of constitutional court decisions was admittedly quite ingenious, but also laden with problems. The Venice Commission has addressed them.⁸⁷

⁸¹ European Commission, Commission Recommendation of 27 July 2016 regarding the rule of law in Poland, OJ L 217/53, par. 4.1.3; KONCEWICZ, Farewell to the Polish Constitutional Court.

⁸² For an example from Taiwan see CHUANG, Judiciary ‘disappointed’ (“The lawmakers said the grand justices are not carrying out the job of a ‘judge’, so they should not enjoy the ‘professional bonus’ of regular judges.”); International Commission of Jurists, Attacks on Justice 2005: Taiwan 4. The CCT found the deletion of the relevant budget running counter to constitutional guarantees of judicial independence, Interpretation No. 601, 22. 7. 2005 [<https://cons.judicial.gov.tw/en/docdata.aspx?fid=100&id=310782>] (22. 7. 2005 / 29. 12. 2025).

⁸³ For the Constitutional Court of Czechoslovakia see LANGÁŠEK, Constitutional court of the Czechoslovak Republic 8.

⁸⁴ For verbal attacks as a court-curbing instrument see AYDIN-ÇAKIR, İLTER, When do governments attack 1 and passim; AYDIN-ÇAKIR, DRISCOLL, On motives and means 939. On verbal attacks and their function cf. also KÖKER, Delegitimierung als Strategie.

⁸⁵ WARREN, Early History 1.

⁸⁶ Art. 37 par. 6 of the Constitution of Hungary as amended in 2013; see Venice Commission, Opinion on the Fourth Amendment 28f.

⁸⁷ Venice Commission, Opinion on the Fourth Amendment 28f.

15. Court-curbing from within

Once a constitutional court has been captured by one part of the political spectrum, illegal or illegitimate manipulation for political purposes is likely to also come from within the court.

In Poland, for instance, Constitutional Tribunal President Julia Przyłębska kicked her colleague Stanisław Biernat off the bench in 2017, several months before the end of his term, alleging that he must, instead of may, take all his unused vacation time. She also suspended three properly elected judges for most of the year. That same year, the court changed its rules of procedure to the effect that dissents may not address the question whether the court was correctly composed in making the relevant decision. In other words, the illegal appointment of several judges and the ensuing faulty composition of the Tribunal were not to be mentioned. Przyłębska is also reported to have manipulated bench compositions – a frequent problem in courts with strong presidents.⁸⁸

16. Internationalisation

Recently, we have seen an internationalization of court-curbing pressure with the sanctions imposed by the US on Brazilian Justice de Moraes, inter alia for allegedly politicised action against former President Jair Bolsonaro,⁸⁹ as well as on several judges of the International Criminal Court,⁹⁰ and with Russian arrest warrants, also issued against judges of the ICC.⁹¹

17. Disobeying or otherwise defying a court

Where strategies acting upon the behaviour of a displeasing court seem unavailable, inopportune or insufficient, or in addition to such strategies, there is always the option of simple disobedience or other types of illegal defiance.

The US Supreme Court experienced this on several occasions. One striking case is the reaction of the state of Georgia to the Supreme Court judgment in *Worcester v. Georgia* (of 1832). The Court had decided that the state of Georgia could not legislate on Cherokee territory, and that, as a consequence, Claimant Worcester had unlawfully been sentenced under a statute that did legislate on Cherokee territory. Georgia retorted by passing a law according to which any individual coming to Georgia to enforce that ruling would be hanged.⁹² Even the German FCC, to which many foreign delegations have made a pilgrimage in order to find out how to secure obedience to a constitutional court, have not been altogether spared bad experiences of noncompliance.⁹³ Of the countless instances of – definitive or temporary – contempt of constitutional court decisions in other countries and vis-à-vis supranational and international courts, let me just mention the case of Poland, where the PiS government took to defying decisions of the Constitutional Tribunal by refusing to publish them,⁹⁴ and, for a case of temporary defiance worth bringing up for its exceptionality, a recent case in Austria which the President of the Republic has qualified as unprecedented: The Constitutional Court had confirmed an order for evidence issued by the parliamentary committee

⁸⁸ For all of that see SADURSKI, Poland's Constitutional Breakdown 68f.

⁸⁹ US Department of The Treasury, Treasury Sanctions Alexandre de Moraes; recently confirmed in reaction to protective judicial action by one of the Justice's colleagues, see ALVIM, O duro recado.

⁹⁰ United Nations, International Criminal Court: New US sanctions; International Bar Association, IBA condemns the imposition of additional US sanctions.

⁹¹ FORNUSEK, Moscow court issues arrest warrants for ICC judges; STEINKE, Recht der Stärkeren.

⁹² BREYER, Reflections 9; SUNDQUIST, *Worcester v. Georgia* 246.

⁹³ See, e.g., for the Bavarian reaction to the FCC ruling according to which mandatory affixation of crucifixes in schoolrooms violate the fundamental right to religious freedom (BVerfGE 93, 1), VANBERG, The Politics of Constitutional Review, 2 ff.; for an example of failure to meet deadlines set by the court for the accommodation of legislation to a court ruling BVerfGE 155, 378 (401 par. 53); for examples of resistance on the part of ordinary courts GAWRON, ROGOWSKI, Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichts 329.

⁹⁴ SADURSKI, Poland's Constitutional Breakdown 75ff.

investigating a governmental corruption affair (“Ibiza affair”) and found the secretary of the treasury obliged to produce the requested evidence. Facing noncompliance, the court had to ask the President for the execution of its ruling.⁹⁵

III. Questions and Observations

What do all those instances of court-curbing and court-curbing attempts and their histories tell us, what questions do they raise, what hypotheses do they suggest?

In the first place they remind us of the inherent weakness of the judiciary addressed by Hamilton’s famous remark in No. 78 of the Federalist Papers: The judiciary “has no influence over either the sword or the purse”. This creates a specific vulnerability for constitutional courts, whose conflict-prone job it is to activate the constitutional limits to political power.

1. Historical frequency of attacks, the ascent of masked assaults, and the importance of educated citizens

The listed examples show that assaults have accompanied the history of constitutional courts all along, and in increasing varieties. Open assaults have a long tradition, whereas other, more subtle interventions, such as procedural and institutional reforms that are not per se illegitimate and harmful, or not so easily identifiable as such, have been increasingly frequent more recently – obviously because they lend themselves to mask destructive intentions.

The ascent of masked assaults and abusive legal borrowing may seem promising, in a way, as a kind of hypocrisy. The interesting thing about hypocrisy is that it shows an awareness of the norm which it pretends to respect. In the same vein, transitions from open to masked assaults on constitutional courts indicate a rise in public awareness of

the importance of constitutional courts and in loyalty to them: As politicians become aware of that public awareness and loyalty, and of the associated political costs of open assaults, they must resort to more subtle interventions. Often, however, it is just international and supranational institutions (rather than a national population woke to the rule of law) that power-holders try to mislead by masked assaults. And the problem remains that masked assaults must be identified as such if they are to be politically sanctioned. This points to the importance of citizens educated to some degree of what I call “*Institutionenverstand*”, i.e. of understanding the importance of institutions, in contrast to mere moralizing and personalizing attitudes. Constitutional resilience needs educated citizens.

2. Difficulties of normative assessment

Even upon closer scrutiny, it is not always easy to draw the line between legitimate and illegitimate practices. Many of the instruments mentioned above – such as constitutional override, changes in bench size or term length – can be used in abusive ways, but are in no way per se unacceptable. The problem is to distinguish between acceptable and abusive interventions. This distinguishing requires knowledge of contexts which are often not easily accessible to citizens, or even experts, foreign or domestic. And it requires value judgments and political assessments which are likely to be controversial.

The most tricky questions arise when, in a given constitutional framework, courts are to be reformed which are not up to the standards of independence and impartiality because they have been captured or deformed for one-sided political purposes.⁹⁶ Is there such a thing as benevolent court-curbing, legitimate court-curbing? Do the constitutional, supranational and international standards against court-curbing that have been developed to protect courts against such capturing or deformation fully apply to the repair of courts that have already been captured or deformed?

⁹⁵ ULBING, Judikative versus Exekutive, with links to the relevant decisions.

⁹⁶ See, e.g., for the problems of constitutional repair faced by Poland, BIAGI, Constitutional Repair in Poland; LÜBBE-WOLFF, One-sidedly Staffed Courts. On constitutional repair more generally see DALY, Constitutional Repair.

International institutions have been willing to accept some modifications, i.e. to judge court-curbing measures more mildly when they are used to rectify a state of affairs that is incompatible with the requirements of an independent and impartial judiciary. For instance: Changes of term limits will usually be unacceptable if applied retroactively, to judges appointed under the previous rule. However, the retroactive term limits introduced for members of the Armenian Constitutional Court following the Velvet Revolution of 2018 have met with approval by the Venice Commission and the European Court of Human Rights – in an overly sweeping manner, to my mind, but the underlying idea that the direction of change – towards or away from independence and impartiality – matters is certainly right,⁹⁷ and corroborated by ECJ case law.⁹⁸

3. Relevance of integrity, stage of democratic development, and time

It is obvious from the above examples that effective court-curbing more often occurs in countries with high levels of corruption than in countries with low ones, more often in non-democratic or incipient democratic states than in consolidated democracies under a firmly established rule of law, and with special frequency under the rule of populist parties and leaders. There is a tautological element to all of these assertions, because court-curbing activities often *are* instances of corruption; they indicate that democracy and the rule of law are not consolidated, and the absence of loyalty to institutions is characteristic of populist movements and the resulting more or less authoritarian regimes, where, instead, loyalty to individual persons and their networks is what counts (which is why such regimes always go along with high levels of corruption). There are, however, some non-tautological insights to be gained from the above correlations. The issue of consolidation, for instance, points to the relevance of time.

Democracy and the rule of law need time to consolidate. People need time to not only value democracy and the rule of law, but also develop the mindsets and adapt to the behavioural patterns needed to make them work: abandon ideas of supremacy or inferiority of particular groups of people, be they defined by sex, color of skin, indigeneity or whatever, value discussion over physical fight and compromise over victory and defeat, and internalize loyalties to rules and institutions which must in certain respects take precedence over personal loyalties to kin, clan, tribe, political party and other social bonds.

Building acceptance for a constitutional court, trust in it, and a loyalty to it that will deter attacks and make it resilient, also takes time. Historically, constitutional courts have not been an indispensable element of democracy and the rule of law. Several democracies and their respect for the rule of law have flourished without constitutional courts able to overturn national legislation and get along without one to this day – just think of Switzerland, the Netherlands, the United Kingdom or New Zealand. It is not a self-evident truth that a constitutional court will enhance democracy rather than detract from it.

It was therefore wise of the US Supreme Court and probably an essential prerequisite to the acceptance of its competence to review federal legislation that it proceeded most cautiously and took time in asserting and exercising this competence. Contrary to a common narrative, *Madison v. Marbury* was not the first decision to assume this competence. The court had already held itself authorised to review federal legislation seven years before, in *Hylton v. United States* (1796) – a wisely chosen case, because the reviewed piece of tax legislation, levying a tax on carriages, did not give rise to any objection. Thus, when *Marbury v. Madison* was decided in 1803, although *Hylton* was not explicitly referenced in the opinion, judicial review of federal legislation was already established as a doctrine. The Supreme Court then allowed more than

⁹⁷ LÜBBE-WOLFF, One-sidedly Staffed Courts, with links to the relevant opinion of the Venice Commission and the decision of the ECtHR in the case of *Alvinia Gyulumyan and Others v. Armenia*, Appl. No. 25240/20.

⁹⁸ See LÜBBE-WOLFF, One-sidedly Staffed Courts, with links to ECJ case law.

50 years to pass before it once again declared a federal statute unconstitutional in *Dred Scott v. Sandford* (1857).

By contrast, the Constitutional Court of Hungary, when it started to operate in 1990, tried to get from scratch to an equivalent of German FCC jurisprudence in just a few years. I heard the court's first president, László Sólyom, say so in a conference in 2011. In an article published in German in 2016, Sólyom affirmatively described his court's approach as activism and explained it as an effort to establish standards for all areas of public authority as quickly as possible in order to secure a democracy based on the rule of law. The greatest achievement of his court, according to Sólyom, was the establishment of a democratic constitutional culture based on the rule of law in Hungary.⁹⁹ Well, at the time of publication, that culture, and the Constitutional Court along with it, had already turned out not to be resilient, and most likely, insufficient time for the country's culture to evolve and adapt probably had a relevant share in the backlash.

4. Questions of court design

4.1. Range of competences

The relevance of time to consolidate for a commitment to democracy and the rule of law, and of time for the development of trust in a constitutional court, produces a dilemma when it comes to designing a resilient constitutional court.

On the one hand, for a constitutional court to be resilient, civic loyalty and support is of the essence, and to attain this loyalty and support, a court needs some salience, people must read or hear about what it does.

Salience increases with the range of competences, and particularly with the generosity of individual access to the court. The German FCC, for instance, would certainly not have acquired the exceptional degree of popularity and trust it commands, were it not for its extensive authority to hear individual constitutional complaints. This competence enables citizens to challenge not only legislative acts

and governmental executive orders, but any act of a public authority, including decisions of other courts, after exhausting other remedies. Besides its relevance for the visibility and popularity of the court, an important advantage of this broad competence is that the court can produce significant constitutional jurisprudence that matters to people without getting into conflict with high politics, i.e. with the legislative branch or with the government (in the narrow sense), every time it finds constitutional fault.

However, this broad competence and the popularity to be gained from it have a downside. They may encourage an activism that will sooner or later produce adverse political reactions. Broad competences may even force a constitutional court to produce liberal case law in greater quantities per unit of time than the society in question can digest. I remember a conversation with a member of the Constitutional Court of Morocco. The greatest problem of his court, he said, is that worldviews in the citizenry are so extremely far apart, with urban elites hardly different from those in western democracies on the one hand, and a deeply patriarchal and conservative-religious rural population on the other, so that it is close to impossible, particularly in matters of individual rights and parity of men and women, not to alienate either one or the other side beyond their limits of tolerance. In such a situation, where important parts of the citizenry need time to accommodate to the liberal values embodied in a constitution, it may be wise not to have great numbers of controversial decisions issued within short periods of time, and a more restricted allocation of competences may be an appropriate way to achieve that.

In this dilemma between advantages and disadvantages of generous individual access to a constitutional court, particularly for countries in a process of transition, the most unfortunate path was probably taken for the Constitutional Court of the new Hungarian democracy, with individual access being, on the one hand, granted quite restrictively, limiting it to legislative acts and governmental regulations, and on the other hand most generously by way of the *actio popularis*. This combined an exclusi-

⁹⁹ SÓLYOM, Das ungarische Verfassungsgericht 776 par. 153, 793 par. 190.

ve focus on conflict with government as a whole (no way to target individual administrative or judicial decisions) with the instrument that would activate precisely that type of conflict most effectively, in greatest possible numbers in the shortest possible time-span.

4.2. Other aspects, and the importance of systemic impartiality

There are many other ways in which institutional design may affect a court's ability to play an integrative role and thus to become resilient: institutional guarantees of judicial independence, the role of presidents and chief justices, respectively, the organization of clerking, majority requirements and their scope (application to the dispositive part of judgments only, or to the reasoning, as well), individual or collegial powers of text production, and many more. I have dealt with these subjects elsewhere,¹⁰⁰ and there is no room for repetition here, but I would like to point out one aspect which is often neglected or not properly distinguished from questions of independence and *individual* impartiality (impartiality of individual judges) in this context, and which is badly or not at all secured for the majority of constitutional courts: To work in an integrative manner and build up broad trust and the resilience that comes from it, a constitutional court needs *systemic* impartiality, i.e. a balanced composition – one that adequately represents important political forces without granting any one of them a preponderance allowing it to dominate the court one-sidedly.¹⁰¹ There is a most interesting article on the Constitutional Court of the Czech Republic identifying a balanced composition and the framework securing it (though imperfectly) as an important reason why that court, as opposed to others in the group of Visegrád countries, has, so far, proved resilient against capture or defiance. The second important reason identified by the authors is what they call a “selective activism”, i.e. concentration on the defense of the organizational framework of democracy

and the rule of law, combined with restraint in matters of individual rights prone to trigger or intensify cultural wars.¹⁰²

5. The role of external oversight and pressure

Does external oversight and/or pressure make constitutions, and in particular constitutional courts, more resilient? There is no simple answer to this question.

Andras Jakab has argued in the affirmative in an excellent paper on the deterioration of the Hungarian legal system since 2010, pointing to examples such as post-war Germany, and, on the other hand, to experiences with new EU member states, where often backsliding with respect to democracy and the rule of law in new member states occurred when the external pressure of pre-accession conditionalities was gone.¹⁰³ In Romania, he argues, such backsliding was averted precisely by keeping EU pressure high in the post-accession period.¹⁰⁴

Germany is indeed a case where external pressure was certainly an important factor in stabilizing its post-war democratic order. The country was under allied occupation when the Basic Law was drafted and during the early years of its operation. This helped to keep the country on track concerning the rule of law and, in particular, the respect for its Constitutional Court. But Germany was a special case. The monstrosity of the crimes committed by and under the Nazi regime was so exceptional and undeniable that widespread defiance against the ensuing occupation regime and the rule-of-law-based democratic order it imposed – while leaving the country great freedom with respect to the details of that order – could not thrive.

¹⁰⁰ LÜBBE-WOLFF, *Beratungskulturen*.

¹⁰¹ LÜBBE-WOLFF, *One-sidedly Staffed Courts*.

¹⁰² SMEKAL, BENÁK, VYHNÁNEK, *Through selective activism* 1237ff.

¹⁰³ JAKAB, *What is Wrong*.

¹⁰⁴ *Ibid.* 8.

It is also true that, as Jakab observes, the EU is much better placed to influence (prospective) members in the period before their accession than afterwards.¹⁰⁵ This is indeed one of the reasons why we often see post-accession backsliding with respect to democracy, the rule of law, and – relevant to both – the fight against corruption. The Cooperation and Verification Mechanism (CVM) for Romania (and for Bulgaria, too), which until 2023 provided for special technical and financial support and for an unusual degree of EU oversight over these two member states, has therefore indeed fostered some progress in the legislation of these countries, particularly in Romania, including with respect to the judiciary.¹⁰⁶ It must be conceded, too, that no small number of the assaults on constitutional courts in the more recent EU member states reported above were redressed under pressure from the EU, including the ECJ, and/or Council of Europe institutions.¹⁰⁷ And most likely, things would look even worse than they do if there was not the preventive effect of these European institutions.

All too often, however, European pressure failed – just look at Hungary and Poland. And where court-curbing interventions which had met with objections from the EU and Council of Europe institutions were indeed rescinded, this cannot throughout be attributed to those European objections. The Polish quorum and supermajority requirements for instance were abolished mainly because they hampered the decisionmaking process and were no longer needed once the Constitutional Tribunal had been staffed by a sufficient number of deferent judges.¹⁰⁸ And with respect to the Eastern European EU members and accession candidates, it must also be considered that overstrain of societies with deep-rooted religious, patriarchal and/or authoritarian traditions by the pace of transition to liberal democracy with its

underlying EU incentives and enforcements is likely to be one of the reasons of the right-wing populist backlash that we see in some of these countries.

6. Resilience by constitutional fortification?

The last question I would like to address: Can, and should, resilience of Constitutional Courts be secured by transferring the provisions on which the proper functioning of a Constitutional Court depends to the constitutional level?

Germany has tried to shield its FCC against court-curbing attacks in this way. In 2024, important rules for the organization and procedure through which appointment rules for the members of the FCC were upgraded to the constitutional level, and one important change in content was made in order to prevent blockage that may result from the two-thirds majority requirement for the election of justices: The rule that half of the justices are to be elected by the Bundestag (the house of representatives) and the other half by the Bundesrat (the federal chamber, representing the Länder governments) has been changed to the effect that if no successor to a judge is elected in (specified) due time by the competent organ, its right to elect may be exercised by the other organ.¹⁰⁹ To the dismay of many critics, the two-thirds majority requirement was not upgraded, which testifies to apprehension that the new competence-swapping mechanism may turn out insufficient to prevent blockage.

The reform as a whole was flagged as designed to adequately express the status of the FCC on the level of the constitution, make the FCC resilient against “endeavours

¹⁰⁵ LÜBBE-WOLFF, *Der ehrliche Deutsche* 84ff., with an analysis of EU enforcement instruments and their shortcomings.

¹⁰⁶ European Parliament, Policy Department for Budgetary Affairs, *Assessment* 9 ff. and *passim*; VERESS, *Cooperation and Verification Mechanism*.

¹⁰⁷ See, e.g., examples for Hungary in CHRONOWSKI et al., *Hungarian Constitutional Court* 17f.

¹⁰⁸ RIVERA LEÓN, *Supermajorities* 135.

¹⁰⁹ Art. 93 Abs. 2 Basic Law, as amended by Act of 20 December 2024 (Federal Law Gazette 2024 I No. 439), and Sect. 7a Act on the Federal Constitutional Court, as amended by Article 1 of the Act of 20 December 2024 (Federal Law Gazette 2024 I No. 440).

to call into question” its independence or functionality,¹¹⁰ and solve the problem of possible blockage of appointments by a lock-up minority.¹¹¹ A not so explicitly declared purpose was to avoid having to cooperate with the AfD in the appointment process, should it command a more-than-one-third majority in one of the legislative chambers. In that respect, the reform is part of the firewall-policy against the AfD, which, of course, the AfD and its adherents see as an illegitimate exclusionary manoeuvre. The wisdom of that manoeuvre is indeed debatable, because the consequence is that as a result of the 2025 election, which showed a move of the electorate to the right, with 20.8 % voting AfD (and big losses for the left), FCC appointments are bound to move leftwards sooner or later if the AfD is excluded from any say in them, as the consent of Die Linke, the leftest of the parties represented in the Bundestag, will be needed to attain the required two-thirds majority. Preferring cooperation with Die Linke to cooperation with the AfD seems a reasonable choice at first sight because unlike in the AfD, there are no relevant extremist movements in Die Linke. On the other hand: Voters moving to the right, FCC bench moving to the left – this is not a recipe that will help preserve the authority of the court in the long run.

As to the more general question whether “constitutional fortification” can secure resilience: There is of course nothing to say against constitutionalizing important frameworks for the proper operation of a constitutional court which are not likely to need reform. Constitutionalisation will not help where parties hostile to judicial limitations of their power command a majority that enables them to change the constitution, as was the case in Hungary, due to a highly distorting electoral system, but in most countries, this is extremely unlikely to happen. The more important reservation is that, however detailed the constitutional prescriptions, there is no sure-fire constitutional precaution against disobedience to a Constitutional Court, and therefore no sure-fire precaution against violations of the constitution, either – not even against violations which a

Constitutional Court has identified as such. This is why quite extensive provisions on the Constitutional Tribunal in the Constitution of Poland (Art. 188ff.) have not been able to prevent this tribunal from being captured.

We must face that constitutional courts are, as noted by Hamilton, inherently vulnerable. This is certainly not an argument against constitutional fortifications. But the best protection for a constitutional court is the trust and loyalty of the citizens, and their determination to defend it against serious assaults. And we should not be unhappy with that, nor should we waste our energies trying to close *any* possible gap in the fortifications surrounding our constitutional courts.

It is dangerous to clog even the smallest opening through which steam may escape from a boiling pot. And even constitutional courts do need checks keeping them at bay. The political scientist Philipp Manow has recently pointed out the importance of judicial “auto-limitation” – of a self-restraint of apex courts flowing from the awareness of their being subject to adverse reactions if they step out of their judicial role. According to Manow, the populist uprising against liberal constitutionalism is mainly a result of non-majoritarian institutions such as constitutional courts (including European Courts) restricting the democratic process.¹¹²

I do not agree with Manow’s analysis insofar as it identifies constitutional courts as the central cause for the current crises of liberal democracy, but I do think he has an important point in stressing that constitutional courts need autolimitation, that autolimitation has institutional prerequisites, and that it will not work where constitutional courts have *nothing* to fear. So let us not regret the vulnerability of constitutional courts and rely mainly on legal fortification, but work to conserve and rebuild trust in them.

¹¹⁰ Draft bill for the reform of the Basic Law, BTDrucks. 20/12977, p. 5 (my translation).

¹¹¹ Draft bill for the reform of the Act on the Federal Constitutional Court, BT-Drucks. 20/12978, 1f.

¹¹² MANOW, Unter Beobachtung 125ff.

Korrespondenz

Prof. Dr. Gertrude LÜBBE-WOLFF
 Universität Bielefeld
 Fakultät für Rechtswissenschaft
 Postfach 10 01 31
 D-33501 Bielefeld
 gertrude.luebbe-wolff@uni-bielefeld.de
 ORCID-No. 0009-0003-3107-4598

Abbreviations

AfD	Alternative für Deutschland
Appl.	Application
CCt	Constitutional Court
cf.	confer
Ct	Court
CVM	Cooperation and Verification Mechanism
e.g.	exempli gratia
ECJ	European Court of Justice
ECtHR	European Court of Human Rights
EU	European Union
FCC	Federal Constitutional Court
GDP	Gross Domestic Product
i.e.	id est
IBA	International Bar Association
ICC	International Criminal Court
No.	Number
par.	paragraph
PiS	Prawo i Sprawiedliwość
SCt	Supreme Court
Sect.	Section
TEU	Treaty on European Union
US	United States
v.	versus

cf. the list of common abbreviations:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literature

- Mariana ALVIM, O duro recado do governo Trump após decisão de Dino que busca blindar Moraes de Lei Magnitsky, in: BBC News Brazil v. 18. 8. 2025 [<https://www.bbc.com/portuguese/articles/c8rymrp7817o>] (19. 8. 2025 / 29. 12. 2025).
- Amnesty International, Senegal. The Murder of Maître Babacar Sèye – a political killing?, AI Index: AFR 49/06/93 [<https://www.amnesty.org/en/documents/afr49/006/1993/en/>] (19. 10. 1993 / 29. 12. 2025).

- Aylin AYDIN-CAKIR, Amanda DRISCOLL, On motives and means: how approach and justification for court-curbing impact public trust, in: *Democratization* 32 (2025) 938–962.
- Aylin AYDIN-CAKIR, Akarçay Ebru İLTER, When do governments attack the judiciary? The explanatory power of political corruption, *International Review of Law and Economics* 85 (2025) 106248 [<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0144818825000043>] (29. 12. 2025).
- Leonard BAKER, Back to Back. The Duel Between FDR and the Supreme Court (New York 1967).
- Hana BEN ABDA, The Provisional Instance of Tunisia: An Insufficient Substitute for a Constitutional Court, in: *Iacl-Aidc Blog* [<https://blog-iacl-aidc.org/2021-posts/the-provisional-instance-of-tunisia-an-insufficient-substitute-for-a-constitutional-court>] (15. 7. 2021 / 29. 12. 2025).
- Enrique BERNALES BALLESTEROS, El artículo 112º de la Constitución y la Ley N° 226657, in: *Pensamiento Constitucional* 3 (1996) 103–115.
- Francesco BIAGI, Constitutional Repair in Poland: The Venice Commission’s Opinion on the Draft Law Amending the Law on the National Council of the Judiciary, in: *IACL-AIDC Blog* [<https://blog-iacl-aidc.org/2024-posts/2024/10/31/constitutional-repair-in-poland-the-venice-commissions-opinion-on-the-draft-law-amending-the-law-on-the-national-council-of-the-judiciary>] (31. 10. 2024 / 29. 12. 2025).
- IDEM, *Constitution-Building After the Arab Spring. A Comparative Perspective* (Cambridge 2025).
- Michael C. BLUMM, Kate FLANAGAN, Annamarie WHITE, Right-Sizing the Supreme Court: A History of Congressional Changes, in: *Case Western Reserve Law Review* 71 (2021) 9–43.
- Stephen G. BREYER, Reflections of a Junior Justice (Dwight D. Opperman Lecture), in: *Drake Law Review* 54 (2005) 7–13.
- Benjamin BRICKER, The (Very) Political Dissent: Dissenting Opinions and the Polish Constitutional Crisis, in: *German Law Journal* 21 (2020) 1586–1605.
- Zachary BROWN, Jurisdiction Stripping: History and Potential Impact, in: *Juris Mentem Law review*, 20. 10. 2024 [https://aura.american.edu/articles/journal_contribution/Jurisdiction_Stripping_History_and_Potential_Impact/27739284?file=50497587] (14. 11. 2024 / 29. 12. 2025).
- Evan CAMINKER, Thayerian Deference to Congress and Supreme Court Supermajority

- Rules: Lessons from the Past, in: *Indiana Law Review* 78 (2003) 73–122.
- Andrea CASTAGNOLA, A trampa de la manipulación judicial: un análisis histórico del control político de la Suprema Corte Argentina, in: *Revista Uruguaya de Ciencia Política* 29 (2020) 49–79.
- Oliva CHAKRABORTY, Case Comment: Indira Gandhi vs Raj Narain 1975, in: *academike* [<https://www.lawctopus.com/academike/case-comment-indira-gandhi-vs-raj-narain-1975/>] (19. 8. 2024 / 29. 12. 2025).
- Islam Ibrahim CHIHA, Abdelhafez ELSHEMY, Dissolution Power is no longer immune from Judicial Review: The Case of Kuwait, in: *Verfassung in Recht und Übersee* 57 (2024) 402–426.
- Nóra CHRONOWSKI et al., The Hungarian Constitutional Court and the Abusive Constitutionalism, *MTA Law Working Papers* 2022/7 [<https://jog.tk.hun-ren.hu/en/mtalwp/the-hungarian-constitutional-court-and-the-abusive-constitutionalism>] (29. 12. 2025).
- Jimmy CHUANG, Judiciary ‘disappointed’, in: *Taipei Times* [<https://www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2005/01/22/2003220461>] (22. 1. 2005 / 29. 12. 2025).
- Justin COLLINGS, *Democracy’s Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court* (Oxford 2015) 1951–2001.
- Commission Internationale de Juristes, Rapport sur le procès des accusés de l’assassinat du Vice-Président du Conseil Constitutionnel du Sénégal, Me Babacar SEYE, devant la Cour d’assises de Dakar (reporter: Judge Pierre Borra, President of the Honorary Chamber of the Paris Court of Appeal, Genève 1995) [<https://www.icj.org/wp-content/uploads/1995/02/Senegal-murder-of-Babacar-Seye-trial-observation-report-1995-fra.pdf>] (29. 12. 2025).
- Maurice S. CULP, A Survey of Proposals to Limit or Destroy the Power of Judicial Review by the Supreme Court of the United States, in: *Indiana Law Journal* 4 (1929) 386–398.
- Tom Gerald DALY, Constitutional Repair: A Comparative Theory, *DEM-DEC Constitutional Repair Working Paper Series* Nr. 2/2023 [https://static1.squarespace.com/static/5abb53e6372b9691939ac577/t/6579b51a6e39dc58b38d68a3/1702475038169/DEM-DEC+WP_2-2023_Daly.pdf] (29. 12. 2025).
- Cossío DÍAZ et al., Developments in Mexican Constitutional Law, in: Richard ALBERT et al. (eds.), *2016 Global Review of Constitutional Law* (2017) 130–134.
- Rosalind DIXON, David LANDAU, *Abusive Constitutional Borrowing. Legal Globalization and the Subversion of Liberal Democracy* (Oxford 2025).
- Mona EL-GHOBASHY, Dissidence and Deference Among Egyptian Judges, in: *Middle East Research and Information Project* [<https://merip.org/2016/09/dissidence-and-deference-among-egyptian-judges/>] (26. 9. 2016 / 29. 12. 2025).
- European Parliament, Policy Department For Budgetary Affairs (ed.), *Assessment of the 10 years’ Cooperation and Verification Mechanism for Bulgaria and Romania*, January 2018 [<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/deae244c-07cb-11e8-b8f5-01aa75ed71a1/language-en>] (29. 12. 2025).
- Martin FURNUSEK, Moscow court issues arrest warrants for ICC judges involved in Russia-linked cases, in: *The Kyiv Independent* [<https://kyivindependent.com/russia-icc/>] (13. 11. 2024 / 29. 12. 2025).
- Jeh Rustam GAGRAT, *An Examination of the Executive Tools used to influence judicial appointments to the Supreme Court of India and the High Courts in the context of the Indian Emergency (1975–77)*, MA thesis, Cornell University, Ithaca 2019).
- Brian GALLIGAN, *Politics of the High Court. A Study of the Judicial Branch of Government in Australia* (St. Lucia, QLD 1989).
- Mercedes GARCÍA MONTERO, La década de Fujimori: ascenso, mantenimiento y caída de und líder antipolítico, in: *América Latina Hoy* 28 (2001) 49–86.
- Stephen GARDBAUM, *The New Commonwealth Model of Constitutionalism: Theory and Practice* (Cambridge 2013).
- Jeremy GAUNTLETT, “Duty, for duty’s sake”. MM Corbett remembered, in: *advocate* (2007) 3–6 [<https://www.gcbsa.co.za/law-journals/2007/december/2007-december-vol020-no3-pp03-06.pdf>] (29. 12. 2025).
- Thomas GAWRON, Ralf ROGOWSKI, Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichts, in: Robert Chr. VON OYEN, Martin H.W. MÖLLERS (Hgg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System* (Wiesbaden 2025) 325–344.
- Michael J. GERHARDT, The Constitutional Limits to Court-Stripping, *Lewis & Clark Law Review* 9 (2005) 347–362.
- Christoph GRABENWARTER, Constitutional Resilience, in: *Verfassungsblog* [<https://verf>]

- fassungsblog.de/constitutional-resilience/ (6. 12. 2018 / 29. 12. 2025).
- IDEM, The Austrian Constitutional Court, in: Armin VON BOGDANDY, Christoph GRABENWARTER, Peter HUBER (eds.), *Constitutional Adjudication: Institutions*, The Max Planck Handbooks in European Public Law (Oxford 32020) 19–70.
- Stephan HAGGARD, Lydia TIEDE, Judicial backsliding: a guide to collapsing the separation of Powers in: *Democratization* 32 (2014) 513–537.
- Gábor HALMAI, Coping Strategies of the Hungarian Constitutional Court since 2010, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/coping-strategies-of-the-hungarian-constitutional-court-since-2010>] (27. 9. 2022 / 29. 12. 2025).
- IDEM, Unconstitutional Constitutional Amendments: Constitutional Courts as Guardians of the Constitution?, in: *Constellations* 19 (2012) 182–202.
- Kurt HELLER, *Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wien 2010).
- International Bar Association, *Dire Straits: A report on the rule of law in Fiji* [https://www.malaysianbar.org.my/cms/upload_files/document/Fiji_Feb_2009.pdf] (29. 12. 2025).
- International Bar Association, IBA condemns the imposition of additional US sanctions against International Criminal Court judges and officials [<https://www.ibanet.org/IBA-condemns-the-imposition-of-additional-US-sanctions-against-International-Criminal-Court-judges-and-officials>] (21. 8. 2025 / 29. 12. 2025).
- International Commission of Jurists, *Attacks on Justice 2005: Honduras* [<https://www.icj.org/resource/attacks-on-justice-2005-honduras/>] (29. 12. 2025).
- International Commission of Jurists, *Attacks on Justice: Uganda* [<https://www.icj.org/wp-content/uploads/2012/04/Uganda-Attacks-on-Justice-Publication-2008.pdf>] (29. 12. 2025).
- International Commission of Jurists, *Attacks on Justice 2005: Taiwan* [<https://www.icj.org/resource/attacks-on-justice-2005-taiwan/>] (29. 12. 2025).
- International Commission of Jurists, *Attacks on Judges and Prosecutors in Tunisia: Arbitrary dismissals and prosecutions* (Geneva 2023) [<https://www.icj.org/wp-content/uploads/2023/12/ICJ-attacks-on-judges-and-prosecutors-ENG.pdf>] (29. 12. 2025).
- András JAKAB, What is Wrong with the Hungarian Legal System and How to Fix it, *Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper Nr. 2018/13* [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3213378] (13. 7. 2018 / 29. 12. 2025).
- Viktor Z. KAZAI, A Constitutional Dignitary Conceived in the Orbán-Regime: The Portrait of Tamás Sulyok, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/a-constitutional-dignitary>] (11. 3. 2024 / 29. 12. 2025).
- Philipp KÖKER, Delegitimierung als Strategie: Wie autoritäre Populisten versuchen, die unabhängige Justiz zu schwächen, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/delegitimierung-als-strategie/>, <https://verfassungsblog.de/delegitimierung-als-strategie/>] (16. 6. 2025 / 29. 12. 2025).
- Tomasz Tadeusz KONCEWICZ, Farewell to the Polish Constitutional Court, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/farewell-to-the-polish-constitutional-court/>] (9. 7. 2016 / 29. 12. 2025).
- David KOSAŘ, *Perils of Judicial Self-Government in Transitional Societies* (Cambridge 2016).
- David KOSAŘ, Patrick LEISURE, Judicial Overstay: Tinkering with the Tail End of Judges' Tenure, in: *IACL-AICD Blog* [<https://blog-iacl-aidc.org/2025-posts/2025/8/26/judicial-overstay-tinkering-with-the-tail-end-of-judges-tenure>] (26. 8. 2025 / 29. 12. 2025).
- David KOSAŘ, Katarína ŠÍPULOVÁ, How to Fight Court-Packing?, in: *Constitutional Studies* 6 (2020) 133–164.
- IDEM, Comparative court packing, in: *International Journal of Constitutional Law* 21 (2023) 80–126.
- David KOSAŘ, Ladislav VYHNÁNEK, The Constitutional Court of Czechia, in: Armin VON BOGDANDY, Christoph GRABENWARTER, Peter HUBER (eds.), *Constitutional Adjudication: Institutions*, The Max Planck Handbooks in European Public Law (Oxford 32020) 119–181.
- Yasser KURESHI, Constitutionally Capturing Pakistan's Constitutional Courts, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/constitutionally-capturing-pakistans-constitutional-courts>] (11. 2. 2025 / 29. 12. 2025).
- Joanna R. LAMPE, *Congressional Control over the Supreme Court* (Congressional Research Service) 32ff. [<https://www.con>

- gress.gov/crs-product/R47382] (12. 6. 2023 / 29. 12. 2025).
- Tomáš LANGÁŠEK, Constitutional court of the Czechoslovak Republic and its fortunes in years 1920–1948, in: IDEM, Ústavní soud Československé republiky a jeho osudy v letech 1920–1948 (Plzeň 2011) [https://www.usoud.cz/fileadmin/user_upload/ustavni_soud_www/History/History_1920_1948.pdf] (29. 12. 2025).
- Steven LEVITSKY, Daniel ZIBLATT, How Democracies Die. What History reveals about our future (New York 2018).
- Getrude LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren (Berlin 2023).
- EADDEM, One-sidedly Staffed Courts: A Problem of Impartiality – not only in Poland, Verfassungsblog [<https://verfassungsblog.de/one-sidedly-staffed-courts/>] (8. 1. 2024 / 29. 12. 2025).
- EADDEM, Der ehrliche Deutsche. Über Problemverleugnung, Moralismus und Regelungsillusionen in Sachen Korruption (Frankfurt a.M. 2025).
- Andrew LYNCH, Judicial dissent and the Politics of the High Court, in: Rosalind DIXON, George WILLIAMS (eds.), The High Court, the Constitution and Australian Politics (Port Melbourne 2015) 58–76.
- Philipp MANOW, Unter Beobachtung. Die Bestimmung der liberalen Demokratie und ihrer Freunde (Berlin 2024).
- Adolf MERKL, Der „entpolitisierte“ Verfassungsgerichtshof, in: Der oesterreichische Volkswirt 22, 8. 2. 1930 (1930) 509–511.
- Stuart S. NAGEL, Court-Curbing Periods in American History, in: Vanderbilt Law Review 18 (1965) 925–944.
- Kuldip NAYAR, The 13th Chief Justice, in: IDEM (ed.), Supersession of judges (New Delhi 1973) 9–41.
- Sofia NAZ, Johan SHAMSUDDIN, Malaysian Preventive Detention Laws: Old Preventive Detention Provisions Wrapped in New Packages, in: Journal of Malaysian and Comparative Law 43 (2016) 59–78.
- Dilafruz NAZAROVA, Vicious circle of patronalism: Constitutional court power in Kazakhstan, Kyrgyzstan and Tajikistan (Doctoral dissertation, New Brunswick–New Jersey 2021) [<https://rucore.libraries.rutgers.edu/rutgers-lib/66044/PDF/1/play/>] (29. 12. 2025).
- Lorne NEUDORF, The dynamics of Judicial Independence. A Comparative Study of Courts in Malaysia and Pakistan (Cham 2017).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- IDEM, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933, in: Bernhard HACHLEITNER et al. (eds.), Die Zerstörung der Demokratie: Österreich, März 1933 bis Februar 1934 (Wien 2023) 156–159.
- Jana OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei 1920–1939 (Frankfurt a.M. 2009).
- Michal OVÁDEK, Drama or Serenity? Upcoming Judicial Appointments at the Slovak Constitutional Court, in: Verfassungsblog [<https://verfassungsblog.de/drama-or-serenity-upcoming-judicial-appointments-at-the-slovak-constitutional-court/>] (29. 1. 2018 / 29. 12. 2025).
- Josef PAUSER, The Incapacitation of the Constitutional Court in 1933, in: Constitutional Court of Austria, Activity Report (2023) 10–12.
- Julio RÍOS-FIGUEROA, Institutions for Constitutional Justice in Latin America, in: Gretchen HELMKE, Julio RÍOS-FIGUEROA (eds.), Courts in Latin America (Cambridge et al. 2011) 27–54.
- Mauro Arturo RIVERA LEÓN, Supermajorities in Constitutional Courts (Abingdon 2024).
- Tiago ROGERO, Brazilian Police arrest five over plot to assassinate Lula after 2022 election win, in: The Guardian (2024) [<https://www.theguardian.com/world/2024/nov/19/brazilian-police-arrest-five-over-plot-to-assassinate-lula-after-2022-election-win>] (19. 11. 2024 / 29. 12. 2025).
- Yaniv ROZNAI, Shani SCHNITZER, Navigating the judicial ship through stormy waters: President Esther Hayut and the Israeli constitutional crises, 2018–23, in: International Journal of Constitutional Law 23 (2025) 179–202.
- Wojciech SADURSKI, Poland’s Constitutional Breakdown (Oxford 2019).
- Raul A. SÁNCHEZ URRIBARRÍ, Populism, Constitutional Democracy, and High Courts – Lessons from the Venezuelan Case, in: Martin KRYGIER, Adam CZARNOTA, Wojciech SADURSKI (eds.), Anti-Constitutional Populism (Cambridge 2022) 185–219.
- Tânia Maria SARAIVA DE OLIVEIRA, A revogação da chamada “PEC da Bengala” e o casuísmo no processo legislativo, in: Brasil de Fato [<https://www.brasildefato.com.br/colunista/tania-maria-saraiva-de-oli>]

- veira/2021/11/24/a-revogacao-da-chamada-pec-da-bengala-e-o-casuismo-no-proceso-legislativo/] (24. 11. 2021 / 29. 12. 2025).
- Kim Lane SCHEPPELE, Understanding Hungary's Constitutional Revolution, in: Armin VON BOGDANDY, Pál SONNEVEND (eds.), *Constitutional Crisis in the European Constitutional Area* (Oxford–Portland 2015) 111–124.
- EADEM, Autocratic legalism, in: *The University of Chicago Law Review* 85 (2018) 545–584.
- Stefanie SCHMAHL, Erosion of the Rule of Law: Curtailing Powers of Constitutional Courts, in: Eric HILGENDORF (ed.), *Law in Times of Crisis*, Festschrift für Yoram Danziger (Berlin 2024) 133–144.
- Stephen K. SHAW, Introduction, in: IDEM, William D. PEDERSON, Frank J. WILLIAMS (eds.), *Franklin D. Roosevelt and the Transformation of the Supreme Court* (London 2004) 1–10.
- J.M. SHELAT, The Explanations, in: Kuldeep NAYAR (ed.), *Supersession of judges* (New Delhi 1973) 42–53.
- Hubert SMEKAL, Jaroslav BENÁK, Ladislav VYHNÁNEK, Through selective activism towards greater resilience: the Czech Constitutional Court's interventions into high politics in the age of populism, in: *The International Journal of Human Rights* 26 (2022) 1230–1251.
- László SÓLYOM, Das ungarische Verfassungsgericht, in: Armin VON BOGDANDY, Christoph GRABENWARTER, Peter HUBER (eds.), *Ius Publicum Europaeum*, Vol. VI, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*, § 107 (Heidelberg 2016) 705–794.
- Sam SOKOL, Knesset passes law greatly boosting political control over appointment of judges, in: *The Times of Israel* [<https://www.timesofisrael.com/knesset-passes-law-greatly-boosting-political-control-over-judicial-appointments/>] (27. 3. 2025 / 29. 12. 2025).
- Ronen STEINKE, Das Recht der Stärkeren, in: *Süddeutsche Zeitung*, 14. 6. 2025.
- Matthew L. SUNDQUIST, Worcester v. Georgia: A Breakdown in the Separation of Powers, in: *American Indian Law Review* 35 (2010) 239–255 [<https://digitalcommons.law.ou.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1100&context=ailr>] (1. 1. 2010 / 29. 12. 2025).
- Péter TECHET, Die „Reine Rechtslehre“ im Kontext der verfassungsrichterlichen Tätigkeit von Hans Kelsen. Verflechtungen und Widersprüche zwischen Theorie und Praxis, in: *Der Staat* 62 (2023) 299–359.
- Daniel TILLES, Polish Parliament approves constitutional court overhaul, in: *Notes from Poland* [<https://notesfrompoland.com/2024/07/25/polish-parliament-approves-constitutional-court-overhaul/>] (25. 7. 2024 / 29. 12. 2025).
- Gábor Attila TÓTH, The Most Dangerous Branch: Constitutional Crisis in the Republic of Moldova, in: *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/the-most-dangerous-branch/>] (17. 6. 2029 / 29. 12. 2025).
- Alexei TROCHEV, Judging Russia. Constitutional Court in Russian Politics 1990–2006 (Cambridge et al. 2008).
- Alexej TROCHEV, Alisher JUZGENBAYEV, Instrumentalization of constitutional law in Central Asia, in: Robert M. HOWARD, Kirk A. RANDAZZO, Rebecca A. REID (eds.), *Research Handbook on Law and Political Systems* (Cheltenham–Northampton 2023) 139–168.
- Alexei TROCHEV, Peter H. SOLOMON Jr., Authoritarian constitutionalism in Putin's Russia: A pragmatic constitutional court in a dual state, in: *Communist and Post-Communist Studies* 51 (2018) 201–214.
- Renata URTZ, Can you tell when an illiberal democracy is in the making? An appeal to comparative constitutional scholarship from Hungary, in: *International Journal of Constitutional Law* 13 (2015) 279–300.
- Raphael ULBING, Judikative versus Exekutive: Als der österreichische Verfassungsgerichtshof die Exekution gegen den Finanzminister beantragte, *Verfassungsblog* [<https://verfassungsblog.de/judikative-versus-exekutive/>] (11. 5. 2021 / 29. 12. 2025).
- United Nations, International Criminal Court, New US sanctions 'a flagrant attack' on judicial independence [<https://news.un.org/en/story/2025/08/1165691>] (20. 8. 2025 / 29. 12. 2025).
- US Department of State, Honduras. Country Reports on Human Rights Practice [<https://2001-2009.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27903.htm>] (25. 2. 2004 / 29. 12. 2025).
- Georg VANBERG, *The Politics of Constitutional Review in Germany* (Cambridge et al. 2005).
- Ozon O. VAROL, Lucia DALLA PELLEGRINA, Nuno GAROUPA, An empirical analysis of judicial transformation in Turkey, in: *American Journal of Comparative Law* 65 (2017) 187–216.
- Venice Commission, Opinion on the Fourth Amendment to the Fundamental Law of Hungary, CDL-AD [[https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=cdl-ad\(2013\)012-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=cdl-ad(2013)012-e)] (12. 6. 2013 / 29. 12. 2025).
- Emöd VERESS, The Cooperation and Verification Mechanism (CVM): Is it over? [<https://>

- www.ceaclaw.org/post/the-cooperation-and-verification-mechanism-cvm-is-it-over] (16. 11. 2024 / 29. 12. 2025).
- Steven VLADECK, Ex parte McCardle and Congress's Power over the Court's Appellate Jurisdiction. The Supreme Court's 1869 ruling allowing Congress to take away its jurisdiction over a pending case is quite a story in its own right, and has important separation-of-powers implications for today [<https://www.stevevladeck.com/p/40-ex-parte-mccardle-and-congress>] (14. 8. 2023 / 29. 12. 2025).
- Caroline VON GALL, Regime Adaptation Within Russia's Judicial Elites: The Case of Valery Zorkin, in: Verfassungsblog [<https://verfassungsblog.de/regime-adaptation-within-russias-judicial-elites>] (8. 2. 2024 / 29. 12. 2025).
- Agnieszka WĄDOŁOWSKA, Polish constitutional court rejects government bills seeking to overhaul it, in: Notes from Poland [<https://notesfrompoland.com/2025/07/30/polish-constitutional-court-rejects-government-bills-seeking-to-overhaul-it/>] (30. 7. 2025 / 29. 12. 2025).
- Charles WARREN, The Early History of the Supreme Court of the United States in Connection with Modern Attacks on the Judiciary, *Massachusetts Law Quarterly* 8 (1922) 1–32.
- Thomas ZAVADIL, Die Parteienvereinbarungen über den Verfassungsgerichtshof und die Bundes-Verfassungsnovelle 1929, in: Thomas ANGERER, Birgitta BADER-ZAAR, Margarete GRANDNER (eds.), *Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag* (Berlin–Köln–Weimar 1999) 339–364.

Janos NEMETH, Budapest

Wandel in der Konzeptualisierung der Rechts-terminologie in deutschsprachigen Städten Westungarns im 15.–16. Jahrhundert

Changes in the conceptualization of legal terminology in German-speaking towns of Western Hungary in the 15th and 16th centuries

One way to understand the legal concept of late medieval and early modern man is to examine the language of legal texts. Texts offer many more opportunities than just the examination of legal terminology, which has been the primary focus area of the literature until today. It is also possible to examine legal collocations, word formation, meaning structure and linguistic pragmatics. If a complex examination of these areas is carried out on sources from a well-defined language user group, then, with appropriate source data, the elements of a linguistic community's legal concept and the changes that occurred in them, emerge. This paper carries out this examination on the example of two towns of the former Kingdom of Hungary with German literacy, Ödenburg (Sopron) and Pressburg (Bratislava).

Keywords: Legal Language – History of Mentality – Ödenburg [Sopron] – Pressburg [Bratislava, Pozsony] – Transformation of Legal Thought

I. Einleitung

Eine Quelle der Erkundung von Änderungen in der Geschichte des Rechts und der Rechtsauffassung sind Änderungen der Rechtsterminologie.¹ Einschlägige Publikationen untersuchen die Verbreitung und vor allem die

zeitliche Verteilung von Rechtswörtern und -kollokationen sowie von zu demselben Begriffsfeld gehörenden Gruppen von Rechtswörtern und -kollokationen.² Eine breite Fachliteratur liegt unter anderem zu den Rechtswörtern und -kollokationen ‚Recht‘, ‚Gewohnheit‘, ‚Herkommen‘, ‚Brauch‘, ‚Recht

¹ Vorliegender Aufsatz ist die wesentlich überarbeitete und erweiterte Fassung des Vortrags „Persönlicher Erfahrungsraum und Veränderungen der Rechtsterminologie in Ödenburger Stadtbüchern aus dem 15. und 16. Jahrhundert“ auf der Tagung „Bilanz: Rechtsentwicklung in den ehemaligen sozialistischen Staaten und die Herausforderung der Europäischen Union. Regionale Tagung“, Szeged, 17.–19. 11. 2005.

² Zum Problem der Verwendung des Ausdrucks ‚Begriff‘ in der Rechtsgeschichtsforschung vgl. STOLLEIS, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt.

finden', ‚Minne und/oder Recht‘ vor.³ Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen die Änderungen des Bedeutungsgehalts und des Bestands von Rechtswörtern sowie die Rekonstruktion der Ursachen der Änderungen. Lexikologisch-semantische Untersuchungen können dabei genuin neue Zusammenhänge in Verbindung mit der Geschichte von Rechtsinstitutionen erschließen oder bereits bekannte, aufgrund der Analyse narrativer Quellen aufgestellte Hypothesen an sprachlichen Daten überprüfen. Beispiele für die ersteren sind vor allem wortgeschichtliche Untersuchungen, etwa über die Verben des Gebens, Schenkens und Tauschens mit Schlussfolgerungen auf die Geschichte des Schenkens in der germanischen und der mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte oder über die Bedeutung des Ausdrucks *„mit allerschlachter Nut“*.⁴ Beispiele für Untersuchungen, die rechtsgeschichtliche Hypothesen an sprachlichen Daten überprüfen oder durch sprachliche Belege unterstützen, sind zahlreiche Studien zu rechtlichen Vorstellungen des Mittelalters, etwa zum Rechtsbegriff.⁵ Mit den Änderungen der Rechtsterminologie konfrontiert sich jede/r Forscher*in auch selbst, wenn er/sie seine/ihre Quellen interpretiert.

Unter den lexikalisch-semantischen Änderungen der deutschen Rechtssprache⁶ zeichnen sich bis zur frühen Neuzeit vier Haupt-

tendenzen aus: 1) Entstehung neuer sowie Schwund und Änderung alter Rechtsausdrücke infolge der Auseinandersetzung mit lateinischsprachigen Texten (Lehnprägungen und Lehnübersetzungen) sowie des Komplexerwerdens menschlicher Gesellschaft und rechtlicher Beziehungen, 2) die Präzisierung von mit Rechtsausdrücken verbundenen begrifflichen Vorstellungen, 3) das Abstrakterwerden von Rechtstermini als Folge des Abstrakterwerdens des Rechtsdenkens und 4) die Vereinheitlichung der Rechtsterminologie.⁷ Die meisten dieser Prozesse dauerten bis zur Neuzeit beziehungsweise werden sie bei der Erschließung neuer Lebensbereiche für Rechtsschaffung und Rechtspraxis auch heute gelebt.

Der Niederschlag der einzelnen lexikalisch-semantischen Änderungsprozesse in rechtshistorischen Quellen ist nicht gleich intensiv erforscht. Während der Einfluss lateinischsprachiger Literatur auf die deutsche Rechtsterminologie, beginnend mit den Leges bis zu den Übersetzungen lateinischsprachiger Rechtsliteratur in der Rezeptionszeit, in zahlreichen Monografien und Studien untersucht wird,⁸ liefert die Fachliteratur weniger Befunde zum Abstrakterwerden rechtlichen Denkens und der Rechtssprache. Vor allem wird auf die Mehrdeutigkeit von Rechtstermini hingewiesen, auf die Benutzung von Paarformeln anstatt abstrakter Begriffe, auf die rechtlichen Gesten sowie die Prozessgestaltungs- und

³ Im Folgenden werden Bedeutungen und Konzepte mit ‚ ‚ markiert, grammatische Formen – Morpheme und Lexeme – sowie Phrasen mit „“, und objektsprachliche Belege durch Kursivierung. Letztere repräsentieren vielfach zugleich Varianten und Variablen, die in weiteren Belegen etwa mit anderer Schreibweise oder Wortstellung realisiert werden. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit; KÖBLER, Recht im frühen Mittelalter; KÖBLER, Recht, Gesetz und Ordnung; KROESCHELL, „Rechtsfindung“; KROESCHELL, Wahrheit und Recht; LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit; RAD, Minne oder Recht; SENDLER, Rechtssprache; WEITZEL, Grund des Rechts (Kritik an Köbler und Kroeschell). Ausführliche Kritik an der Auffassung Kroeschells, Dilchers und Weitzels über den mittelalterlichen Rechtsbegriff, einschließlich einer Kritik an Kroeschells Untersuchungen zur Rechtssprachgeschichte in PILCH, Rahmen der Rechtsgewohnheiten.

⁴ OLBERG, Gebe, gift, gabe; VAN ITERSOM, Der Ausdruck „mit allerschlachter Nut“.

⁵ RAD, Minne oder Recht; Weitzel, Gewohnheiten.

⁶ Zum Begriff „Rechtssprache“ vgl. DEUTSCH, Historische Semantik, bes. 111–118.

⁷ DEUTSCH, Historische Rechtssprache 27. Beispiele für das Fehlen einer höheren Abstraktionsleistung im „älteren deutschen Recht“ bereits bei MERK, Werdegang und Wandlungen 14f. Ein kurz ausgeführtes Beispiel für die Präzisierung der Rechtsterminologie: AMELSBURG, „samende“ 361f.

⁸ Einige Beispiele: AEHNICH, Rechtspraktikerliteratur; DITTMER, Der lateinische Einfluß; HATTENHAUER, Zum Übersetzungsproblem; HECK, Übersetzungsprobleme; KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen; SCHMIDT-WIEGAND, Fremdeinflüsse; SONDEREGGER, Rechtssprache.

mnemotechnische Funktion von Formeln und Gesten.⁹ Die Rolle der Rezeption des römischen Rechts als Katalysator einer höheren Abstraktionsleistung in der deutschen Rechtssprache wird neulich in einer Arbeit von Gunnar Folke Schuppert betont.¹⁰

Die Art der untersuchten Quellen und der fachliche Hintergrund der Autor*innen – ob Jurist*innen oder Linguist*innen – beeinflussen gleichermaßen die Fragestellungen und die Methodologie rechtssprachgeschichtlicher Untersuchungen. Die Forschung lotet nicht das volle Spektrum lexikologischer Aspekte aus: Intensiv erforscht werden die Änderung des Rechtswortbestands und die Integration von fremden Rechtstermini ins Deutsche, kaum aber die Änderungen in der Wortbildung und der Produktivität von Wortbildungselementen. Linguistische Kriterien der Korpuszusammenstellung, welche die Aussagekraft rechtssprachgeschichtlicher Untersuchungen erst begründen können, werden manchmal unberücksichtigt gelassen und in Publikationen selbst im Gegenfall nur selten dargelegt.¹¹

Der Aspekt der Abgrenzung der Sprachträger wird vor allem in Studien zum Rechtswortgebrauch von Institutionen – Kanzleien, Gerichten, Oberhöfen, Schöffenstühlen – und Individuen berücksichtigt. Bis auf Ausnahmefälle wie der auf Deutsch schreibende oder diktierende Notker der Deutsche und Eike von Repgow¹² liegen genügend Quellen zu einer gezielten Untersuchung der Sprache von Institutionen, Individuen und wohl abgegrenzten Sprachgemeinschaften erst ab der Expansion der deutschsprachigen Rechts- und Verwaltungsschriftlichkeit im 14. Jahrhundert vor.

Regionale und überregionale Untersuchungen zur Rechtswortgeographie,¹³ zum Begriffsinhalt einzelner Rechtswörter und -ausdrücke oder zu mehreren Aspekten der Rechtssprache,¹⁴ auf den Daten des Deutschen Wortatlas, dem Zettelkatalog des Deutschen Rechtswörterbuches, Jakob Grimms Weistumssammlung oder auf Urkundensammlungen gründend, versuchen zuweilen auch die Gründe der Wortverteilung und der Benutzung einzelner Rechtswörter zu er-

⁹ ARLINGHAUS, Sprachformeln und Fachsprache; BADER, Rechtssprache und Rechtskultur 126f; KIRCHHOF, Rechtsprechen 121; MATZINGER-PFISTER, Paarformel; SCHMIDT-WIEGAND, Anwendungsmöglichkeiten 281. Zum Vergleich: Das gegenwärtig maßgebliche Lehrbuch zur ungarischen Rechtsgeschichte thematisiert das Fehlen sowie die Herausbildung abstrakter Rechtsbegriffe an mehreren Stellen, allenfalls ohne nähere zeitliche Eingrenzung, MEZEY, Magyar jogtörténet 82, 272, 282f.

¹⁰ SCHUPPERT, Globale Ideengeschichte 100–104. Schuppert führt keine korpuslinguistische Untersuchung durch, sondern stützt seine Aussagen auf ausgewählte Beispiele aus rechtsgeschichtlichen Quellen sowie auf die Fachliteratur.

¹¹ Zwei Beispiele, in welchen die Verfasser wichtige Gesichtspunkte einer Korpuszusammenstellung ignorieren: In seiner Studie zum Wahrheits- und Rechtsbegriff im frühen Mittelalter untersucht Karl Kroeschell nur Quellen, deren Editionen die Wörter „veritas“ und „Recht“ im Register anführen. Diatopik und Diastatik werden als Kriterien der Korpuszusammenstellung nicht berücksichtigt. Adalbert Erler macht in einem Aufsatz über die Rechtssprache der Ingelheimer und Neustädter Oberhöfe folgende Bemerkung über die Unterscheidung der Sprache einzelner Schreiber während der Untersuchung: „Vielleicht sind das für die Sprachwissenschaftler bemerkenswerte Daten.“ (Wobei er an späterer Stelle eine Änderung im Formelgebrauch gerade an einen Schreiberwechsel bindet.). ERLER, Sprache und Recht 114, 120; KROESCHELL, Wahrheit und Recht 456. Kritisch äußern sich über das Fehlen korpusbasierter Untersuchungen und Korpora überhaupt bei semantischen Zugriffen in der Geschichtswissenschaft neulich Bernhard Jussen und Karl Ubl, JUSSSEN, UBL, Sprache der Kapitularien 16f. Zur Relevanz des Textsortenbezugs in der rechtswortgeographischen Forschung s. SCHMIDT-WIEGAND, Textsorte und Rechtsquellentyp; SCHMIDT-WIEGAND, Text- und Sachbezug.

¹² IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken; SONDEREGGER, Rechtssprache; WEINERT, Studien, bes. 294–306.

¹³ KÜNSSBERG, Rechtswortgeographie; SCHMIDT-WIEGAND, Studien zur historischen Rechtswortgeographie; SCHMIDT-WIEGAND, Wik und Weichbild.

¹⁴ BÜHLER-REIMANN, Wohnheitsrecht und Herkommen; CORDES, Sprache der Statuten; DEUTSCH, Rechtssprache des Badischen Landrechts; DITTMER, Untersuchungen zum Formelschatz; GAUDEMET, La coutume; JUSSSEN, UBL, Sprache des Rechts; KIM-WAWRZINEK, Minne und Recht; KROESCHELL, „Rechtsfindung“; LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit; WEITZEL, Gewohnheiten; WEITZEL, Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen. Zum Begriff „Rechtssprache“ s. DEUTSCH, Historische Semantik 118.

schließen.¹⁵ Ihre Ergebnisse können in zahlreichen Forschungsgebieten verwertet werden, von der Siedlungsgeschichte bis zur Mentalitätsgeschichte. Auf wohldefinierte Sprachnutzergemeinschaften lassen sie sich freilich nur selten beziehen. Das ist auch kein Ziel rechtswortgeographischer Forschung.

Lokale Untersuchungen zum Rechtssprachgebrauch wohldefinierter Sprachnutzergemeinschaften sind zunächst selten – etwa Kurzmonographien über die Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze in Frankfurt am Main, über die Rechtsterminologie des Stadtgerichts Babenhausen sowie ein Kapitel zur Rechtsterminologie im spätmittelalterlichen Basel in der Monographie von Hans Rudolf Hagemann¹⁶ –, und sie erfassen individuelle Variation und Änderungen in der Rechtsterminologie höchstens sporadisch.

Die Kenntnis von Variation und Änderungen in der Rechtsterminologie auf örtlicher und individueller Ebene kann dabei wesentlich zum Verständnis der Rechtsauffassung im Mittelalter und ihrer Änderungen beitragen.¹⁷ Bei geeigneten Quellenbedingungen lassen sich in lokalen Studien unter anderem folgende Fragen untersuchen: Sind die Rechtsbegriffe und die durch sie repräsentierten Rechtskonzepte für eine Sprachnutzergemeinschaft und eine Zeitperiode charakteristisch? Waren sie in der jeweiligen Gemeinschaft allgemein verbreitet oder nur Sprachnutzern mit juristischer Fachausbildung vertraut? Wo liegen die genau(er)-en zeitlichen Grenzen für terminologische Änderungen und welche sind ihre Gründe?

Der vorliegende Aufsatz versucht, die Änderungen der Rechtsterminologie und, soweit möglich, deren Gründe zeitlich und räumlich eingegrenzt vom 15. zum 16. Jahrhundert in zwei Städten mit deutscher Bevölkerungsmehrheit an der Westgrenze des damaligen Königreichs Ungarn zu erfassen: in Pressburg [heute: Bratislava] und Ödenburg [Sopron].

Das untersuchte Korpus besteht aus den Ratsprotokollbüchern 1402–1506 und 1539–1548 von Pressburg,¹⁸ dem Ödenburger Gerichtsbuch von 1423–1531 sowie aus 130 ergänzenden Briefen, Urkunden, Protokollen und Registern aus Ödenburg, einschließlich sechs Briefen aus dem unmittelbaren Umland der Stadt.¹⁹ Die häufigsten Textsorten in den Protokollbüchern und dem Gerichtsbuch sind Kaufverträge, Erbansprachanmeldungen, Ratsgerichtsurteile und Verhörprotokolle.²⁰ Die Pressburger Quellen repräsentieren den schriftlichen Sprachgebrauch von Stadt- und Kanzleischreibern, die Ödenburger Quellen darüber hinaus auch den Sprachgebrauch von Amts- und Privatpersonen, deren Briefe und Anträge in das städtische Archiv gelangten. Die thematische und zeitliche Verteilung der sprachlichen Belege erlaubt, sprachliche Unterschiede zwischen den Einträgen aus dem 15. Jahrhundert und denen aus dem 16. Jahrhundert mit Sprachwandel in der Schreibergemeinschaft von Ödenburg und in der Gemeinschaft von Berufsschreibern in Pressburg zu erklären.²¹ In beiden Städten werden Belege aus der Zeit vor 1495 als Repräsentanten des Schriftsprachgebrauchs des 15. Jahrhunderts interpretiert, während

¹⁵ VON KÜNSSBERG, Rechtswortgeographie, bes. auch 30; SCHWINEKÖPER, Mittelalterliche Dorfgemeinde.

¹⁶ CIRULLIES, Rechtsterminologie; HAGEMANN, Basler Rechtsleben 127–144; WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung; vgl. noch SENDLER, Rechtssprache.

¹⁷ Die historische Sprachwissenschaft hat seit den 1970er Jahren zahlreiche Untersuchungen zur diatopischen, diaphasischen, bildungs- und altersbedingten Variation sowie zur Adressatenspezifität und zu den wahrscheinlichen kognitiven Organisationsprinzipien individueller Variation in spätmittelalterlichen Texten in anderen Sprachbereichen als der Rechtsterminologie – vor allem in der Graphematik – vorgelegt. Einige Beispiele: EBERT, Social and Stylistic Variation; ELEMENTALER, Zur Koexistenz graphematischer Systeme; MÖLLER, Regionale Schreibsprachen.

¹⁸ Sitzungsprotokolle des Stadtrats 1402–1506, sowie 1539–1548. Das erste Ratsprotokollbuch ist herausgegeben in ZIEGLER, Actionale Protocollum.

¹⁹ HÁZI, Sopron; HÁZI, NEMETH, Gerichtsbuch. Die Liste der in das Korpus aufgenommenen Dokumente s. im Anhang. Die sechs Briefe aus dem Umland wurden in Rust, Baumgarten, Deutschkreuz und Kroatisch Minihof geschrieben.

²⁰ Einen Einblick in die thematische Vielfalt von Stadtbucheinträgen vermitteln die Eintragsverzeichnisse in den Bänden der Edition der Wiener Stadtbücher, JARITZ, NESCHWARA, Wiener Stadtbücher.

²¹ Zur Begründung dieser Interpretationsmöglichkeit s. NÉMETH, Sprache des Ödenburger 57f.

die Belege für den Schriftsprachgebrauch des 16. Jahrhunderts aus Ödenburg aus den Jahren 1524–1531 und aus Pressburg aus den Jahren 1539–1548 stammen. Da zunächst weder aus Ödenburg noch aus Pressburg rechts- oder sprachgeschichtliche Ereignisse aus dem 15.–16. Jahrhundert bekannt sind, welche die beobachteten Unterschiede in der Rechtsterminologie erklären würden – vielleicht gab es auch keine solchen Ereignisse –, wurde die vorläufige Zäsur im Jahre 1494 aufgrund der Verteilung der Einträge im Ödenburger Gerichtsbuch gewählt: In jenem Jahr enden die Einträge aus dem 15. Jahrhundert und sie setzen in dem Jahre 1524 fort. Die Pressburger Protokolleinträge aus dem 15. Jahrhundert stammen aus der Zeit 1402–1477. Die Zäsur wird von der künftigen Forschung zu präzisieren sein, wahrscheinlich in Form von Perioden und nicht von Jahreszahlen. Selbstverständlich wird in der vorliegenden Untersuchung auch auf Unterschiede in der Belegverteilung innerhalb der beiden Jahrhunderte geachtet. Zeichnen sich wesentliche Änderungen auch innerhalb der Jahrhunderte ab, werden sie in den folgenden Ausführungen dargelegt.

Schließlich werden die Untersuchungsergebnisse mit gerichtlichen Quellen aus anderen Städten des deutschen Sprachraums verglichen, um zu erkunden, ob die in Pressburg und Ödenburg beobachteten Änderungen der Rechtsterminologie nur lokal auftraten oder überregional verbreitet waren.

II. Institutionen als Gruppen von Personen versus Institutionen als abstrakte Substanzen

In Belegen aus Ödenburg aus dem 15. Jahrhundert wird oft hervorgehoben, dass es sich um alle Mitglieder einer Instanz handelt. Sub-

jekt oder Objekt der Handlung ist zu 52 % *der ganz rat* (13/25 Belege), während die Belegfrequenz desselben Ausdrucks im 16. Jahrhundert bei 14,3 % liegt (5/35). Sollten die Mitglieder des Rats hervorgehoben werden, bestand für Schreiber im 15. Jahrhundert nur eine Möglichkeit: *herren des rats* (bzw. *heren von Odenburg*). Im 16. Jh. standen auch die Komposita *ratherr* und *ratesburger* zur Auswahl: Sie werden in 33,33 % der Belege gewählt (16/48). Während die Bezeichnung *ratherr* den Bedeutungsaspekt ‚Ganzheit, Einheit‘ (‚Instanz‘, um deren Mitglieder es sich handelt) in den Mittelpunkt stellt, hebt die Bezeichnung *herren des rats* den Bedeutungsaspekt ‚Teil‘ (Mitglieder einer Instanz) hervor. Dadurch geraten auch die weiteren Bedeutungsaspekte von *herr* in den Fokus. Die Anrede und Bezeichnung *herr* galt in Ödenburg, wie in vielen mittelalterlichen Städten, nur der bürgerlichen Oberschicht (Ratsbürgern), Priestern und Adelsleuten.²² *herren des rats* deutet zugleich darauf hin, dass Mitglieder des inneren Rates nur *herren* sein durften. Zwar blieb *herren des rats* auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der verbreitetere Ausdruck, das Konzept des Rates als eine einheitliche Instanz verfestigte sich allmählich. Mitglieder des Rates nannten ihre Amtskollegen *ratsfrunde*. Im Fokus der Bezeichnung stand die Instanz ‚Rat‘ als Ganzheit, deren Mitglieder (‚Teile‘) die nennende und die genannte Person gleichermaßen waren.²³ Ein Indikator der Festigung von Konzepten sind feste Wortfügungen, Wortderivationen, darunter auch adjektivische Bildungen. Das Adjektiv *ratherlich* erschien erst im 16. Jahrhundert (zwei Belege im Korpus). Die Fügung *rat vnd gemain* ist ebenfalls erst im 16. Jahrhundert belegt (elf Belege). Während 1496 noch die Form *die herren so gesworen haben* belegt ist, kommt 1515 neben der Form *gesworen ratsburger*²⁴ (1524) auch *ratesgeswornner purger* vor.²⁵ Der Rat ist eine abstrakte Einheit geworden,

²² GODA, A városi igazgatás 258; MOLLAY, Sopron vármegye 58; s. noch KUBINYI, Budai és pesti polgárok 239f.

²³ HÁZI I/7–145. In einem Brief aus der königlichen Kanzlei bereits im Jahre 1490: HÁZI I/6–67.

²⁴ HÁZI I/7–81.

²⁵ HÁZI I/6–283.

die sich durch ihre Funktionen definierte. Im 16. Jahrhundert wurde deklarativ *kain vnaynikaitt im rat* gelitten (1528–1530).²⁶

Die Beleglage in Pressburg ist teilweise anders geartet, eine Fokusverschiebung der Semantik des Begriffs ‚Rat‘ zum 16. Jahrhundert hin in Richtung Ganzheit lässt sich aber auch dort beobachten. Die Wortkomposita *ratmann* und *ratherr* sind zwar als Ausnahmen bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jeweils einmal belegt²⁷ und Komposita zum Ausdruck der Ratsmitgliedschaft sind auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Ausnahme. Die Variantenvielfalt der Ausdrücke geht aber wesentlich zurück. Im 16. Jahrhundert sind gegenüber den 27 Varianten (fünf Hauptvarianten)²⁸ des 15. Jahrhunderts nur noch sechs Varianten von zwei Hauptvarianten belegt: *herren des rats* und *geschworene des rats*. Im Unterschied zu Ödenburg wird in Pressburg im 15. Jahrhundert nicht der Bedeutungsaspekt ‚Herr‘ betont, sondern die Eidesleistung. Die Ratsherren sind zu 77,3 % *geschworen* oder *mitgeschworen* (92/119), zu 56,3 % *burger*²⁹ und zu 6,7 % *herren*. Die Komplexität der Ausdrücke geht ebenfalls zurück. Während im 15. Jahrhundert die Nominalphrasen im Durchschnitt 2,25 nominale Elemente enthalten, bestehen sie im 16. Jahrhundert durchschnittlich aus 1,82 Elementen. Mehr als zweigliedrige Phrasen, die im 15. Jahrhun-

dert noch 40,76 % der Belege ausmachen,³⁰ kommen im 16. Jahrhundert überhaupt nicht mehr vor.

Der Unterschied in der Hervorhebung der beiden Pole des Teil-Ganzes-Verhältnisses gilt auch für die zeitliche Verteilung weiterer Wörter. In Belegen, in welchen die *gemaine stat* der Handlungsträger ist, überwiegt im 15. Jahrhundert in Ödenburg die Form die *gantz gemaine (der) stat* (53,85 %; 14/26), während im 16. Jahrhundert die Ganzheit vorausgesetzt wird und die gewöhnliche Form *gemaine stat* ist (98,46 %; 64/65). Ist der Handlungsträger die *gemain*, ist sie im 15. Jahrhundert zu 35 % (7/20) die *gantz gemain*,³¹ im 16. Jahrhundert aber einfach die *gemain* (97,08 %; 133/137). In Pressburg ist die Gemeinde bei wesentlich weniger Belegen im 15. Jahrhundert zu 27,27 % *gantz* (3/11), wobei ein Beleg auch im 16. Jahrhundert vorkommt (5,88 %).

III. Die Stadt als Gemeinschaft

Das Wort „Gemeine/Gemeinde“ ist seit ältester Zeit in der deutschen Sprache bekannt.³² Aus althochdeutscher Zeit sind die Bedeutungen ‚Teilhabe‘, ‚Gemeinde‘, ‚Gemeinschaft‘ belegt. Die Belege bezeichnen die Teilhabe an einem Ganzen, in der Erklärung Manfred Riedels Mitglieder eines durch gemeinsame Rede- und Handlungsnormen und Handlungsschemata definierten sozialen Verbandes. Sie bezeichnen ferner die Verbindung

²⁶ HÁZI II/2–II/11–13. Der konkrete Hintergrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung, im Falle einer Zwietracht zwischen zwei Ratsmitgliedern diese vor der Streitbeilegung aus dem Rathaus nicht fortgehen zu lassen, war eine dauerhafte Zwietracht zwischen den beiden *allten amb(t)leut* – dem Bürgermeister und dem Stadtrichter – des Amtsjahres 1527/28, HÁZI II/2–II/11, vielleicht sogar bereits des Vorjahres, HÁZI II/2–II/10. Zum möglichen Zusammenhang der Zwietrachten zwischen Ratsherren mit der gesellschaftlichen Umschichtung der Ratsmitglieder in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts s. GODA, A soproni politikai elit. Die Sorge der Gemeindeversammlung und die Absetzung der zwei streitenden Amtsleute im Jahre 1528 war angesichts der Türkengefahr im Königreich Ungarn nach der Niederlage von Mohács (1526) auch aus landespolitischer Sicht verständlich.

²⁷ RP 1402–1506, 178 (1424), 287 (1445).

²⁸ „Mitgeschworener“, „mitgeschworener Bürger“, „geschworener Bürger“, „geschworener Bürger des Rates“, „Geschworener des Rats“.

²⁹ Die Bezeichnung „Bürger“ für die Ratsherren war Ende des 14. Jahrhunderts auch in Ödenburg im Brauch, GODA, A városi igazgatás 258.

³⁰ Zum Beispiel: „unser mitgeschworener Bürger des Rates“, „geschworener Bürger des Rates“, „n. geschworene ehrbare Männer unseres Rates“.

³¹ Der Zusatz *gantz gemain* wurde selbst erst Anfang des 15. Jahrhunderts zur Intitulation städtischer Missilen hinzugefügt. Zum Motiv s. GODA, A városi igazgatás 258.

³² Germ. **gimeinida*, got. *gamainþs*, ahd. *gimeinida*.

zwischen Menschen sowie den Zustand des Verbundenseins.³³ In ähnlicher Weise war das Substantiv „*gemin*“ (ahd. *gimeino*) zunächst ein Ausdruck für die Mitglieder kleinerer Verbände, in welchen gemeinsame Handlungsnormen und Interessen eher vorhanden waren und wahrgenommen wurden als in größeren städtischen Gemeinschaften. „*Gemin*“ und „*Gemeinheit*“, eine Übersetzung von lat. „*universitas*“, war ein unteilbar gemeinsames Vermögen.³⁴

Im Laufe des Mittelalters erweiterte sich der Referenzbereich der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“. Im 15. Jahrhundert bezeichnete „*Gemeinde*“ im Kontext profaner, städtischer Schriftlichkeit die Gesamtheit der Bürger einer Stadt sowie der Bewohner einer Ortschaft, die im Hoch- und Spätmittelalter als ein von äußeren Personen und sozialen Verbänden durch gemeinsame Interessen und Normen abgesonderter sozialer Verband agierte. Städtische Institutionen, vor allem Stadträte, oft in Verbindung mit Gemeindeversammlungen, handelten im Zeichen des gemeinen Nutzens, der zunehmend die Legitimationsgrundlage politischer Handlungen innerhalb und außerhalb von städtischen Rahmen bildete.³⁵ Die zunehmende Bedeutung des Konzeptes des gemeinen Nutzens für die spätmittelalterliche städtische Gesellschaft lässt sich auch an der Verbreitung des Ausdrucks in der Kanzleischriftlichkeit erkennen. Der *gemin nutz* wurde zum Objekt städtischer Diskurse. Die Verbreitung der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“ wurde dabei auch durch Sprachverwendungen mit großer normativer Breitenwirkung gefördert, vor allem durch den Begriff „*ius commune*“ und seine Übersetzung *gemin recht*, welche durch das Hinzutreten des römischen Rechts neben den partikularen Rechten und dem kanonischen Recht seit dem 15. Jahrhundert geprägt wurden. Die Anlegung der ersten

umfassenderen Steuerlisten in einer großen Zahl der Territorien und Städte in Folge der – zunächst auf vier Jahre beschränkten – Erhebung des gemeinen Pfennigs, einer ausgesprochenen Volkssteuer, auf dem Wormser Reichstag von 1495, sorgte in dessen Ländern für die Konnotation des Adjektivs „*gemin*“ mit Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft des Hl. Römischen Reiches.

In unserem Korpus lässt sich in Ödenburg neben ihrer häufiger werdenden Verwendung auch eine Änderung des Bedeutungsgehalts der Begriffe „*gemin*“ und „*Gemeinde*“ zum 16. Jahrhundert hin beobachten. Der deutliche Anstieg der Anzahl der am häufigsten vorkommenden Wortverbindungen *gemin nutz* und *gemin stat* ist wegen Unvergleichbarkeit der Quelleninhalte an sich nicht aussagekräftig.³⁶ Aufschlussreich sind jedoch die Verschiebung in der Betonung der einzelnen Bedeutungsmerkmale des Adjektivs „*gemin*“ sowie die Änderungen in der syntagmatischen Kombinierbarkeit des Wortes. Oben hat man gesehen, dass in der Sprachverwendung des 15. Jahrhunderts die Ganzheit der Stadtgemeinde hervorgehoben wurde, wenn diese Handlungsträger war. Die Versprachlichung der Ganzheit unterblieb im 16. Jahrhundert. Die Gemeinschaft der Stadtbewohner oder eines „*Gemeinde*“ genannten Teils der Stadtbewohner³⁷ als Handlungsträger wurde im 15. Jahrhundert zumeist auch explizit lokalisiert: Zum Substantiv *gemin* wurde der Possessor *stat* hinzugefügt (*gemin der stat*, 63,41 %, 26/41 Belege). Im 16. Jahrhundert trat das Wort *gemin* in zunehmendem Maß ohne Lokalangabe – in Form eines Possessors – auf: Die Beziehung des Begriffs „*gemin*“ auf die Gemeinschaft der Stadtbewohner als eine Gruppe handelnder Personen gehörte im 16. Jahrhundert zu seinen gefestigten Bedeutungsmerkmalen (67,49 %, 137/203). Ein Indikator dieser Bedeutungsfes-

³³ RIEDEL, „Gesellschaft, Gemeinschaft“ 801. Beispiele aus dem ahd. Wörterbuch: „*ich gloube die gemeinde der heiligen christenheite*“; „*diu gemeinde dero heiligen pruodera*“; Althochdeutsches Wörterbuch 1, 769.

³⁴ RIEDEL, Gesellschaft, Gemeinschaft. Das Besitzverhältnis an Sachen war die Allmende.

³⁵ „*Gemeinnutz*“ war ein zentraler Begriff scholastischer Rechtsphilosophie. Zu den theoretischen Reflexionen des Begriffs vgl. SCHULZE, Deutsche Geschichte 222–226.

³⁶ Der Ausdruck *gemin nutz* ist im Korpus im 15. Jahrhundert einmal belegt (HÁZI II/2–II/1, 1455), im 16. Jahrhundert 28 Mal. Die Trägertexte sind jedoch vor allem Gemeindeversammlungsprotokolle, von welchen bis zum Jahre 1541 aus dem 15. Jahrhundert lediglich zwei, aus dem 16. Jahrhundert 22 überliefert sind.

³⁷ Etwa der Hausbesitzer, vgl. GODA, A városi igazgatás 62.

tigung – aus der Perspektive der Sprachbenutzer: Konzeptualisierung – sind Wortverbindungen, in welchen Mitglieder der Stadt als sozialer Verband (Bürger) Mitglieder der *gemain* genannt werden beziehungsweise in welchen die *gemain* als Inhaber abstrakter Begriffsinhalte erscheint. In Belegen für Wortverbindungen des ersten Typs kommt *gemain* im hier untersuchten Korpus in adjektivischer Verwendung vor, seit dem 16. Jahrhundert verbreitet es sich aber allmählich auch als Bestimmungsglied von Substantivkomposita.³⁸

Die Ödenburger Belege deuten auf einen möglichen Weg der Verfestigung des Konzeptes von ‚gemein‘ und ‚Gemeinde‘ als die Gesamtheit der Stadtbewohner und Bürger hin, demzufolge *gemain* anstatt der eine Lokalangabe erfordernden Bezeichnung eines Teils zunehmend ein Ganzes, eine entpersonalisierte, abstrakte Größe bezeichnete.³⁹ *gemaine statburger* (1526) → *der gemain burger* (1531) → *gmaine purger* (1529) → *gemaine purgerschaft* (1532)⁴⁰

Ein Beispiel für Wortverbindungen des zweiten Typs ist der im 16. Jahrhundert reichlich belegte Ausdruck *gemain nutz* (28 Belege), der im Ödenburger Korpus im 15. Jahrhundert lediglich einmal vorkommt. Ähnlich wie beim Ausdruck *gemain purger*, wird auch beim *gemain nutz* das Bestimmungsglied des Kompositums im 16. Jahrhundert gelegentlich noch lokalisiert: *gemainer stat nutz* (3/28 Belege).⁴¹ Auch diese Beleglage spricht für die Plausibilität des oben erwähnten Konzeptualisierungsweges (TEIL + LOKALANGABE

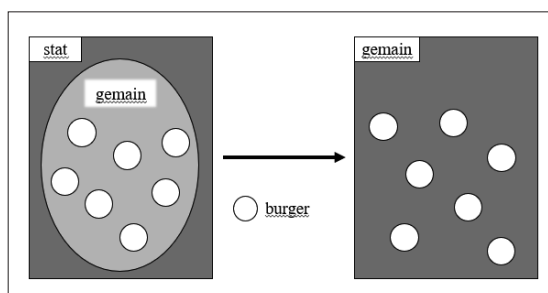


Abb. 1 Änderung der Konzeptualisierung der Begriffe „gemein“ / „Gemeinde“

→ GANZES). Die Hypothese muss künftig an einem Korpus mit breiterer Beleglage geprüft werden. Genitivverbindungen, in welchen die *gemaine stat* als gemeinschaftlicher Besitzer oder als gemeinschaftlich handelnde Gruppe von Individuen erscheint, begegnet man im 15. Jahrhundert kaum (im Korpus drei Belege), im 16. Jahrhundert dagegen oft und in vielfältiger Variation. Es gibt *gemainer stat obliegen* (1527), und nach außen wird mit *gemainer stat erlaubnus* (1525) und in *gemainer stat nomen* gehandelt (1527).⁴² In Pressburg ist die Belegverteilung ähnlich: *Gemaine stat* erscheint nach einem Beleg im späten 15. Jahrhundert im Ratsprotokollbuch von 1539–1548 bereits oft als gemeinschaftlicher Besitzer.⁴³ Die städtischen Bedürfnisse werden in den Ödenburger Quellen ab 1490 versprochen, nämlich als *notturft gemainer stat* (je drei Belege vor und nach 1500). Erst im 16. Jahrhundert werden öffentliche Institutionen und Gemeinbesitz mit *gemain* in adjektivischer Verwendung attribuiert,

³⁸ Vgl. etwa die Wortartikel „Gemeindehirte“ und „Gemeindebürger“ im DRW, teilweise mit Belegen bereits aus dem 15. Jahrhundert. Die Richtigkeit der Schreibweise in den vom DRW zitierten Editionen in den Originalhandschriften konnte vom Verfasser nicht überprüft werden. DRW IV, 139, 148.

³⁹ Eine vergleichbare Abstraktionsleistung im Rechtsdenken der frühen Neuzeit erbrachte der Amtsbegriff, vgl. SCHUPPERT, Globale Ideengeschichte 102f.

⁴⁰ In der Reihe nach HÁZI II/2–II/9, II/14, II/12, II/15.

⁴¹ Im Gegenwartsdeutschen ist der Bezug des Erstglieds des Substantivs „Gemeinnutz“ auf eine Gruppe von Einzelpersonen für alltägliche Sprachnutzer nicht mehr erkennbar.

⁴² In der Reihe nach HÁZI II/2–II/10; II/2–II/8; I/7–145.

⁴³ Zum Beispiel *gemainer stat sigill*, *gemainer stat paw* (RP 1539–48, 18^r, 50^v).

oft begleitet vom substantivischen Bestimmungsglied stat: *gemeines statbad* (1524), *gemaine strass* (1525), *gemaine gueter* (1532).⁴⁴

Aus dem Jahre 1455 ist aus Ödenburg die Formel *die gmain, reich vnd arm zu irer notdurft* belegt. Die *gmain* wird nicht als Ganzheit empfunden, sondern es wird explizit angegeben, dass sie *reich vnd arm* umfasst. Auch wenn es sich um eine gefestigte, semantisch leere Formel handelt,⁴⁵ bleibt die Bedeutung ihrer Teile transparent:⁴⁶ Das Ganze (städtische Gemeinschaft) wird über ihre Teile (*arm vnd reich*) definiert. Ein vergleichbares sprachliches Phänomen beobachtet in städtischen Quellen Barbara Frenz, die feststellt, dass in deutschen Städten bis um 1500 kein substantivischer und zugleich volkssprachiger Begriff für Gleichheit existierte.⁴⁷

Mitglieder der (Stadt-)Gemeinschaft wurden in Ödenburg im 16. Jahrhundert *gmain man* (fünf Belege) oder *der gmain armen man* (1) genannt, Termini, die im 15. Jahrhundert nicht belegt sind. Der Ausdruck *die arme gmain* (4) bezeichnet in allen Belegen – alle stammen aus dem 16. Jahrhundert⁴⁸ – die nicht wohlhabenden Stadtbewohner⁴⁹ oder die Gesamtheit der Stadtbewohner, die *arm* genannt wurden,

um zu betonen, dass der beim Wiener Bürger Jakob Siebenbürger verschuldete Ödenburger Stadtrat die Schulden nicht fristgerecht begleichen konnte.⁵⁰

IV. Recht, Gewohnheit

In der deutschen historischen Rechtssprachforschung gehören ‚Recht‘, ‚Gewohnheit‘, ‚Brauch‘ und ‚Herkommen‘ zu den am meisten erforschten Begriffen. Ihr Vorkommen, ihre Bedeutung und Bedeutungsänderungen hat man unter anderem in Glossen, den Leges, Übersetzungen aus dem Lateinischen, Rechtsbüchern, Willküren und in städtischen Rechtsquellen untersucht. Der Gebrauch dieser Begriffe in Ödenburg und Pressburg bestätigt mehrere allgemeine Erkenntnisse der Forschung auf lokal-städtischer Ebene, er erweitert sie aber zugleich um meines Wissens bisher nicht dokumentierte Beobachtungen.

In den Einträgen des Ödenburger Gerichtsbuches und in den Pressburger Ratsprotokollen aus dem 15. Jahrhundert werden der Weg zum gerichtlichen Entscheid und der Inhalt des Entscheids mit demselben Wort, *recht*, bezeichnet.⁵¹ Die Wortbedeutung um-

⁴⁴ In der Reihe nach HÁZI II/2–II/7; II/2–II/8; II/2–II/15. Wie es in der Geschichtswissenschaft oft der Fall ist, ist die archivalische Überlieferung in Pressburg und Ödenburg nicht in jeder Hinsicht gleich repräsentativ. Die Hauptquelle von mit der Zugehörigkeit zur gemainen Stadt attribuierten Substantiven sind Gemeindeversammlungsprotokolle. Aus dem 15. Jahrhundert sind lediglich zwei Protokolle erhalten geblieben (aus den Jahren 1455 und 1496), aus dem 16. Jahrhundert aber viele. Ins Korpus sind 13 aufgenommen. Ausdrücke wie *gemainer stat obliegen*, *gemeines statbad* sind Einzelbelege aus dem 16. Jahrhundert. Wegen der geringen Anzahl der Gemeindeversammlungsprotokolle aus dem 15. Jahrhundert muss die obige Interpretation ihrer semantischen Entwicklung in Zukunft an einem geeigneteren Korpus bestätigt werden. Die im folgenden Absatz vorgestellten Belege stammen ebenfalls aus den Gemeindeversammlungsprotokollen, sie sind aber ihrer Zahl und Verteilung zufolge repräsentativere Beispiele für die Sprachverwendung in der Kanzleischriftlichkeit von Ödenburg.

⁴⁵ Mit der Nennung von *arm* und *reich* wurde seit dem 11. Jahrhundert auf die normative Gleichstellung von Armen und Reichen (z.B. vor dem Gericht) verwiesen. Mit einem modernen Terminus: Die Formel war mindestens bis zum Hochmittelalter nicht idiomatisiert. FRENZ, Gleichheitsdenken 27ff. Frenz' Aussagen gründen auf zufällig gewählten Beispielen aus einem offenen, lokal nicht begrenzten Korpus.

⁴⁶ Die Zusammenhänge zwischen semantischer Transparenz und Kognition sind in ORWELL, Nineteen Eighty-Four sehr anschaulich vorgestellt (Seite 262, Komintern-Beispiel).

⁴⁷ FRENZ, Gleichheitsdenken 72.

⁴⁸ Ebd. 28 führt einen Beleg aus 1280 an, wo der *gemein nutz* mit den Armen der Stadt konnotiert wird.

⁴⁹ Zum Beispiel: *ain ersamer rat [...] die arme gmain vor den zehenntnern baß in huet hallte*, HÁZI II/2–II/6 (1523).

⁵⁰ *wellet in ansehung der armen gmain völlige summa zusammen auf Georgy nachstkunfftig ansteen lassen*, HÁZI I/7–148 (1526).

⁵¹ *fur recht ze treten und recht zu eruordern*, GB Öd, Nr. 226, *bey dem rechten vor vns gewesen*, RP 1402–1506, 71; *eyn brief (yn das recht) unter der stat sigll antworten*, ebd. 214; *sich zu dem Rechten stellen*, ebd. 117; *sich vor vnser in das recht stellen*, ebd. 213; *an dem rechten sezen*, ebd. 101, 116, 226. Vgl. KROESCHELL, „Rechtsfindung“ 505–511.

fasst objektives Recht, Urteil sowie den Urteilsfindungsprozess, also das gerichtliche Verfahren. Der Richter leitet das Verfahren, das Urteil wird aber von den Ratsgeschworenen gefunden.⁵² Im 16. Jahrhundert trennte sich der Weg zum gerichtlichen Entscheid begrifflich von dem Inhalt des Entscheids: Man musste nicht mehr *zum* oder *vor* *recht* kommen, *sich vor unser in das recht stellen*, oder *bei dem recht vor uns* sein, sondern *vor* oder *inn gericht erscheinen*.⁵³ Es geschah *recht* oder *was recht ist*⁵⁴ – Ausdrücke, die im 15. Jahrhundert nur selten und dann zumeist unter Hinzufügung von „nach Klage und Antwort“ oder „nach Frage und Urteil“ vorkamen⁵⁵ –, und der Rechtsprozess konnte vom objektiven Recht mit dem Ausdruck *rechtlicher process*⁵⁶ auch terminologisch unterschieden werden. Auch die Versprachlichung der Bestandteile des Rechts, nämlich der Rechtssätze erhielt Relevanz. Ausdrücke wie *di gemainen regeln der rechten* und *nach innhalt der rechten* kommen im Korpus erst im 16. Jahrhundert vor.⁵⁷ Mit der Bedeutungsverengung von „Recht“ zum

16. Jahrhundert hin ging eine Änderung im Präpositionsgebrauch in Kollokationen mit dem nominalen Glied „Recht“ einher. Während man im 15. Jahrhundert etwas *mit dem recht bewies* oder *tat, bewies* oder *tat* man es im 16. Jahrhundert *zum recht*.⁵⁸ „Mit Recht“, das im 15. Jahrhundert auch als Begleitelement zahlreicher anderer Verben vorkam, bedeutete dabei ‚durch Gerichtsprozess‘, durch Urteil, gerichtsförmig‘,⁵⁹ „zum Recht“ aber ‚rechtmäßig, von Rechts wegen‘.

Gleichzeitig mit der zunehmenden Verengung der Bedeutung von „Recht“ auf objektives Recht – sowie subjektives Recht, das im untersuchten Korpus nur vereinzelt erscheint – stieg die Anzahl der Wortbildungen und der Nominalverbindungen an, welchen die Bedeutung ‚objektives Recht‘ zugrunde liegt. Neue, im 15. Jahrhundert nicht belegte Substantivkomposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“ erschienen – „Rechtssache“, „Rechtssatz“, „Rechtshandlung“⁶⁰ –, Rechtsgebiete konnten benannt werden – *Burgerli-*

⁵² Dieses Phänomen ist in der Fachliteratur vielfach erörtert, vgl. etwa BEHRISCH, Städtische Obrigkeit 134–141, 239; KROESCHELL, „Rechtsfindung“. Einige Sprachbelege aus Pressburg aus dem 15. Jahrhundert: *do fragt der Richter die purger vmb dz recht*, RP 1402–1506, 80f., *fragt da der Richter den vorsprechen vnd darnach die purger dorumb eins Rechtens* (Hier scheint eine noch ältere Schicht der Rechtsfindung auf, indem der Richter die Umstehenden nach dem Recht fragt.), *da ward von Mund zu Mund der tailer, czu einem Rechten*, ebd. 226.

⁵³ GB Öd, Nr. 514 u.a., RP 1402–1506, 23v, 26v, 29v, 81r u.a. Der Begriff ‚vor Gericht‘ wurde auch im früheren Mittelalter benutzt, u.a. im Sachsenspiegel. Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Bedeutung ‚Gerichtsprozess‘ aus dem Bedeutungsspektrum von „Recht“ verschwindet auch die bildhafte sprachliche Bezeichnung des Gerichts. Während im 15. Jahrhundert die Erwähnungen von Gerichtssitzungen zu 84,8 % einen Hinweis auf die Einrichtung der (Rats)Gerichtsstube – offene Schranne – enthalten (167/197), erwähnen die Ratsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert nur noch die Gerichtsinstanz als Abstraktum (*Gericht*, 56/56 Belege).

⁵⁴ RP 1539–1548, 1v, 4v, 5v u.a. Zur Interpretation des bereits im Hochmittelalter, u.a. im Sachsenspiegel verwendeten Ausdrucks *also recht ist* s. IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken 150.

⁵⁵ RP 1402–1506, 62, 101, 151, 214, 226.

⁵⁶ RP 1539–1548, 28r.

⁵⁷ Z.B. HÁZI I/7–4, 67.

⁵⁸ Im Pressburger Korpus: *mit recht beweisen*: 15. Jh.: 100 %, *zum recht beweisen*: 16. Jh.: 100 %; *mit recht tun*: 15. Jh.: 75 %, *zum recht tun*: 16. Jh.: 87,5 %.

⁵⁹ Vgl. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff 316–318. Der Ausdruck „mit Recht“ bedeutet im Sachsenspiegel sowohl ‚durch Urteil, gerichtsförmig‘, als auch ‚rechtmäßig‘. Nach der Zählung Alexander Ignors gilt letztere Bedeutung in mindestens 34 % der Belege; IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken 159. Im Pressburger Korpus kommt das Wort „Recht“ im 15. Jahrhundert in 54 % aller Belege in Verbindung mit der Präposition „mit“ vor. Dieses Verhältnis ist im 16. Jahrhundert 8,9 %.

⁶⁰ Belege im Pressburger Ratsprotokollbuch von 1539–1548: *rechthandlung*: 207r; *Rechtsach*: 132r, 255r; *Rechtssatz*: 88v, 106r, 129v, 134r, 165v. Die Belege aus Pressburg sind im Einklang mit dem Befund des Deutschen Rechtswörterbuchs, das die ersten Belege für die Ausdrücke „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert anführt (1520 bzw. 1554/55, DRW XI, 367, 402). Das Wort „Rechtssatz“ ist zuerst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1456) belegt, welcher Zeitraum im Pressburger Korpus nicht repräsentiert ist, DRW XI, 404. Substantivkomposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“ mit der Bedeutung ‚Gericht‘ – etwa „Rechtstag“, „Rechtsspruch“ – waren bereits im 14. Jahrhundert verbreitet.

ches *Recht*, *streng recht*⁶¹ –, die Zugehörigkeit zum Rechtssystem und die Erfüllung der Regeln des Rechts konnte durch die Adjektive „rechtlich“ und „rechtmäßig“⁶² ausgedrückt werden. Bei dem seit dem Althochdeutschen zwar belegten, in der Kanzleischriftlichkeit von Pressburg und Ödenburg aber selbst im 15. Jahrhundert nur selten benutzten Adjektiv „rechtlich“ stieg nicht nur die Anzahl der Belege, sondern auch seine Kombinierbarkeit mit Verben und Substantiven. Im Pressburger Ratsprotokollbuch von 1402–1506 kommt es in Verbindung mit drei Substantiven und sieben Verben, im Protokollbuch von 1539–1548 in Verbindung mit 15 Substantiven und elf Verben vor. Dass dies nicht eine zufällige Folge der höheren Belegzahl im Ratsprotokollbuch von 1539–1548, sondern eine Folge der breiteren Verwendung des Adjektivs ist, lässt sich daran erkennen, dass es teilweise die Rolle des Substantivs im Ausdruck „Recht erkennen / mit Recht erkennen“ übernahm. Im 15. Jahrhundert wurde in diesem Ausdruck ausschließlich das Substantiv benutzt (14/14 Belege), im 16. Jahrhundert teilweise bereits das Adjektiv: *rechtlich erkannt* (9/28 Belege).⁶³ Auch der Anteil der festen Wortverbindung „rechtlich und redlich“ an den Belegen für das Adjektiv „rechtlich“ ging zum 16. Jahrhundert hin von 26,7 % auf 6,4 % zurück. Das Adjektiv „rechtlich“ spielte auch auf dem Weg zur Bildung neuer Substantivkomposita eine Rolle: Der Gebrauch der neuen Substantive „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ hatte

sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht durchgesetzt, beide Begriffe konnten auch mit einer Adjektivphrase ausgedrückt werden: *rechtlich sach*, *rechtliche handlung*.⁶⁴

Das Bedeutungsfeld ‚soziale Handlungsnormen, Quelle von sozialen Handlungsnormen‘ umfasste neben „Recht“ auch die Begriffe „Gewohnheit“, „Brauch“, „Herkommen“, „Ordnung“ und „Gerechtigkeit“. Wie diese Begriffe und ihre Bezeichnungen in Übersetzungen aus der lateinischen Rechtsliteratur, in den Leges, Rechtsbüchern und Willküren auszulegen sind, wurde in der Fachliteratur vielfach untersucht,⁶⁵ ihre Verwendung in städtischen Rechtsquellen in diachroner Hinsicht jedoch nur selten. Sowohl in Ödenburg als auch in Pressburg gründeten die rechtlichen Verhältnisse im 15. Jahrhundert auf dem *statrecht*⁶⁶ (im Ödenburger Gerichtsbuch 67,5 %, in Pressburg 100 % der Belege), im 16. Jahrhundert aber vor allem auf *herkomen*, *gewonheit*, *brauch*, *statbrauch* und Kombinationen von ihnen (*statbrauch* in Ödenburg in 64,3 %, in Pressburg in 62 % der Belege).⁶⁷ Neben *statrecht* wurde die städtische Rechtsordnung in Ödenburg im 15. Jahrhundert auch durch die Ausdrücke *rehtens ordnung* und *der stat gerechtigkeit* bezeichnet (insgesamt 20 % der Belege). (*stat*)*recht* und *gewonhait* wurden im 15. Jahrhundert in beiden Städten nur selten nebeneinander erwähnt (in Pressburg 3/108, im Ödenburger Gerichtsbuch 4/40 Belege).

⁶¹ RP 1539–1548, 32^r, HÁZI I/6–283 (1515).

⁶² *rechtmassige vrsach*, RP 1539–1548, 257^v.

⁶³ RP 1539–1548, 1^v, 12^r, 31^r, 38^r, 38^v, 44^v, 69^v, 72^r.

⁶⁴ RP 1539–1548, 14^v, 30^r, 113^r. Die Adjektivphrasen „rechtliche Handlung“ und „rechtliche Sache“ werden heute in der Gemeinsprache zwar noch verwendet, in der juristischen Fachsprache jedoch fast überhaupt nicht. Eine Recherche in den juristischen Datenbanken beck-online.beck.de und lexfind.ch ergab für den Ausdruck ‚rechtliche Sache‘ keinen Treffer, für den Ausdruck ‚rechtliche Handlung‘ insgesamt drei Treffer, während die Ausdrücke „Rechtssache“ und „Rechtshandlung“ mit 521 und 818 Treffern vertreten sind [<https://beck-online.beck.de/Home>, <https://www.lexfind.ch/fe/de/search>] (29. 12. 2025).

⁶⁵ Vgl. z.B. FUNKE, *Gewohnheit*; GERSTENBERGER u.a., *Gewohnheit / Gewohnheitsrecht*; KÖBLER, *Recht im frühen Mittelalter*; LÜCK, *Nach Herkommen und Gewohnheit*; PILCH, *Rahmen der Rechtsgewohnheiten* 273–355; WEITZEL, *Grund des Rechts*. Vgl. auch DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit*, bes. 53–57.

⁶⁶ Zu den Bedeutungen des Stadtrechts siehe DEUTSCH, *Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation* 12f.

⁶⁷ Beispiele: *statrecht* GB Öd Nr. 84 (1463), RP 1402–1506, 64 (1413); *statbrauch* GB Öd Nr. 468 (1524), RP 1539–1548, 34^r (1539).

Während *herkomen* und *gewonheit* hauptsächlich Gewohnheitsregeln bezeichneten,⁶⁸ standen *statbrauch* in Pressburg, *(stat)brauch*, *freyhait* und *ordnung des rechtens* in Ödenburg für die Regeln des Stadtrechts. Sollten einzelne Sätze des Ödenburger Stadtrechts oder seine Verschiedenheit von anderen Rechtssystemen betont werden, wurde der Ausdruck *freyheit* verwendet und damit Bezug auf den Inhalt von Privilegien genommen:⁶⁹ *nach freyhait vnd priuilegien diser loblicher stat* (1517), *nach gewonhait und freihait gemainer stat wochenmarkt halten* (1524).⁷⁰ Die Gemeindeversammlung beschloss am 25. April 1530, *das man all jar vor rat vnd gemain verlesen soll all statfreyhaiten, damit sich der gemain man auch west darnach zu richten*.⁷¹

(stat)brauch bezeichnete wahrscheinlich nicht privilegierte Sätze des städtischen (Gewohnheits-)Rechts. Im Gegensatz zu Pressburg⁷² ist eine Kompilation des Stadtrechts aus Ödenburg zwar nicht überliefert; die Kontexte, in welchen *statpreuche* erwähnt werden, deuten aber auf nicht in Privilegienurkunden verfestigte Rechte hin.⁷³ Diese Deutung wird auch durch Gerichtsbuchenträge unterstützt, welche auf das Tavernikal-

recht und das nicht statutarische Landrecht mit dem Wort *(ge)brauch* verweisen.⁷⁴ Das Wort *recht* blieb vor allem dem Ausdruck objektiven Rechts, gelegentlich aber auch des Gerichtsprozesses reserviert.

Die Erklärung, warum die Begriffe „Stadtbrauch“ und „Stadtfreiheit“ den Begriff „Stadtrecht“ in Ödenburg und Pressburg zum frühen 16. Jahrhundert hin in den Hintergrund drängten, bedarf weiterer Forschung. Die derzeitigen Erkenntnisse erlauben lediglich die Feststellung textlicher Parallelen in einigen lateinischen Rechtstexten.⁷⁵ Eine naheliegende, aber erst zu beweisende Hypothese ist ein infolge einer intensiver gewordenen Auseinandersetzung mit dem gelehrten Recht verschärftes Bewusstsein für den Unterschied zwischen Gewohnheit, Recht, Privileg und Satzung.⁷⁶

Im Bedeutungsfeld ‚Recht‘ zeichnen sich in den Pressburger Quellen zwei weitere sprachliche Änderungen zum 16. Jahrhundert hin ab. Der Begriff „Stadtrecht“ verfestigt sich aus der im 15. Jahrhundert üblichen Genitivverbindung (*der stat recht*, 53/68 Belege) zum Substantivkompositum (*das statrecht*,

⁶⁸ Zum Beispiel die Einberufung von Gemeindeversammlungen (HÁZI II/2–II/11) oder die Benutzung der alten Stadtwäge (HÁZI II/2–II/2).

⁶⁹ Dabei zählte nicht das Vorhandensein von Privilegienurkunden, sondern die Erinnerung. Privilegien sind für soziale Verbände als – unter anderem – Erinnerungskulturen Normen, die als Privilegien anerkannt werden. Dies wird besonders deutlich im Prozess der Einwohner von Pest und Ofen vor dem königlichen Gericht im Jahre 1502 (OR § 444f.), in welchem darüber gestritten wurde, welche der beiden Städte über das Stapelrecht verfügte. Beide Städte argumentierten damit, dass das als Gewohnheit in eben beiden Städten anerkannte Anhalten fremder Kaufleute ihr Privileg sei. Weder Pest verfügte aber über befriedigende Urkunden, noch Ofen über die – für Pest (das damals noch den Namen Ofen führte) ausgestellte und durch den Umzug seiner Bürger auf Ofen übertragene – erste Privilegienurkunde von 1244. Analoge Verhaltensweisen gegenüber dem tradierten Recht prägen schriftlose Kulturen auch heute, vgl. Goody, *The Logic of Writing* 127–170.

⁷⁰ HÁZI I/6–313 und HÁZI II/2–II/7.

⁷¹ HÁZI II/2–II/13.

⁷² KIRÁLY, Pozsony város joga.

⁷³ Übergabe eines verpfändeten Weingartens zur Nutzung nach Stadtbrauch (HÁZI I/7–3), Bestimmung eines endlichen Gerichtstags nach Stadtbrauch (HÁZI I/7–25), Elle und Gewicht nach dem Stadtbrauch (HÁZI I/7–67).

⁷⁴ GB Öb Nr. 469, 470, 477, 478, 499.

⁷⁵ Als einziges Beispiel sei hier das Tripartitum, eine zuerst im Jahre 1517 auf Lateinisch gedruckte, ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in der städtischen Jurisdiktion immer öfter konsultierte Sammlung des Gewohnheitsrechts des Königreichs Ungarn erwähnt: „*Et huiusmodi collectiva communitas sicuti locorum situ, ita etiam privilegiorum et consuetudinum diversitate inter se differt et variatur*“ (WERBŐCZY, *Decretum Latino-Hungaricum* III., 8 § 2); „*Appellatione vero pertinentiarum comprehenduntur omnia, quae ad rem et hereditatem huiusmodi corporalem, de jure vel consuetudine civitatis spectare dinoscuntur.*“ (ebd. III., 16 § 1).

⁷⁶ Eine ähnliche Bewusstseinsverschärfung beschreibt für Basel für den Begriff „Stadtrecht“ HAGEMANN, *Basler Rechtsleben* 138–144. Zum rechtstheoretischen Hintergrund s. SIMON, *Gute Policey* 75f.

4/4), wobei die Belegzahl im Korpus aus dem 16. Jahrhundert wegen des Rückgangs der Bezugnahme auf das Stadtrecht niedrig ist. Der Variantenreichtum in der formelhaften Beschreibung der Teile des Gerichtsprozesses sowie der Hinweis auf Frage und Klage verschwinden ebenfalls zum 16. Jahrhundert hin. Während man im 15. Jahrhundert *mit Frag und mit Urteil* oder *mit Klag und mit Urteil Recht erkennen*, *mit Recht und mit Urteil zusprechen*, *mit Recht und mit Urteil erfinden*, *mit Frag und mit Urteil Recht erfinden*, *mit Frage und rechtem Urteil sprechen*, *mit Frag und mit Urteil und mit einem Rechten stat tun oder erfinden* sowie *Klage und Recht volführen* konnte, erkannte man Rechtssprüche im 16. Jahrhundert durchweg *mit Urteil und Recht* sowie *durch Urteil und Recht* (10/10). Das Verschwinden des Hinweises auf Frage und Klage aus den Ratsprotokollen schuf den sprachlichen Rahmen zur Interpretation von „Recht“ als objektives Recht, also als Urteil begründendes Prinzip. Die Ratsprotokolleinträge aus den Jahren 1539–1548 erlauben nicht die Entscheidung, ob die betreffenden Gerichtsprozesse noch dem Klageprinzip oder bereits dem Offizialprinzip folgten. Zur Beantwortung der Frage bedarf es einer Analyse der Gerichtsakten aus dem 15.–16. Jahrhundert. Aus der bisherigen Forschung weiß man zunächst, dass das 16. Jahrhundert in Westungarn noch zur Übergangsperiode zum Offizialprinzip gehörte.⁷⁷

Der Übergang von Disposition zur Offizialität verlangte nach einer Legitimation des aus dem Verhandlungsspielraum zwischen Kläger und Angeklagtem herausgehobenen, als objektiv dargestellten Rechts. Das Legi-

timationsprinzip wurde die gelegentlich als göttlich attribuierte Gerechtigkeit.⁷⁸ Gleichzeitig mit der Verengung der Bedeutung von „Recht“ auf subjektives und objektives Recht und der Ausscheidung des Gerichtsprozesses aus dem Bedeutungsspektrum von „Recht“ verbreiteten sich neue Bedeutungen des Begriffs „Gerechtigkeit“ im Pressburger und Ödenburger Kanzleischrifttum: ‚Rechtspflege, rechtmäßige menschliche Gesinnung, Rechte der Stadtgemeinschaft‘.⁷⁹ Wollte man im 16. Jahrhundert das Ordnungsprinzip des Rechts als Grundlage von Gerichtsentscheidungen benennen, verwies man auf die Gerechtigkeit, einen Begriff, der bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur mit den Bedeutungen ‚Anspruch, Berechtigung‘ und ‚Gebühr‘ belegt ist.⁸⁰

V. Obrigkeit

Die Abstrakta „Obrigkeit“ und „Grundherrschaft“ verbreiteten sich auf deutschem Sprachgebiet bekanntlich ab dem 15. beziehungsweise dem 16. Jahrhundert.⁸¹ Nach Einzelbelegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert – der erste Beleg stammt aus dem Jahre 1296 – nimmt die Anzahl der im Deutschen Rechtswörterbuch verzeichneten Belege für „Obrigkeit“ seit den 1460er Jahren zu.⁸² Das Abstraktum bezeichnet Machtbefugnis, Hoheit, Hoheitsträger, Gericht, Gerichtsbarkeit und Gerichtssprengel. Seine Verwendung als Oberbegriff für verschiedene Instanzen mit Macht- oder Gerichtsbefugnissen – Stadtrat, Stadtgericht, bischöfliches und königliches Gericht, Landgericht, Grundherrschaft u.a.m. – bedurfte eines Kategorisierungsvermögens

⁷⁷ Zu Kőszeg vgl. BARISKA, Történetek könyve 216–218. Ein Beispiel für das Offizialprinzip aus Ödenburg: HÁZI I/7–29 (1522), ein mögliches Beispiel aus Pressburg: RP 1539, 19^r.

⁷⁸ RP 1539–1548, 32^r: *Gott vndt die gerechtighait vor augen habund zu Recht erkhandt*; HÁZI I/7–71: *göttlich gerechtikait*. Auf deutschem Gebiet verbreitete sich seit dem 12. Jahrhundert allmählich die positive, nicht mehr an einer von Gott gegebenen Ordnung gründende Rechtsauffassung. Städte hatten eine Vorreiterrolle in dieser Entwicklung. Inwieweit Gerechtigkeit als Legitimationsprinzip des objektiven Rechts in westungarischen Städten im 16. Jahrhundert selbst noch einer Bezugnahme auf Gott bedurfte, soll die künftige Forschung entscheiden. Vgl. LOOS, SCHREIBER, *Recht, Gerechtigkeit* 246–255; SCHILD, *Recht. Neuzeit* 618–626; WEITZEL, *Grund des Rechts*, bes. 142f.

⁷⁹ Vgl. DRW IV., 271ff.

⁸⁰ Im Sinne von Rechtmäßigkeit, Rechtspflege, dem Recht entsprechende Gesinnung: Ödenburg: HÁZI I/6–119, 203, 220 (von der straff der gerechtikait erretten), 313; I/7–1, 29, 71; II/2–II–3 (die gerechtigkeit hat furgang); Pressburg: RP 1539–1548, 32^r, 253^v. Im Sinne von Stadtrecht: Ödenburg: HÁZI I/6–94 (1492; *alte freyhait vnd gerechtikait*; *gerechtikait der ziben freyen steten*), Pressburg: RP 1539–1548, 5^v, 123^v (nach Statt gerechtikait).

⁸¹ HOLENSTEIN, „Obrigkeit“; MÜLLER, *Herrschaft. Neuzeit* 547; SCHULZE, *Mediävistik und Begriffsgeschichte* 391.

⁸² DRW X., 215ff.

seitens der Sprachnutzer, das für die Alltagserfahrung verschiedene Instanzen aufgrund eines gemeinsamen Merkmals als Elemente derselben Kategorie erfasste, wie es im Beleg *dem rat oder der höheren oberkait* aus Ödenburg deutlich wird.⁸³ Das gemeinsame Merkmal war Gerichts- oder – wie im Beleg *die herren sollen als obrigkeit den mulnern* [...] – Machtbefugnis.⁸⁴

Die Anfänge der Verbreitung des Begriffs in Ödenburg und Pressburg lassen sich aufgrund des hier untersuchten Korpus nicht nachzeichnen. In den Quellen aus dem 15. Jahrhundert ist das Wort nicht belegt, in den Quellen aus dem 16. Jahrhundert tritt es aber bereits als ein verbreiteter, oft belegter Begriff hervor: 13 Belege in Ödenburg, 22 Belege aus Pressburg.⁸⁵

Trotz der Unsicherheit über die Zeit des ersten Vorkommens des Begriffs „Obrigkeit“ in Pressburg und Ödenburg fügt sich seine Verbreitung im frühen 16. Jahrhundert in den Prozess der zunehmenden Präzisierung

und Abstraktwerdung der Terminologie von Recht und Herrschaft zum 16. Jahrhundert hin ein. Gerichtsurteile gründeten auf dem objektiven Recht und die Tätigkeit der Entscheidungsorgane auf ihrer rechtlichen Hoheit (*gerichtz oberkeit*)⁸⁶ oder Machtbefugnis. Eine Begründung der Befugnisse des Gerichts war mit dem Begriff „Gewalt“ zwar auch vor dem 16. Jahrhundert möglich,⁸⁷ zumindest in den westungarischen Freistädten war sie aber nicht üblich. Im Korpus finden sich keine Belege. Neben der Betonung des neuen Aspekts der Über- und Unterordnung verhalfen dem Begriff „Obrigkeit“ eine Änderung des rechtlichen Diskurses sowie eine Tendenz zur zunehmenden Abstrahierung im zeitgenössischen Denken und Sprachgebrauch zur Verbreitung.⁸⁸ Neben ‚Obrigkeit‘ stammen die Erstbelege mehrerer anderer Abstrakta mit dem Derivativsuffix „-heit/-keit“ im Korpus aus dem späten 15. oder dem 16. Jahrhundert: (*briesterliche*) *wirdigkhait* (1517), *judischait* (1490), *dinstperkait* (1532), *strenngkait* (1502).⁸⁹

⁸³ HÁZI II/2–II/9 (1526).

⁸⁴ HÁZI II/2–II/15.

⁸⁵ Der zeitlich erste Beleg im Korpus stammt aus dem Jahre 1514 aus Ödenburg, HÁZI I/6–281.

⁸⁶ GB Öd Nr. 512.

⁸⁷ DRW IV., 675ff.

⁸⁸ „Obrigkeit“ war das deutsche Äquivalent sowohl der lateinischen „superioritas“ (HOLENSTEIN, „Obrigkeit“), als auch von „potestas“. Aufschlussreich ist der Vergleich des Römerbriefes 13, 1–3 in den deutschen Bibelübersetzungen bis zur Lutherbibel aus 1534: „13,1 *omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit non est enim potestas nisi a Deo quae autem sunt a Deo ordinatae sunt* [2] *itaque qui resistit potestati Dei ordinationi resistit qui autem resistunt ipsi sibi damnationem adquirunt* [3] *nam principes non sunt timori boni operis sed mali vis autem non timere potestatem bonum fac et habebis laudem ex illa*“. Alle Übersetzungen vor dem Septembertestament übersetzen „potestas“ als „Gewalt“, „höhere Gewalt“, „höchste Gewalt“ oder „oberste Gewalt“. Im Septembertestament verbleibt auch Luther selbst – dessen Übersetzungsgrundlage jedoch eine altgriechische Neutestament-Ausgabe war – beim Terminus „Gewalt“, wobei er im ersten Vers bereits das Wort „Obrigkeit“ hinzufügt: „*Iderman sey vnterthan der vbirkeyt vnd gewalt*“ (LUTHER, Schriften 69). In der Neutestamentausgabe von 1534 ersetzt er aber die als nicht mehr adäquat empfundene *gewalt* durchweg durch *Oberkeit*, LUTHER, Das Neue Testament CXI^f. Die vorlutherischen Bibelübersetzungen sind auf der Webseite [https://menora-bibel.jimdo.free.com/historische-bibeln/deutsch/vorlutherische-bibeln/] verlinkt (29. 12. 2025).

⁸⁹ HÁZI I/6–327, I/6–53, II/2–II/15, I/6–191. Da das Korpus nicht auf die Untersuchung der Geschichte der Derivationsuffixe „-heit/-keit“ hin angelegt ist, ist es denkbar, dass einige der erwähnten Abstraktbildungen in Ödenburg bereits einige Jahrzehnte, aber nicht wesentlich vor dem 16. Jahrhundert bekannt waren. Zur Geschichte der Abstraktbildungen mit den Suffixen „-heit/-keit“ und der Rolle der deutschen Mystik darin s. DOERFERT, Substantivableitung; HEUSINGER, HEUSINGER, Aus der lateinischen Fachsprache. Zum Vergleich, die Erstbelege für die Begriffe „Dienstbarkeit“ und „Würdigkeit“ in den Münchner Stadtratsprotokollen stammen aus den Jahren 1460 bzw. 1463, STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 60, 97. Für eine Verbindung der Verbreitung neuer Wortableitungen auf „-heit/-keit“ bei Mystikern und in der Rechtssprache plädiert MERK, Werdegang und Wandlungen 19.

VI. Nähe und Distanz

„Nähe“ und „Distanz“ sind in der Sprachwissenschaft Beschreibungskategorien der gegenseitigen Situierung von Sprachproduzent und -rezipient in Bezug auf soziales Verhältnis, räumliche und zeitliche Situierung, situatives und kontextuelles Wissen, Kommunikationsverlauf, Themafixierung und Öffentlichkeit.⁹⁰ Aufgrund lautlicher, grammatischer und lexikalischer Merkmale können Texte auf einem Kontinuum zwischen einem Nähe- und einem Distanzpol verortet werden. Die in der Erforschung historischer Texte und Sprachstufen erst in den vergangenen zwei Jahrzehnten adaptierte Theorie der sprachlichen Nähe und Distanz⁹¹ bietet die Begrifflichkeit, in welche sich zwei Änderungen in den hier untersuchten spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkunden, Rats- und Gemeindeprotokollen aus Ödenburg und Pressburg einfügen.

In beiden Städten verwendeten Schreiber im 15. Jahrhundert mit Vorliebe deiktische Elemente, um ihre Beteiligung am Handeln oder ihre Verbindung zur handelnden Person auszudrücken. Die Verwendung der Deiktika nahm zum 16. Jahrhundert hin deutlich ab.

Es erfolgte nicht eine schlichte Änderung im Wortgebrauch, sondern auch ein Perspektivenwechsel in der Beschreibung der Rats- und Gerichtssitzungen. Während die Pressburger Ratsprotokolleinträge im 15. Jahr-

hundert die Handlungen des Klägers oder Antragstellers räumlich-konkret aus der Perspektive des Rates beschreiben, erwähnen sie im 16. Jahrhundert nur noch die rechtlichen Handlungen. Ein typischer Protokolleintrag im 15. Jahrhundert beginnt mit der Feststellung, dass ein Rechtssuchender vor dem Rat erschienen war: *Item Es ist fur vns kumen vnser mitpurger vnd hat vor vnser bechannt wy das er seinen vettern genant chunz schuldig ist [...] vnd hat im vor vnser fur das obgenant gelt zu phannndt gesazt [...] (1411).*⁹²

Im ersten Drittel des Jahrhunderts erfolgte die Erwähnung des Erscheinens des Rechtssuchenden aus der räumlichen Perspektive des Rates („fur vns kumen“, 356 Belege im RP 1402–1506). Um die Mitte des Jahrhunderts verschwand allmählich die Erwähnung, dass der Rechtssuchende *vor uns* – also den Stadtrat – gekommen war. Rechtshandlungen wurden aber einerseits weiterhin aus der Perspektive der Ratsmitglieder verortet: *vor vnser in dem Rat vnd offner schrann gemelt; vor vnser in recht gestanden; es sein aufgestanden in vnser mytt vnsers Rats.*⁹³ Andererseits wurden Rechtshandlungen mit Hilfe eines räumlichen Bezugssystems beschrieben. Man erschien noch nicht vor dem Rat oder dem Gericht als abstrakten Institutionen, sondern man meldete *sich in offne Schrann fur gerichte* und Urteile wurden *von herren in offner Schrann* gefällt.⁹⁴ Es ist derzeit nicht bekannt, ob die Schranne in Pressburg einen offenen Gerichtsort etwa auf dem Marktplatz, oder einen Ort im Rathaus oder gar in

⁹⁰ KOCH, OESTERREICHER, Sprache der Nähe 19.

⁹¹ Vgl. ÁGEL, HENNIG, Grammatik aus Nähe und Distanz.

⁹² RP 1402–1506, 45.

⁹³ RP 1402–1506, 287, 329, 194f., 197, 202, 209.

⁹⁴ RP 1402–1506, 181f. Weitere Belege: *standen paid in offen schran vnd chlagten* (ebd. 21), *wir sassen durch gerichtswillen in der Schrann* (ebd. 124), *vor uns in offener Schranne als wir an dem Gericht saßen* (ebd. 213).

der Ratsstube bezeichnete.⁹⁵ Als offen wurde jedoch nicht nur das Gericht, sondern auch der Rat attribuiert: *fur vns in offen Rat kumen*.⁹⁶

Zwischen der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzog sich die Entdeiktisierung der Beschreibung von Rechtshandlungen in den Ratsprotokoll

len von Pressburg. Rechtliche Gremien, Gericht und Stadtrat wurden nur noch durch Inhaltswörter denotiert, wenn sie überhaupt erwähnt wurden. In den meisten Fällen wurde das Rechtsforum – Stadtrat oder Ratsgericht – nämlich als bekannt vorausgesetzt und blieb unerwähnt.

Tab. 1: Schranne, Gericht und Rat in Lokativ-, und Direktivangaben in den Pressburger Ratsprotokollbüchern 1402–1506 und 1539–1548.

	Schranne		Gericht		Rat	
	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.
offen	97	0	2	0	15	0
Ø	0	0	26	50	154	5

Tab. 2: Entdeiktisierung und Abstrahierung der Beschreibung von Rechtshandlungen in den Pressburger Ratsprotokollen.

	15. Jahrhundert RP 1402–1506	16. Jahrhundert RP 1539–1548
Erscheinen vor Gericht	<i>Wir der Richter vnd Rat der Stat zu Prespurg Bechennen daz Laurenz Vppig Burger zu ofen Als heut dato der kuntschaft vor offem Gericht fur vns chommen ist vnd hat beweist [...], S. 299</i>	<i>Philipp Diakh procurator der Hans Götin erschin vor gericht/ Excipieret wider die eingelegte des Valten Gruebers zeugkniss [...], fol. 67^v</i>
Schuldbekenntnis	<i>Es ist fur vns kumen in vnser Rat Haynreich von Kelz Burger zu Colln am Reyn, vnd hat bekant mit wollbedachtem mut vnd mit gutem willen, das der Erber Weis man Anders Bernhartl die zeit vnser mitgesworn Burger, Im hab bezahlt vnd ausgericht ganz vnd gar mit beraitem gelde vnd gulden, aller der geltschult dy er recht vnd redleichen ist schuldig gewesen. S. 212</i>	<i>Lewkes Mathe, hatt anzaigt das ime Colman schuldig sei 3 gulden 1 ort, des Colman gestendig hat gemelt her Jacob Körbler [...], fol. 63^r</i>

⁹⁵ ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch 1643f. Zu den Orten des Gerichts im Mittelalter s. KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte 151–156; zur Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens HÖLSCHER, Öffentlichkeit 417–419. Pressburg hatte seit spätestens 1378 ein eigenes Rathaus, s. SEDIVY, Repräsentation 386–389. Obwohl in den Protokollen Hinweise auf Gerichtssitzungen unter freiem Himmel fehlen und einige Protokolleinträge auf Gerichts- und Ratssitzungen an demselben Ort hinzudeuten scheinen – *wir sassen durch gerichtts willen in der Schranne* (RP 1402–1506, 215); *Es ist aufgestanden in vnser Mitt der Erber Weis man Andres Bernhardt vnser mitgesworn Burger vnd hat vns in offner Schranne furpracht einen brief* (ebd. 215); *veryehung in der Schranne vnd in dem Rat getan* (ebd. 208); *zu Ofen vor dem Rate auf der Schranne* (ebd. 58); *in offner schranne beklagt, do bey seyn gewesen drey gesworen erbare manne vnser räts* (ebd. 87); *pracht fur vns in offne Schranne vnd auch in vnsern Rat* (ebd. 114); *standen paid in offen schran vnd chlagten* (ebd. 21); folgender Eintrag deutet allerdings auf die Teilnahme einer vielleicht größeren Anzahl von Bürgern an einer Gerichtssitzung hin: *fragt da der Richter den vorsprechen vnd darnach die purger dorumb eins Rechtens, da ward von Mund zu Mund der taitel, czu einem Rechten* (ebd. 226) –, muss man vermerken, dass die Protokolle die Schranne nach der zweiten Hälfte der 1430er Jahre seltener und nach 1451 überhaupt nicht mehr erwähnen (letzte Erwähnung ebd. 322). Der Begriff der Schranne war im 16. Jahrhundert jedenfalls noch bekannt, wie dies die Erwähnung der Bürgerschranne in den Akten eines Ödenburger Gerichtsprozesses aus dem Jahre 1535 belegt, SL Lad. XXXII et GG Fasc. I. Num. 1. Tivadar Ortway interpretiert die Schranne als die Stube des äußeren Rates im Rathaus, ähnlich Károly Mollay, der die Schranne im Fall von Ödenburg ohne Erklärung als die Stube des Richters im Rathaus interpretiert, MOLLAY, A három középkori városháza 239; ORTVAY, Pozsony II/2, 80, 167f.

⁹⁶ Belege u.a. auf S. 73, 76, 87, 91, 93, 295, 349, 350, 353, RP 1402–1506.

Tab. 3: Nähesprachliche Nominalphrasenelemente in der Bezeichnung städtischer Institutionen in Pressburg im 15. und 16. Jahrhundert.

	Rat		Ratsherr		Richter		Stadtbuch		Stadtrecht	
	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	15. Jh.	16. Jh.
unser	46,6 %	0 %	43,6 %	0 %	50 %	0 %	52 %	nicht belegt	34 %	0 %
Ø	53,4 %	100 %	56,4 %	100 %	47,5 %	57,6 %	42 %		66 %	100 %
Herr / der Herren					2,5 %	42,4 %	6 %			

Die Distanzperspektive war in der Rechtssprache im 15. Jahrhundert durchaus möglich. Die meisten Einträge des Ödenburger Gerichtsbuches von 1423–1531 beschreiben zum Beispiel das Erscheinen der Parteien vor dem Gericht nicht aus der Perspektive des Schreibers oder des Gerichts.⁹⁷ Selbst in solchen, einen Übergangszustand zwischen Nähe und Distanz reflektierenden Quellen sind Raumbezug und einzelne Nähephänomene bei der Beschreibung von Rechtshandlungen jedoch erhalten. In den Einträgen des Gerichtsbuches aus dem 15. Jahrhundert wird der Rat in Lokativ- und Direktivangaben zu 47,73 % als offen attribuiert und in weiterem 25 % der Belege wird auf die Ratsmitglieder hingewiesen: vor den herren im rat, in meiner herren rate, vor dem ganzen rat.⁹⁸ Lediglich 27,27 % der Belege erwähnen den Rat ohne nähesprachliche Attribute als eine abstrakte Bezugsgröße.

Ein weiterer Indikator der Näheperspektive, der durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch Verwendung fand und gelegentlich sogar im 16. Jahrhundert belegt ist, ist der Ausdruck der Zugehörigkeit von Rechtsinstitutionen zur Stadtgemeinschaft, als deren Mitglied sich auch der Schreiber positionierte.

Im Fall des Stadtrates war die Zugehörigkeit manchmal ein Unterordnungsverhältnis. So bezeichnen die vom Stadtschreiber Konrad Ernst (1419–1450) stammenden Einträge des Ödenburger Gerichtsbuches den Stadtrat konsequenterweise als *meiner herren rat*.⁹⁹ In

den meisten Fällen waren Deiktika aber ein Ausdruck genuinen Zugehörigkeitsgefühls: *vnser Statrecht; vnser rat; ir gerichtspuch; vnser ratsgesworen; gesworen burger vnser rats*¹⁰⁰ u.v.m. Folgende Tabelle veranschaulicht, wie die nähesprachlichen Elemente aus den Pressburger Ratsprotokollen zum 16. Jahrhundert hin verschwanden. In Ödenburg lässt sich ein ähnlicher Vorgang beobachten.

Bei Komposita mit dem Bestimmungsglied „Stadt“, bedeutungsgleichen Nachfolgern der Genitivkonstruktion mit dem Possessor „Stadt“ aus dem 15. Jahrhundert, wurde das Attribut *vnser* im 16. Jahrhundert durch das Attribut *gemain* ersetzt. War die Genitivkonstruktion im 15. Jahrhundert attribuiert, war das Attribut in den Pressburger Ratsprotokollen zu 85 % der Fälle das deiktische Possessivpronomen „unser“ (bzw. „ihr“), bspw. *mit dem grosserm vnser Stat Insigl*.¹⁰¹ In vergleichbaren Genitivkonstruktionen und Wortzusammensetzungen kam im 16. Jahrhundert das Attribut *vnser* nicht mehr vor: Die Stadt war immer *gemain*, bspw. *wider gemainer Stat sigill, gemainer Stat paw, gmainer Stat wasser*.¹⁰² Das neue, bereits im 15. Jahrhundert belegte Attribut drückte die Verbundenheit der Stadtbewohner dabei anfänglich nicht weniger aus als das Possessivpronomen, es tat es aber in objektiverer Form. Auf die Person des Schreibers oder des Diktierenden wurde nicht mehr Bezug genommen. Der Übergang zur Verwendung des Attributs *gemain* ermöglichte aber zugleich auch die allmähliche Verbleichung der positiven Konnotation

⁹⁷ Einige Beispiele: [...] *ist kommen für gericht bruder Embreich von Chorna* [...] (GB Öd Nr. 109); *Gilig Mutgeb rugt an stat vnd von wegen seiner stieffkinder* [...] (GB Öd Nr. 112); [...] *ist erschiñnen vor recht* [...] (GB Öd Nr. 272).

⁹⁸ Beispiele: GB Öd Nr. 24, 570, 156.

⁹⁹ GB Öd Nr. 24, 26, 31, 33, 37. Es ist zu vermerken, dass Konrad Ernst auch selbst Mitglied des Stadtrates war, s. GB Öd Nr. 11; HÁZI, A városi kancellária 205.

¹⁰⁰ Stellvertretend für die zahlreichen Belegstellen: RP 1402–1506, 63, 166; GB Öd Nr. 205, 430, 424.

¹⁰¹ RP 1402–1506, 215. Als weitere Attribute sind „der Herren“ (9 %) und „gemein“ (3 %) belegt.

¹⁰² RP 1539–1548, 18^r, 50^v, 56^r.

,der Gemeinschaft gehörig, deren Mitglied der Schreiber ist'¹⁰³ und dadurch das allmähliche Wegbleiben von „gemein“ vor Komposita mit dem Bestimmungsglied „Stadt“ im 17. Jahrhundert.

VII. Wortbildung

Im Obigen hat man gesehen, dass infolge der sprachlichen Änderungen zum 16. Jahrhundert hin in Ödenburg und in Pressburg neue Wörter entstanden, die einerseits neue Rechtsbegriffe versprachlichten (zum Beispiel „Obrigkeit“, „Rechtssatz“), andererseits früher nur durch Umschreibung versprachlichte Rechtsbegriffe in komprimierter Form mit einem Wort ausdrückten (zum Beispiel „Ratsbürger“, „Stadtrecht“). Ein sprachliches Mittel zum Erreichen einer diversifizierteren rechtlichen Begrifflichkeit und einer größeren Präzision in der Rechtssprache war die Kompositumbildung. Die Verbreitung der Kompositumbildung seit dem 16. Jahrhundert betraf nicht nur die Rechtssprache, sondern sie war ein allgemeines sprachliches Phänomen.¹⁰⁴

Der im Korpus am häufigsten vorkommende Rechtsbegriff, an dem sich die Verschiebung von Wortverbindung zur Wortzusammensetzung beobachten lässt und von dem oben bereits die Rede war, ist ‚Stadtrecht‘. Genügend Belege liegen auch zur allmählichen Kompo-

situmbildung anstelle einer Wortverbindung zur Bezeichnung der Ratsgeschworenen vor, siehe oben. Zahlreiche andere Wortverbindungen und Komposita, bei welchen die statistische Beweisführung wegen der geringen Belegzahl nicht möglich ist, fügen sich in dieselbe Entwicklungslinie in Richtung Kompositumbildung im 16. Jahrhundert ein. Während die Pressburger Ratsprotokolle den im Korpus nur im 15. Jahrhundert belegten Begriff „Stadtgebiet“ fast ausschließlich durch die Genitivverbindung *der stat gepiet* ausdrücken (95 %),¹⁰⁵ sind zahlreiche Rechtstermini – die zitierten Belege stammen diesmal aus Ödenburg – nur im Korpus aus dem 16. Jahrhundert belegt: *rechtfuerung*,¹⁰⁶ *gerichtszwang*,¹⁰⁷ *mitgesellschaft*,¹⁰⁸ *widerparthey*,¹⁰⁹ *statambtleut*,¹¹⁰ *bürgermaisterambt*, *camermaisterambt*, *ratherrenambt*,¹¹¹ *betaidingsmanner*,¹¹² *statburger*.¹¹³

Bei der Verbreitung der Wortkomposita geht es nicht nur um eine Änderung der Wortstruktur. Während die Ratsherren im frühen 15. Jh. noch meist *herren des rats* genannt wurden, wurden sie im 16. Jh. nicht nur zunehmend zu *ratherren*, sondern die von ihnen erfüllte Funktion (*ratherrenambt*; ferner *bürgermaisterambt* [zwei Belege], *ambtleut* [24 Belege])¹¹⁴ konnte auch versprachlicht werden – eine Tendenz, die auch im Belegmaterial des Deutschen Rechtswörterbuches beobachtet wurde.¹¹⁵ Gleichsam konnte die Gesamtheit der Bürger im 16. Jahrhundert nicht mehr nur durch die Umschreibung

¹⁰³ Zur Etymologie und weiteren Bedeutungsänderungen s. Bock, „Gemeinschaft“.

¹⁰⁴ ERBEN, Hauptaspekte der Entwicklung 2528; PAVLOV, Zur Ausbildung der Norm, bes. 115-132. Eine Übersicht über die Komposita in der Rechtssprache des Mittelalters aufgrund des Belegmaterials des Deutschen Rechtswörterbuches bietet DEUTSCH, Kammergerichtspfennigmeistereiiinterimssverwalter.

¹⁰⁵ Der einzige Beleg für das Kompositum „Stadtgebiet“ stammt aus 1408, RP 1402–1506, 36. Bei weiteren vier Belegen ist die lexikalische Struktur undurchsichtig (4 %).

¹⁰⁶ HÁZI I/7–25, s. noch HÁZI I/7–25, einen Brief aus Wiener Neustadt, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1503.

¹⁰⁷ HÁZI I/7–4, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1436.

¹⁰⁸ HÁZI I/7–16, HÁZI II/2–II/8, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1479.

¹⁰⁹ HÁZI I/7–25, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1466.

¹¹⁰ HÁZI II/2–II/14–16, im DRW und im DWDS nicht belegt.

¹¹¹ HÁZI II/2–II/7, 15, HÁZI I/6–212, 281. Im DRW ist nur das Kompositum „Bürgermeisteramt“ angeführt, nach einem Frühbeleg aus 1368 erst aus dem späten 15. Jahrhundert (1488).

¹¹² HÁZI I/7–143, im DRW und im DWDS nicht belegt.

¹¹³ HÁZI II/2–II/8, 14–16, Erstbeleg im DRW aus dem Jahre 1437.

¹¹⁴ Belege für alle drei Termini finden sich u.a. in HÁZI II/2–II/15 (1532).

¹¹⁵ DEUTSCH, Kammergerichtspfennigmeistereiiinterimssverwalter 211f.

ain jeder burger der stat,¹¹⁶ sondern auch mit einem Kollektiv als *burgerschaft*¹¹⁷ bezeichnet werden. Auch Stadtrichter, Bürgermeister, Geschworene und sonstige Amtsträger konnten im 16. Jahrhundert mit einem Kollektivbegriff erfasst werden: Sie waren die *statambtleut*.

Die neuen Wortbildungen – neben zwei- oder dreigliedrigen Komposita auch Derivata wie *burgerschaft* und das oben erörterte Adjektiv *rechtlich* sowie das Substantiv *obrigkeit* – zeugen von einer zunehmenden Fähigkeit der Ödenburger und Pressburger Sprachgemeinschaft zur Kategoriebildung. Mit anderen Worten waren die Sprachnutzer zum 16. Jahrhundert hin zunehmend in der Lage, von gegenständlichen Erfahrungen zu abstrahieren.

VIII. Ausblick und Zusammenfassung

Die Parallelen der sprachlichen Änderungen in rechtlichen Gebrauchstexten in Pressburg und Ödenburg werfen die Frage auf, ob diese Änderungen das gesamte deutsche

Sprachgebiet betrafen oder sich auf die engere Region dieser zwei Städte beschränkten. Eine technische Voraussetzung zur Beantwortung der Frage ist es, Städte zu finden, aus welchen edierte oder digitalisierte Rechtstexte vergleichbaren Inhalts sowohl aus dem 15. als auch aus dem 16. Jahrhundert vorliegen. Trotz zahlreicher Gerichtsbucheditionen und Digitalisierungsprojekte¹¹⁸ entsprechen nur ganz wenige Städte allen Kriterien. Zur vergleichenden Untersuchung wurden zwei Städte aus dem Kurfürstentum Sachsen, nämlich Dresden/Altendresden und Mittweida sowie die vom zusammenhängenden deutschen Sprachraum isolierte, kleine oberungarische Bergstadt Schmöllnitz (heute Smolnik in der Slowakei) gewählt. Einem partiellen Vergleich wurden ferner ein Stadtbuch aus Wien aus dem frühen 15. Jahrhundert und zwei Gerichtsbücher aus dem hessischen Hofheim aus dem 15.–16. Jahrhundert unterzogen. Wiener Stadtbücher aus dem 16. Jahrhundert sind weder in Editionen noch als Digitalisate zugänglich, während aus den Hofheimer Gerichtsbüchern nur Auszüge ediert sind. Eine repräsentative statistische Auswertung letzterer Quelle ist deshalb nicht möglich. Es wurden folgende Texte analysiert:¹¹⁹

Tab. 4: Die im Ausblick analysierten Quellen

	15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
Dresden	1404–1436 Erstes Stadtbuch	1505–1520 Sechstes Stadtbuch 1521–1535 Siebentes Stadtbuch
Mittweida	1450–1474 Gerichtsbuch von 1441–1528	1518–1523 Gerichtsbuch von 1441–1528
Schmölnitz	1421–1447 Stadtbuch von 1410–1735	1504–1545 Stadtbuch von 1410–1735
Wien	1406–1411 Stadtbuch	-
Hofheim	1425–1450 Gerichtsbuch	1500–1593 Zweites Gerichtsbuch

¹¹⁶ HÁZI II/2–II/14 (1531).

¹¹⁷ HÁZI II/2–II/10–12, 15f. Erstbeleg im DRW mit der Bedeutung ‚Gesamtheit der Bürger‘ aus dem Jahre 1525, DRW II., 613.

¹¹⁸ Vgl. etwa das Digitalisierungsprojekt des Sächsischen Staatsarchivs: [<https://www.saechische-gerichtsuecher.de/>] (29. 12. 2025).

¹¹⁹ COLMAR, Das älteste; COLMAR u.a., Das zweite; JARITZ, NESCHWARA, Wiener Stadtbücher; KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher; KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch; Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528; LACKO, MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch.

Alle Städte verfügten über Nieder- und Obergerichtsbarkeit. Dresden war im 15.–16. Jahrhundert eine kommunale Rechtsstadt mit Stadtrat und Stadtgericht von mit Ödenburg und Pressburg vergleichbarer Größe.¹²⁰ Die hier untersuchten Dresdener Stadtbücher enthalten hauptsächlich Einträge zum Schuld- und Erbrecht in Form von Bekenntnissen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹²¹ Die urkundende Behörde war zumeist der Stadtrat, in einigen Fällen aber das Schöffengericht. Sowohl das Gerichtsbuch von Mittweida, einer Kleinstadt in der Markgrafschaft Meißen mit etwa 1.700 Einwohnern im Jahre 1550,¹²² als auch die Wiener Stadtbücher enthalten mehrheitlich ebenfalls Einträge zum Schuld- und Erbrecht, das zweite Hofheimer Gerichtsbuch außerdem auch Eidtexte, Sätze des Stadtrechts und das Bruchstück eines Landsiedel-Weistums.¹²³ Das Stadtbuch von Schmöllnitz ist entsprechend der kleinstädtischen Schriftverwaltung¹²⁴ gemischten Inhalts: Neben Einträgen zum Schuld- und Erbrecht enthält es u.a. Briefe und Protokolle zur Berggerichtsbarkeit, teilweise von auswärtigen

Instanzen, eine Stadtordnung, Bergartikel sowie Einträge zur Strafgerichtsbarkeit. Die Schreiberhände der Dresdener Stadtbücher und der Hofheimer Gerichtsbücher sind von den Editoren bzw. den Bearbeitern unterschieden, im Fall des zweiten Hofheimer Gerichtsbuchs jedoch unvollständig. Die Herausgeber der Wiener Stadtbücher und des Schmöllnitzer Stadtbuches teilen keine Angaben zu den Schreiberhänden mit. Im Gerichtsbuch von Mittweida wird der jeweilige Schreiber schließlich in mehreren Einträgen genannt.¹²⁵ Zur Gerichtsverfassung der fünf Städte, die sich auf den Inhalt der Stadt- und Gerichtsbücher auswirkt und dadurch auch ihr Rechtsvokabular mitbestimmt, sei auf die Fachliteratur verwiesen.¹²⁶

Die folgenden beiden Tabellen geben einen Überblick über die Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie in jenen Städten, aus welchen Daten sowohl aus dem 15. als auch aus dem 16. Jahrhundert vorliegen.

¹²⁰ Die Einwohnerzahl Dresdens und Altendresdens – die um 1500 ca. 5.000 und um 1546 ca. 6.500 Einwohner zählten – stieg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts infolge des Residenzbildungsprozesses rasch an. Mit einer Einwohnerzahl 14.793 im Jahre 1603 überstiegen sie Pressburg und Ödenburg zu jenem Zeitpunkt bereits deutlich, MEINHARDT, *Dresden im Wandel 143–147*. Die Bevölkerungszahl von Pressburg erreichte um 1452 5.100–5.600 und sank bis 1503 auf 4.200–4.700. Ödenburg zählte um 1424/27 ca. 4.100, um 1500 aber nur ca. 3.000 Einwohner, JANKÓ, KÜCSÁN, SZENDE, *Sopron 64*; SZENDE, *Otthon a városban 26*.

¹²¹ Vgl. BLASCHKE, *Verfassung und Verwaltung*; KÜBLER, OBERSTE, *Die drei ältesten Stadtbücher 88f.*; MEINHARDT, *Dresden im Wandel 487ff.*, 510ff.

¹²² JÄSCHKE, *Mittweida 189*.

¹²³ Die Einwohnerzahl Hofheims, vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert 200–300, lag deutlich unter der der weiteren Vergleichsorte. Im größten Teil des hier untersuchten Zeitraums gehörte Hofheim und sein Schöffengericht den Herren von Eppstein-Königstein, ab 1555 den Grafen von Stolberg und ab 1581 als Amtsort dem Kurfürstentum Mainz, BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 1*, 43–82; COLMAR, *Das älteste 71*. Die Anzahl der im ältesten Gerichtsbuch von 1425 bis 1450 erwähnten Hofheimer Personen – nach Colmars Zählung 588 – zeugt trotz der geringen Einwohnerzahl von einem regen Rechtsleben in der Stadt, COLMAR, *Das älteste 18*.

¹²⁴ Vom mittelalterlichen Schmöllnitz sind keine Daten zur Einwohnerzahl bekannt. Zur frühen Neuzeit bietet das Stadtbuch selbst einen Stützpunkt, indem es über die Pest des Jahres 1600 berichtet, sie habe etwa 650 Einwohner hinweggerafft und gut ein Drittel der Häuser wüst gelegt, SB Schmöllnitz, 173f.

¹²⁵ KÜBLER, OBERSTE, *Die drei ältesten Stadtbücher 85–87*; KÜBLER, OBERSTE, *Das sechste und siebente Stadtbuch 14*; GB Hh 1, 14; GB Hh 2, 53; GB Mw, 5f, 212v. S. noch BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 1*, 41–45; BILLIG, *Chronik 361–365*.

¹²⁶ BECHT, *Hofheim und seine Geschichte 43f.*; BILLIG, *Chronik 273f.*; BLASCHKE, *Verfassung und Verwaltung*; LACKO, MAYEROVÁ, *Das älteste Stadtbuch 16–18*; MEINHARDT, *Dresden im Wandel 487ff.*, 510ff.; SCHWABENICKY, *Die Stadt Mittweida 181*. Mittweida benutzte Magdeburger Recht, Hofheim wurde im Jahre 1352 das Stadtrecht von Wetzlar verliehen, Schmöllnitz im Jahre 1327 Privilegien nach dem Vorbild von Schemnitz (Banska Stiavnica, heute in der Slowakei).

Tab. 5: Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert aufgrund rechtlicher Gebrauchstexte aus Ödenburg und Pressburg

		15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
1	Benennung von Rechtsorganen	Teil eines Ganzen	Ganzes
2	„Ratsherr“	Genitivverbindung	Wortzusammensetzung
3	Bedeutungsänderung von „Gemeinde“	Gesamtheit der Bürger als Teil der Stadt	Gesamtheit der Stadtbevölkerung
4	Bedeutungsverengung von „Recht“	<i>recht</i> = Gericht, Gerichtsverfahren, objektives Recht und subjektives Recht	<i>recht</i> = objektives Recht und subjektives Recht
5	Verbreitung des Adjektivs „rechtlich“	nicht belegt	belegt
6	Bezeichnung der städtischen Rechtsordnung	„Stadtrecht“	„Herkommen“, „Gewohnheit“, „Brauch“, „Stadtbrauch“
7	Verbreitung des Substantivs „Obrigkeit“	nicht belegt	belegt
8	Weitere Derivata auf der Basis von Rechtswörtern	nicht verbreitet	verbreitet
9	Kompositumbildung im Rechtswortschatz	nicht verbreitet	verbreitet
10	Deiktische Elemente in rechtlichen Ausdrücken	verbreitet	nicht verbreitet
11	Situativangaben in rechtlichen Ausdrücken	verbreitet	nicht verbreitet

Tab. 6: Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtsterminologie zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert in Ödenburg, Pressburg, Dresden, Mittweida, Hofheim und Schmöllnitz

	Ödenburg	Pressburg	Dresden	Mittweida	Hofheim	Schmölnitz
Änderung	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	5, 6, 7, 9, 10, 11	8, 9, 10	5, 7, 10	8, 9	
Keine Änderung		2, 4	2, 4, 6, 11	1	1, 10, 11	1, 4, 10, 11
Die neue Variante war bereits im 15. Jahrhundert verbreitet				2		
Anderweitige Änderung				6		2
Keine oder nicht genügend Belege	11	1, 3, 8	1, 3, 5, 7	3, 4, 8, 9, 11	2, 3, 4, ¹²⁷ 5, 6, 7	3, 5, 6, 7, 8, 9

Ein gemeinsames Merkmal der Quellen von außerhalb von Ödenburg und Pressburg ist es, dass sie zu einer Vielzahl der zu untersuchenden sprachlichen Phänomene keine oder nicht genügend Belege enthalten. Betrachtet man hypothetisch diejenigen sprachlichen Änderungen als im deutschen Sprachraum überregional verbreitet, welche an mindestens 75 % der untersuchten Orte zu beobachten sind, wobei die entsprechenden sprachlichen Phänomene an mindestens

drei Orten belegt sind – Schmöllnitz nicht mitgerechnet, siehe dazu unten –, gelten folgende Änderungen in der Rechtssprache zum 16. Jahrhundert hin als überregional verbreitet: Verbreitung der Kompositumbildung im Rechtswortschatz, Verbreitung des Adjektivs „rechtlich“ und des Substantivs „Obrigkeit“, Verbreitung weiterer Derivata auf der Basis von Rechtswörtern sowie der Schwund deiktischer Elemente in rechtlichen Ausdrücken (Nr. 5, 7, 8, 9, 10 in Tabelle

¹²⁷ Soweit aufgrund der veröffentlichten Gerichtsbuchauszüge beurteilt werden kann, war die Bedeutungsverengung des Substantivs „Recht“ in Hofheim im 16. Jahrhundert bereits im Gange. Die Bedeutung ‚Gericht‘ wurde zumeist bereits durch das Substantiv „Gericht“ versprachlicht.

5). Die Begriffe „rechtlich“ und „Obrigkeit“ verbreiteten sich außer in Ödenburg und in Pressburg auch in Mittweida,¹²⁸ während sie in den Stadtbüchern von Dresden und den Gerichtsbuchauszügen aus Hofheim nicht belegt sind. Die Verbreitung der Kompositum- und Derivatumbildung in der Rechtsterminologie im 16. Jahrhundert ist neben Ödenburg bzw. Pressburg auch in Dresden und Hofheim reichlich belegt. In Hofheim begegnen neben zahlreichen neuen Komposita mit dem Bestimmungsglied „Gericht“, welches Wort gleichzeitig mit der Bedeutungsverengung des Begriffs „Recht“ sich verbreitete (*gerichts handelunge, gerichtsherr, gerichts gutern, gerichts costenn, gerichtsverwanten*),¹²⁹ unter anderem *oberhoiffe, oberherr, untern gericht, aytßpflicht, scheffenstule, herlichkeyt* und *handgebende treue*¹³⁰ als neue Begriffe. In den Dresdener Stadtbüchern stammen die Erstbelege unter anderem für die Derivata *rechtmesig, gerichtshalb, kauffsweyse* und *rechtspfand*¹³¹ aus dem 16. Jahrhundert. Eine Langschnittuntersuchung kann in Zukunft die Zeitfolge und den Ursprung der Verbreitung einiger dieser Ausdrücke gewiss auch im Detail klären. Die als Kontrolltext herangezogenen Ratsprotokolle aus München aus den Jahren 1459–1468 kennen zum Beispiel bereits die Benennung einiger Rechtsgebiete als Komposita: *pfanntum recht, spruchs recht, erbschafts recht*, das Kompositum *rechthanndel* und Mehrfachwortzusammensetzungen wie *unterburgermaister*.¹³² Sie zeigen aber noch keine Spur der Bedeutungsverengung des Begriffs

„Recht“, der Kompositumbildung mit dem Bestimmungsglied „Stadt“ und der Bildung weiterer Komposita mit dem Bestimmungsglied „Recht“.¹³³ Die letzte überregional verbreitete Änderung in der Sprache rechtlicher Gebrauchstexte betrifft den Schwund deiktischer Elemente. Er lässt sich außer in Ödenburg, Pressburg und Mittweida gut in den Dresdner Stadtbüchern beobachten. Während im 15. Jahrhundert der Akt des Erscheinens der Parteien vor Rat oder Gericht neben dem Rechtsakt in der Regel oft erwähnt wurde – *vor uns kommen, kommen in unsern rad, kommen in unsern siczenden rath* und einiges mehr –, geschah dies im 16. Jahrhundert nur noch im Ausnahmefall.¹³⁴ Das dem Autor in Auszügen vorliegende zweite Hofheimer Gerichtsbuch zeigt schließlich, dass der Akt des Erscheinens der Parteien vor Gerichtsinstanzen trotz einer Tendenz des Fortbleibens seiner Erwähnung im ober- und mitteldeutschen Sprachgebiet in einigen Städten selbst im 16. Jahrhundert Erwähnung in Rats- und Gerichtsprotokollen finden konnte.¹³⁵

Als eine Änderung von regionaler Geltung kann der Wandel der Bezeichnung der städtischen Rechtsordnung in Pressburg und Ödenburg betrachtet werden. In diesen beiden Städten wurde die im 15. Jahrhundert übliche Bezeichnung für gewillkürtes Recht, nämlich *Statrecht* (bzw. *der Stat recht*), im 16. Jahrhundert durch die Termini *gewonhait*, *herkomen* und *prauch* abgelöst. Die Bezeichnung *Statrecht* war in der Region im 15. Jahr-

¹²⁸ *rechtlich*: GB Mw, 192^r, 194^v, 202^r, *oberkeyt*: ebd. 201^v.

¹²⁹ GB Hh 2, 10, 23, 74, 77, 102, 104.

¹³⁰ GB Hh 2, 17, 21, 22, 23, 27, 43, 65.

¹³¹ SB Dresden 6–7, VII/231, VII/35, VII/514, VII/30.

¹³² STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 59, 126, 132, 151, 153.

¹³³ Einige Beispiele aus den Protokollen des Münchner Stadtrats wie in der vorigen Fußnote: *der stat pot* (ebd. 53, 71), *etlich der stat soldner* (ebd. 59), *der stat wachter* (ebd. 74), *der stat recht* (ebd. 82, 150), *statrecht in der Bedeutung von Stadtgericht (in vil recht hye vor dem statrechten und hofgericht und vor dem kayser darumben können waren*, ebd. 120), *nach ordnung des rechtens* (ebd. 35).

¹³⁴ 15. Jahrhundert: 50/107 Belege. Einige Belegstellen für die im Haupttext erwähnten Belege: SB Dresden 1–3, I/160, I/167f., I/170. Im 16. Jahrhundert wurde die Institution, vor welcher die Rechtsakte stattfanden, durchweg erwähnt – *in sitzendem radt* (verstehe: in der Ratssitzung), z.B. SB Dresden 6–7, VII/23, 25, 26 –, nicht mehr aber der Akt des Erscheinens vor dieser Institution.

¹³⁵ GB Hh 2, 70, 97, 105.

hundert auch in Wien und etwas weiter in Sillein verbreitet,¹³⁶ nicht aber in Dresden, Mittweida und Hofheim. Die Dresdener Stadtbucheinträge nennen das Statutarrecht sowohl im 15. als auch im 16. Jahrhundert *wilkor* und erwähnen es meistens zusammen mit den Rechtsgewohnheiten der Stadt: *nach der stadt gewonheit und wilkoer*.¹³⁷ Die Tendenz einer häufigeren Bezugnahme auf städtische Rechtsgewohnheiten im 16. Jahrhundert ist in den Ausdrücken *wie gewonheit (unde recht)* sowie *wie ublich (und recht)* dennoch auch in Dresden zu beobachten. In gleichen Kontexten verweisen die Einträge aus dem 15. Jahrhundert noch auf das Recht anstelle von Gewohnheiten: *alz recht ist*.¹³⁸ In Mittweida und den Gerichtsbuchauszügen aus Hofheim ist der Begriff „Stadtrecht“ weder im 15. noch im 16. Jahrhundert belegt. Das Gerichtsbuch von Mittweida spricht im 15. Jahrhundert von *Stad gewonheyt*, während das Hofheimer Gerichtsbuch die städtische Rechtsordnung mit den Termini *gerichte recht und gewondtheyt* bezeichnet. Ein Jahrhundert später wird auf Stadtrecht und städtische Rechtsordnung hier mit den Ausdrücken *fryheit gerechtikeyt guds gewonheyt und herkommen der burger* sowie *gerichts recht und herkommen* verwiesen, dort mit dem Terminus *gewonheyt*.¹³⁹

Außer den an allen untersuchten Orten oder regional verbreiteten sprachlichen Änderungen gibt es eine Reihe, die nur in Ödenburg nachweisbar ist. Der Perspektivenwechsel bei der Benennung von Rechtsorganen zugunsten einer ganzheitlichen Benennung („Gemeinde“ anstatt von „ganze Gemeinde“)

fand in Mittweida und Hofheim bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht statt. Ebenso wenig war die Bedeutungsverengung von „Recht“ in Pressburg und Dresden und die Ersetzung der Genitivverbindung bei der Benennung von Ratsherren durch eine Wortzusammensetzung in Pressburg vollzogen. In letzterer Hinsicht zeigt das Gerichtsbuch der Kleinstadt Mittweida einen fortschrittlichen Sprachgebrauch, indem es Ratsherren bereits in den Jahren 1450–1474 ausschließlich mit dem Kompositum *radman* bezeichnet (64/64 Belege). Zur Überprüfung einer Bedeutungsänderung des Substantivs *gemain* liegen in den Quellen außerhalb von Ödenburg nicht genügend Belege vor.

Die Sprache des Stadtbuches von Schmöllnitz nimmt eine Sonderstellung ein. Die kleine Bergstadt war zwar in den mündlichen und schriftlichen Sprachverkehr mit den deutschsprachigen Siedlungen der Zipser-Gemerer Region eingebunden, vielleicht vermittelten Schmöllnitzer Studenten¹⁴⁰ sogar sprachliche Muster aus Wien in die Stadt. Schmöllnitz lag aber fern von sprachlich prägenden politischen und Bildungszentren des binnendeutschen Sprachraums, und die Stadt brachte nur ein bescheidenes Rats- und Gerichtsschrifttum hervor, dessen Sprache im 16. Jahrhundert in vieler Hinsicht archaisch blieb. Die deiktischen Verweise und der räumliche Kontextbezug bei der Darstellung von Gerichtsprozessen sowie das der Kompositumbildung entbehrende Rechtswokabular des 15. Jahrhunderts blieben durch das gesamte 16. Jahrhundert hindurch erhalten.

¹³⁶ SB Wien; PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch (Belege aus den Rechtssprüchen) 161, 169. Auch die Münchener Ratsprotokolle verweisen auf die städtische Rechtsordnung mit dem Terminus „Stadtrecht“, STAHLER, Protokolle des Münchner Stadtrats 82, 150.

¹³⁷ SB Dresden 1–3, I/404 (ein Beleg aus dem 15. Jh.); SB Dresden 6–7, VII/35, 68, 202, 204, 430, 605, 645 (sieben Belege aus dem 16. Jh.). Zum Unterschied zwischen Stadtrecht und Willkür vgl. ISENMANN, Städtisches Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht 416–419.

¹³⁸ 14/16 Belege im 15. Jahrhundert, SB Dresden 1–3, I/34, 43, 56, 59f., 77, 90, 98, 111, 310, 351, 372, 395 sowie zwei Belege für *als [...] recht unde gewonheit ist*: ebd. I/320, 327. Die zahlreichen Belege aus dem 16. Jahrhundert erscheinen fast ausschließlich im Kontext von Erbkauf und Erbschafts- sowie Kaufverzicht. Einige Beispiele: *wie sichs noch gewonheit und recht in erbkeuffen zu halden eigent und geburt*, SB Dresden 6–7, VII/222, 267, 296; *noch der stad gewonheit*, ebd. VII/161, 163, 474; *wie gewehr recht und ubelich*, ebd. VII/267, 296, 324, 329, 361, 378, 385, 429, 471, 499.

¹³⁹ GB Mw 17r, 37r, 207v; GB Hh 1, 34ff, 40, 49; GB Hh 2, 10, 20. Auch bei der Bezeichnung gerichtlicher Verfahrensregeln und städtischen Verpflichtungen gegenüber dem Stadtherren wurde im 16. Jahrhundert in Hofheim der Terminus „Stadtrecht“ vermieden: *deß gerichts alt herkommen*, *deß raits gewonheit*, GB Hh 2, 33f.

¹⁴⁰ HAJNÓCI, A szepesi bányavárosok 81.

Die Parteien erschienen weiterhin *vor vnserem Rath*, der *gantz, sitzend* oder *volsietzend* war. Zwar wurde der Begriff „Ratmann“ bereits im 15. Jahrhundert benutzt, wurden die Ratsherren im 15. Jahrhundert aber zumeist „Geschworene“, im 16. Jahrhundert „Geschworene“, „Herren“, „geschworene Herren“ und in beiden Jahrhunderten „geschworene Bürger“ genannt. Lediglich umständliche Umschreibungen des 15. Jahrhunderts wie *gesworn purger dy czu der czeit in dem Rote gesessn*¹⁴¹ verschwanden zum 16. Jahrhundert hin. Auf die Geschworenen wurde bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht als eine selbstständige rechtliche Funktion verwiesen, sondern deiktisch, in ihrer Abhängigkeit vom Richter: *Richters vnd seiner gesworen purger*¹⁴² (13/23 Belege mit Possessivpronomen von 1421 bis 1550). Auch die Präzisierung der rechtlichen Begrifflichkeit schritt in Schmöllnitz erst langsam voran: Die Bedeutungsverengung des Wortes „Recht“ fand bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht statt – man erschien weiterhin *vor recht* und Gerichtsgeschworene wurden *geschworne dess rechtns* genannt – und trotz früher Belege für modische lateinische Lehnbildungen¹⁴³ erschienen neue Abstrakta und Wortkomposita im Rechtswortschatz des Stadtbuchs selbst gegen Ende des 16. Jahrhunderts selten.¹⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im rechtlichen Gebrauchsschrifttum der deutschsprachigen Städte Ödenburg und Pressburg im Westen des Königreichs Ungarn von der ersten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprachliche Änderungen stattfanden, die von einer zunehmenden Abstrahierungsfähigkeit des Kanzleipersonals und in Ödenburg auch von städtischen Amtsträgern und Privatpersonen zeugen. Außer von der Forschung bereits mehrfach beobachteten Änderungen in der Rechtsterminologie, etwa der Bedeutungs-

verengung des Substantivs „Recht“, waren sie teilweise Änderungen nicht terminologischer Natur wie der Rückgang deiktischer Elemente in rechtlichen Ausdrücken, der Schwund des Hinweises auf Ganzheit bei der Benennung von Rechtsorganen oder die Verbreitung von Derivata auf der Basis von Rechtswörtern. Mehrere dieser Änderungen lassen sich auch in Kontrolltexten bescheideneren Umfangs aus sächsischen und hessischen Städten nachweisen. Eine Sprachinsellage (Schmöllnitz) konnte dabei die Verbreitung der Änderungen verzögern.

Eine Entwicklung der Abstrahierungsfähigkeit fand weder nur in der Rechtssprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit statt noch ist sie nur ein historischer, sondern auch ein entwicklungspsychologischer Prozess, der alle Bereiche menschlicher Kognition umfasst.¹⁴⁵ Der vorliegende Aufsatz verglich zwei Abschnitte eines kontinuierlichen Änderungsprozesses – das 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts –, aus welchen bereits genügend Quellen vorliegen. An dem für diesen Aufsatz gewählten oberen Ende der Zeitskala begriffen die Gemeinschaft der Schreibfähigen in Ödenburg (Personen, deren Briefe, Anträge und Protokolle ins Stadtarchiv gelangten) und zumindest das Personal der Stadtkanzlei in Pressburg die Rechtswelt anders als hundert Jahre davor. Recht war für sie nun mehr als Gerichtsverfahren und seine Konsequenzen. Es war ein Ordnungssystem, das Sätze und Gebiete hat, dem Eigenschaften und Motive attribuiert werden können und das sich in Rechtsakten und -prozessen manifestiert. Das wichtigste Wesensmerkmal von Rechtsakten und -prozessen waren für sie nicht mehr körperliche und sprachliche Handlungen (zum Beispiel die Hegung der Gerichtsbänke, das Erscheinen vor dem Stadtrat oder die Rezipitation obligatorischer sprachlicher Formulie-

¹⁴¹ SB Schmöllnitz 98.

¹⁴² SB Schmöllnitz 79.

¹⁴³ *Cassirt, Mortiicirt, vnnd Annichilirt* (1536), SB Schmöllnitz 146.

¹⁴⁴ *Obrigkeit, richter Ampt* (1600), SB Schmöllnitz 170f.

¹⁴⁵ Zum Abstrahierungsprinzip im Recht und der rechtlichen Begrifflichkeit seit der Zeit des römischen Rechts vgl. POKOL, Abstrahierungsformen. Zur Entwicklung des Denkens vom Konkreten zum Abstrakten beim Kind ist seit Piaget (1936) eine breite Fachliteratur entstanden, PIAGET, La naissance de l'intelligence. Ein modernes Beispiel zum Fehlen der Abstrahierungsfähigkeit bei unterdurchschnittlich geschulten Teilnehmern von Rechtsprozessen – die abstrakte Begriffe wie Familienstand nicht verstehen – s. bei FREY, A konfliktuskezelés 372.

rungen), sondern der Bezug der Rechtsakte und -prozesse zum Ordnungssystem Recht (etwa das Bekenntnis vor dem Stadtrat). Auf ähnliche Weise begriffen Sprachnutzer des 16. Jahrhunderts Ämter und Justizforen als Instanzen, deren wichtigstes Wesensmerkmal ihre Befugnisse und nicht die Person des Inhabers war.

Die Untersuchung der möglichen Gründe der Änderungen in der Konzeptualisierung der Rechtssprache bei den Kanzleischreibern in Pressburg und in einer breiteren Sprachnutzergemeinschaft in Ödenburg weist über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes hinaus. Vermutlich würde man auch eher nur begünstigende Faktoren, denn genaue Gründe eruieren und Kausalzusammenhänge nachweisen können. Solche begünstigenden Faktoren dürften unter anderem der Buchdruck und die seit dem 15. Jahrhundert bezeugte, noch lange auf Lateinisch stattgefundene akademische Ausbildung von Stadtschreibern gewesen sein.¹⁴⁶ Die Vertiefung künftiger Stadtschreiber in der lateinischen Rhetorik und Logik – selbst der bekannteste

Pressburger Stadtschreiber, Liebhart Egkenfelder (1441–1457), der u.a. ein deutsch-lateinischsprachiges Formular und mindestens ein deutschsprachiges Rechtsbuch besaß und gewiss auch benutzte, studierte noch an der philosophischen Fakultät¹⁴⁷ – dürfte nicht ohne Auswirkung auf Textgestaltung und begriffliche Präzision selbst in ihren deutschsprachigen Schriften gewesen sein.¹⁴⁸ Das Studium der Rechtswissenschaften, das in Ödenburg und Pressburg für Stadtschreiber erst ab dem späten 15. Jahrhundert gelegentlich vermutet wird und ab Mitte des 16. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann,¹⁴⁹ förderte zudem einen abstrakteren rechtlichen Denk- und Argumentationsstil.¹⁵⁰

Der auf Gemeinverständlichkeit ausgerichtete Buchdruck förderte die Ersetzung deiktischer sprachlicher Mittel konzeptueller Mündlichkeit durch kontextunabhängige sprachliche Mittel. Präpositionen wurden ausdifferenziert, logische Beziehungen zwischen aufeinander folgenden Sätzen expliziert und in deren Folge die Satzstellung stärker normiert. Der Buchdruck trug aber auch

¹⁴⁶ Über die Ausbildung der Pressburger und Ödenburger Stadtschreiber sind unsere Kenntnisse bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts lückenhaft. Zu Liebhart Egkenfelder, der von 1437–1442 Stadtschreiber von Ödenburg und dann bis 1457 Stadtschreiber von Pressburg war, siehe die folgende Fußnote. Der Ödenburger Hans Ziegler (1450–74), der Pressburger Otto (1382) und Joannes Rosenpusch (1436–39) wurden Magister genannt, letzterer auch öffentlicher Notar, der im Jahre 1490 in Pressburg bezeugte frühere Stadtnotar Ödenburgs, Hans Steck, in seinen Ödenburger Jahren 1475–87 sogar Syndikus, in seinen Pressburger Jahren Doktor. Vgl. LEHOTSKÁ, Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie 246; MOLLAY, Többyelvűség 30, 32; ORTVAY, Pozsony III, 437ff.

¹⁴⁷ SPIRITZA, SPIRITZA, O titulovaní 33; VESELOVSKÁ, Liebhard Egkenfelder a jeho skriptorská činnosť. 22 Vgl. noch. SPIRITZA, Curriculum vitae; VIZKELETY, Mobilität 224, 229. Zum Vergleich, eine juristische Ausbildung ist bei den Dresdener Stadtschreibern ab dem späten 15. Jahrhundert belegt, seitdem sie allgemein üblich, vielleicht sogar eine Voraussetzung für das Stadtschreiberamt war, KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch 22–26, 367.

¹⁴⁸ Zum Inhalt und zur Rolle der Rhetorik- und Logiklehre an spätmittelalterlichen Universitäten, auch spezifisch an der für Ödenburg und Pressburg relevanten Wiener Universität, sowie zur Rechtslehre s. SARNOWSKY, Bildung und Wissenschaft 132–136, 152ff., 235ff.

¹⁴⁹ Es ist zu vermuten, dass der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität im Jahre 1511 immatrikulierte Cristofferus Schwarzentaller aus Tulln identisch mit dem gleichnamigen Ödenburger (1518–1521) und Pressburger (1508–09) Stadtschreiber, und der im Jahre 1540 immatrikulierte Henricus Schaedelius identisch mit dem Pressburger Stadtschreiber Heinrich Schedel (1545–52) war, vgl. MAISEL, SEIDL, Matrikel 79, 102. Auch bei Johannes Steck liegt Namensgleichheit mit zwei in Wien immatrikulierten Personen vor, die aus Cottbus bzw. Znaim stammten, ebd. 30, 33. Johannes Steck bekleidete das Stadtschreiberamt ebenfalls in beiden Städten: In Ödenburg von 1475 bis 1487, in Pressburg im Jahre 1490. In Ödenburg nannte er sich Syndikus, was ein Jurastudium und die Identität mit einer der beiden erwähnten Personen nahelegt. Der Ödenburger Stadtschreiber Valentin Jeckel berichtet in der Einleitung zu seinem ersten Stadtbucheintrag im Jahre 1551 selbst über sein Jurastudium, Ratsprotokollbuch von Ödenburg 1551, 1. Zum Jurastudium des Pressburger Stadtschreibers August Wagner s. SIBYLOVÁ, Vydavateľsko nakladateľský proces 14f. Vgl. noch BODNÁROVÁ, Notári a pisári 16.

¹⁵⁰ SCHÄFER, WULF, Wie der Aufstieg des gelehrten Rechts 54, 57f.

zur Verbreitung einer ausdifferenzierten und präziser werdenden Rechtsterminologie bei. Der auch im vorliegenden Aufsatz besprochene und in seinen Neutestamentausgaben erst im Jahre 1534 von Luther gebrauchte Ausdruck „Obrigkeit“ wurde zum Beispiel von Ulrich Tengler in seinem weit verbreiteten, nach der Erstausgabe von 1509 im 16. Jahrhundert noch 15-mal aufgelegten Laienspiegel – neben Wortkomposita mit den Bestimmungsgliedern „Recht-“ und „Gericht-“ – folgerichtig verwendet.¹⁵¹

Der Wandel in Wahrnehmung und Denken umfasste alle Denkbereiche. Neben Sprache und Recht etwa die bildenden Künste und die Mathematik. Dort wurden Raum und organische Körper durch die perspektivische Darstellungsweise geometrisiert, hier algebraische Symbole eingeführt und dadurch zahlreiche, früher nur in geometrischer Form oder sprachlicher Umschreibung vorliegende mathematische Probleme neu gestellt und in der Folge auch gelöst. Gegenstandsunabhängige Maße wurden erarbeitet und die Zeit wurde quantifiziert.¹⁵² Das Denken der Einwohner Ödenburgs und Pressburgs haben – um nur ein Beispiel zu nennen – spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr nur die durch Glockengeläut signalisierten Gebetsstunden geprägt, sondern auch die an öffentlichen Räderuhren ablesbaren, kontextunabhängigen äquinoktialen Stunden. Die Uhr, deren Stock (*czäin*) der Ödenburger Hans Piberauer im Jahre 1410

reparieren ließ, war womöglich noch eine Sonnenuhr, im Jahre 1475 zeigte im vorderen Stadtturm aber bereits eine Räderuhr die Zeit an.¹⁵³

Im Obigen wurden die allgemeinen, ortsspezifischen und überregionalen Änderungen der Rechtsterminologie und ihrer Konzeptualisierung zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert vorgestellt. Die Motive der Wahl der verwendeten sprachlichen Umsetzung rechtssprachlicher Variablen lassen sich aber beim Vorliegen geeigneter Quellen am besten bei den individuellen Schreibern untersuchen. Tatsächlich lässt sich im Korpus manchmal individuelle sowie in kürzeren Zeitperioden auftretende Variation beobachten, die in der statistischen Gegenüberstellung von sprachlichen Leitvarianten aus den untersuchten Jahrhunderthälften unterschlagen wird.

Der Verweis auf die Dichotomie gütliche Einigung und gerichtlicher Prozess mit den im 15. Jahrhundert bereits eher altertümlichen Worten *mit der mynn oder mit recht* und der Verweis auf *mynn vnd guetichait* kommt ausschließlich beim Stadtschreiber Liebhart Egkenfelder (1441–1456) vor.¹⁵⁴ Ob andere Stadtschreiber den Ausdruck „mit Minne oder Recht“ kannten, lässt sich zwar mangels Belege nicht entscheiden, für die Wortverwendung Egkenfelders war aber gewiss auch förderlich, dass er die Minne als höfische Liebe thematisierende Spruchdichtung

¹⁵¹ TENGLER, Layen Spiegel, z.B. 17r, 20v.

¹⁵² GIESECKE, Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel 84–89. Das erste gedruckte Rechenbuch auf deutschem Gebiet erschien im Jahre 1482 in Bamberg. Überliefert und Grundlage der Edition ist erst der Nachdruck aus dem Folgejahr, WAGNER, Das Bamberger Rechenbuch. Der Mathematiker und Astronom Regiomontanus, der in seinen Werken bereits die Ziffer Null gebrauchte, hielt sich in den Jahren 1467–71 am Hof des ungarischen Königs und des Graner Erzbischofs auf. Über die Frage, ob er im Jahre 1467 auch an der frisch gegründeten Universität von Pressburg lehrte, besteht Uneinigkeit in der Forschung, vgl. EKLER, Csillagok, csillagképek 17, versus METT (nach Ernst Zinner), Regiomontanus in Ungarn 292f. Die Nullziffer erschien in Ödenburg in einer Jahreszahl bereits im Jahre 1470 im Gerichtsbuch (GB Öd, Nr. 374), in einer Kardinalzahl im Jahre 1477 (GB Öd, Nr. 425a). Es sollte noch lange dauern, bis sie sich auch im Rechnen und in Abrechnungen durchsetzte. In städtischen Kammerrechnungsbüchern erfolgte dies in Pressburg mit dem Übergang zu arabischen Ziffern erst im Jahre 1552 bzw. 1554 unter der Amtsausübung des Stadtkämmerers Wolfgang Kegel, KB 1552–53, vgl. noch Šedivý, Mittelalterliche Schriftkultur 204, 221f.

¹⁵³ HÁZI II/2–IV/3 (301), GB Öd, Nr. 412, 425a, vgl. noch GB Öd, Nr. 141, 497. Zur Geschichte der Perzeption von Zeit vgl. einleitend mit weiterführender Literatur DINZELBACHER, Zeit/Geschichte. Neuzeit und GOETZ, Zeit/Geschichte. Mittelalter.

¹⁵⁴ Belege im RP 1402–1506, 277, 293, 296, 298, 306, 320. Zur Bedeutung von *minne und recht* vgl. aus der breiten Fachliteratur RAD, Minne oder Recht.

der vorigen Jahrzehnte kannte.¹⁵⁵ Individuelle Variation zeigen in Pressburg im 15. Jahrhundert mehrere oben erörterte Variablen. Das Erscheinen von Rechtssuchenden vor Stadtrat und Stadtgericht wurde vom Stadtschreiber Johannes in den Jahren 1412 bis Juli 1413 mit den Worten *fur vnser offne schrann chomen* ausgedrückt, von den Stadtschreibern der Jahre 1419–1423 mit den Worten *fur uns chomen yn Rat*. Die Verwendung der Varianten *fur vns in offen Rat kumen* sowie *fur vns chömen in vnsern Rat* lässt sich bei geringer Überlappung bei einzelnen Schreibern ebenfalls gut abgrenzen. Die Dresdener Stadtschreiber bezeichneten den Stadtrat in den Jahren 1421–1435 als die Gruppe seiner Mitglieder bevorzugt mit dem Wort „die Bürger“. Diese Bezeichnung bildete eine Zwischenstufe im Übergang von der deiktischen Bezeichnung („vor uns kommen“, „vor unseren Rat kommen“) zum Kollektivum („vor den – sitzenden – Rat kommen“).¹⁵⁶ Teilweise schreiberübergreifend wurde in Pressburg der Akt der Wortmeldung vor dem Stadtrat in den Jahren 1426–27 bzw. in den 1430er und 1440er Jahren unterschiedlich versprochen: *es sein aufgestanden in vnser mytt vnser Rats* sowie *aufgestanden in vnsern Rat die erbern weisen*.¹⁵⁷

Letztere Wendungen, die ähnlich den oben erörterten deiktischen Sprachmitteln die räumliche Position und die Bewegungen der Teilnehmenden in Erinnerung rufen wollen, kamen zum 16. Jahrhundert hin außer Gebrauch. Wenn man zum Abschluss auf die im vorliegenden Aufsatz nicht untersuchten Urkundenformeln ausblickt, kann man im Vergleich des 15. mit dem 16. Jahrhundert dieselbe Tendenz der zunehmenden Abstraktion beobachten wie bei der Änderung der

Rechtssprache. Während die Legitimation der städtischen Urkunden in Pressburg und Ödenburg im 15. Jahrhundert noch oft durch eine Beteuerung der Wahrheit des Urkundeninhalts und der Öffentlichkeit der Urkunde und des Urkundungsaktes sowie die Benutzung der Paarformel *urkund und vestung* bzw. *urkund und gezeugnis* verstärkt wurde, blieben die meisten dieser zusätzlichen sprachlichen Elemente in Urkunden aus dem 16. Jahrhundert fort. Folgende Formeln sind im Ödenburger Korpus ausschließlich im 15. Jh. belegt: *des zu vrkund vnd warer geczeugnuss; der sachen aller vnd yglicher beleiblicher vnd crefftlicher geczeugnuss; zu ainer waren, offen urkund; zu einem waren, offen vrkund vnd ewiger vestung der sach; zu einer waren geczeugnusse; zu ainer waren vrkund vnd vestung; des zu ainer warenn vnd vestem vrkunde; zu einer waren, offen urkund vnd güter geczeugnuss*.¹⁵⁸ Im 15. Jh. ist die *vrkund* bzw. das *gezeugnis* zu 12,2 % *offen* (5/41) und zu 63,4 % *war* bzw. *crefftlich* (26/41), während die Präpositionalphrasen *mit vrkund*, *ze vrkund* und *zu geczeugnuss* in den restlichen Belegen ohne Attribut verwendet werden (36,6 %, 15/41). Im 16. Jahrhundert ist *vrkund* in keinem Beleg als *offen* oder *vest* attribuiert, noch steht es in Paarformeln. Sie ist zwar noch zu 53,8 % (7/13) als *war* attribuiert, aber die *war*-Variante kommt mit einer Ausnahme immer in der Kurzform *zu warer vrkund vor* (6/7).

Ähnliche Vereinfachungen fanden auch bei weiteren Formeln statt. Aus Varianten der Verpflichtungsformel wie *vergich für mich [vnd ...] öffentlich mit dem briff vnd tün kund allen gegenwürtigen vnd chumftigen lewten [...] des vergessens wegen* oder *vergich vnd tün kund allen, den die den briue lesent oder horent lesen, die*

¹⁵⁵ Egkenfelder schrieb sogar einen Text des Spruchdichters Heinrich des Teichners ab. VESELOVSKÁ, Liebhard Egkenfelder 70. Vermutlich wollte der Stadtschreiber Nicolaus Reichner mit dem Ausdruck *liber mit fruntschaft den mit hertekeyt des Rechten* im Jahre 1421 denselben Sachverhalt beschreiben wie Egkenfelder mit dem Ausdruck „mit Minne“, RP 1402–1506, 166, vgl. CORDES, Mit Freundschaft oder mit Recht.

¹⁵⁶ Die oben genannten Bezeichnungen sind Leitvarianten für die Bezeichnung von Körperschaften (Stadtrat und Stadtgericht). In der Verwendung der Varianten kommen zwar zeitliche Überlappungen vor – so wird das Kollektivum „Rat“ ohne Deixis gelegentlich bereits vor 1435 benutzt –, die Entwicklungslinie führt aber eindeutig von der deiktisch-konkreten zur abstrakten Bezeichnung. Konkrete Quellenstellen seien hier nicht genannt, der Leser kann sich durch ein Durchblättern der ersten drei Stadtbücher Dresdens einen genauen Überblick verschaffen, KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher.

¹⁵⁷ *es sein aufgestanden in vnser mytt vnser Rats*, RP 1402–1506, 194f., 197, 202, 209, *aufgestanden in vnsern Rat die erbern weisen*, ebd. 230, 241, 243, 248, 277.

¹⁵⁸ Belegt zum Beispiel in HÁZI I/2-152f., 174, 198, 418.

*nu lebent vnd hernach künfftig sind*¹⁵⁹ blieben allmählich die Hinweise auf die Öffentlichkeit wie auch auf die gegenwärtigen und künftigen Leser der Urkunde fort. Die Verpflichtungsformel wurde zum 16. Jahrhundert hin im Allgemeinen kürzer – z.B. *bekenn vnd thue kundt allermenigklich oder bekennen für vnns [...] mit disem brife*¹⁶⁰ –, wobei altertümliche Langformen noch vorkamen.

Die Änderung der Urkundenformel in Pressburg folgte demselben Muster.

Korrespondenz

Dr. János NÉMETH
Rákóczi u. 11.
H-8085 Vértesboglár, Ungarn
nemeth-janos@freemail.hu
ORCID-Nr. 0000-0001-7323-1713

Abkürzungen

ahd. althochdeutsch
bes. besonders
DRW Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. II, bearb. v. Eberhard VON KÜNSSBERG (Weimar 1932–1935); Bd. IV, bearb. v. Eberhard VON KÜNSSBERG (Weimar 1939–1951); Bd. X, bearb. v. Heino SPEER (Weimar 1997–2001); Bd. XI, bearb. v. Heino SPEER (Weimar 2003–2007).
DWDS Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache
Fasc. Faszikel
GB Hh 1 Hofheimer Gerichtsbuch 1425–1450 (= COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch).
GB Hh 2 Hofheimer Gerichtsbuch 1500–1593 (= COLMAR, Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch).

GB Mw

GB Öd

germ.
got.
HÁZI

KB 1552–53

Num.
OR

RP 1402–1506

RP 1539–48

s.
SB Dresden 1–3

SB Dresden 6–7

SB Schmöllnitz

SB Wien:

Sign.
Tab.
u.v.m.

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528.

Gerichtsbuch von Ödenburg (= HÁZI, NÉMETH, Gerichtsbuch).

germanisch
gotisch
HÁZI, Sopron. Zitiert nach Reihe/Band–(Teil/) Nummer.

Kammerbuch von Pressburg 1552–1553.

Nummer
Ofner Stadtrecht (= MOL-LAY, Das Ofner Stadtrecht).

Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1402–1506.

Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1539–1548.

siehe
Stadtbücher von Dresden, Teil 1–3, zitiert nach Teil/Nummer (= KÜBLER, OBERSTE, Die drei ältesten Stadtbücher).

Stadtbücher von Dresden, Teil 6–7 zitiert nach Teil/Nummer (= KÜBLER, OBERSTE, Das sechste und siebente Stadtbuch).

Stadtbuch von Schmöllnitz (= LACKO, MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch).
Stadtbücher von Wien (= JARITZ, NESCHWARA, Die Wiener Stadtbücher).

Signatur
Tabelle
und viele mehr

¹⁵⁹ HÁZI I/2–20, 152.

¹⁶⁰ HÁZI I/7–66, 145.

Literatur

Primäre Quellen

Archivquellen

- Kammerbuch von Pressburg 1552–1553, Archiv mesta Bratislavy, Sign.: K 111.
- Ratsprotokollbuch von Ödenburg 1551, Győr-Moson-Sopron vármegye Soproni Levéltára, Sign.: 1003 a/1.
- Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1402–1506 (Actionale protocollum), Archiv mesta Bratislavy, Sign.: 2a1.
- Sitzungsprotokolle des Stadtrats von Pressburg 1539–1548, Archiv mesta Bratislavy, Sign.: 2a2.
- Akten des Prozesses gegen Christoph Hummel, Győr-Moson-Sopron vármegye Soproni Levéltára, Sign.: SL Lad. XXXII et GG Fasc. I. Num. 1.
- Gerichtsbuch von Mittweida 1441–1528, Sächsisches Staatsarchiv, Sign.: GB AG Mittweida Nr. 146. Digitalisat: [https://www.archiv.sachsen.de/archiv/bestand.jsp?guid=aa76e846-c91d-40dd-b81e-22cf23a6f464&_ptabs=%7B%22%23tab-digit%22%3A1%7D#digitalisat] (29. 12. 2025).

Editionen, Textabdrucke, gedruckte Quellen

- Hans Ulrich COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle, Bd. 1: 1425 bis 1450 (Hofheim 1986).
- DERS., u.a., Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle. 1500 bis 1593 (Hofheim 2005).
- Jenő HÁZI, Sopron szabad királyi város története I/1–7, II/1–6 (Sopron 1921–1943).
- DERS., János NÉMETH (Hgg.), Gerichtsbuch. Bíróági könyv 1423–1531 (Sopron 2005).
- Gerhard JARITZ, Christian NESCHWARA (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 3: 1406–1411 (Wien–Köln–Weimar 2006).
- János KIRÁLY, Pozsony város joga a középkorban (Budapest 1894).
- Thomas KÜBLER, Jörg OBERSTE (Hgg.), Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens: 1404–1476 (Leipzig 2007).
- DIES. (Hgg.), Das sechste und siebente Stadtbuch Dresdens: 1505–1535 (Leipzig 2011).
- Miroslav LACKO, Erika MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch von Schmöllnitz 1410–1735. Eine Quelle zu den mitteleuropäischen wirtschaftlichen Verflechtungen (Limbach 2016).

- Martin LUTHER, D. Martin Luthers Werke. Schriften. Bd. 7,2 (Weimar 1897).
- DERS., Das Neue Testament (Wittenberg 1534). [<https://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/image/935052658/587/>] (29. 12. 2025).
- Thomas MAISEL, Johannes SEIDL (Hgg.), Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Bd. 2: 1442–1557 (Wien 2016).
- Karl MOLLAY, Das Ofner Stadtrecht (Budapest 1959).
- Sächsische Gerichtsbücher, [<https://www.saech-sische-gerichtsuecher.de/>] (29. 12. 2025).
- Ilpo Tapani PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Silles (Berlin–New York 1972).
- Helmuth STAHLER, Die Protokolle des Münchner Stadtrats 1459 bis 1501, Bde. 1–4 (München 2019).
- Ulrich TENGLER, Layen Spiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten (Augsburg 1509).
- István WERBŐCZY, Decretum Latino-Hungaricum, sive Tripartitum [...] (Bartphae 1643) [https://library.hungaricana.hu/hu/view/RMK_I_0735/?pg=0&layout=s] (29. 12. 2025).
- Ulrich WAGNER, Das Bamberger Rechenbuch von 1483 (Berlin 1988).
- Arne ZIEGLER, Actionale Protocollum. Das älteste Stadtbuch von Bratislava / Preßburg aus den Jahren 1402–1506 (Bratislava 1999).

Fachliteratur

- Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 4 Bde. (Leipzig 1793–1801) [<https://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot>] (26. 12. 2025).
- Barbara AEHNICH, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache: Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel (Berlin 2020).
- Vilmos ÁGEL, Mathilde HENNIG (Hgg.), Grammatik aus Nähe und Distanz. Theorie und Praxis am Beispiel von Nähertexten 1650–2000 (Tübingen 2006).
- Althochdeutsches Wörterbuch, digitalisierte Fassung bereitgestellt durch die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig [<https://awb.saw-leipzig.de/AWB>] (26. 12. 2025).
- Werner AMELSBERG, Die »samende« im lübschen Recht. Eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern im spätmittelalterlichen Lübeck (Wien–Köln–Weimar 2012).

- Franz-Josef ARLINGHAUS, Sprachformeln und Fachsprache. Zur kommunikativen Funktion verschiedener Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen, in: Reiner SCHULZE (Hg.), *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit* (Berlin 2006) 57–72.
- Karl S. BADER, Rechtssprache und Rechtskultur, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 82 (1963) 105–130.
- István BARISKA, *Történetek könyve. Távol a Szent Koronától* (Szombathely 2022).
- Manfred BECHT, Hofheim und seine Geschichte. Doppelband in Texten und Bildern, Bd. 1 (Hofheim am Taunus 2002).
- Lars BEHRISCH, Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600 (Epfendorf am Neckar 2005).
- Eduard BILLIG, Chronik der Stadt Mittweida. oder: Ursprung, Lage und Beschaffenheit der Stadt Mittweida [...] (Mittweida 1852) [<http://digital.slub-dresden.de/id39442722X>] (29. 12. 2025).
- Karlheinz BLASCHKE, Verfassung und Verwaltung der Stadt Dresden im Mittelalter, in: Sylvia EHRLICH (Hg.), *Die Dresdner Stadtverwaltung vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Dresden 2002) 7–14.
- Bettina BOCK, „Gemeinschaft“ [<https://dwee.saw-leipzig.de/etymology/Gemeinschaft/de>] (29. 12. 2025).
- Katarina BODNÁROVÁ, Notári a pisári v službách mesta Bratislavy na začiatku novoveku, in: *Slovenská archivistika* 42 (2007) 15–38.
- Theodor Bühler-REIMANN, Gewohnheitsrecht und Herkommen im Recht der alten Eidgenossenschaft, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, Bd. 1 (Berlin–New York 1986) 67–79.
- Michael CIRULLIES, Die Rechtsterminologie des Stadtgerichts Babenhausen in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Aalen 1981).
- Hans Ulrich COLMAR, Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle, Bd. 1: 1425 bis 1450 (Hofheim 1986).
- Hans Ulrich COLMAR u.a., Das zweite Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle. 1500 bis 1593 (Hofheim 2005).
- Albrecht CORDES, Die Sprache der Statuten des lübischen Rechts (ca. 1224–1642), in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 150/1 (2021) 84–102.
- DERS., Mit Freundschaft oder mit Recht. Quellentermini und wissenschaftliche Ordnungsbegriffe, in: Albrecht CORDES, Anika AUER (Hgg.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert* (Köln u.a. 2015) 9–18.
- Andreas DEUTSCH, Die Rechtssprache des Badischen Landrechts im Vergleich mit anderen deutschen Fassungen des „Code civil“, in: Christian HATTENHAUER, Klaus-Peter SCHROEDER (Hgg.), *200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810* (Frankfurt a.M. 2011) 245–283.
- DERS., Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung, in: Andreas DEUTSCH (Hg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen, Akademiekonferenzen*, Bd. 15 (= Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs, Heidelberg 2013) 21–80.
- DERS., Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, in: Jörg RIECKE (Hg.), *Historische Semantik, Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte*, Bd. 2 (Berlin–Boston 2011) 111–127.
- DERS., Vom Kammergerichtspfennigmeistereiinterimsverwalter zur Immobiliarkreditwürdigkeitsprüfungsleitlinienverordnung. Mehrfachkomposita in der Geschichte der Rechtssprache, in: Dominika BOPP u.a. (Hgg.), *Wörter – Zeichen der Veränderung* (Berlin–Boston 2020) 209–229.
- DERS., Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation, in: DERS. (Hg.), *Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen* (Heidelberg 2021) 11–130.
- Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: DERS. u.a. (Hgg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Berlin 1992) 21–65.
- Peter DINZELBACHER, Zeit/Geschichte. Neuzeit, in: DERS. (Hg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte* (Stuttgart 2008) 748–764.
- Ernst DITTMER, Der lateinische Einfluß auf die Paarformeln der frühen hochdeutschen Urkundensprache, in: *Sprachwissenschaft* 6 (1981) 439–478.
- Ernst DITTMER, Untersuchungen zum Formelschatz der frühen deutschen Urkunden im Verhältnis zum Lateinischen. Die Formel minne oder recht, in: *Sprachwissenschaft* 4 (1979) 24–52.

- Regina DOERFERT, Die Substantivableitung mit -heit/-keit, -ida, -î im Frühneuhochdeutschen (Berlin 1994).
- Péter EKLER, Csillagok, csillagképek. Tudomány Mátyás király udvarában. A Magyar Tudományos Akadémia Könyvtár és Információs Központ kiállítása. Kísérőfüzet (Budapest 2018).
- Robert Peter EBERT, Social and Stylistic Variation in the Order of Auxiliary and Nonfinite Verb in Dependent Clauses in Early New High German, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 103 (1981) 204–237.
- Michael ELMENTALER, Zur Koexistenz graphematischer Systeme in der spätmittelalterlichen Stadt, in: DERS. (Hg.), Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozess (Wien 2000) 53–72.
- Johannes ERBEN, Hauptaspekte der Entwicklung der Wortbildung in der Geschichte der deutschen Sprache, in: Werner BESCH u.a. (Hgg.), Handbuch Sprachgeschichte 3. Teilb. (Berlin–New York 2003) 2525–2539.
- Adalbert ERLER, Sprache und Recht in den Urteilen der Oberhöfe Ingelheim und Neustadt an der Weinstrasse, in: Hermann HARTMANN (Hg.), Festschrift der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Wiesbaden 1981) 111–123.
- Barbara FRENZ, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellsprache, Gesellschaftsfunktion (Köln–Weimar–Wien 2000).
- Dóra FREY, A konfliktuskezelés sajátos eszközei a magyarországi cigányság körében, in: Barna MEZEY, Janka Teodóra NAGY (Hg.), Jogi néprajz – jogi kultúrtörténet: tanulmányok a jogtudományok, a néprajztudományok és a történettudományok köréből (Budapest 2009) 370–382.
- Gerhard FUNKE, Gewohnheit. Archiv für Begriffsgeschichte. Bausteine zu einem historischen Wörterbuch der Philosophie. Bd. 3 (Bonn 1961).
- Jean GAUDEMET, La coutume en droit canonique, in: Revue de droit canonique 38 (1988) 224–251.
- Erhard S. GERSTENBERGER u.a., Art. Gewohnheit / Gewohnheitsrecht, in: Gerhard MÜLLER (Hg.), Theologische Realenzyklopedie, Bd. 13: Gesellschaft / Gesellschaft und Christentum VI – Gottesbeweise. Reprint (Berlin–Boston 2020) 241–256.
- Michael GIESECKE, Sinnenwandel Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft (Frankfurt a.M. 1998).
- Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch von, Erstbearbeitung (1854–1961) DWDS [<https://www.dwds.de/wb/dwb/>] (29. 12. 2025).
- Károly GODA, A soproni politikai elit a 15–16. század fordulóján. Utak a hatalomhoz (Budapest 2004) (Manuskript).
- DERS., A városi igazgatás szerkezete Sopronban a középkor végén, in: Soproni Szemle 61 (2007) 255–271.
- Hans-Werner GOETZ, Zeit/Geschichte. Mittelalter, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart 2008) 738–748.
- Jack GOODY, The Logic of Writing and the Organization of Society (Cambridge 1992).
- Hans-Rudolf HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter (Basel–Frankfurt a.M. 1981).
- József R. HAJNÓCI, A szepesi bányavárosok története (Lőcse 1903).
- Hans HATTENHAUER, Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 81 (1964) 341–358.
- Jenő HÁZI, A városi kancellária kialakulása Sopronban, in: Soproni Szemle 10 (1956) 202–215.
- Philipp HECK, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (Tübingen 1931).
- Klaus VON HEUSINGER, Sabine VON HEUSINGER, Aus der lateinischen Fachsprache zur deutschen Mystik. Der lange Weg der Suffixe -ung und -heit, in: Kirsten ADAMZIK, Jürg NIEDERHAUSER (Hgg.), Wissenschaftssprache und Umgangssprache (Frankfurt a. M. 1999) 59–79.
- André HOLENSTEIN, „Obrigkeit“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) [<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/028734/2009-08-24/>] (24. 8. 2009 / 29. 12. 2025).
- Lucian HÖLSCHER, „Öffentlichkeit“, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4 (Stuttgart 1997) 413–467.
- Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (Paderborn u.a. 1984).
- Eberhard ISENMANN, Städtisches Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in Rechtsliteratur und in Rechtsgutachten deutscher Juristen des Spätmittelalters, in: Jean-Marie CAUCHIES, Eric BOUSMAR (Hg.), „Faire bans,

- edictz et statuz“: Légiférer dans la ville médiévale. Sources, objets et acteurs de l'activité législative communale en Occident, ca. 1200–1550 (Bruxelles 2001) 411–438.
- Ferenc JANKÓ, József Kücsán, Katalin SZENDE (Hgg.), Sopron (= Magyar várostörténeti atlasz I, Sopron 2010).
- Gerhard JARITZ, Christian NESCHWARA (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 3: 1406–1411 (Wien–Köln–Weimar 2006).
- Uwe Ulrich JÄSCHKE, Mittweida. Von der Handwerkerstadt zum Campus, in: Sächsische Heimatblätter 55 (2009) 188–191.
- Bernhard VON JUSSEN, Karl UBL (Hgg.), Die Sprache der Kapitularien. Einleitung, in: DIES. (Hgg.), Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien (Göttingen 2022) 9–32.
- Uta KIM-WAWRZINEK, Minne und Recht. Untersuchungen zu funktionalen Wortgruppen bei rechtlichen Handlungsverläufen im 12. u. 13. Jh. (Bonn 1974).
- Paul KIRCHHOF, Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgesprochenem, in: Ulrike HASS-ZUMKEHR (Hg.), Sprache und Recht (Berlin–New York 2002) 119–135.
- Peter KOCH, Wulf OESTERREICHER, Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: Romanistisches Jahrbuch 36 (1985) 15–43.
- Gerhard KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1988).
- DERS., Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Köln–Wien 1971).
- DERS., Recht, Gesetz und Ordnung im Mittelalter, in: Karl KROESCHELL, Albrecht CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Berlin 1996) 93–116.
- Hermann KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: iustitiam facere et recipere, Recht geben und nehmen (München 1974).
- Karl KROESCHELL, „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 3 (Göttingen 1972) 498–517.
- DERS., Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Theodor MAYER (Hg.), Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967 (Konstanz–Stuttgart 1968) 309–335.
- DERS., Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Bd. 1 (Berlin–New York 1986) 455–473.
- András KUBINYI, Budai és pesti polgárok családi összeköttetései a Jagelló-korban, in: Levéltári közlemények 37 (1966) 227–288.
- Eberhard VON KÜNSSBERG, Rechtssprachgeographie (Heidelberg 1926).
- DERS. (Bearb.) DRW, Bd. II (Weimar 1932–1935).
- DERS. (Bearb.) DRW, Bd. IV (Weimar 1939–1951).
- Miroslav LACKO, Erika MAYEROVÁ, Das älteste Stadtbuch von Schmöllnitz 1410–1735. Eine Quelle zu den mitteleuropäischen wirtschaftlichen Verflechtungen (Limbach 2016).
- Darina LEHOTSKÁ, Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie do roku 1526, in: Historické štúdie 4 (1958) 222–274.
- Fritz LOOS, Hans-Ludwig SCHREIBER, Recht, Gerechtigkeit, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5 (Stuttgart 1984) 231–311.
- Heiner LÜCK, Nach Herkommen und Gewohnheit. Beobachtungen zum Gewohnheitsrecht in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens, in: Gerhard DILCHER u.a. (Hgg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Berlin 1992) 149–160.
- Thomas MAISEL, Johannes SEIDL (Hgg.), Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Bd. 2: 1442–1557 (Wien 2016).
- Regula MATZINGER-PFISTER, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache (Zürich 1972).
- Matthias MEINHARDT, Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozeß des 15. und 16. Jahrhunderts (Berlin 2009).
- Walther MERK, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache (Marburg 1933).
- Rudolf METT (nach Ernst Zinner), Regiomontanus in Ungarn. Zur Ausstellung in der Schallaburg bei Melk, in: Frankenland 34 (1982) 292f.
- Barna MEZEY (Hg.), Magyar jogtörténet (Budapest 2007).

- Károly MOLLAY, A három középkori városháza, in: Soproni Szemle 31 (1977) 234–247.
- DERS., Sopron vármegye vázlatos története, in: Endre CSATKAI, Dezső DERCSÉNYI (Hgg.), Sopron és környéke műemlékei (Budapest ²1956; Sonderausgabe 1957) 39–112.
- DERS., Többszínűség a középkori Sopronban II. A latin nyelv (1451–1549), in: Soproni Szemle 22 (1968) 29–46.
- Robert MÖLLER, Regionale Schreibsprachen im überregionalen Schriftverkehr. Empfängerorientierung in den Briefen des Kölner Rates im 15. Jahrhundert (Köln–Weimar–Wien 1998).
- Johann Baptist MÜLLER, Herrschaft. Neuzeit, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart ²2008) 547–561.
- János NÉMETH, Die Sprache des Ödenburger Gerichtsbuches, in: Jenő HÁZI, DERS. (Hgg.), Gerichtsbuch. Bíróági könyv 1423–1531 (Sopron 2005) 47–67.
- Gabriele VON OLBERG, Gebe, gift, gabe. Überlegungen zum Bezeichnungs- und Bedeutungswandel mittelalterlicher Rechtswörter im Sinnbereich des ‚Gebens, Schenkens, Tauschens etc.‘, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Bd. 2 (Berlin–New York 1986) 625–645.
- Tivadar ORTVAY, Pozsony város története. II/2: A város középkori jogszervezete 1300–1526 (Pozsony 1898).
- DERS., Pozsony város története. III. Mellékletek Pozsony 1300–1526. évi történetéhez (Pozsony 1894).
- George ORWELL, Nineteen Eighty-Four (London 1983).
- Vladimir M. PAVLOV, Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache im Bereich der Wortbildung (1470–1730). Von der Wortgruppe zur substantivischen Zusammensetzung (Berlin 1983).
- Jean PIAGET, La naissance de l’intelligence chez l’enfant (Neuchâtel 1936).
- Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 2009).
- Béla POKOL, Abstrahierungsformen des Rechts, in: Rechtstheorie 42 (2011) 1–19.
- Anna RAD, Minne oder Recht. Konflikt und Konsens zur Zeit Kaiser Karls IV. und König Wenzels (Wien–Köln–Weimar 2020).
- Manfred RIEDEL, „Gesellschaft, Gemeinschaft“, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2 (Stuttgart 1975) 801–862.
- Jürgen SARNOWSKY, Bildung und Wissenschaft im Mittelalter (= Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 23, Göttingen 2022).
- Hans-Bernd SCHÄFER, Alexander J. WULF, Wie der Aufstieg des gelehrten Rechts im Mittelalter den wirtschaftlichen Aufstieg Europas beförderte. Eine empirische Untersuchung, in: Bucerius Law Journal 52 (2014) 52–70.
- Wolfgang SCHILD, Recht. Neuzeit, in: Peter DINZELBACHER (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart ²2008) 615–639.
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie, Red. Gabriele von OLBERG (München 1984).
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache, in: Lothar HOFFMANN (Hg.), Fachsprachen. Ein Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Bd. 1 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14, Berlin–New York 1998) 277–283.
- DIES., Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache, in: Herbert KOLB u.a. (Hgg.), Sprachliche Interferenz. Festschrift für Werner Betz (Tübingen 1977) 226–245.
- DIES., Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohvisch als Bann- und Verbotsszeichen. Bezeichnungen und Funktionen (München 1978).
- DIES., Textsorte und Rechtsquellentyp in ihrer Bedeutung für die Rechtssprachgeographie, in: DIES. (Hg.), Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie (München 1985) 21–37.
- DIES., Wik und Weichbild. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtssprachgeographie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 95 (1978) 121–157.
- Hans Kurt SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Reinhard WENSKUS (Hgg.), Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag (Sigmaringen 1977) 388–405.

- Winfried SCHULZE, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1500–1618* (Frankfurt a.M. 1987).
- Gunnar Folke SCHUPPERT, *Eine globale Ideengeschichte in der Sprache des Rechts*. Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 2019/2 [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3317569] (15. 2. 2020 / 29. 12. 2025).
- Wolfgang SCHWABENICKY, *Die Stadt Mittweida und ihre nähere Umgebung im Mittelalter*, in: *Sächsische Heimatblätter* 55 (2009) 174–186.
- Berent SCHWINEKÖPER, *Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstädten und in den benachbarten Markengebieten*, in: Karl Heinz SCHRÖDER (Hg.), *Die Anfänge der Landgemeinden und ihr Wesen*, Bd. 2: *Vorträge und Forschungen*, Bd. 8 (Sigmaringen 1986) 115–148.
- Juraj SEDIVÝ, *Repräsentation der bürgerlichen und städtischen Identität im spätmittelalterlichen Pressburg*, in: Bogusław DYBAŚ, István TRINGLI (Hgg.), *Das Wiener Fürstentreffen von 1515. Beiträge zur Geschichte der Habsburgisch-Jagiellonischen Doppelvermählung* (Budapest 2019) 369–398.
- Juraj SEDIVÝ, *Mittelalterliche Schriftkultur im Pressburger Kollegiatkapitel* (Bratislava 2007).
- Bernhard SENDLER, *Die Rechtssprache in den süddeutschen Stadtrechtsreformationen*. 2 Bde. (Frankfurt a.M. u.a. 1990).
- Thomas SIMON, *»Gute Policy«. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der frühen Neuzeit* (Frankfurt a.M. 2004).
- Stefan SONDEREGGER, *Rechtssprache in Notkers des Deutschen Rhetorik*, in: Karl HAUCK u.a. (Hgg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters*. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag (Berlin–Boston 2019) 870–895.
- Heino SPEER (Bearb.), *DRW*, Bd. X (Weimar 1997–2001).
- Heino SPEER (Bearb.), *DRW*, Bd. XI (Weimar 2003–2007).
- Juraj SPIRITZA, *Curriculum vitae bratislavského mestského notára a skriptora Liebharda Egkenfeldera*, in: Vincent SEDLÁK (Hg.), *Zborník príspevkov k slovenským dejinám* (Bratislava 1998) 190–214.
- Juraj SPIRITZA, Roman SPIRITZA, *O titulovaní stredovekých a ranonovovekých mestských pisárov aj o nimi používaných formulároch a listároch*, in: *Slovenská archivistika* 41 (2006) 17–44.
- Helmuth STAHLER, *Die Protokolle des Münchner Stadtrats 1459 bis 1501*, Bde. 1–4 (München 2019).
- Michael STOLLEIS, *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“* (Baden-Baden 1997).
- Michaela SIBYLOVÁ, *Vydavateľsko-nakladateľský proces prvého nemeckého prekladu Verböchiho Tripartita z roku 1599*, in: Miriam AMBRÚŽOVÁ PORIEZOVÁ (Hg.), *Studia Bibliographica Posoniensia 2021* (Bratislava 2021) 11–26.
- Katalin SZENDE, *Otthon a városban. Társadalom és anyagi kultúra a középkori Sopronban, Pozsonyban és Eperjesen* (Budapest 2004).
- Willem VAN ITERSOM, *Der Ausdruck „mit allerschlechter Nut“ und sein Zusammenhang mit der Gewere*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 84 (1967) 310–328.
- Eva VESELOVSKÁ, *Liebhard Egkenfelder a jeho skriptorská činnosť*, in: Jana KALINAYOVÁ-BARTOVÁ, Eva SZÓRÁDOVÁ (Hgg.), *Malé osobnosti veľkých dejín – veľké osobnosti malých dejín VI. Hudba v Bratislave. Príspevky k hudobnej regionalistike. Zborník príspevkov z muzikologickej konferencie Bratislava 27.–28. júna 2019 venovaný prof. PhDr. Ľubomírovi Chalupkovi, CSc. (1945–2020)*, Bratislava 2021) 22–28.
- Eva VESELOVSKÁ, *Liebhard Egkenfelder und die Musikhandschriften in Pressburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Musicologica Brunensia* 55 (2020) 57–74, 70.
- András VIZKELETY, *Die Mobilität der weltlichen Intelligenz im deutschsprachigen Raum des spätmittelalterlichen Europas am Beispiel von Liebhard Eghenvelder, Stadtschreiber in Preßburg*, in: Wynfrid KRIEGLEDER, Andrea SEIDLER, Jozef TANCER (Hgg.), *Deutsche Sprache und Kultur im Raum Pressburg* (Bremen 2002) 219–230.
- Ulrich WAGNER, *Das Bamberger Rechenbuch von 1483* (Berlin 1988).
- Jörn WEINERT, *Studien zur Sprache Eikes von Repgow. Ursprung – Gestalt – Wirkungen* (Frankfurt a.M. u.a. 2017).

- Jürgen WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem (Oldenbourg 2000) 137–152.
- DERS., Gewohnheiten im lübischen und im sächsisch-magdeburgischen Rechtskreis, in: Jacques VANDERLINDEN (Hg.), La coutume – Custom, Bd. 2: Europe occidentale médiévale et moderne (= Recueils de la Société Jean Bodin 52, Bruxelles 1990) 325–358.
- DERS., Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: Dietmar WILLOWEIT, Winfried SCHICK (Hgg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (Frankfurt a.M.–Bern–Las Vegas 1980) 62–93.
- Armin WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am Main (Frankfurt a.M. 1968).

Anhang

Urkundenkorpus. Ödenburger Archivquellen benutzt nach der Edition Jenő HÁZI, Sopron szabad királyi város története I/1–7, II/1–6 (Sopron 1921–1943).

- HÁZI I/2–20, 21, 22, 24, 26, 91, 99, 100, 108, 152, 174, 180, 186, 198, 202, 209, 210, 211, 214, 230, 233, 238, 239, 240, 246, 249, 282, 289, 307, 316, 321, 324, 329, 330, 339, 344, 347, 349, 350, 357, 360, 361, 378, 381, 389, 413, 426, 437, 438, 439, 452, 454, 463.
- HÁZI I/6–10, 39, 53, 91, 119, 139, 149, 150, 153, 187, 191, 203, 212, 220, 234, 236, 243, 244, 245, 262, 277, 278, 281, 282, 283, 313, 320, 327, 329, 348, 356, 357.
- HÁZI I/7–1, 2, 3, 4, 6, 15, 16, 19, 21, 23, 25, 26, 28, 35, 44, 45, 66, 67, 71, 78, 81, 95, 109, 112, 120, 143, 144, 145, 148, 149.
- HÁZI II/2–II/1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Stefan RASTL, Wien

Consultant Kelsen

Hans Kelsen im Auftrag der Foreign Economic Administration

Consultant Kelsen

Hans Kelsen on assignment for the Foreign Economic Administration

This paper provides an overview of Hans Kelsen's activities as a Consultant for the short-lived US wartime agency, the Foreign Economic Administration (FEA), between 1944 and 1945. As the Allies intensified their post-war planning efforts from 1943 onward, particularly concerning the administration and re-democratization of occupied territories, the FEA, like other US agencies, recruited emigrant expertise.

Kelsen, a distinguished legal expert and author of the 1920 Austrian Constitution, was tasked with providing legal analysis and advice on Austrian and Central European matters, particularly concerning the re-establishment of economic and administrative controls. His work was closely integrated into the wider Allied planning for Civil Affairs (CA) – the relationship between the military and civilian population in occupied territories – which involved the Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF) and the Office of Strategic Services (OSS).

Keywords: Civil Affairs – Hans Kelsen – Office of Strategic Services – World War II

I. Einführung

Als sich das Kriegsgeschehen im Verlauf des Zweiten Weltkriegs ab 1942 zusehends zu Ungunsten der Achsenmächte entwickelte, mussten sich die Alliierten – neben den laufenden militärischen Kriegsanstrengungen – auch mit der Planung der politischen Nachkriegsordnung und dem Aufbau von (personellen) Strukturen für die unmittelbare Nachkriegszeit beschäftigen. Es gab dringende Fragen im Zusammenhang mit dem

unmittelbaren Kriegsende zu beachten, wie beispielsweise die Grundversorgung mit Wasser und Lebensmitteln, der rasche Wiederaufbau bzw. die ununterbrochene Fortführung einer entnazifizierten Verwaltung, oder etwa Handel und Währungsfragen.¹ Der Hauptfokus der militärischen Führung lag vorerst weiter auf den ständig fortlaufenden intensiven Kampfhandlungen und dem Ziel der bedingungslosen Kapitulation des Gegners.² Die behördlichen und mili-

¹ DONNISON, Civil Affairs and Military Government 1.

² TWERASER, US-Militärregierung Oberösterreich 12.

tärischen Ressourcen waren daher verständlicherweise hauptsächlich auf die Unterstützung der Kriegshandlungen gerichtet.

Bereits im Jahr 1940 erkannten hochrangige britische Militärs, dass bei Ende der Kampfhandlungen neue schwierige Herausforderungen mit der Zivilbevölkerung, im Zusammenhang mit der Versorgung und Verwaltung ebendieser, drohten.³ Die Briten machten die Frage des koordinierten Vorgehens für die Nachkriegszeit zu einer der zentralen Agenden der Moskauer Konferenz im Jahr 1943.⁴ Daneben ebneten die britischen Bemühungen den Weg für die Moskauer-Deklaration zu Österreich, die damit einen der inhaltlichen Erfolge der Engländer in Moskau verkörpert.⁵ Im Anschluss an die Konferenz verkündeten die Alliierten die – auf den Ergebnissen der Konferenz basierende – Moskauer Deklaration und erklärten, dass Österreich nach seiner Befreiung als eigenständiges Land wiederhergestellt werden sollte.

Zeitgleich setzten im Jahr 1943 intensivere Bemühungen der Alliierten zur Nachkriegsplanung und dem Aufbau entsprechender Apparate und Personalstrukturen für die Zeit nach den Kampfhandlungen ein, um in den besetzten Gebieten Militärregierungen zu etablieren und die Staaten möglichst rasch und zielsicher bei der Re-Demokratisierung zu unterstützen. Auf Seiten des englischen Geheimdienstes, dem Special Operations Executive (SOE), gab es hier schon längere Zeit Ideen und Pläne zu einem Vorgehen gegenüber Österreichs die jedoch bis ins Jahr 1943 keinerlei Beachtung fanden, da die Restauration eines unabhängigen Österreich bis dahin kein alliiertes Kriegsziel war.⁶

Das alliierte Oberkommando – die Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF) – welches von Supreme Comman-

der General Dwight D. Eisenhower kommandiert wurde, führte eine ganze Section, die sich mit den Civil Affairs (CA) – das heißt mit den Beziehungen zwischen Zivilbevölkerung und Militär in besetzten/befreiten Gebieten – befasste. Die laufenden Vorbereitungen dazu auf amerikanischer Seite beschäftigten in Washington DC mehrere Ministerien und Regierungsorganisationen bis hin zum US-Geheimdienst.⁷ Eine dieser befassten Behörden war die Foreign Economic Administration (FEA), eine kurzlebige und heute großteils vergessene Kriegsbehörde, für die Hans Kelsen⁸ als Consultant (zu dt. Berater) tätig war. Viele dieser Behörden, wie auch die FEA, bedienten sich – oft zwangsläufig aufgrund fehlender Expertise in den eigenen Reihen – in jener Zeit der Expertise von Emigranten mit entsprechendem Fachwissen.⁹ Als ausgewiesener Rechtsexperte sollte Kelsen dringend notwendige rechtliche Expertise zu Österreich beisteuern. Die vorliegende Arbeit befasst sich überblicksmäßig mit Hans Kelsens Dienstverhältnis bei der FEA, seinen inhaltlichen Beiträgen zu den alliierten Vorbereitungen auf US-Seite im Dienste der FEA, und beleuchtet das Umfeld der Behörden und Strukturen, in denen diese Materialien erstellt wurden und teilweise Verwendung fanden. Das Ziel dieser Arbeit ist es daher, einen der letzten verbliebenen dunklen Flecken in der Biografie Hans Kelsens und seine damit im Zusammenhang stehende Tätigkeit für die FEA zu beleuchten.

Als Grundlage dieser Arbeit dienen die in den US-Staatsarchiven verstreuten Unterlagen und Dokumente, wobei der Personalakt Hans Kelsens sowie die gefunden relevanten Unterlagen aus den Aktenbeständen der FEA als auch des Office of Strategic Services (OSS)¹⁰ den Kern bilden. In denselben Zeitraum wie die Tätigkeit Kelsens für die FEA fällt die Veröffentlichung der Abhandlung

³ DONNISON, Civil Affairs and Military Government 1.

⁴ WARNER, Großbritannien und die Moskauer Außenministerkonferenz 28.

⁵ WARNER, Großbritannien und die Moskauer Außenministerkonferenz 30.

⁶ BEER, SOE 103.

⁷ BEER, Research and Analysis About Austria 198f.

⁸ Zu Hans Kelsen siehe: OLECHOWSKI, Hans Kelsen.

⁹ BEER, Research and Analysis About Austria 195.

¹⁰ Das OSS war der wichtigste Geheimdienst der USA im Zweiten Weltkrieg und gilt als Vorläufer der Central Intelligence Agency.

„Peace through Law“ Kelsens, die sich mit Fragen des Völkerrechts, wie etwa der internationalen Friedenssicherung, befasst. Daher nimmt die vorliegende Arbeit auch einen kurzen Abgleich von Kelsens Tätigkeit bei der FEA mit seinen rechtstheoretischen Ansichten aus jener Zeit vor.

II. Stand der Forschung

Die bisher bekannten Dokumente aus dieser Zeit, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten Hans Kelsens bei der Foreign Economic Administration stehen, ermöglichten nur eine vage Erfassung von Kelsens Aufgaben und Tätigkeiten.¹¹ In Thomas Olechowskis äußerst detaillierter Biographie über Hans Kelsen sind diese verstreuten Materialien sehr übersichtlich zusammengetragen und bilden so wertvolle Navigationspunkte in diesem noch nicht vollends erschlossenen beruflichen Lebensabschnitts Kelsens. Die FEA, der Kelsen über einen Zeitraum von mehreren Monaten angehörte, war eine auf Wirtschaftsagenden fokussierte Kriegsbehörde, die 1943 durch eine Executive Order Präsident Franklin D. Roosevelts geschaffen wurde. Da die Behörde nur während des Krieges eingesetzt wurde und mit bürokratischen Tätigkeiten befasst war, verschwand sie mit Kriegsende recht sang- und klanglos.

Im Gegensatz etwa zu den Aktenbeständen des US-Kriegsgeheimdienstes OSS oder anderer bekannterer Behörden aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, sind die Aktenbestände der FEA in den amerikanischen Staatsarchiven größtenteils unerschlossen und dement-

sprechend nicht katalogisiert.¹² Es handelt sich jedoch quantitativ um einen durchaus großen Aktenbestand mit hunderten Kisten in den National Archives, Maryland, USA (NARA II), der Wochen zur genauen und gesamten Erschließung benötigen würde.¹³ Diese Dokumente beinhalten konkrete Hinweise sowie Erläuterungen, worauf Kelsens Arbeit im Auftrag der FEA ausgerichtet war und inhaltlich bestanden hat. Ein bekannter Bericht von Miriam E. Oatman, einer Mitarbeiterin Kelsens in der FEA, erwähnt bereits 1945, dass Kelsen an Fragen betreffend der „CA“ arbeitete.¹⁴ Der damit gemeinte Begriff „Civil Affairs“ ermöglicht eine erste Zuordnung, die in Richtung des SHAEF und anderer verwandter militärischer Strukturen zeigt, da das SHAEF eine eigene Civil Affairs Division unterhielt.

Hinsichtlich des OSS haben Sigfried Beer und Oliver Rathkolb in Sachen CA zu Österreich schon viele wertvolle Erkenntnisse in ihrer Forschung geliefert. Bereits bekannt ist, dass neben der FEA an der Erstellung der Civil Affairs Guides auch die Research and Analysis Branch (R&A) des OSS,¹⁵ das State Department und natürlich das War Department selbst federführend beteiligt waren.¹⁶ Auch die Abteilungsstrukturen beim OSS samt involvierter Personen stellen sich bereits transparent dar.¹⁷ Die Behörden arbeiteten grundsätzlich im Verband und versuchten, „den Besatzungsoffizieren für die künftigen komplizierten Aufgaben möglichst genaue und umfassende Hinweise bzw. Informationen zu geben“.¹⁸ Gleichzeitig ist aus den Materialien

¹¹ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 731.

¹² Die Suche nach eindeutig zuordenbaren Unterlagen zu Hans Kelsen gestaltete sich als sehr langwierig, da ein großer Aktenbestand der FEA besteht.

¹³ Dem Autor dieses Aufsatzes ist es erst nach längerer erfolgloser Suche gelungen, die Unterlagen in den Aktenbeständen der FEA zu Hans Kelsen zu finden, u.a. weil diese in Aktenboxen zur Überseekorrespondenz der FEA abgelegt wurden. Die FEA unterhielt auch Außenstellen im Ausland. Ein inhaltlicher Bezug von Hans Kelsens Arbeit bei der FEA scheint derzeit jedoch nicht direkt gegeben und die Unterlagen zu Kelsen scheinen dort eher zufällig gelandet zu sein.

¹⁴ EPPLE, Österreicher im Exil 214.

¹⁵ Die Research and Analysis Branch war die mit vielen honorigen Akademikern besetzte Analyseabteilung des OSS, der allgemein qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse zugeschrieben werden.

¹⁶ BEER, Research and Analysis 198.

¹⁷ BEER, Research and Analysis 199ff.

¹⁸ RATHKOLB, Professorenpläne 174.

richtigerweise erkennbar, dass es immer wieder zu Konkurrenzverhältnissen zwischen den Institutionen gekommen ist.¹⁹

III. Civil Affairs

Der hier verwendete Begriff Civil Affairs ist im militärischen Sinn zu verstehen; er umfasst die Beziehungen zwischen dem Militär und der Zivilbevölkerung auf verschiedenen Ebenen gesamtheitlich und ist ein offizieller militärischer Terminus. Nach wie vor gehören zum thematischen Kern der Civil Affairs die Militärregierungen und das Kriegsrecht, die mannigfaltige rechtliche Aspekte aufweisen. Die US-Army beschreibt in einem CA-Feldhandbuch selbst die Civil Affairs wie folgt: „Many aspects of civil affair operations, particularly military government and martial law situations, are primarily legal in nature.“²⁰ Aus Sicht des Militärs umfasst der Begriff aber auch beim Thema der Militärregierung alles von der Vorbereitung, über die Ausbildung von Spezialisten für den Einsatz, bis hin zur praktischen Umsetzung einer Militärregierung in einem besetzten Gebiet.

Obwohl die CA eine wichtige Komponente sowohl der konventionellen als auch der modernen asymmetrischen Kriegsführung sind, genießen sie, verglichen mit anderen Komponenten der US-Streitkräfte, einen sehr geringen Grad der Bekanntheit. Ein Blick innerhalb der US-Streitkräfte und auf Ebene der US-Regierung zeigt jedoch, dass diese Einheiten seit dem Ende des Ersten Weltkrieges sowohl historisch, aber auch gegenwärtig eine große militärische und diplomatische Bedeutung besitzen. So existieren heute, neben einer Vielzahl konventioneller CA-Militäreinheiten, auch CA-Spezialeinheiten der US-Army, die etwa per Fallschirmsprung an geheimen Operationen hinter feindlichen Linien teilnehmen.²¹

Es ist eine Herausforderung, einen Krieg zu gewinnen und selbstverständlich eine andere, das okkupierte Gebiet längerfristig zu halten oder dauerhaft – wie etwa ein totalitär geführtes Land zu einer Demokratie – zu verändern. Die Verwaltung, die Unterdrückung von Unruhen und langfristige Befriedung eines eroberten Gebiets beschäftigten bereits Julius Caesar als Feldherren, wie er es in seinen *Commentarii de bello Gallico* wiederholt anspricht, wenn er etwa Geiselnahmen zur Unterbindung möglicher Stammesaufstände einsetzte.²² Die zeitgenössischen Civil Affairs fokussieren stark auf diplomatische, kulturelle und sprachliche Fähigkeiten und setzen ein hohes Maß an Ausbildung der eingesetzten Soldaten voraus, um den herausfordernden Ansprüchen gerecht zu werden.²³ Neben diesen Kenntnissen benötigen CA-Soldaten oftmals spezifisches Fachwissen über internationales oder lokales Recht in den besetzten Gebieten, wenn es – wie beim Beispiel Österreichs 1945 – zu einer Restauration auf Verfassungsebene kommt.

Um die Soldaten, die die US-Army im zweiten Weltkrieg nach Europa und Japan als CA-Offiziere entsandte, für die Zeit nach den Kampfhandlungen als Bindeglieder zwischen der lokalen zivilen Bevölkerung und den militärischen Strukturen auszubilden, kam es daher zu rigorosen Vorbereitungen.²⁴ Die komplexen Fragestellungen im Zuge der Ausbildung der CA-Soldaten im Zweiten Weltkrieg waren stark akademisch geprägt und mündeten in die Gründung einer *Military Government School* an der Universität von Virginia.²⁵ Für die Soldaten mussten auch Lehrmaterialien erstellt und Feldhandbücher angefertigt werden. Im Zuge der Planung und Vorbereitung wurden daher auch Analysen zu verfassungsrechtlichen Themen erstellt, darunter auch zur österreichischen Verfassung und in welcher Fassung sie nach dem Krieg wieder gelten sollte.²⁶ Die damit

¹⁹ RATHKOLB, Professorenpläne 174.

²⁰ Civil Affairs Operations 1-1.

²¹ [<https://www.goarmysof.army.mil/CA/>] (8. 1. 2026).

²² Caes. Gall. 1, 27.

²³ [<https://www.goarmysof.army.mil/CA/>] (8. 1. 2026).

²⁴ RATHKOLB, Professorenpläne 174.

²⁵ Handbook Civil Affairs 13.

²⁶ RATHKOLB, Professorenpläne 171.

gewonnen Erkenntnisse wurden zu einer Reihe von sogenannten Civil Affairs Guides verarbeitet, die von verschiedenen Stellen in den Ministerien, Behörden und dem Militär verwendet wurden, welches damit u.a. die Feldhandbücher für die CA-Offiziere mitgestaltete.²⁷ An diesen Analysen, dem Erstellen von CA Guides und im redaktionellen Prozess hat Hans Kelsen in den Kriegsjahren 1944 und 1945 als Berater der Foreign Economic Administration mitgewirkt.²⁸

IV. Die Foreign Economic Administration

Die FEA wurde von Präsident Franklin D. Roosevelt per Executive Order am 25. September 1943 gegründet.²⁹ Roosevelt machte bereits vor dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen des New Deals häufig Gebrauch vom politisch-rechtlichen Gestaltungsinstrument der Executive Orders. Diese waren dadurch bereits während der Great Depression in den 1930er Jahren Teil eines schwellenden Streites zwischen dem Präsidenten und dem US Supreme Court. Der US Supreme Court sah sich immer wieder berufen, das legislative Schaffen Roosevelts in die verfassungsrechtlichen Schranken zu weisen, wie dies durch den Supreme Court etwa erstmalig bei der teilweisen Aufhebung der Regulierungen des US-Ölhandels geschah.³⁰ Jenes legislative Instrument der US-Präsidenten hat es, angesichts des medienwirksamen Einsatzes durch den aktuellen US-Präsidenten Donald J. Trump in der jüngeren Gegenwart, wieder zu breiterer Bekanntheit gebracht.³¹ Die an-

sonsten nicht sehr viele Gemeinsamkeiten aufweisenden Präsidenten Trump und Roosevelt teilen somit zumindest denselben Widersacher, den US Supreme Court, der beiden Präsidenten zu ihrem jeweiligen Missfallen wichtige Exekutive Orders aufhob. Trump erlies ebenfalls eine Executive Order, die massive wirtschaftliche Auswirkungen (Verhängung von Zöllen) nach sich zog. So wie die FEA durch eine Executive Order ins Leben gerufen wurde, so fand sie durch Executive Order No. 9630, ausgegeben von Präsident Truman am 27. September 1945, auch wieder ihr Ende.³² Die Kernaufgabe der Kriegsbehörde lag in Belangen der wirtschaftlichen Kriegsführung, der damit verbundenen Analyse und des Ressourcenmanagements.³³ Die FEA requirierte etwa seltene und kriegswichtige Materialien für die US-Rüstungsproduktion bzw. versuchte die Achsenmächte von diesen bestmöglich abzuschneiden.³⁴ Daneben war eine Hauptaufgabe die Verwaltung des Lend-and-Lease-Programmes, das insbesondere die verbündeten England und Russland mit kriegswichtigen Gütern versorgte, wobei die beiden Länder alleine insgesamt 40,1 Milliarden US-Dollar³⁵ erhielten.³⁶ Daneben sammelte die Behörde wirtschaftliche Informationen über die feindlichen Territorien, die für die Verwendung in der Zeit nach der Befreiung gedacht waren.³⁷ Innerhalb der FEA existierte eine sogenannte „Bureau of Areas, Liberated Areas Branch“, welche eine Unterabteilung, die „German-Austrian Branch“, unterhielt.³⁸ Aus einem Memorandum des Leiters der „German-Austrian Branch“, Henry Fowler, ist ersichtlich, dass Kelsen im

²⁷ Ebd.

²⁸ Personalakt Hans Kelsen.

²⁹ ROOSEVELT, The public papers 406.

³⁰ SHESOL, Supreme Power 89.

³¹ [<https://www.federalregister.gov/presidential-documents/executive-orders/donald-trump/2025>] (8. 1. 2026).

³² ROOSEVELT, The public papers 411.

³³ Ebd. 408.

³⁴ Ebd. 410.

³⁵ Dies entspricht inflationsbereinigt heute in etwa 700 Milliarden US-Dollar.

³⁶ WEEKS, Russia's Life-Saver 25.

³⁷ Die Aktenbestände der FEA in NARA II beinhalten viele wirtschaftliche Analysen der verschiedenen Industrien der Achsenmächte von ausländischen Ökonomen, die nach Amerika geflohen oder emigriert waren.

³⁸ Henry Fowler, Memorandum to all Members of German-Austrian Branch, Februar 1945.

Februar 1945 in der „Economic Administration Division“ der „German-Austrian Branch“ tätig war.³⁹

V. Der Bewerbungsprozess bei der FEA

Auf welchem Weg oder über wessen Empfehlung Kelsen bei der FEA vorstellig wurde, lässt sich anhand des Personalaktes derzeit leider nicht rekonstruieren. Aus dem im Personalakt Kelsens enthaltenen handschriftlich ausgefüllten Bewerbungsformular ist jedoch ersichtlich, dass Kelsen sich offiziell am 6. Mai 1944 für eine Position in der FEA bewarb.⁴⁰ Kelsen durchlief, den Unterlagen nach zu urteilen, einen standardisierten bürokratischen Bewerbungsprozess für die angestrebte Stelle als Consultant in der FEA.⁴¹

Im Antragsformular vom 5. Mai 1944 wurden die geplanten Aufgaben Kelsens für die FEA wie folgt beschrieben: „To serve as legal consultant in the Laws and Economic Controls Division, and in this capacity to analyze and advise on Austrian and other Central European matters of a legal-economic nature, utilities, agriculture and distribution; to consult and advise on problems of international law affecting Austria and Central Europe, including questions pertaining to the reestablishment of economic and administrative controls independent of Germany.“⁴²

Die zuständigen Beamten aus jener Abteilung, in welcher Kelsen eingesetzt werden sollte, waren jedenfalls sehr an Kelsens Ex-

pertise interessiert und kommunizierten dies auch gegenüber den für Personalfragen zuständigen innerbehördlichen Stellen.⁴³ In einer Replik an die Personalbehörde argumentierte man zur Qualifikation des Bewerbers entsprechend: „Dr Kelsen is an outstanding Austrian jurist, as indicated in his list of principal publications attached to his form 57. He has written numerous volumes on legal philosophy, many of which are considered classics in the civil and Anglo-Saxon legal worlds. He is author of the Austrian Constitution of 1920 and has lectured at Harvard, University of California, University of Chicago, Geneva, Prague, Cologne and Vienna.“⁴⁴

Die Beamten der FEA schlugen am offiziellen Antragsformular vom Mai 1944 deshalb sogar vor, dass Kelsen unter Zuhilfenahme der War Manpower Directives – einer weiteren Executive Order von Präsident Roosevelt – angestellt werden sollte.⁴⁵ Es gab jedenfalls zwischen der Fachabteilung, die Kelsen rekrutieren wollte, und dem Personalbüro der FEA Meinungsverschiedenheiten, was die Qualität seiner Qualifikationen sowie die damit verbundene Höhe seines Gehalts betraf.⁴⁶ Der zugunsten Kelsens einschreitende Beamte der FEA, ein gewisser J. H. FitzGerald,⁴⁷ kannte Kelsen jedenfalls bereits aus einer Studienzeit in Oxford, England und verwies auf die beachtliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit Kelsens und seine herausragenden Referenzkontakte in den USA,⁴⁸ die Kelsen in seiner Bewerbung angegeben hatte.⁴⁹ Obwohl Kelsen bereits 62 war, erklärte er sich im Antragsformular auch bereit, im Falle

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Hans Kelsen, Application, 6. 5. 1944.

⁴¹ Der Personalakt beinhaltet eine Reihe von vorgedruckten Formularen, die Kelsen handschriftlich ausgefüllt hat, behördeninternen Schriftverkehr, ein Formular zu seiner Gesundheitsuntersuchung und Unterlagen zu einem Bewerbungsgespräch mit seinem zukünftigen Abteilungsleiter Lucien Hilmer.

⁴² Position Description, 5. 5. 1944.

⁴³ J. H. Lightsey, Request for Certification, 8. 6. 1944.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Diese Executive Order hatte die effektivste Mobilisierung und maximale Nutzung der Arbeitskräfte der Nation zur Durchführung des Krieges zum Ziel.

⁴⁶ J. H. Fitzgerald an David Wahl, 31. 5. 1944.

⁴⁷ Die Schreibweise des Namens ist durchgehend „FitzGerald“.

⁴⁸ Kelsen nennt Roscoe Pound, Manley O. Hudson, Jerome Hall, Louise Overacker und Felix Frankfurter.

⁴⁹ J. H. Fitzgerald an David Wahl, 31. 5. 1944.

der Anstellung nach Washington oder Europa entsandt zu werden und gab sein Wunschgehalt mit 22 US-\$ pro Tag an.⁵⁰

Aus der behördeninternen Aufgabenbeschreibung für Kelsen (siehe unten „Die Tätigkeiten Kelsens für die FEA“) lassen sich die thematischen Überschneidungen mit den Kernaufgaben der oben beschriebenen Civil Affairs bereits klar erkennen. Kelsen wurde von den US-Behörden als Berater für die Vorbereitungen zum wirtschaftlichen und rechtlichen Wiederaufbau der Republik Österreich und Zentraleuropas rekrutiert. Dass der von der FEA offenbar selbstauferlegte Druck, Kelsen anzustellen, groß war, steht in Verbindung mit den 1943 in vollem Gange befindlichen Vorbereitungen der Operation Overlord zur Befreiung Europas, die eigentlich schon 1943 auf drängenden Wunsch Russlands stattfinden sollte.⁵¹ Den zuständigen Kommandanten der 1943 gegründeten Civils Affairs Division der US-Army (CAD), Generalmajor John Henry Hilldring, plagten gleichzeitig die ins Stocken geratenen Vorbereitungen im Bereich der Civil Affairs, die zwangsläufig auch wichtiger Teil der Vorbereitungen zur Operation Overlord waren.⁵²

Dem Akt ist weiters zu entnehmen, dass Kelsen per Brief erst am 15. September das „appointment as consultant in the Foreign Economic Administration“ annahm.⁵³ Dies steht im Widerspruch zu den Angaben Rudolf Aladár Métalls und Kelsens Tochter, Hannah Kelsen Österreicher, da beide berichten, dass Kelsen bereits im Frühjahr 1944 für die FEA tätig war.⁵⁴ Weder der vorliegende Personalakt Kelsens, noch der FBI-Akt können irgendein Dienstverhältnis Kelsens bei der FEA vor Oktober 1944 bestätigen.⁵⁵ Ebenfalls konnte, laut Métall, Kelsen bereits im Frühjahr und

Sommer 1944 aufgrund seiner Tätigkeit für die FEA nicht mehr in Berkeley unterrichten.⁵⁶ Dies steht jedoch, wie unten ausgeführt, ebenfalls im Widerspruch zum Schriftverkehr zwischen Kelsen und der FEA aus dem Jahr 1944, der im Personalakt erhalten ist.

Es erscheint außerdem unrealistisch, dass es – trotz der damaligen kriegsbedingten strengen Sicherheitsvorschriften und ihrer peniblen Dokumentation – gar keine Belege für irgendeine Tätigkeit Kelsens bei, oder mit, der FEA vor Oktober 1944 gibt. Dadurch liegt die Vermutung nahe, dass Kelsen vor dem Oktober 1944 in gar keiner Weise für die FEA tätig war, auch nicht auf Honorarbasis. Diese Annahme steht im Einklang mit dem im Personalakt enthaltenen Schriftverkehr zwischen Kelsen und der FEA, der auch zwei originale Briefe Kelsens aus August und September 1944 enthält, die beide den Briefkopf der University of California tragen. Zusätzlich erklärt Kelsen nämlich in einem jener Briefe den Beamten der FEA, dass er nach seiner Bewerbung bei der FEA im Mai 1944 bereits einer Verlängerung seiner Anstellung an der University of California in Berkeley zugestimmt hatte.⁵⁷ In ebendiesem Schreiben erwähnt Kelsen auch, dass es seine Lehrverpflichtung bis Oktober des Jahres 1944 nicht erlauben würde die Stelle als Consultant der FEA anzutreten.⁵⁸ Es gibt somit weder offizielle Behördenunterlagen noch persönliche Dokumente Kelsens, die eine Tätigkeit für die FEA vor Oktober 1944 bestätigen könnten.

Kelsen zeigte im Schriftverkehr Interesse an der Stelle, erklärt sich aber nur bereit, seine Anstellung in Berkeley aufzugeben, wenn er eine definitive Einstellungszusage aus Washington erhalte.⁵⁹ Kelsen machte sich aber offenbar auch Sorgen, dass er den verpflicht-

⁵⁰ Hans Kelsen, Application, 6. 5. 1944.

⁵¹ WARNER, Großbritannien und die Moskauer Außenministerkonferenz 29.

⁵² J. W. Hilldring an William Donovan, 9. 1. 1944.

⁵³ Hans Kelsen an Richard W. Cooper, 15. 9. 1944.

⁵⁴ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 730.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Hans Kelsen an Kenneth O. Zarner, 10. 8. 1944.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

tenden medizinischen Test, der mit dem Bewerbungsprozess zur Stelle verbunden war, nicht bestehen könnte, und äußerte dies gegenüber der FEA.⁶⁰ Ebenso erkundigte er sich nach der Möglichkeit, seine Dienste für die FEA an seinem Wohnort in Kalifornien auszuführen, da es offenbar auch ein Büro der FEA in San Francisco gab, auf das er im Schreiben verwies. Die FEA musste sein Ansuchen auf Fernarbeit in Kalifornien ablehnen, da Kelsen im Falle seiner Anstellung zu Konsultationszwecken in Washington ständig erreichbar sein musste.⁶¹ Was die gesundheitliche Untersuchung betraf, vertrat die FEA die Meinung, dass er, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher gesundheitlicher Probleme, für die geforderten Tätigkeiten körperlich geeignet sein würde – was sich dann auch als richtig erwies.⁶²

Die FEA bestätigte Kelsen per Brief vom 7. September 1944, dass seine Anstellung autorisiert wurde und bat um seine verbindliche Zusage, dass er ab Oktober für die FEA tätig würde.⁶³ Kelsen nahm die Stelle bei der FEA per Telegramm vom 11. Oktober 1944, versehen mit schlecht lesbarem Eingangsstempel der FEA, an.⁶⁴ Das Datum des Stempels am Telegramm verwirrt, da in einem zweiten Brief Kelsens, der im Akt enthalten und mit dem 15. September 1944 datiert ist, dieser schrieb, dass er die telegraphische Zusage am Vortag, somit dem 14. September, verschickt habe. Wie es zu dieser Divergenz von fast einem Monat zwischen dem Posteingangsstempel der FEA und der Datumsangabe Kelsens gekommen ist, lässt sich nicht sagen, aber der Stempel trägt den Zusatz „APPOINTMENTS“, und vielleicht langte intern das Telegramm erst mit 11. Oktober bei der (Personal-)Abteilung der FEA ein. Dies würde

den oftmals beschriebenen und bemerkbaren Verzögerungen in der aufgeblähten Washingtoner Bürokratie entsprechen, die in den Materialien aus der damaligen Zeit immer wieder ersichtlich sind und auch von Beamten selbst thematisiert werden. Die damals für Personalfragen zuständige United States Civil Service Commission etwa, die auch über die Eignung Kelsens als Consultant urteilte, beschied Kelsens erst mit dem 3. Jänner 1945 die offizielle Freigabe, die somit erst nach Ablauf seiner ersten, auf 60 Tage befristeten, Anstellungsphase erfolgte.⁶⁵

VI. Die Beschäftigung bei der FEA

Wie in den Dokumenten der FEA und übereinstimmend im FBI-Akt Kelsens vermerkt, war das Anstellungsverhältnis zunächst auf 60 Tage begrenzt.⁶⁶ Laut Schreiben der FEA an Kelsen wurde die Möglichkeit einer Verlängerung des Dienstverhältnisses von Anfang an in Aussicht gestellt, welche auch tatsächlich eintrat und Kelsens Dienst bei der FEA, per interner Anträge vom 19. bzw. 26. Dezember 1944, verlängert wurde.⁶⁷ Sein Gehalt ist in sämtlichen erwähnten Dokumenten der FEA aus dem Jahr 1944 immer übereinstimmend mit 22,22 US-\$ pro Tag angegeben.⁶⁸

Mit einer weiteren Executive Order, erlassen von Roosevelts Nachfolger Präsident Harry S. Truman am 27. September 1945, wurde die FEA formell aufgelöst und ihre Funktionen an das State Department übertragen.⁶⁹ Das jüngste Dokument im Personalakt Kelsens trägt daher bereits den Briefkopf des State

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Richard W. Copper an Hans Kelsen, 7. 9. 1944.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Hans Kelsen an Richard W. Cooper, 11. 10. 1944.

⁶⁵ T. D. Dunn an Francis R. Poore, 3. 1. 1945.

⁶⁶ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 731.

⁶⁷ Requests for Personnel Action, 19. 12. 1944 und 26. 12. 1944.

⁶⁸ Request for Personnel Action, 10. 5. 1944, und Requests for Personnel Action, 19. 12. 1944 und 26. 12. 1944.

⁶⁹ [<https://www.presidency.ucsb.edu/documents/executive-order-9630-redistribution-foreign-economic-functions-and-functions-with-respect>] (8. 1. 2026).

Departments und ist mit 16. Juli 1946 datiert.⁷⁰ Bei dem vorgedruckten Formular des State Departments handelt es sich um die Entlassungsbestätigung Kelsens aus dem Dienst des State Departments, wobei das Ende des Dienstes mit 22. Mai 1946 angegeben ist und somit mehr als ein Jahr nach der Kapitulation Deutschlands 1945 liegt.⁷¹ Ein zweites Dokument, das ebenfalls mit 16. Juli 1946 datiert ist, behandelt auch die „Termination“ des Dienstverhältnisses und führt dazu noch den Grund „Completion of assignment due to liquidation of Division“ an.⁷² Auch vom dem durch Truman aufgelösten OSS ist bekannt, dass dessen Research and Analysis Branch vom State Department absorbiert wurde.⁷³

Im Personalakt sind keine weiteren Dokumente aus der Zeit zwischen Jänner 1945 und Juli 1946 enthalten. Es ist daher schwer zu sagen, wie und wann Kelsen in dieser Zeit, nach Auslaufen seiner dokumentierten Dienstverlängerung im Jänner 1944, für die FEA und dann für das State Department tätig wurde. Denn in diesen Zeitraum fällt beispielweise auch die Tätigkeit Kelsens für das War Crimes Office, und es stellt sich daher die Frage, ob Kelsen diese Tätigkeit formell als Consultant der FEA und auch spätere Aufträge als Consultant des State Departments bestritten hat, oder überhaupt als externer Berater auf Honorarbasis tätig wurde.⁷⁴ Es müssen jedenfalls noch mehrere Monate bis ungefähr Juni 1945 gewesen sein, während derer Kelsen nach Ablauf der ersten Verlängerung für die FEA tätig war und rund zehn Monate, die er danach formell als Consultant im Personalstand des State Departments verbrachte. In beiden Dokumenten des State Departments aus dem Jahr 1946 wird der Tageslohn Kelsens bereits

mit 33,65 US-\$ angegeben, wobei seine Anstellungsklasse durchgehend seit Mai 1944 als „P-8“ aufscheint.⁷⁵

VII. Die Tätigkeiten Kelsens für die FEA

Um die Tätigkeiten Kelsens für die FEA initial zu definieren, kann eingangs die interne Aufgabenbeschreibung, welche maschinsschriftlich von FEA-Beamten im Mai 1944 vermerkt wurde, aus den Bewerbungsunterlagen herangezogen werden: „To serve as legal consultant in the Laws and Economic Controls Division, and in this capacity to analyze and advise on Austrian and other Central European matters of a legal-economic nature, utilities, agriculture and distribution; to consult and advise on problems of international law affecting Austria and Central Europe, including questions pertaining to the reestablishment of economic and administrative controls independent of Germany.“⁷⁶

Diese Beschreibung verwirrt insofern, da auf demselben Formular die „Division“, für die Kelsen tätig werden soll, mit „Bureau of Areas, Liberated Areas Branch, Economic Institutions Staff“ angegeben ist.⁷⁷ Diese Bezeichnung wird mehrmals in den Dokumenten im Zusammenhang mit der Abteilung der FEA, der Kelsen angehört hat, verwendet. Jedoch ist aus den Akten der FEA auch ersichtlich, dass es zu behördeninternen Umstrukturierungen gekommen ist und Kelsen ab Februar 1945 der „German-Austrian Branch“ angehörte, deren Bezeichnung aber ebenfalls laut demselben Memorandum noch nicht offiziell verwendet wird.⁷⁸ Es bestätigen sich damit klar die Forschungsergebnisse von Oliver Rathkolb, die Kelsen als einen Berater der FEA identifizierten, der in die CA-Angele-

⁷⁰ Personal Jacket, Department of State, 16. 7. 1946.

⁷¹ Ebd.

⁷² Request for Personnel Action, State Department, 16. 7. 1946.

⁷³ BEER, Research and Analysis 196.

⁷⁴ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 749.

⁷⁵ Request for Personnel Action, State Department, 16. 7. 1946.

⁷⁶ Position Description, Formular, 5. 5. 1944.

⁷⁷ Position Description, Formular, 5. 5. 1944.

⁷⁸ Henry Fowler, Memorandum to all Members of the German-Austrian Branch, Februar 1945.

genheiten thematisch eingebunden war.⁷⁹ Die von Beer fälschlicherweise als Behauptung eingeordnete Erkenntnis Rathkolbs ist daher richtigerweise eine Tatsache.⁸⁰

Das vorliegende FEA-Memorandum erklärt recht detailliert, warum es zu diesen Umstrukturierungen gekommen ist. Als Gründe werden beispielhaft einerseits ein Brief des US-Präsidenten Roosevelt vom 29. September 1944, und andererseits Anfragen zur Unterstützung des War Departments in Fragen der CA Guides genannt.⁸¹ Der vollständige Brief des Präsidenten liegt dem Autor leider nicht vor, aber einige behördeninterne Schreiben, samt Zitaten aus dem Brief Roosevelts, erklären die Hintergründe zu den gestellten Aufgaben: „Control of War-Making Power of Germany. You have been making studies from the economic standpoint of what should be done after the surrender of Germany to control its power and capacity to make war in the future. This work must be accelerated, and under the guidance of the Department of State you should furnish assistance by making available specialists to work with the military authorities, the foreign service and such other American agencies and officials as participate with the United Nations in seeing to it that Germany does not become a menace again to succeeding generations.”⁸² Das Schreiben erwähnt auch, dass die oben erwähnte German-Austrian Branch dezidiert für die Lösung dieses von US-Präsident Roosevelt erteilten Auftrages ins Leben gerufen wurde.⁸³

Dem Text ist auch zu entnehmen, dass die designierten Aufgaben der German-Austrian Branch in Absprache mit dem State Department sowie in Anbetracht der Aufgabenteilung durch den US-Präsidenten erstellt wurden.⁸⁴ Im Gegensatz zu vielen anderen US-Kriegsbehörden, waren die Aufgaben der FEA daher nicht im Bereich der Kontroll- und Regulierungsbehörden angesiedelt.⁸⁵ Die im Memorandum erwähnten Civils Affairs Guides decken sich, wie eingangs erwähnt, mit dem Bericht von Miriam E. Oatman, die berichtet, dass Kelsen an Themen der Civil Affairs gearbeitet hat.⁸⁶ Eine in den Akten der FEA enthaltene Personalliste bestätigt, dass Miriam E. Oatman gemeinsam mit Kelsen und weiteren sechs Mitarbeitern die Economic Administration Division innerhalb der German-Austrian Branch bildete.⁸⁷ Der direkte Vorgesetzte Kelsens war zu diesem Zeitpunkt immer noch Lucien Hilmer, der auch im Mai des Vorjahres das Vorstellungsgespräch mit Kelsens geführt hatte.⁸⁸ Die Aufgaben der Abteilung Kelsens in der FEA im Februar 1945 wurden im Memorandum ebenfalls grob umrissen: „An Economic Administration Division responsible for the study and analysis of German governmental and quasi-governmental agencies administering economic controls at the ministerial and other levels, the economic functions performed by municipalities.”⁸⁹

Der Bericht von Miriam E. Oatman, in Verbindung mit einer erhaltenen Werkliste der German-Austrian Branch, ermöglicht die Arbeit Hans Kelsens noch etwas genauer einzugrenzen.⁹⁰ In besagter Liste sind nämlich, neben weiteren Arbeiten, die der achtköpfigen Abteilung Kelsens namentlich zugeordnet

⁷⁹ RATHKOLB, Professorenpläne 174.

⁸⁰ BEER, Research and Analysis 199.

⁸¹ Henry Fowler, Memorandum to all Members of the German-Austrian Branch, Februar 1945.

⁸² Crowley an Stimson, 6. 2. 1945.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ ERNST, Law and the State 15.

⁸⁶ EPPEL, Österreicher im Exil 214.

⁸⁷ Henry Fowler, Attachmant A, Februar 1945.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Henry Fowler, Attachment C, Februar 1945.

sind, fünf Civil Affairs Guides aufgelistet.⁹¹ Dem gegenüber stehen die Civil Affairs Guides der R&A Branch des OSS, die bei 24 Stück liegen.⁹²

VIII. Berührungspunkte mit dem Geheimdienst

Das Erstellen von Texten für die Civil Affairs Guides war jedoch nachweislich nicht die einzige Aufgabe, die Kelsen bei der FEA innehatte. Wie bereits aus den Bewerbungsunterlagen Kelsens bei der FEA hervorgeht, wurde Kelsen für seine rechtliche Expertise sehr geschätzt und war er den Beamten als etablierter (internationaler) Jurist bekannt. So findet sich in den Unterlagen des Kriegsgeheimdienstes OSS auch ein Memorandum Kelsens an seinen damaligen Abteilungsleiter Lucien Hilmer bei der FEA.⁹³ Dies ist nicht verwunderlich, da sowohl die FEA als auch das OSS gemeinsam mit den State und War Departments im „Editorial Committee“ für die CA Guides vertreten waren.⁹⁴ Das Memorandum ist eine inhaltliche Analyse und Beurteilung Kelsens zu einem OSS-Entwurf des Civil Affairs Guides mit dem Titel: „The Administrative Separation of Austria and Germany“.⁹⁵

Kelsen analysiert für die FEA in diesem Memorandum den Guide und weist auf einige, aus seiner Sicht offenbar zentrale, Probleme der Arbeit hin. So bemängelte er etwa, dass der Guide der zukünftigen Militärregierung vorschlägt, dass bei unpassenden Strukturen

in der Verwaltung einfach auf Strukturen vor dem Anschluss zurückgegriffen werden soll.⁹⁶ Aus Kelsens Sicht vernachlässigte der Guide damit die Einflüsse des „Facist regime in Austria“ auf die Verwaltung und seine Strukturen vor dem Anschluss, und empfiehlt eine Restauration administrativer Strukturen anhand der „pre-Facist period“ von vor 1934.⁹⁷ Neben weiteren Verbesserungen schlägt Kelsen auch eine Volksabstimmung zur Unabhängigkeit Österreichs von Deutschland vor, um so zukünftige politische Bestrebungen zu einem erneuten Anschluss an Deutschland vorab zu entkräften.⁹⁸ Das interne Memorandum Kelsens wurde offenbar von seinem FEA-Vorgesetzten Hilmer direkt in das erwähnte gemeinsame „Editorial Committee“ für die CA Guides eingebracht und landete auf diese Weise in den Aktenbeständen des Kriegsgeheimdienstes OSS.

Weiters ist aus den Akten des OSS ersichtlich, dass Kelsen einen Auftrag zum Erstellen eines Reports über die österreichische Verfassung erhielt.⁹⁹ Dieser Auftrag war mit 8. Juni 1945 noch nicht abgeschlossen und es ist daher anzunehmen, dass Hans Kelsen auch noch im Juni 1945 für die FEA als Consultant tätig war.¹⁰⁰ Die FEA übersendet dem OSS laut Begleitschreiben vom 18. September 1945 fünf Exemplare des von Kelsen „largely“ verfassten Reports mit dem Titel „Constitutions of Austria from 1920–1934“.¹⁰¹ Lucien Hilmer verrät im Schreiben auch, dass Kelsen zu diesem Zeitpunkt definitiv nicht mehr für die FEA tätig war und erwähnt, dass Kelsen den Report „some months ago“ verfasst hatte.¹⁰²

⁹¹ Die Titel der Civil Affairs Guides lauten: Control of Agricultural Production and Food Distribution in Austria, Elimination of Nazis and Nazi Institutions from the Courts and Judicial Administration of Germany, German Penetration of Industry in Austria (including German Property in Austria), Separation of the Austrian from German Economy and Industrial Controls in Austria.

⁹² BEER, Research and Analysis 198.

⁹³ Hans Kelsen, Memorandum, 15. 1. 1945.

⁹⁴ BEER, Research and Analysis 198.

⁹⁵ Hans Kelsen, Memorandum, 15. 1. 1945.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Hans Kelsen, Memorandum, 15. 1. 1945.

⁹⁹ Meeting of Committee on Civil Affairs Guides, 8. 6. 1945.

¹⁰⁰ Meeting of Committee on Civil Affairs Guides, 8. 6. 1945.

¹⁰¹ Lucien Hilmer an Sherman Kent, 18. 9. 1945.

¹⁰² Ebd.

Sherman Kent, ursprünglich ein Historiker der Yale University, der im Krieg in der Analyseabteilung des OSS und später in der CIA diente, bedankt sich per Replik ausdrücklich für die von Kelsen verfassten Reports.¹⁰³ Dieser Brief ist insofern durchaus als qualitative Einschätzung von Kelsens Arbeit aus US-Behördensicht interessant, da Sherman Kent als einer der Wegbereiter der modernen Geheimdienstanalyse gilt.¹⁰⁴

Die R&A Branch des OSS war mit Personal auch im befreiten Österreich im Einsatz, führte dort Untersuchungen über die Regierung Renner durch und berichtete nach Washington.¹⁰⁵ Obwohl die Amerikaner das Ziel eines freien demokratischen Österreich klar weiterhin verfolgten, war das eigene Tempo der Österreicher in Sachen Regierungsbildung für die US-Stellen dann doch zu schnell.¹⁰⁶ An dieser Stelle kam dem US-Geheimdienst, aber auch der Regierung Renner selbst, die bereits geleistete Geheimdienstarbeit des OSS zugute. Bestehende Analysen und biographische Datensätze ermöglichten dem State Department die provisorische Regierung Renner einzuordnen und halfen so mit, diese zu tolerieren und nicht die Auflösung zu erzwingen.¹⁰⁷ An den biographischen Datensätzen von Personen des OSS, die für eine Militärregierung als administrative Bindeglieder in Frage kamen, war Hans Kelsen – völlig unabhängig von seiner Tätigkeit für die FEA – auch als Informant beteiligt.¹⁰⁸

IX. Die Alliierte Planung im Lichte von Kelsens *Peace through Law*

Im Jahr 1944 veröffentlicht, beschäftigt sich dieses Werk Kelsens mit der möglichen Ausgestaltung einer friedlichen Weltordnung,

durch Etablierung eines internationalen Gerichts, das mit entsprechender Autorität gegenüber den Einzelstaaten ausgestattet ist.¹⁰⁹ Eine Gemeinsamkeit liegt in der Moskauer Deklaration, die einerseits die Grundlage der weiterführenden alliierten Planung für Österreich darstellte und andererseits mit ihrem in der Deklaration formulierten „principle of sovereign equality“ Kelsen als Maßstab und als Fundament weiterer Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung einer friedvollen Weltordnung dient.¹¹⁰ Eine fundamentale Säule Kelsens theoretischer Struktur ist eine uneingeschränkte internationale Gerichtsbarkeit der Völkerrechtssubjekte, die zwar von Zeitgenossen zum Erscheinungszeitpunkt als wünschenswert und wichtig angesehen wurde, gleichzeitig aber auch als unrealistisch in der Umsetzung galt.¹¹¹ Die alliierte Planung konnte sich selbstverständlich auf keine internationale Institution, oder gar einen Gerichtshof nach den Vorstellungen Kelsens, berufen, kraft dessen anerkannter Autorität das geplante alliierte Vorgehen gegenüber Deutschland und Österreich rechtlich legitim schien. Die Alliierten oktroyierten einfach als militärische Siegermächte den unterlegenen Nationen das weitere Vorgehen, was in Anbetracht der Umstände auch die einzige Möglichkeit zu einer friedlichen Neuordnung mit den Achsenmächten war. Diese Divergenz ist nicht weiter verwunderlich, da Kelsen seine Theorie zwar in Anbetracht der schrecklichen Eindrücke des Zweiten Weltkrieges verfasste, die von ihm vorgeschlagene internationale Neuordnung samt möglicher Institutionen aber erst mit dem Ende des Krieges umgesetzt werden sollte.¹¹²

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ DAVIS, Sherman Kent 6.

¹⁰⁵ RATHKOLB, Gesellschaft und Politik 165f.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ RASTL, *The Secret Restauration*, 2025 im Druck.

¹⁰⁸ RASTL, Havard und das Office of Strategic Services 74.

¹⁰⁹ KELSEN, *Peace through Law* 13ff.

¹¹⁰ Ebd. 34.

¹¹¹ SCHMÄDL, Kelsen's *Peace through Law* and its Reception 80.

¹¹² MÜLLER, „Peace through Law“ Revisited 90.

X. Die Wirkung der Civil Affairs Guides

Neben den Verzögerungen im Bereich der Civil Affairs zu Österreich, aufgrund des erst mit 1943 feststehenden Kriegsziels eines unabhängigen Österreichs, spielten eben auch ein Mangel an Fachkräften und die bürokratischen Begebenheiten in Washington eine Rolle, sodass viele Materialien zur Befreiung Österreichs sehr spät verfügbar waren. Es kam immer wieder auf höchster Entscheidungsebene (meist das State Department) vor, dass die Ideen des OSS oder der FEA verworfen wurden, da hier das weltpolitische Interesse der Großmacht USA im Vordergrund stand.¹¹³ So erschien ein von SHAEF verfasstes und nochmals redigiertes Österreich-Handbuch zu spät, um in den ersten Phasen des neu befreiten Österreichs noch verwendet zu werden.¹¹⁴ Das „Austria Military Government Handbook“ wurde von den Civil Affairs Guides direkt als auch indirekt beeinflusst und war mit den Civil Affairs Guides in anderen Bereichen ein unabdingbares Arbeitsmittel der CA-Offiziere.

XI. Conclusion

Wo die Arbeiten und Beiträge Kelsens aus dieser Zeit weitere Verwendung oder Anwendung fanden, lässt sich vorerst nicht abschließend erörtern. Dazu muss der Bestand weiterer involvierter US-Behörden durchleuchtet werden, um festzustellen, wie die einzelnen, etwa zu militärischen Feldhandbüchern weiterverarbeiteten, Guides und Analysen verwendet wurden. Es steht damit jedoch fest, dass Hans Kelsen auch gewisse Berührungspunkte mit der Entstehung der zweiten Republik und ihrer Verfassung hatte, wenn auch in gänzlicher anderer und kleinerer Rolle als dies in der Ersten Republik der Fall war. Die faktischen (rechtlichen) Grundlagen des Einschreitens der US-Behörden gegenüber Österreich korrespondieren zwar nicht mit den Vorstellungen Kelsens aus jener Zeit, wie er sie in *Peace through Law* skizziert hat. Kelsens Idee einer friedlichen Nachkriegs-

ordnung samt internationalem Gerichtshof wird zwar nie so umgesetzt, seine Gedanken scheinen jedoch gerade aus heutiger Sicht und in Anbetracht der zunehmenden Steigerung gewaltsamer Konflikte und globaler politischer Instabilität wieder äußerst relevant, wenn auch weiterhin äußerst unrealistisch in der möglichen Umsetzung.

Korrespondenz

Stefan RASTL
Kleingarten Wasserwiese Gruppe 5, Parzelle 18
A-1020 Wien
stefan.rastl@gmx.eu
ORCID-Nr. 0000-0003-2437-8318

Abkürzungen

CA	Civil Affairs
CAD	Civil Affairs Division
Caes. Gall.	C. Julius Caesar, commentarii de bello gallico
FBI	Federal Bureau of Investigation
FEA	Foreign Economic Administration
NARA	National Archives, Maryland, USA
No.	Nummer/Number
OSS	Office of Strategic Services
R&A	Research and Analysis
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
SOE	Special Operations Executive
US(A)	United States (of America)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Ungedruckte Quellen

- Richard W. Copper an Hans Kelsen, 7. 10. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
T. D. Dunn an Francis R. Poore, 3. 1. 1945, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.

¹¹³ RATHKOLB, Professorenpläne 179.

¹¹⁴ TWERASER, US-Militärregierung in Oberösterreich 26.

- J. H. Fitzgerald an David Wahl, 31. 5. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Henry Fowler to all Members of the German-Austrian Branch, Memorandum, Februar 1945, National Archives (College Park, MD), Records of the Foreign Economic Administration. Bureau of Areas. Records relating to Economic Activities in Germany, Austria and Japan, 1942–1945, Record Group 169, Entry 29, Box 4.
- Henry Fowler, Attachment A, Memorandum to all Members of the German-Austrian Branch, Februar 1945, National Archives (College Park, MD), Records of the Foreign Economic Administration. Bureau of Areas. Records relating to Economic Activities in Germany, Austria and Japan, 1942–1945, Record Group 169, Box 4.
- Henry Fowler, Attachment C, Memorandum to all Members of the German-Austrian Branch, Februar 1945, National Archives (College Park, MD), Records of the Foreign Economic Administration, Bureau of Areas. Records relating to Economic Activities in Germany, Austria and Japan, 1942–1945, Record Group 169, Box 4.
- J. W. Hilldring an William Donovan, 9. 1. 1944, National Archives (College Park, MD), Washington Personnel Pro, Record Group 226, Entry No. 141, Box 1.
- Lucien Hilmer an Sherman Kent, 18. 9. 1945, Office of Strategic Services Europe – Africa, Record Group 226, Entry No. (NM 54) 37, Box 8.
- Hans Kelsen an Kenneth O. Zarnier, 10. 8. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Hans Kelsen an Lucien Hilmer, Memorandum, 15. 1. 1945, National Archives (College Park, MD), OSS R&A Branch, Record Group 226, Entry No. (NM 54) 44, Box 8.
- Hans Kelsen an Richard W. Cooper, 15. 9. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Sherman Kent an Lucien Hilmer, 21. 9. 1945, National Archives (College Park, MD), OSS R&A Branch, Record Group 226, Entry No. (NM 54) 44, Box 8.
- J. H. Lightsey, Request for Certification, 8. 6. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Personal Jacket, Department of State, 16. 7. 1946, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Unbekannt, Meeting of Committee on Civil Affairs Guides, 8. 6. 1945, National Archives (College Park, MD), Record Group 169, Entry No. P29, Box 3.
- Unbekannt, Position Description, Formular, 5. 5. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Unbekannt, Request for Personnel Action, 10. 5. 1944, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.
- Unbekannt, Request for Personnel Action, State Department, 16. 7. 1946, National Personnel Records Center St. Louis, RG 169, Personalakt Hans Kelsen.

Im Internet veröffentlichte Beiträge

- Jack DAVIS, Sherman Kent and the Profession of Intelligence Analysis [<https://www.cia.gov/resources/csi/static/Kent-Profession-Intel-Analysis.pdf>] (2002 / 8. 1. 2026).
- Federal Register, 2025 Donald J. Trump Executive Orders [<https://www.federalregister.gov/presidential-documents/executive-orders/donald-trump/2025>] (8. 1. 2026).
- Franklin D. Roosevelt, Executive Order 9139 – Establishing the War Manpower Commission in the Executive Office of the President and Transferring and Coordinating Certain Functions to Facilitate the Mobilization and Utilization of Manpower, 18. 4. 1942 [<https://www.presidency.ucsb.edu/documents/executive-order-9139-establishing-the-war-manpower-commission-the-executive-office-the>] (8. 1. 2026).
- Harry Truman, Executive Order 9630 – Redistribution of Foreign Economic Functions and Functions With Respect to Surplus Property in Foreign Areas, 27. 9. 1945 [<https://www.presidency.ucsb.edu/documents/executive-order-9630-redistribution-foreign-economic-functions-and-functions-with-respect>] (8. 1. 2026).
- UNBEKANNT, US-Army, Handbook Civil Affairs. History Handbook, [https://arsof-history.org/pdf/handbook_civil_affairs.pdf] (2016 / 8. 1. 2026).
- U.S. Army Special Operations Recruiting Website [<https://www.goarmysof.army.mil/CA/>] (8. 1. 2026).

Literatur

- Siegfried BEER, Research and Analysis about Austria, 1941–1949. American Intelligence Studies on the Reconstruction of Central Europe, in: Thomas FRÖSCHL u.a. (Hgg.), Nordamerikastudien. Historische und Literaturwissenschaftliche Forschung aus den österreichischen Universitäten zu den Vereinigten Staaten und Kanada (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 24, Wien–München 2000) 192–210.
- DERS., SOE, PWE und schließlich FO. Die Briten als Vorreiter der alliierten Österreichplanung, 1940–1943, in: Stefan KARNER u.a. (Hgg.), Die Moskauer Deklaration 1943: „Österreich wieder herstellen“ (Wien 2015) 99–108.
- F. S. V. DONNISON, Civil Affairs and Military Government: Central Organization and Planning, in: History of the Second World War United Kingdom Military Series (1966).
- Hans KELSEN, Peace through Law (New York 1944).
- Andreas Th. MÜLLER, „Peace through Law“ Revisited. Kelsen’s Vision of International Law at the Beginning of the 21st Century, in: Marie-Luisa FRICK u.a. (Hgg.), Power and Justice in International Relations. Interdisciplinary Approaches to Global Challenges (London 2009) 87–114.
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- Stefan RASTL, Harvard und das OSS. Ein akademischer Beitrag zu einem freien und unabhängigen Österreich, in: BRGÖ 10 (2020) 61–86.
- DERS., The Secret Restoration of the Austrian Republic. How the CIA’s World War II predecessor, the OSS, and other US agencies planned the restoration of Austria, in: Jason BELL, Dieter BACHER, Paul SCHLIEFSTEINER (Hgg.), Intelligence and post-war reconstruction. Special issue. International Journal of Intelligence and Counterintelligence (IJIC, 2026); (zur Publikation angenommen).
- Oliver RATHKOLB, Gesellschaft und Politik am Beginn der zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung (Wien 1985).
- DERS., Professorenpläne für Österreichs Zukunft. Nachkriegsfragen im Diskurs der Forschungsabteilung Research and Analysis, in: Jürgen HEIDEKING u.a. (Hgg.), Geheimdienstkrieg gegen Deutschland Subversion, Propaganda und politische Planungen des amerikanischen Geheimdienstes im Zweiten Weltkrieg (Göttingen 1993) 166–181.
- Franklin Delano ROOSEVELT, The public papers and addresses of Franklin D. Roosevelt (New York 1950).
- Judith von SCHMÄDL, Kelsen’s Peace through Law and its Reception by his Contemporaries, in: Hitotsubashi Journal of Law and Politics 39 (2011), 71–83.
- Jeff SHESOL, Supreme Power: Franklin Roosevelt vs. the Supreme Court (New York 2010).
- Kurt TWERASER, US-Militärregierung in Oberösterreich. Bd. 1. Sicherheitspolitische Aspekte der amerikanischen Besatzung in Oberösterreich-Süd (Linz 1995).
- UNBEKANNT, Civil Affairs Operations. Department of the Army Field Manual (Washington 1969).
- Geoffrey WARNER, Großbritannien und die Moskauer Außenministerkonferenz, in: Stefan KARNER u.a. (Hgg.), Die Moskauer Deklaration 1943: „Österreich wieder herstellen“. (Wien 2015) 28–32.
- Albert L. WEEKS, Russia’s Life-Saver: Lend-Lease Aid to the U.S.S.R. in World War II (Lanham u.a. 2010).

Stefan SCHIMA, Wien

Die Bekleidungsvorschriften des Vierten Laterankonzils von 1215 für Juden und Muslime

Darstellung und Analyse mit einem Ausblick auf die das Gebiet des heutigen Österreich betreffende Rechtsentwicklung

*The clothing regulations of the Fourth Lateran Council (1215) for Jews and Muslims
Presentation and analysis with an outlook on legal developments concerning the territory
of present-day Austria*

The Fourth Lateran Council referred to the Books of Moses in its 68th Constitution. It is clear from the outset that no reference was made to Islamic texts, but a corresponding exemplary effect can be assumed: The importance of contacts between Christians and Muslims should not be underestimated. These are precisely the regulations that served to demarcate and exclude members of other religions, which were, in a sense, “copied” by the religions concerned. This article also examines the reception of the relevant provisions of the Fourth Lateran Council in the territory of present-day Austria.

Keywords: Clothing regulations – Fourth Council of the Lateran – Innocent III – Legal status of jews and muslims – Yellow badge

I. Einleitung

Das Vierte Laterankonzil von 1215 erließ mehrere Bestimmungen, die die Rechtsstellung von Nichtchristen betrafen. In seiner 68. Konstitution finden sich Textstellen, die gedankliche Assoziationen an die Zeit des Nationalsozialismus wecken.¹ Dabei stand die besondere kleidungsmäßige Kennzeichnung von Nichtchristen im Vordergrund.² In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Kennzeichnung von Jüdinnen und Juden durch einen gelben Stern angeordnet.³

Derartige Vorschriften sollten vor allem zur Unterbindung sexuellen Verkehrs zwischen Personen, die gemäß dem damaligen Recht als Juden galten und Personen, für die dies nicht der Fall war, dienen. Dies zeigt sich an-

hand der so genannten „Nürnberger Rassegesetze“ von 1935:⁴ Im Wesentlichen wurden künftige Eheschließungen zwischen „Juden“ und „Nichtjuden“ verboten und darüber hinaus als ungültig betrachtet. Ferner wurden entsprechende außereheliche Verbindungen unter Strafe gestellt.⁵

Im Folgenden wird auf die Genese, den Inhalt und damit auch auf Interpretationsmöglichkeiten der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils eingegangen. Wenn hierauf die Darstellung der für das Gebiet des heutigen Österreich maßgeblichen Rechtsentwicklung bis zur Alleinherrschaft Josephs II. (1780–1790) skizziert wird, so werden Entwicklungen außerhalb dieses Bereichs nur ansatzweise bzw. vergleichsweise berücksichtigt.⁶

¹ Den folgenden Ausführungen liegen zwei Vorträge von mir zugrunde: Zum einen der Vortrag „Kleider machen Juden und Muslime und das Vierte Laterankonzil (1215) macht Vorschriften“, den ich im Rahmen der Tagung „Kleider machen Juden. Jüdische Kleidung, Mode und Textilproduktion zwischen Selbstbestimmung und Zwang“ am 5. 7. 2023 gehalten habe. Diese Tagung bildete die „32. Sommerakademie des Instituts für Jüdische Geschichte Österreichs“, Veranstaltungsort war Wien. Zum anderen der Vortrag „Die Regelungen des Vierten Laterankonzils von 1215 über die Bekleidung von Juden und Muslimen und ihre Umsetzung auf dem Boden des heutigen Österreich“. Dieser Vortrag fand am 17. 10. 2024 im Rahmen der Ringvorlesung „Legal History Lab '24/25: Aktuelles aus der Vielfalt rechtshistorischer Forschung“, die im Wintersemester 2024/25 von Gerald Kohl, Ilse Reiter-Zatloukal und Philipp Scheibelreiter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien abgehalten wurde, statt. Das im Rahmen dieser Veranstaltung von mir ausgegebene Manuskript wurde leicht geändert und unter anderem um fast den gesamten Fußnotenapparat ergänzt.

Die im Folgenden zitierten deutschen Übersetzungen biblischer Textstellen sind aus der Einheitsübersetzung 2016 übernommen: [<https://www.bibleserver.com/bible/EU>] (27. 1. 2026).

Im vorliegenden Beitrag wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form steht in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

² Siehe dazu WALK, Sonderrecht 347, 349–351, 364, 372, 377 und 380.

³ Siehe etwa die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom Jahr 1941, (Deutsches) RGBl. I S. 547.

⁴ Zu nennen ist vor allem das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, (Deutsches) RGBl. 1935 I S. 1146f.

⁵ Auch Jahrzehnte nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft war die stigmatisierende Kennzeichnung von Bevölkerungsgruppen Thema in Europa. Im Zuge des von 1992 bis 1995 dauernden Bosnienkrieges wurden „nichtserbische“ Bewohner der Stadt Prijedor gezwungen, weiße Bänder am Oberarm zu tragen. Siehe BORČAK, Band passim. Ebd. zu den „ethnischen Säuberungen“ vor Ort: In der Stadt und deren Umland wurden mehr als 90 % „aller Nicht-Serben getötet oder vertrieben. Die meisten Opfer waren Bosniaken, aber auch viele bosnische Kroaten wurden getötet. Unter ihnen: der 14-jährige Kreso Pranjić. Dass Kresos Vater Serbe war, konnte ihn nicht retten. Denn auch Kinder aus sogenannten Mischehen passten nicht in das Konzept eines ‚Großserbiens‘. In Prijedor wurden die katholische Kirche und die Moschee am selben Tag in die Luft gesprengt.“

⁶ Nicht näher behandelt wird die Frage, inwieweit den nationalsozialistischen Machthabern bei der Erlassung einschlägiger Vorschriften bewusst oder unbewusst religionsorientierte mittelalterliche Vorbilder vor Augen geschwebt sind. Siehe dazu etwa KISCH, Badge 123–130; SCHEINER, Flicker 95–137.

Während in Bezug auf vergangene katholische Emanationen, aber auch entsprechenden Äußerungen aus anderen christlichen Bekenntnissen, in der Forschung oft ein Anti-Judaismus ausgemacht wird, wird die Zeit des nationalsozialistischen Regimes mit Wurzeln aus dem Antisemitismus in Verbindung gebracht. Allerdings können Anti-Judaismus und Antisemitismus nur selten voneinander stringent abgegrenzt werden.⁷ Der in der jüngeren Forschung wahrnehmbare Tendenz, den Begriff „Antisemitismus“ auch auf Gegebenheiten auszuweiten, die früher unter „Antijudaismus“ subsummiert wurden, hat eine gewisse Berechtigung für sich.⁸

Das Vierte Laterankonzil stellte vergangene Kirchenversammlungen in vielerlei Hinsicht in den Schatten. Es wird von Seiten der Katholischen Kirche als 12. Ökumenisches Konzil betrachtet. Das Verständnis des Begriffs „Ökumenisches Konzil“ war im Lauf der Kirchengeschichte Wandlungen unterworfen. Die Reihe der von der Katholischen Kirche als ökumenisch betrachteten Konzilien unterliegt folglich einer in sich nicht strikt logischen Argumentation. Heute ist gemäß katholischem Kirchenrecht unter „Ökumenischem Konzil“ im Wesentlichen eine Kirchenversammlung zu verstehen, die unter der Autorität des Papstes tagt und verbindliche Beschlüsse für die gesamte Katholische Kirche trifft.⁹ Bei weitem nicht alle Konzilien, die von Seiten der Katholischen Kirche als ökumenisch anerkannt werden, erfüllen diese Kriterien.

Das Vierte Laterankonzil betrachtete sich allerdings als ökumenische Versammlung im Sinne von Konzilien des ersten Jahrtausends.¹⁰ Derartige Schlüsse legt bereits das Einladungsschreiben vom 19. April 1213 nahe, in dem Papst Innocenz III. (reg. 1198–1216) den Wunsch zum Ausdruck brachte, eine *generalissima synodus* abzuhalten, wobei er sich damit auf die gesamte Christenheit bezog.¹¹ Es nahmen mehr als 1.200 – und damit im Vergleich zu vergangenen „ökumenischen“ Konzilien ungemein viele – Personen an dieser Kirchenversammlung teil.

Gemeinsam mit drei weiteren Kirchenversammlungen des 13. und 14. Jh. wird das Vierte Laterankonzil einem Konzilstyp zugerechnet, der durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet ist:¹² 1. Eindeutig wahrnehmbares Dominieren des Papstes, wobei die Versammlung im Wesentlichen als Beratungsgremium zu betrachten war und nicht den Anlass für Diskussionen bot; 2. strukturelle Ähnlichkeiten in der Zusammensetzung: Es handelte sich um keine reinen Bischofsversammlungen, sondern um Zusammenkünfte von Gruppen, die als „Stände der Christenheit“¹³ aufgefasst werden können; 3. im Wesentlichen dieselben inhaltlichen Anliegen: Inangriffnahme umfassender Kirchenreform und Initiierung von Kreuzzügen. Für die Rezeption der Beschlüsse des Vierten Laterankonzils ist zunächst bemerkenswert, dass fast alle von ihnen Aufnahme in das *Corpus Iuris Canonici* gefunden haben.¹⁴

⁷ Siehe SCHIMA, Geschichte 20f., mit weiterführender Literatur zum Antisemitismus-Begriff. Exemplarisch kann auf die polemischen Äußerungen hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit der päpstlichen Doppelwahl von 1130 getätigt wurden. Einer der Papstprätendenten – Petrus Pierleonis (Anaklet II.) – war jüdischer Herkunft, und diese Tatsache wurde in der gegnerischen Propaganda in betont rassistischer Manier ausgewertet: Siehe SCHIMA, Papsttum 340.

⁸ Siehe PAGANINI, Juden 25–68. Im Sinne einer erkennbaren Trennung der Begriffe „Antisemitismus“ und „Antijudaismus“: KHORCHIDE, Judentum 39–46. Dennoch ebd. 44: „Eine klare Trennung zwischen religiös motivierter und säkularer Judenfeindschaft ist jedoch weder aus historischer noch aus ideologiekritischer Perspektive möglich.“

⁹ Zum gewandelten Verständnis des Begriffs „Ökumenisches Konzil“ insbesondere aus katholischer Sicht siehe SCHATZ, Konzilien 13–20.

¹⁰ Hierzu und zum Folgenden SCHIMA, Innocenz III. 107–111.

¹¹ Das Einladungsschreiben *Vineam Domini* ist abgedruckt bei MALECZEK, *Vineam Domini* 72–74.

¹² SCHATZ, Konzilien 108f.

¹³ Ebd. 109.

¹⁴ GOERING, Lateran Council IV 243.

Das eben angesprochene Dominieren des Papstes schlug sich in Bezug auf das Vierte Laterankonzil in mannigfaltiger Weise nieder. Die Ansätze der Verabsolutierung päpstlicher Herrschaft sind deutlich spürbar.¹⁵ Die von Innocenz III. wiederholt angesprochene Fülle päpstlicher Herrschaftsgewalt (*plenitudo potestatis*) erfuhr hier eine sichtbare Entfaltung. Dies äußert sich in mehrfacher Weise an dem im Jahr 1213 ausgesandten Einladungsschreiben, aber auch darin, dass der auf der Versammlung anwesende Papst argumentative Auseinandersetzungen betreffend die zahlreichen zu erlassenden Konstitutionen offensichtlich vermied. Hier sind oftmals Spuren der Gesetzgebung Innocenz' III. nachzuweisen und dies nicht zuletzt auch in jenen Konzils-Konstitutionen, die die Rechtsstellung der Juden betrafen.

II. Regelungen des Vierten Laterankonzils, die die Rechtsstellung von Nichtchristen betrafen

Das Vierte Laterankonzil erließ einige Vorschriften, die Juden und Muslime betrafen, wobei die 68. Konstitution die Unterscheidung der Kleidung von Juden und Muslimen einerseits von der Kleidung der Christen andererseits vorsah.¹⁶

In einer der gängigsten heute gedruckten Sammlungen der Bestimmungen von Konzilien, die in der Katholischen Kirche als ökumenisch betrachtet werden, lautet die 68. Konstitution folgendermaßen: *In nonnullis provinciis a christianis Iudaeos seu Saracenos habitus distinguit diversitas, sed in quibusdam sic quaedam inolevit confusio, ut nulla differentia discernantur. Unde contingit interdum, quod per errorem christiani Iudaeorum seu Saracenorum et Iudaei seu Saraceni christianorum mulieribus commisceantur. Ne igitur tam damnatae commixtionis excessus per velamentum erroris huiusmodi excusationis ulterius possint habere diffugium, statuimus ut tales utriusque sexus in omni christianorum provincia et omni tempore, qualitate habitus publice ab aliis populis distinguantur, cum etiam per Moysen hoc ipsum legatur eis iniunctum. In diebus autem lamentationis et dominicae passionis, in publicum minime prodeant, eo quod nonnulli ex ipsis talibus diebus, sicut accepimus, ornatius non erubescunt incedere ac christianis, qui sacratissimae passionis memoriam exhibentes lamentationis signa praetendunt, illudere non formidant. Illud autem districtissime inhibemus, ne in contumeliam Redemptoris prosilire aliquatenus praesumant. Et quoniam illius dissimulare non debemus opprobrium, qui probra nostra delevit, praecipimus praesumptores huiusmodi per principes saeculares condignae animadversionis adiectione compesci, ne crucifixum pro nobis praesumant aliquatenus blasphemare.*¹⁷

¹⁵ Siehe SCHIMA, Innocenz III. 106–111.

¹⁶ Die Konstitutionen des Vierten Laterankonzils sind samt dt. Übersetzung abgedruckt in COD II, 230–271.

¹⁷ Der Text ist übernommen aus ebd. 266. Vorangestellt ist die Überschrift *Ut Iudaei discernantur a christianis in habitu*. Die ebd. abgedruckte dt. Übers. lautet: „In manchen Provinzen unterscheiden sich die Juden und Sarazenen von den Christen durch verschiedene Kleidung, aber in einigen Provinzen hat sich eine Vermischung derart eingebürgert, daß sie durch keinerlei Unterschied mehr auseinandergehalten werden können. Daher kommt es bisweilen vor, daß Christen mit jüdischen oder sarazenischen Frauen und Juden oder Sarazenen mit christlichen Frauen aus Versehen verkehren. Damit die Auswüchse dieser Vermischung, die man nur verurteilen kann, unter dem Deckmantel eines solchen Versehens kein Schlupfloch der Entschuldigung mehr finden können, bestimmen wir: Die Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts müssen sich in jeder christlichen Provinz und zu aller Zeit durch die Art ihrer Kleidung in der Öffentlichkeit von den anderen Völker unterscheiden; denn schon durch Mose ist ihnen dies, wie zu lesen ist, auferlegt worden. An den Tagen der Klagen und der Passion des Herrn dürfen sie überhaupt nicht in der Öffentlichkeit erscheinen. Wir haben nämlich gehört, daß manche von ihnen ohne Scham an solchen Tagen besonders herausgeputzt herumstolzieren und die christlichen Frauen und Männer, die zum Gedächtnis der hochheiligen Passion Zeichen der Klage tragen, schamlos verspotten. Mit besonderer Strenge verbieten wir, sich zur Schmähung des Erlösers besonders übermütig zu gebärden. Und da wir die Schmähung dessen, der unsere Schmach getilgt hat, nicht ignorieren dürfen, schreiben wir vor, dass solche Übeltäter von den weltlichen Fürsten durch Verhängung einer entsprechenden Strafe davon abgehalten werden, den zu lästern, der für uns gekreuzigt worden ist.“ Wenn in der vorliegenden – ansonsten zuverlässigen – Übersetzung die Rede davon ist, dass christliche Personen mit nichtchristlichen Personen „aus Versehen verkehren“, so ist diese Formulierung verfehlt. Das Versehen bezieht sich auf das mangelnde Wissen der involvierten christlichen Personen, dass die jeweils andere Person nicht christlichen Glaubens ist.

Unter jenen Konstitutionen, die ebenfalls die Rechtsstellung von Nichtchristen betrafen, ist zunächst die 67. zu nennen. Demnach sollten Juden nicht übermäßig hohe Zinsen von Christen nehmen.¹⁸ In der 69. Konstitution wurde das Verbot der Übertragung öffentlicher Ämter an Juden ausformuliert. Die 70. Konstitution bezog sich auf Nichtchristen, die sich freiwillig hatten taufen lassen und danach ihre alte Lebensform beibehielten oder zu dieser zurückkehrten. Vor allem unter Berufung auf das alttestamentarische Buch Deuteronomium, wonach diejenigen verderblich handeln, die sich ein Kleid anziehen, das aus Leinen und Wolle gewebt ist, wurden die Kirchenoberen aufgefordert, diese Menschen von ihrer hergebrachten Lebensform abzubringen.¹⁹ Die Anordnung dieser Konstitutionen ist schon deswegen von Brisanz, weil sich die 71. und damit letzte Konstitution auf den Kreuzzug zur Rückgewinnung des so genannten „Heiligen Landes“ bezog. Dieses sollte aus den Händen der „Ungläubigen“ befreit werden. Es wurden konkrete Planungsschritte kundgemacht, Privilegien für Teilnehmer verkündet und ihnen ewiges Seelenheil in Aussicht gestellt. Mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation wurden unter anderem jene Personen bedroht, die den Muslimen – sie finden in dieser Konstitution im Gegensatz zu Juden ausdrückliche Erwähnung – Eisen und Holz für den Schiffsbau lieferten, die ihnen Galeeren oder andere Schiffe verkauften oder auf deren Piratenschiffen als Steuermänner arbeiteten. Diese Strafe sollte auch jene treffen, die ihnen bei den kriegesischen Unternehmen mit ihrem Rat zur Seite standen.²⁰

Vor allem in der Zusammenschau mit der einschlägigen Rechtssetzung Innocenz' III. wird deutlich, dass die Juden durch die kirchliche Gesetzgebung stärker reglementiert und kontrolliert werden sollten als bisher. Die Akzeptanz der Vorschriften bzw. die Rechtswirklichkeit fiel allerdings sehr differenziert aus.²¹

III. Grundsätzliches zum Verhältnis der drei „abrahamitischen“ Religionen zueinander

1. Abraham als personifizierter gemeinsamer Nenner der drei Religionen

Die vorangegangenen Ausführungen laden vor allem zur Fragestellung ein, wie die christliche – und dabei vor allem katholische – Sichtweise auf das Judentum und den Islam insbesondere im frühen 13. Jh. gestaltet war. Diese werden als „abrahamisch“ bzw. „abrahamitisch“ bezeichnet. Die Bezeichnung rührt von Abraham bzw. Ibrahim her, der in allen drei Religionen als zentrale Figur betrachtet wird.²²

Im Folgenden ist die Stellung der drei Religionen zueinander kurz zu umreißen, und dies vor allem mit Blick auf jene Zeit, in der das Vierte Laterankonzil stattgefunden hat. Dabei wird jeweils die Sichtweise einer Religion gegenüber den beiden anderen untersucht – in der Reihenfolge des Alters der jeweiligen Religion und daher beginnend mit dem Judentum. Mit Blick auf die 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils sollen dabei auch jene Grundsätze beleuchtet werden, die die Bewertung von „Mischehen“ betreffen.

2. Jüdische Sichtweisen auf Christentum und Islam

Im Gegensatz zum Christentum und zum Islam spielt der Gedanke der Missionierung bestenfalls eine untergeordnete Rolle. Nichtjuden, die ihren Glaubensvorstellungen nachkommen, sind als solche nicht vom Heil ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass jüdisches Selbstverständnis die Zugehörigkeit zum Judentum primär abstammungsmäßig vornimmt.²³ Übertritte zum Judentum werden von Seiten einzel-

¹⁸ Siehe SCHIMA, Entwicklung 262–265.

¹⁹ Zur einschlägigen Stelle aus dem Buch Deuteronomium 22, 5 siehe unten IV.4.

²⁰ Zu einschlägigen Handelsverboten kirchlichen und weltlichen Rechts, bei denen es oft im Ergebnis zu einer Gleichstellung von Häretikern mit Nichtchristen kam, siehe KAAR, Wirtschaft 27–41.

²¹ BRUGGER, Privilegierung 240.

²² Siehe dazu etwa COHEN, Juden 42f.; MIR, Abraham 88–90.

²³ Siehe von BRAUN, Zugehörigkeit passim.

ner jüdischer Strömungen oft mit unterschiedlichen Voraussetzungen verknüpft. Der dem Judentum grundsätzlich mangelnde Missionierungsgedanke ist im Wesentlichen mit dem Konzept des Bundes erklärbar, den Israel mit Gott geschlossen haben soll. Dieser Bund wird in der Hebräischen Bibel etwa im Buch Deuteronomium angesprochen: In 7,6–8 ist von Israel als einem Volk die Rede, das dem Herrn heilig sei. Israel sei das auserwählte Volk. Gott achte den Schwur, den Israels Väter geleistet hätten, und deshalb habe er dieses Volk aus den Händen des Pharaos befreit. Hier klingt der Gedanke des Bundesschlusses an, wie er in zahlreichen Schriftstellen erwähnt wird, und es handelt sich um ein Kontinuum in der Geschichte des Judentums.²⁴ Die Hebräische Bibel ist zwar nicht mit dem Alten Testament identisch, entspricht diesem aber weitgehend. Dabei ist insbesondere die Bedeutung der „fünf Bücher des Mose“ (Tora bzw. Pentateuch) zu erwähnen. Diese machen den Kern der Hebräischen Bibel bzw. des Alten Testaments aus.²⁵

Von den meisten jüdischen Strömungen wird das Christentum als Abirrung betrachtet. Eine zur Stärkung jüdischer Identität dienende Komponente kann in eherechtlichen Grundsätzen ausgemacht werden. Bereits in der Hebräischen Bibel stellt sich die Zugehörigkeit zum Gottesvolk als wesentliche Voraussetzung für die Wahl des Ehegatten bzw. der Ehegattin dar. In Exodus 34, 15–16 werden die Israeliten davor gewarnt, einen Bund mit Nicht-Israeliten zu schließen. Widrigen-

falls ergäbe sich die Gefahr des Götzendiens, dem die Angehörigen des Stammes Israel verfallen würden. In Deuteronomium 7, 2–5 ist von einem Verbot für Angehörige des Stammes Israel die Rede, mit fremden Völkern einen Vertrag zu schließen. Dies wird vor dem Hintergrund jenes Bundes verständlich, den Israel mit Jahwe geschlossen haben soll.²⁶ Insgesamt ist für die jüdische Religion ein Exklusivitätsdenken zu konstatieren, das eine Distanz zu Christentum und Islam, die beide von einem Missionierungsgedanken getragen sind, erkennen lässt.

3. Christliche Sichtweisen auf Judentum und Islam

Das Christentum ist als besondere Ausformung des Judentums zu betrachten.²⁷ Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Judentum einerseits und den christlichen Bekenntnissen andererseits liegt in der Sichtweise Jesu (= Christus, „der Gesalbte“). Im Christentum wird Jesus als Messias betrachtet, während nach jüdischer Lehre der Messias noch nicht gekommen ist.²⁸ Schon früh verfestigte sich die christliche Auffassung, wonach Jesus den exklusiven Heilsweg aufgezeigt habe.²⁹ Aus christlicher Sicht besteht zwischen den beiden Religionen eine Art Mutter-Tochter-Verhältnis. Derartige Beziehungen sind nicht immer frei von Ambivalenzen. Das Verhältnis der einzelnen christlichen Bekenntnisse zu den Schriften des Alten

²⁴ ÖHLER, Geschichte 57. Siehe auch STEFANI, Bibbia 53–58.

²⁵ Es handelt sich um die Bücher „Genesis“, „Exodus“, „Levitikus“, „Numeri“ und „Deuteronomium“.

²⁶ GANSTER, Religionsverschiedenheit 34.

²⁷ Siehe SCHRÖTER, Entstehung passim. Zu wesentlichen Stationen der Auseinanderentwicklung von Judentum und Christentum siehe MERKT, Verwandlung 84–109. Die entsprechenden Seiten umfassen ein Kapitel, das der Autor bezeichnenderweise „Familienbande. Zweiter Gang: Die Scheidung der Christen von den Juden“ nennt.

²⁸ Zum Messias-Begriff siehe STUCKRAD, Messias 340f.

²⁹ SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (13.–20. Jh.) 37.

Testaments ist vielfältig bzw. wird es nur selten hinreichend reflektiert.³⁰ Dies trifft auch für die Tora zu.³¹ In Bezug auf das Neue Testament sind zwischen einzelnen christlichen Bekenntnissen Unterschiede in der Frage, welche Schriften genau diesem zugerechnet werden können, zu konstatieren. Doch wird allgemein von einer „Glaubensurkunde der Christen“ gesprochen.³² Auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Altem und Neuem Testament besteht im Christentum keine theologische Einigkeit. Eine solche lässt sich oft nicht einmal innerhalb einzelner Bekenntnisse feststellen.³³ Was Mose selbst betrifft, ist sein Stellenwert im Christentum unübersehbar. In den Schriften des Neuen Testaments findet er 80-mal Erwähnung.³⁴ Seine Wertschätzung in der mittelalterlichen Kanonistik äußert sich etwa darin, dass bei der Frage, ob der Papst einen Nachfolger bestimmen darf, dem Handeln des Mose hinsichtlich seines „Nachfolgers“ Josua eine gewisse Vorbildlichkeit zugemessen wird.³⁵ Bei allen Ansätzen einer Verbindung zwischen Judentum und Christentum ist allerdings nicht die Kontinuität des Vorwurfs des „Gottesmords“

zu übersehen. Dieser wurde von Christen gegenüber Juden mit Blick auf die Kreuzigung Jesu in kollektiver Weise erhoben.³⁶

In Bezug auf christliche Positionen zu „Mischehen“ mit Nichtchristen ist Folgendes festzuhalten: Die Verbundenheit des Christentums mit dem Alten Testament macht es plausibel, dass die oben genannten einschlägigen Textstellen zu Mischehen von christlicher Seite gegen die Schließung von Ehen mit Andersgläubigen verwendet wurden. Ferner ist im neutestamentlichen Schrifttum der zwischen 53 und 55 entstandene Erste Korintherbrief des Paulus zu beachten.³⁷ In den Versen 12–16 ist zunächst von einem Christen die Rede, der mit einer ungläubigen Frau verheiratet ist. Wenn sie einwilligt, mit ihm weiterzuleben, soll er sie nicht verstoßen. Dies gilt vice versa auch für eine Christin, die mit einem ungläubigen Mann verheiratet ist. Will sich aber der ungläubige Teil trennen, soll er es tun. Und Paulus endet mit dem Satz: „¹⁶Woher weißt du denn, Frau, ob du den Mann retten kannst? Oder weißt du, Mann, ob du die Frau retten kannst?“ Paulus richtet seine Worte an Christen, die in einer aufrechten Ehe mit

³⁰ Das Alte Testament besteht aus jüdischen Texten, denen im Christentum Anerkennung zuteil wird. Im Sinne der Vermeidung von Wertungen – der Begriff „Neues Testament“ deutet unstrittig eine Überhöhung über das „Alte Testament“ an – wird statt des Begriffs „Altes Testament“ heute vermehrt die Bezeichnung „Hebräische Bibel“ verwendet: Siehe OTTO, Mose 9. Die Begriffe sind allerdings schon deswegen nicht identisch, weil im Alten Testament die Schriften anders geordnet sind als in den jüdischen Bibeln: SCHMID, Bibel 11; SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung 29f. Insbesondere aus diesem Grund und im Sinne des herkömmlichen Sprachgebrauchs und der Perspektive des Forschungsgegenstands – eben das Vierte Laterankonzil – wird in den vorliegenden Ausführungen am Begriff „Altes Testament“ festgehalten. Ganz abgesehen davon ist auch zu beachten, dass es bei den einzelnen christlichen Bekenntnissen unterschiedliche Versionen des Alten und des Neuen Testaments gibt: Siehe SCHMID, Bibel 8–12.

³¹ Mose galt lange Zeit hindurch als Verfasser der Tora. Deren Entstehungszeit ist im Wesentlichen mit der Wende vom zweiten zum ersten Jahrtausend v. Chr. anzusetzen, wobei zahlreiche literarische Ausformungen aus späterer Zeit stammen: Siehe SCHMID, Bibel 26f. und 48. Bis in jüngere Zeit war man von einer erheblich früheren Datierung ausgegangen. Die Historizität der Mose-Persönlichkeit wird angezweifelt: siehe ebd. 25.

³² NOWAK, Christentum 61.

³³ Zu den unterschiedlichen Standpunkten siehe ebd.: „Bieten die religiösen Urkunden Israels lediglich die religionsgeschichtliche Folie für das Christentum? Sind sie Schatzkammern einer Frömmigkeit, aus der auch die Christen leben, auf die sie notfalls jedoch verzichten könnten? Oder sind Altes und Neues Testament in einer 'biblischen Theologie' untrennbar aufeinander bezogen?“.

³⁴ BÖTTRICH, Mose 70. Ferner ist etwa die Wertschätzung Kaiser Konstantins als „Neuer Mose“ zu beachten, die diesem in der Spätantike zuteilwurde: HÖFERT, Kaisertum und Kalifat 145f.

³⁵ Zu den einschlägigen Stellen des Alten Testaments siehe SCHIMA, Papsttum 21. Zu einschlägigen Erörterungen in der mittelalterlichen Kanonistik siehe ebd. 331–333.

³⁶ Siehe COHEN, Kreuz 40.

³⁷ Im Rahmen der neutestamentlichen Schriften ist kein Jesuswort überliefert, das auf den Abschluss von Mischehen bezogen wäre, und darüber hinaus ist auch keine indirekte Stellungnahme ableitbar: Siehe GANSTER, Religionsverschiedenheit 41.

einem nichtchristlichen Teil leben. Im 4. Jh. kam es zur Erlassung einschlägiger Eheverbote sowohl durch synodale Versammlungen als auch durch die weltliche Gesetzgebung.³⁸ So verbot Constantius II. im Jahr 339 das Eingehen sexueller Verbindungen zwischen einem Juden und einer Christin, wobei dem Juden die Todesstrafe angedroht wurde.³⁹ Die im ersten Jahrtausend ausgesprochenen kirchlichen Verbote sollten offensichtlich nicht die Gültigkeit religionsverschiedener Ehen berühren.⁴⁰

Von Interesse sind auch die Positionen von Kirchenrechtslehrern des frühen zweiten Jahrtausends. Dies trifft auch schon für die Zeit vor der Redaktion des *Decretum Gratiani* zu, die etwa für das Jahr 1140 anzusetzen ist. Zu nennen ist vor allem Bonizo von Sutri, der wohl kurz nach 1089 sein Werk *Liber de vita Christiana* verfasste. Bonizo stellte es in Abrede, dass es zwischen rechtgläubigen Christen einerseits und Heiden, Häretikern

und Juden andererseits ein *legale coniugum* geben könne.⁴¹ Offenbar ging er von der Nichtigkeit derartiger Verbindungen aus.⁴²

Was das *Decretum Gratiani* betrifft, so ist zunächst nicht klar, ob Ehen zwischen Christen und Nichtchristen lediglich als unerlaubt oder als ungültig zu betrachten waren.⁴³ Die Thematik findet in *Causa XXVIII quaestio 1* Behandlung: Derartige Ehen sollen getrennt werden. Denn die Ehen von Gläubigen und Ungläubigen verstoßen gegen die Bestimmungen Gottes und seien daher ebenso wie die Ehen von Verwandten untereinander oder Ehen mit Verschwägerten untereinander zu behandeln.⁴⁴ Für die Ansicht, wonach das *Decretum Gratiani* von der Ungültigkeit von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen ausgeht, spricht die Auslegung durch Kanonisten, die nicht allzu lange nach dessen Entstehung tätig waren.⁴⁵ Im Übrigen gibt das *Decretum Gratiani* keine klare Antwort auf die Frage, ob Ehen zwischen Chris-

³⁸ Zur einschlägigen Kirchengesetzgebung und Ansichten von „Kirchenvätern“ siehe ebd. 53–69. Zu erwähnen ist etwa das in zahlreichen christlichen Kirchen als „ökumenisch“ betrachtete Konzil von Chalzedon, dessen Kanon 14 zufolge kein Angehöriger des (niedereren) Klerus eine andersgläubige Frau heiraten dürfe. Kinder aus einer derartigen Verbindung dürfen weder mit einem Häretiker, noch mit einem Juden, noch mit einem Heiden verheiratet werden: COD I, 93f.

³⁹ *Codex Theodosianus* 16,8,6, ed. MOMMSEN 888. Siehe dazu IACOBUS GOTHOFREDUS, *Codex Theodosianus* 19 und 110f.

⁴⁰ GANSTER, Religionsverschiedenheit 66. Dem steht nicht entgegen, dass Kirchenversammlungen die Auflösung religionsverschiedener Ehen verfügten: Siehe ebd. 67–69.

⁴¹ BONIZO, *Liber de vita Christiana* VIII, 11 (ed. PERELS) 256: *Legitimum vero coniugum non potest esse inter inequales, hoc est inter servum et liberam vel inter liberum et ancillam, nec inter furiosos nec inter raptam et raptorem nec inter Iudeam et Christianum nec inter paganum et Christianam nec inter catholicum et hereticam nec inter compadres et conmatres nec inter filios et filias compatrum et commatrum, qui fratres spiritales nominantur. Nec ante annos pubertatis viri sortiri debent uxores nec mulieres ante annos XII legitime possunt nubere nec inter consanguineos possunt fieri secundum canones matrimonia.*

⁴² GANSTER, Religionsverschiedenheit 73. Im geltenden katholischen Kirchenrecht ist die Unterscheidung zwischen Ungültigkeit einer Ehe und bloßem Eheverbot bzw. Trauungsverbot eine vergleichsweise deutliche. Siehe dazu ALTHAUS 660–662; SEBOTT, Eheverbot 66–73. In einem weiten Sinn versteht man unter Ehehindernis jeden Umstand, der einem gültigen Abschluss der Ehe entgegensteht. Eheverbote sind an die Ehevererber gerichtet und machen den Abschluss einer Ehe unerlaubt, ohne als solche die Gültigkeit zu berühren. Trauungsverbote richten sich an jene Personen, die grundsätzlich für die Vornahme der Trauung zuständig sind.

⁴³ Siehe GANSTER, Religionsverschiedenheit 76–85; PLÖCHL, Eheverbot 93–95.

⁴⁴ *Decretum Gratiani*, C. XVIII q. 1 c. 14: *Illa itaque auctoritate iubentur separari ab invicem qui contra Dei vel ecclesiae decretum copulate sunt, utpote infideles cum fidelibus, consanguinei cum consanguineis vel affines cum affinibus. Hii omnes, si sibi invicem copulati fuerint, separandi sunt* (ed. FRIEDBERG) Sp. 1088.

⁴⁵ GANSTER, Religionsverschiedenheit 85. Ebd. 86 der Hinweis unter anderem auf den um 1235 verstorbenen Tankred von Bologna, der davon sprach, dass eine Ehe zwischen Katholiken und Häretikern und zwischen Christen einerseits und Heiden oder Juden andererseits nichtig sei: *nullum est matrimonium* (ebd. Anm. 397).

ten und Nichtchristen gleich behandelt werden sollten wie Ehen zwischen rechtgläubigen Christen und Häretikern.⁴⁶

Diese Ausführungen allein legen Aspekte einer negativen Einstellung christlicher Autoren gegenüber dem Islam frei. Während das mittelalterliche Christentum in seiner Sicht des Judentums von Ambivalenzen getragen war, war die christliche Einschätzung des Islam von einer eindeutigen Ablehnung geprägt. Die Kenntnis des Islam im christlichen Metier war allerdings nach zeitlichen und geographischen Verhältnissen unterschiedlich. Im Wesentlichen sah man sich mit einer Häresie konfrontiert, die nicht selten mit dem Arianismus in Verbindung gebracht wurde.⁴⁷ Muhammad galt als *pseudopropheta*, und vor allem in den Zeiten der Kreuzzüge wurde er in negativer Weise zum Magier stilisiert. Er war demnach ein Häresiarch, der gleichsam eine Parodie auf die wahre Religion geschaffen hatte.⁴⁸ Die Anordnung der Konstitutionen des Vierten Laterankonzils weist aber eher darauf hin, dass der Islam weniger als Häresie denn als eigene Religion zu behandeln war: Muslime waren demnach eher Heiden als Häretiker.⁴⁹

4. Islamische Sichtweisen auf Judentum und Christentum

Was die islamische Perspektive auf Christentum und Judentum betrifft, so sind im Koran – der zentralen Offenbarungsschrift des Islam – durchaus Gegensätzlichkeiten festzustellen. Einerseits werden die Angehörigen dieser beiden Religionen als Anhänger von „Buchreligionen“ betrachtet, die Offenbarungsschriften kennen („Schriftbesitzer“). Damit einher geht auch eine grundsätzliche Respektierung monotheistischer Religionen, wobei die Einstufung des Christentums als monotheistische Religion im Islam nicht immer klar ist.⁵⁰ Anhänger monotheistischer Religionen bzw. von Buchreligionen wurden unter islamischer Herrschaft regelmäßig mit einer besonderen Steuer belegt.⁵¹ Oftmals wurde ihnen ein gewisser Grad an Autonomie und Selbstverwaltung zugestanden. Die Hebräische Bibel und das Neue Testament werden zumindest im Kern als Quelle der Offenbarung aufgefasst, wobei die Textierung nach islamischer Ansicht teilweise verfälscht ist.⁵² Im Wesentlichen habe man es bei diesen Schriften mit der Vorgeschichte der an den Propheten Muhammad gerichteten Offenbarung zu tun.⁵³ Doch seien Juden und Christen in nicht unwesentlichen Teilen von der Offenbarung abgeirrt. Die Gegnerschaft Muhammads zu jüdischen Stämmen in Medina kommt in nicht wenigen Versen des Koran

⁴⁶ Siehe GANSTER, Religionsverschiedenheit 80; PLÖCHL, Eherecht 93f.

⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden siehe ausführlich ENGELS, Bild 252–260.

⁴⁸ Siehe TOLAN, Saracens 167.

⁴⁹ Zur Sichtweise der Muslime als Heiden siehe ebd. 105–134.

⁵⁰ Zur Stellung der Buchreligionen bzw. monotheistischen Religionen im Koran siehe OURGHI, Juden 125. Zu nennen ist etwa die Sure 3 mit den Versen 64 und 113. In der dt. Übersetzung von PARET, Koran 48, lautet 3:64: „Sag: Ihr Leute der Schrift! Kommt her zu einem Wort des Ausgleichs (?) zwischen uns und euch! (Einigen wir uns darauf) daß wir Gott allein dienen und ihm nichts (als Teilhaber an seiner Göttlichkeit) beigesellen, und daß wir (Menschen) uns nicht untereinander an Gottes Statt zu Herren nehmen. Wenn sie sich aber abwenden, dann sagt: 'Bezeugt, daß wir (Gott) ergeben sind!'“; ebd. 52 die dt. Übersetzung von 3, 113: „Sie sind (aber) nicht (alle) gleich. Unter den Leuten der Schrift gibt es (auch) eine Gemeinschaft, die (andächtig im Gebet) steht, (Leute) die zu (gewissen) Zeiten der Nacht die Verse (w. Zeichen) Gottes verlesen und sich dabei niederwerfen.“ Zur Stellung der Angehörigen von Buchreligionen im islamischen Recht siehe KRÄMER, Geschichte 61f.; ROHE, Recht 153–156.

⁵¹ Siehe dazu ebd. 154f.

⁵² Siehe etwa die Koranverse 4:46 und 4:47.

⁵³ OTTO, Mose 9.

zum Vorschein – doch auch bereits in dessen mekkanischen Versen wird eine Distanz zu den Juden zum Ausdruck gebracht.⁵⁴

Zur Verhältnisbestimmung zwischen Islam einerseits und Judentum und Christentum andererseits ist vor allem die islamische Sichtweise auf die Propheten von Bedeutung. Dabei geht es um Männer, die von Gott als Mahner und Warner berufen sind, wobei bei einigen von ihnen deren Tätigkeit in Buchform festgehalten sei.⁵⁵ Zu ihnen zählen neben Abraham zahlreiche andere Gestalten aus dem Alten Testament, aus dem Neuen Testament Jesus und zwei Personen, die an die Araber gesandt worden sein sollen. Muhammad gilt als „der Prophet des Islam“, und dies, obgleich es nach islamischer Anschauung eben mehrere Propheten gibt. Er ist der wichtigste Prophet und gilt als „Siegel der Propheten“. Vor dem Hintergrund von Sure 33:40 wird damit zum Ausdruck gebracht, dass es nach ihm keine Propheten mehr geben kann und mit ihm die Offenbarungen abgeschlossen sind. Jesus gilt als großer Prophet. Seine Kreuzigung sei bloß vorgetäuscht gewesen, er sei in den Himmel aufgefahren und werde in den letzten Tagen wieder auf die Erde kommen.⁵⁶ Von allen Propheten, die Muhammad vorangegangen sind, wird angenommen, dass sie dieselbe Botschaft gebracht haben. Die von ihnen gegründeten Gemeinden bestehen aus Gläubigen, und zu diesen zählen Juden und Christen, denen allerdings der Vorwurf gemacht wird, an dem ihnen geoffenbarten Gesetz einiges geändert zu haben.⁵⁷

Für die Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen ist auf Seiten des Islam zwischen schiitischer und sunnitischer Ansicht zu unterscheiden.⁵⁸ Bei den Schiiten sind Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen ge-

nerell verboten. Gemäß sunnitischer Lehre kann eine muslimische Frau keine wirksame Ehe mit einem nichtmuslimischen Mann eingehen. Wohl aber kann ein Muslim die Ehe mit einer Nichtmuslimin in wirksamer Weise eingehen, wenn diese einer Buchreligion angehört.

IV. Erläuterungen zum Inhalt der 68. Konstitution

1. Begriffsbedeutung von „Provinzen“

Unter „Provinzen“ sind Kirchenprovinzen zu verstehen.⁵⁹ Damit sind kirchliche Amtssprengel gemeint, die sich unter der Leitung eines Metropoliten bzw. Erzbischofs befinden.⁶⁰ Ausdrücklich bezieht sich das Konzil mit seinem zunächst getätigten Verweis auf „Provinzen“ auf regionale Bräuche. Mit dem Verweis auf bestehende Bräuche wird offensichtlich, dass das Vierte Laterankonzil durch diese Vorschrift die soziale Isolierung von Juden und Muslimen nicht eingeführt hat.⁶¹ Durch den universalen Anspruch des Vierten Laterankonzils wurde der Brauch jedoch in normative Formen gefasst, denen allgemeine Geltung zugesprochen war.

Wenn in weiterer Folge allerdings die Rede davon ist, dass Juden und Muslime ihre von Christen unterscheidende Kleidung in jeder christlichen Provinz bzw. Provinz der Christen anlegen müssten, dann ist eine Bezugnahme auf Kirchenprovinzen möglicherweise nicht unbedingt immer als zwingend zu betrachten, und es sind offensichtlich alle jene Gegenden gemeint, in denen Christen einen bedeutenden Bevölkerungsanteil stellten. Offensichtlich hatte man bei der Textierung der 68. Kon-

⁵⁴ Siehe OURGHI, Juden 124–129. Bereits im mekkanischen Vers 16:118 ist davon die Rede, dass die Juden gegen sich selbst freveln. Zur Unterscheidung zwischen mekkanischen und medinensischen Koranversen siehe SCHIMA, Alkoholverbot 212.

⁵⁵ HAGEMANN, Prophet/Propheten 494.

⁵⁶ SCHROTT, Ahmadiis, 99. Zum Stellenwert von Jesus in islamischer Sicht siehe auch KHORCHIDE, STOSCH, Prophet passim.

⁵⁷ HALM, Islam 11. Vgl. auch Sure 57, 26f.

⁵⁸ Zum Folgenden siehe ausführlich ROHE, Recht 82f.

⁵⁹ SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jh.) 423. Vgl. auch TORGGELER, Farben 125.

⁶⁰ Zur Rechtsstellung des Metropoliten im Mittelalter siehe LANDAU, Rechtsstellung 177–180.

⁶¹ SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jh.) 424.

stitution nicht den Vorderen Orient und damit nicht die durch den geplanten Kreuzzug anvisierten Gebiete vor Augen.

2. Die von der 68. Konstitution Betroffenen

Grundsätzlich können und konnten sich kirchenrechtliche Regelungen nach katholischem Selbstverständnis nicht an Personen richten, die nicht dem Christentum zuzurechnen sind. Direkte Adressaten der 68. Konstitution tauchen erst an deren Schluss auf: Die christlichen weltlichen Fürsten werden dazu verhalten, all jene zu bestrafen, die den Erlöser schmähen, worunter im konkreten Zusammenhang Juden und Muslime gemeint sind.

Formell betrachtet konnten weder Juden noch Muslime (direkte) Adressaten der 68. Konstitution sein. Doch ist die Frage zu stellen, wer die Hauptbetroffenen dieser Vorschriften sein sollten. Vom Wortlaut her waren das die Juden und die „Sarazenen“. Der Ausdruck „Sarazenen“ wurde im mittelalterlichen Europa im Wesentlichen als kollektive Bezeichnung für Muslime bzw. die arabischen Muslime verwendet. Dabei wurden vor allem jene Muslime fokussiert, die sich in Europa befanden und dort als fremde und feindliche Eindringlinge betrachtet wurden.⁶² Die Bezeichnung leitet sich von einem arabischen Stamm auf dem Sinai ab, der auf Griechisch Sarakenoi genannt wurde.⁶³ Im vorliegenden Zusammenhang kann „Sarazenen“ synonym mit „Muslime“ verwendet werden.

Wenn in der Literatur geäußert wurde, dass sich die 68. Konstitution „praktisch allein gegen die Juden“ richtete,⁶⁴ so ist dies zu bezweifeln. Die Teilnehmerschaft des Konzils

rekrutierte sich auch aus Gebieten, die von Muslimen bewohnt waren. Hier ist etwa daran zu denken, dass 23 Teilnehmer von der Iberischen Halbinsel kamen.⁶⁵ Im Übrigen ist wohl zu beachten, dass die Versammlung die Möglichkeit eines erfolgreich durchgeführten Kreuzzugs vor Augen hatte. Christliche Eroberungen im „Heiligen Land“ hätten der 68. Konstitution einen Bedeutungsschub bereiten können, und dies, obwohl in der Konstitution davon die Rede ist, dass die Bekleidungsvorschriften (nur) „in jeder christlichen Provinz“ gelten sollen.

3. Die mangelnde Konkretheit der Bekleidungsvorschriften

In der 68. Konstitution wurde vorgeschrieben, dass sich Juden und Muslime durch die Art ihrer Bekleidung in der Öffentlichkeit von anderen Bevölkerungsgruppen zu unterscheiden hätten. Konkretes finden wir hier nicht.⁶⁶ Hier wurde somit nicht das Tragen besonderer Zeichen durch Juden und Muslime angeordnet. Nicht zuletzt die Vagheit der einschlägigen Stelle der 68. Konstitution macht es verständlich, dass diese eine sehr differenzierte Rezeptionsgeschichte erfuhr.⁶⁷

In Bezug auf Juden kann davon ausgegangen werden, dass diese geraume Zeit vor dem Vierten Laterankonzil durch ihre Bekleidung grundsätzlich von Christen leicht unterscheidbar waren.⁶⁸ Allerdings dürfte in den Jahrzehnten vor Abhaltung der Kirchenversammlung die Angleichung jüdischer Kleidung an christliche Vorbilder merklich zugenommen haben.⁶⁹ Darüber hinaus ist zu beachten, dass die damaligen europäischen Bekleidungssitten im wahrsten Sinn des Wor-

⁶² ENGELS, Bild 252.

⁶³ HALM, Araber 45.

⁶⁴ So SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jh.) 425.

⁶⁵ SCHATZ, Konzilien 110.

⁶⁶ Zurecht merkt DENEKE, Kennzeichnung 241, an, dass *distinguere und discernere* „Leitworte“ der 68. Konstitution sind und keine näheren Angaben über die Beschaffenheit der Kleidung gemacht werden.

⁶⁷ VINCENT, Letters 210: „However, it is important to note that the decree of 1215 had been extremely vague, and hence that its application varied significantly between one country and another.“ Vgl. auch SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (13.–20. Jh.) 40: Das Vierte Laterankonzil habe „nur ein Prinzip“ formuliert.

⁶⁸ Siehe KISCH, Badge 95.

⁶⁹ Siehe ebd. 96.

tes eine Vielfarbigkeit hervorbrachten. So war Kleidung nach dem Stand ihrer Trägerinnen und Träger unterschieden.⁷⁰

Es ist davon auszugehen, dass den Konzilsvätern im Hinblick auf die 68. Konstitution das Tragen besonderer Kleidung vor Augen schwebte. Auch könnte die Vorstellung vom Anlegen besonderer Abzeichen ihr Bewusstsein geprägt haben. Bezeichnenderweise spricht die Chronik von Rouen bei Erwähnung des Vierten Laterankonzils davon, dass dieses den Juden aufgetragen habe, ein kreisförmiges Zeichen an der Brust zu tragen.⁷¹

Was die jüdische Tracht betrifft, so ist davon auszugehen, dass deren Tragen von den Betroffenen nicht von vornherein als Zeichen der Stigmatisierung gesehen werden musste. So kann der Hut der mittelalterlichen Juden als ein zunächst „freiwillig gewähltes und traditionsbedingtes Unterscheidungszeichen“ betrachtet werden.⁷² Im Zuge der Rezeptionsgeschichte der 68. Konzils-Konstitution traten allerdings auch andere Empfindungen zutage. Anders verhielt es sich mit Judenabzeichen. Diese wurden von den Betroffenen von vornherein als stigmatisierend empfunden.⁷³

Die Unbestimmtheit der Bekleidungsvorschriften der 68. Konstitution ist umso auffälliger, als das Konzil in seiner 16. Konstitution vergleichsweise konkrete Bekleidungsvorschriften für Kleriker erließ.⁷⁴ Bei dieser Konstitution handelte es sich um eine von mehreren, die der Besserung der Sitten von Klerikern dienten.⁷⁵ Bei der 16. Konstitution stand ein-

deutig der Wille im Vordergrund, luxuriöse Bekleidung von Klerikern zu verhindern. Doch im Fall der 68. Konstitution sah sich das Vierte Laterankonzil einer praktischen regionalen Vielfalt der Kennzeichnung von Jüdinnen und Juden gegenüber.

4. Die Berufung auf Vorschriften in den Büchern Mose

Mit der Berufung auf durch Mose verkündete Vorschriften stellte man offensichtlich auf die alttestamentarischen Bücher Leviticus, Numeri und Deuteronomium ab.⁷⁶ Welche Stellen dem Konzil genau vor Augen schwebten, ist nicht mit Genauigkeit feststellbar. Wenn nun im Folgenden die in der Literatur näher benannten Stellen erwähnt werden, so können keine genauen exegetischen Hinweise getätigt werden.

In Leviticus 19,19 spricht der Herr zu Mose: „Ihr sollt meine Satzungen bewahren: Unter deinem Vieh sollst du nicht zwei Tiere verschiedener Art sich begatten lassen. Dein Feld sollst du nicht mit zweierlei Arten besäen. Du sollst kein aus zweierlei Fäden gewebtes Kleid anlegen.“ Der letzte Satz wird in der alttestamentarischen Forschung insbesondere mit jener Stelle aus dem Buch Exodus in Verbindung gebracht, wonach Mischgewebe für die Priesterkleidung vorgesehen und dessen Tragen durch Laien somit untersagt wird.⁷⁷ Dabei handelt es sich um ein Mischgewebe aus Wolle und Leinen.⁷⁸ Die in Leviticus enthaltenen „Mischungsverbote“ sind in engem

⁷⁰ Siehe ebd. 97.

⁷¹ Hinweis bei SINGERMANN, Kennzeichnung 16, auf *Chronicon Rothomagensis a. 1215: Romae generale concilium a Papa Innoc. celebratur. [...] Judaeis indixit signum circulare in pectoribus bajulare*. Was konkrete Kennzeichnungsmöglichkeiten betrifft, ist hinsichtlich der Darstellungen in Werken der historischen Forschung etwa hinzuweisen auf: WENNINGER, Kennzeichnung passim. Zur Kennzeichnung von Juden unter anderem im größeren Kontext jüdischer Kleidung siehe auch RUBENS, History passim. Ebd. 80–97 Erläuterungen und Illustrationen im Zusammenhang mit dem Vierten Laterankonzil und einschlägigen Vorschriften späterer Perioden.

⁷² JÜTTE, Stigma-Symbole 69.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ COD II, 243.

⁷⁵ Siehe FOREVILLE, Lateran 352.

⁷⁶ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (11.–13. Jh.) 423.

⁷⁷ So KORNFELD, Levitikus 76.

⁷⁸ HIEKE, Levitikus II, 738f.

Zusammenhang mit den einschlägigen Stellen des Buches Deuteronomium zu sehen,⁷⁹ auf die später kurz einzugehen sein wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Leviticus 18,3 gewisse Anhaltspunkte für die Pflicht zum Tragen von Kleidung gab, die Juden von Nichtjuden unterscheiden sollte.⁸⁰ Demnach sollen die Israeliten die Bräuche der Ägypter, bei denen sie gewohnt hätten und der Kananiter, wohin sie nun geführt würden, nicht befolgen.

Auch die einschlägigen Verse Numeri 15,38–41 stehen in gewisser Beziehung zu Leviticus 19,19. In Numeri spricht der Herr zu Mose: „³⁸Rede zu den Israeliten und sag zu ihnen, sie sollen sich Quasten an ihre Kleiderzipfel nähen, von Generation zu Generation, und sollen an den Quasten eine violette Purpurschnur anbringen; ³⁹sie soll bei euch zur Quaste gehören. Ihr sollt sie ansehen und euch an alle Gebote des HERRN erinnern; ihr sollt sie tun und nicht hinter eurem Herzen und hinter euren Augen herschweifen, indem ihr ihnen nachhört, ⁴⁰damit ihr euch erinnert und alle meine Gebote tut und ihr eurem Gott heilig seid. ⁴¹Ich bin der HERR, euer Gott, der euch aus Ägypten herausgeführt hat, um euer Gott zu sein, ich bin der HERR, euer Gott.“ Hier lässt sich eine Entsprechung zu Leviticus 19,19 ausmachen: Die angesprochenen Quasten sollen einen violetten Purpurfaden enthalten, und somit einen gefärbten Wollfaden.⁸¹ Insgesamt wird in der Literatur folgendes Bild der besprochenen Stelle aus dem Buch Numeri gezeichnet: „An den Ecken des Tuchs sind Quasten anzubringen, die mit violetten Fäden aus Purpur durchwirkt sind. Die so verzierten Quasten hatten wohl einst eine apotropäisch-magische Kraft; der hier jetzt sprechende Tradent wollte den alten Brauch beibehalten wissen, gibt ihm aber einen neuen Sinn: Der Anblick dieser Quasten soll den Beter an Gottes Gebote erinnern und

ihnen gegenüber den Gehorsam wachhalten. Diesen Brauch haben fromme Juden zur Zeit Jesu beachtet, vgl. Matthäus 23 und noch heute halten sich viele Juden daran beim privaten Gebet bzw. beim Gottesdienst in der Synagoge.“⁸²

In Deuteronomium 22,5 heißt es: „Eine Frau soll nicht die Ausrüstung eines Mannes tragen und ein Mann soll kein Frauenkleid anziehen; denn jeder, der das tut, ist dem HERRN, deinem Gott, ein Gräuel.“ Einige Verse später – 9 bis 11 – ist schließlich vom „Verbot der Vermischung“ die Rede. Auf Vers 11 wird – wie bereits erwähnt – auch in der 68. Konstitution angespielt. Die Verse 9 bis 11 lauten: „⁹Du sollst in deinem Weinberg keine anderen Pflanzen anbauen, sonst verfällt das Ganze dem Heiligtum, sowohl was du zusätzlich angebaut hast als auch was der Weinberg trägt. ¹⁰Du sollst nicht Ochse und Esel zusammen vor den Pflug spannen. ¹¹Du sollst für deine Kleidung kein Mischgewebe aus Wolle und Flachs verwenden.“ Gleich danach heißt es in Vers 12: „Du sollst an den vier Zipfeln des Überwurfs, den du trägst, Quasten anbringen.“

Die Verse 9 bis 11 haben ihre „nächste Parallele in den Gesetzen verbotener Mischungen des Heiligkeitgesetzes in Leviticus 19,19.“⁸³ Vers 12 stellt eine Kurzfassung von Numeri, 15,38 dar.⁸⁴

Zu den Verweisen in der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils auf das Alte Testament ist insgesamt festzuhalten, dass dessen einschlägige Stellen die positive Unterstreichung eines Status zum Inhalt haben und – anders als die Konzilsvorschriften – kein *prima vista* sichtbares Signal der Aussonderung in sich bergen. In der von verschiedenen Vorzeichen besonderer Bekleidung von Juden handelnden Literatur wird festgehalten, dass in den alttestamentlichen Stellen von Status-Symbolen die

⁷⁹ Siehe ebd. 736–740.

⁸⁰ SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (13.–20. Jh.) 40.

⁸¹ HIEKE, *Leviticus II*, 739.

⁸² SCHARBERT, *Numeri 64f.* Siehe dazu auch GÖRG, *Textilbezeichnung passim*.

⁸³ OTTO, *Deuteronomium* 1686.

⁸⁴ SCHARBERT, *Numeri 64*.

Rede ist, wohingegen das Vierte Laterankonzil Stigma-Symbole vor Augen hatte.⁸⁵ Allerdings hat man zu bedenken, dass Status-Symbole nicht zwingend frei von einem Stigmatisierungsaspekt sind. Wenn der um 120 verstorbene römische Schriftsteller Tacitus feststellt, dass Juden im Umgang miteinander einen treuen Zusammenhalt pflegen, anderen gegenüber allerdings Hass hervortrete, und wenn er ferner meint, dass Juden trotz ihrer Neigung zur Sinnlichkeit keinen Geschlechtsverkehr mit Frauen anderer Rassen pflegen,⁸⁶ dann wird von ihm – ungeachtet des Hintergrundes dieser Äußerungen – ein Hang zur Exklusivität angesprochen, der von Stigmatisierung anderer nicht frei ist.⁸⁷

V. Erläuterungen zum konkreten historischen Umfeld der 68. Konstitution

Zum ersten Mal lässt sich mit dem Vierten Laterankonzil eine Kirchenversammlung nachweisen, die Regelungen erließ, die Nichtchristen dazu verhielten, sich durch ihre Bekleidung von Christen zu unterscheiden.⁸⁸ Das schließt allerdings nicht die Möglichkeit aus, dass im christlichen Bereich derartige Bräuche schon gepflogen worden waren.⁸⁹ Im Übrigen darf dies aber auch nicht zu dem Missverständnis verleiten, als ob

es sich um die ersten Bestimmungen überhaupt handelte, die Angehörigen bestimmter Religionen eine unterscheidende Bekleidung auferlegten. Etwa für den Bereich des Islam wird Gegenteiliges anhand von Versionen des noch zu besprechenden „Pakt des Umar“ aufzuzeigen sein.⁹⁰

Dass aber gerade das Vierte Laterankonzil Regelungen erließ, die das Verhältnis zwischen Christen und Nichtchristen betrafen, ist vor dem Hintergrund einer Zeit verständlich, in der man sich in Europa intensivierten Handelsbeziehungen gegenüber sah, die eine verstärkte Interaktion der Angehörigen unterschiedlicher Religionen mit sich brachte. Dies steht zu einem wesentlichen Teil auch mit den bereits durchgeführten Kreuzzugsunternehmungen in Zusammenhang, die dieser wirtschaftlichen Schlagseite durchaus förderlich waren.⁹¹

In der Tat hatte auch das Dritte Laterankonzil von 1179 Regelungen über das Zusammenleben von Christen und Nichtchristen erlassen. Gemäß seiner 26. Konstitution durften Juden und Muslime kein christliches Dienstpersonal in ihren Haushalten haben, wobei explizit auf den Bereich der Kinderbetreuung hingewiesen wurde.⁹² Christen, die bei Nichtchristen wohnten, wurden mit Exkommunikation bedroht. Besondere Regelungen enthielt die ge-

⁸⁵ Zur Gegenüberstellung von Status-Symbol und Stigma-Symbol siehe JÜRTE, Stigma-Symbole passim. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der in der Literatur hervorgehobene Unterschied zwischen „Gruppentracht“ einerseits und diskriminierenden „Stigma-Symbolen“ andererseits: Siehe ausführlich JÜRTE, Leib 140–142.

⁸⁶ TACITUS, *Historiae* 5, 5 (ed. BORST 516): [...] *nam pessimus quisque spretis religionibus patriis tributa et stipes illuc congerebant, unde auctae Iudaeorum res, et quia apud ipsos fides obstinata, misericordia in promptu, sed adversus omnes alios hostile odium. Separati epulis, discreti cubilibus, prociectissima ad libidinem gens, alienarum concubitu abstinent; inter se nihil inlicitum.*

⁸⁷ Zu den Hintergründen der Äußerungen des Tacitus siehe HILD, Konstruktion passim.

⁸⁸ Vgl. ABULAFIA, Continuity 322: „It seems to have been novel to introduce legislation requiring Jews (and Saracens) to wear distinguishing dress to prevent miscegenation with Christians“.

⁸⁹ Siehe dazu unten Abschnitt VII.2.

⁹⁰ Zum „Pakt des Umra“ siehe ebd.

⁹¹ CONSTABLE, Clothing 279.

⁹² Abgedr. in COD II, 223f.: *Iudaei sive Sarraceni nec sub alendorum puerorum obtentu nec pro servitio nec alia qualibet causa, christiana mancipia in domibus suis permittantur habere. Excommunicantur autem qui cum eis praesumpserint habitare. Testimonium quoque christianorum adversus Iudaeos in omnibus causis, cum illi adversus christianos testibus suis utantur, recipiendum esse censemus, et anathemate decernimus feriendos, quicumque christianis oporteat et ab eis pro sola humanitate foveri. Si qui praeterea Deo inspirante ad fidem se converterint christianam, a possessionibus suis nullatenus excludantur, cum melioris conditionis conversos ad fidem esse oporteat quam, antequam fidem acceperunt, habebantur. Si autem secus factum fuerit, principibus vel potestatibus eorumdem locorum sub poena excommunicationis iniungimus, ut portionem hereditatis et bonorum suorum ex integro eis faciant exhiberi.*

nannte Konstitution des Dritten Laterankonzils auch in Bezug auf den prozessualen Wert von Zeugnissen von Christen und Juden, wobei hier Juden explizit benachteiligt wurden. Juden, die sich auf Gottes Eingebung hin zum christlichen Glauben bekehrt hatten, sollten ihren Besitz nicht verlieren. Wurde den Neu-bekehrten nach diesem Schritt ihr Hab und Gut entzogen oder ihr Erbteil vorenthalten, so sollte die weltliche Gewalt für die Herausgabe dieses Hab und Gutes sorgen.

VI. Vorläufer der 68. Konstitution in Emanationen Innocenz' III.

1. Allgemeines

Schon allein die Haltung Innocenz' III. gegenüber Häretikern – und somit Personen, die von Seiten der Amtskirche als Christen, die mit Irrlehren in Verbindung gebracht wurden – zeigt, dass der Papst von keinem hohen Ausmaß glaubensmäßiger Duldung erfüllt war.⁹³ Auch seine Kreuzzugspolitik war alles andere als dazu angetan, Toleranz gegenüber Muslimen erkennen zu lassen. Sieht man von Urban II. (reg. 1088–1099), zu dessen Zeit der Erste Kreuzzug stattgefunden hatte, ab, so war Innocenz III. jener Papst, der der Kreuzzugsbewegung am deutlichsten seinen Stempel aufdrückte.⁹⁴ Dass das Kreuzfahrerwesen als ein Hauptzweck des Konzils diente, geht nicht zuletzt aus dem päpstlichen Einladungsschreiben zum Vierten Laterankonzil hervor.

Im Schrifttum wird Innocenz III. häufig mit der Schaffung einer Kreuzzugs-Ideologie in Verbindung gebracht.⁹⁵ In der Tat war der Papst auch in jene Ereignisse involviert, die man als den „Maurenkreuzzug 1210–1212“ bezeichnet, und die auf der Iberischen Halbinsel stattfanden.⁹⁶

Innocenz III. schlug im Vergleich zu vielen seiner Vorgänger gegenüber den Juden eine rigorose Politik ein.⁹⁷ In Anbetracht der einschlägigen Entwicklung, die dem Vierten Laterankonzil vorausgegangen war, aber auch im Hinblick auf seine Machtstellung gegenüber dem Konzil selbst, können wir davon ausgehen, dass die einschlägigen Konstitutionen wesentlich durch Innocenz III. beeinflusst waren.

2. Konkret auszumachende Vorläufer

Eine deutliche Einmahnung der Postulate der 26. Konstitution des Dritten Laterankonzils findet sich im Schreiben des Papstes an König Philipp August von Frankreich vom 16. Jänner 1205.⁹⁸ Der Papst fordert den König zur Einhaltung der Konzilsbeschlüsse auf. Ihm sind vor allem die engen Kontakte zwischen Christen und Juden ein Dorn im Auge, und dabei bezieht er sich ausdrücklich etwa auf Christen, die in jüdischen Haushalten Dienste verrichten, aber auch auf Ammen, die in derartigen Haushalten tätig sind.⁹⁹ Innocenz III. macht ferner darauf aufmerksam, dass die Juden am Karfreitag die Christen verspot-

⁹³ Zur Haltung dieses Papstes gegenüber Häretikern siehe SCHIMA, Innocenz III. 116–119.

⁹⁴ JASPERT, Crusade 255.

⁹⁵ Siehe ebd. 258–260.

⁹⁶ Siehe dazu ROSCHER, Innocenz III. 181–188.

⁹⁷ Zur Einstellung Innocenz' III. gegenüber Juden siehe ABULAFIA, Continuity 321f.; LOHRMANN, Päpste 109–129; SCHIMA, Innocenz III. 119–121.

⁹⁸ INNOCENTIUS III., Register VII Nr. 186 (336–339).

⁹⁹ Ebd. 337–339: *Preterea, cum in Lateranensi concilio sit statutum, ut Iudei nec sub alendorum puerorum obtentu nec pro servitio nec alia qualibet causa in domibus suis habere permittantur mancipia Christiana, sed excommunicentur, qui cum eis presumpserint habitare, ipsi et servos Christianos habere non dubitant et nutrices, cum quibus eas interdum abhominaciones exercent, quas te potius punier convenit quam nos deceat explicare. [...] Ne igitur per eos nomen Domini blasfemetur, ne deterior sit Christianorum libertas quam servitus Iudeorum, monemus serenitatem regiam et exhortamur in Domino et in remissionem iniungimus pec(catorum), quatinus sic Iudeos super his et similibus a sua presumptione compescas, sic abusiones huiusmodi de regno Francorum studeas abolere, quod habere zelum Dei secundum scientiam vidaris et, cum leges etiam seculares gravius animadvertant in eos, qui nomen Domini blasfemant, sic animadvertas in blasphemos huiusmodi, quod aliquorum pena metus sit omnium nec facilitas cenie incentivum tribuat delinquendi.*

ten.¹⁰⁰ Auch mit dieser Erwähnung wird eine Wurzel für einen Teil der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils offenkundig.

Schon aus den Anliegen des Schreibens aus dem Jahr 1205 geht hervor, dass eine äußere Unterscheidbarkeit von Christen und Juden für den Papst wünschenswert wäre. Deutlicher kommt dies schließlich in seinem Schreiben an den Grafen Herveus von Nevers vom 17. Jänner 1208 zum Ausdruck.¹⁰¹ Gleich zu Beginn weist der Papst darauf hin, dass die Juden wie der Brudermörder Kain rastlos unterwegs sein müssten. Gott habe diesem ein Zeichen aufgedrückt. Die Gesichter der Juden müssten von Schande erfüllt sein.¹⁰² Es ist angebracht, den letzten Satz mit Felix Singermann mit den Worten „ihre Gesichter müssten mit Schmach bedeckt sein“,¹⁰³ wiederzugeben. Die besondere Auszeichnungspflicht für Juden, wie sie das Vierte Laterankonzil vorsehen sollte, liegt hier gewissermaßen in der Luft.

3. Mögliche Vorbildwirkung der Sicht Innocenz' III. auf Mischehen

Vom eigentlichen Wortlaut der Bestimmungen her betrachtet sollte vor allem das Eingehen sexueller Beziehungen von Christen mit Nichtchristen verhindert werden, ohne dass die betreffenden Christen wussten, dass die andere Person nicht als Christ zu betrachten war.¹⁰⁴ Auch wenn die 68. Konstitution deutlich vor Augen führt, dass insbesondere der Geschlechtsverkehr zwischen Personen christlichen Glaubens und Personen anderen Glaubens verhindert werden muss, stellt die Angst vor Vermischung nicht nur ein Motiv

der 68. Konstitution dieser Kirchenversammlung dar.¹⁰⁵ *Commixtio* und *permixtio* sind wiederkehrende Begriffe in der Fülle der vorliegenden Bestimmungen. So lässt der Text der 9. Konstitution Vorsicht gegenüber jenen Gegenden und Städten erkennen, in denen Menschen leben, die unterschiedlichen katholischen Riten huldigen.¹⁰⁶ Dies komme bei Völkern verschiedener Sprachen vor, die bunt gemischt zusammenleben (*permixti sunt populi diversarum linguarum*). Die Bischöfe derartiger Städte bzw. Diözesen sollen – falls wirklich erforderlich – geeignete Seelsorger einsetzen, die als ihre Stellvertreter die verschiedenen Gruppen betreuen. Streng verboten ist allerdings, dass es hier mehr als einen Bischof gibt. Die Diözese wäre dergestalt ein Leib mit mehreren Köpfen und damit gleichsam eine Missgeburt. Mit der 9. Konstitution steht die 53. in Zusammenhang: In manchen Gegenden sei die Bevölkerung je nach Ritenzugehörigkeit gemischt – *permixtae sunt gentes* – und es gäbe Menschen, die je nach Ritenzugehörigkeit nicht den Zehnten entrichten, der gewöhnlich von Christen abverlangt wird. Das Konzil betonte, dass die Pflicht der Zehntentrachtung unbedingt erfüllt werden müsse, und dies ganz unabhängig von der Ritenzugehörigkeit.¹⁰⁷

Doch ein besonderer Zusammenhang eröffnet sich zwischen der 68. und der bereits erwähnten 70. Konstitution, wobei auch hier die *commixtio* gewissermaßen als Reizbegriff im Vordergrund steht. In der 70. Konstitution geht es um vormalige Nichtchristen, die sich taufen haben lassen und Reste ihrer früheren Lebensform beibehalten. Dadurch entstellen sie durch derartige Vermischung (*commixtio*) den Glanz des christlichen Glaubens. Es stehe aber

¹⁰⁰ Ebd. 338: *In die quoque Parascheues Iudei contra veterem consuetudinem per vicos et plateas publice discurrentes, concurrentes iuxta morem undique Christianos, ut adorent Crucifixum in cruce, derident et eos per impropria sua student ab adorationis officio revocare.*

¹⁰¹ INNOCENTIUS III., Register X, Nr. 190 (330–332).

¹⁰² Ebd. 330: *Ut esset Cain vagus et profugus super terram nec interficeretur a quoquam, tremorem capitis signum Dominus imposuit super eum, quia Iudei, contra quos clamat vox sanguinis Iesu Christi, etsi occidi non debeant, ne divine legis obliviscatur populus christianus, dispergi tamen debent super terram ut vagi, quatinus facies ipsorum ignominia repleatur et querant nomen Domini Iesu Christi.*

¹⁰³ SINGERMANN, Kennzeichnung 14.

¹⁰⁴ Vgl. auch BRUGGER, Privilegierung 239; LOHRMANN, Päpste 125.

¹⁰⁵ Zum Folgenden siehe JASPERT, Crusade 269f.

¹⁰⁶ COD II, 239.

¹⁰⁷ COD II, 259.

geschrieben, dass der verflucht sei, der das Land auf zwei Wegen betritt, und man dürfe kein Kleid anziehen, das aus Leinen und Wolle gewebt sei. In der Ablehnung der zwei Wege stützt sich die 70. Konstitution offensichtlich auf das alttestamentarische Buch Jesus Sirach (2,12),¹⁰⁸ in der Ablehnung des entsprechenden Kleidungsstücks auf das alttestamentarische Buch Deuteronomium (22, 11).¹⁰⁹

Die komplexer gewordenen Beziehungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen – wozu nicht zuletzt die Handelsbeziehungen gehörten –, trugen im Europa des 13. Jh. zu einer Fokussierung der Themen verkannter Identität von Personen und Vermischung bzw. Vereinigung von Personen unterschiedlicher Religion bei.¹¹⁰ Dabei ist zu beachten, dass die Thematik der Identität durch die Anordnung der Privatbeichte als jährliche Ohren- und Osterbeichte, wie sie sich in der 21. Konstitution des Vierten Laterankonzils findet, eine Art „Aufwertung“ erfahren hat.¹¹¹

Im Zuge der Behandlung der 68. Konstitution drängt sich auch die Frage auf, inwieweit seitens der (Lateinisch-)Katholischen Kirche Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) bereits damals als Ehehindernis behandelt wurde.

Wenn es sich auch gemäß geltendem Kirchenrecht um ein Ehehindernis handelt, von dem unter bestimmten Voraussetzungen dispensiert werden kann,¹¹² so ist es keine Selbstverständlichkeit, auch für die damalige Zeit ein solches anzunehmen. Treffend ist in der Forschung darauf hingewiesen worden, dass sich dieses Ehehindernis als durch die Kirchenväter geschildertes Gewohnheitsrecht darstellen lässt, dann sich in Rechtsätzen von Partikularsynoden bzw. -konzilien entsprechende Regelungen feststellen lassen und erst durch die Kirchenrechtswissenschaft zwischen dem 11. und dem 13. Jh. so etwas wie ein universalkirchliches Gesetz zu konstatieren sei.¹¹³

Es ist Innocenz III., von dem zuerst eine Äußerung in der Weise überliefert ist, wonach im kirchlichen Eherecht zwischen Ehen zwischen Getauften und Nichtchristen einerseits und getauften Rechtgläubigen und getauften Häretikern andererseits zu unterscheiden sei.¹¹⁴ Dies tat er in der Dekretale *Quanto te* vom 1. Mai 1199, die an Bischof Huguccio von Ferrara gerichtet war.¹¹⁵ Huguccio war Rechtslehrer in Bologna gewesen, und möglicherweise war dort der nachmalige Papst ein Schüler von ihm.¹¹⁶ Innocenz vertritt die Auffassung, dass zwischen einem getauften Gläubigen und einem getauften Ungläubigen

¹⁰⁸ Siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (11.–13. Jh.) 426; vgl. COD II, 267. In Jesus Sirach 2,12 heißt es: „Wehe den furchtsamen Herzen und den schlaffen Händen / und dem Sünder, der auf zwei Wegen geht!“ Zum Entstehungshintergrund des Buches Jesus Sirach, dessen Urfassung vermutlich um 180 v. Chr. niedergeschrieben wurde, siehe DORN, *Basiswissen* 211f.

¹⁰⁹ Zu Deuteronomium 22,11 siehe oben IV.4.

¹¹⁰ CONSTABLE, *Clothing* 280.

¹¹¹ COD II, 245. Siehe dazu SCHIMA, Innocenz III. 118 und 122. Ebd. auch Bemerkungen zur Ambivalenz dieser Anordnung unter dem Blickwinkel der Menschenwürde.

¹¹² Siehe dazu DEMEL, *Handbuch* 207–210.

¹¹³ GANSTER, *Religionsverschiedenheit* 27.

¹¹⁴ INNOCENTIUS III., Register II, Nr. 48 (50) 88f. Siehe GANSTER, *Religionsverschiedenheit* 87f.; SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (11.–13. Jh.) 403.

¹¹⁵ INNOCENTIUS III., Register II, Nr. 48 (50) 88f.

¹¹⁶ Zu diesem allfälligen Lehrer-Schüler-Verhältnis siehe SCHIMA, Innocenz III. 103f.

ein *matrimonium verum et ratum* besteht.¹¹⁷ Damit werden derartige Verbindungen grundsätzlich genauso behandelt wie sonstige Ehen zwischen getauften Gläubigen. Bei dieser Betrachtungsweise spielt die Sakramentalität der Ehe eine wichtige Rolle. Dies erfordert, dass beide Eheleute getauft sind, und derartiges ist für eine Verbindung zwischen einer getauften und einer ungetauften Person eben nicht der Fall. Insgesamt wurde die Ehe zwischen einem „rechtgläubigen“ und einem „häretischen“ Eheleut von ihm somit als weniger anstößig beurteilt als eine Ehe zwischen einer christlichen und einer nichtchristlichen Person.

VII. Mögliche nichtchristliche Vorbilder für die Bekleidungs-vorschriften der 68. Konstitution

1. Mögliche Vorbildwirkung aus dem Bereich des zeitnahen Judentums

Im frühen 13. Jh. – vermutlich zwischen 1208 und 1215 – erließ eine rheinische Rabbinerversammlung „Vorschriften“ („Takanot“), in denen die Gemeindeglieder explizit dazu angehalten wurden, sich das Haar nach jüdischem Brauch zu schneiden und keinesfalls christliche Barttracht zu imitieren.¹¹⁸ Hier wurden keine Regelungen erlassen, durch die im Ergebnis Angehörige anderer Religionen in die Pflicht genommen wurden. Trotz dieses strukturellen Unterschieds zur 68. Kon-

stitution des Vierten Laterankonzils ist eine Vorbildwirkung auf diese Kirchenversammlung nicht zwingend abzulehnen.

2. Mögliche Vorbildwirkung aus dem islamischen Bereich

In der 68. Konstitution ist von keinen Vorbildbestimmungen aus dem islamischen Bereich die Rede. Dies ist verständlich: Aus christlicher Sicht konnte die jüdische Religion als „Vorgängerreligion“ betrachtet werden, wohingegen es sich beim Islam um eine häretische Abweichung handelte. Gerade wegen des Ärgernisses, das der Hinweis auf islamische Vorschriften hätte bieten können, ist zu fragen, ob nicht doch auch Vorschriften aus dem islamischen Bereich eine Vorbildwirkung auf die 68. Konstitution zukam.

Auch für diesen Bereich sind Bekleidungs-vorschriften zu nennen, deren Sinn in der Unterscheidung der Rechtsunterworfenen bestand. In der 68. Konstitution kommentierenden Forschungsliteratur findet sich der Hinweis auf den Kalifen Umar (Omar; 'Umar ibn al-Chattāb), der im Jahr 634 angeordnet habe, „dass Nichtmuslime sich durch ihre Kleidung von den Rechtgläubigen unterscheiden sollten“.¹¹⁹ Umar gilt bei den Sunniten als der zweite Kalif (reg. 634–644) und somit zweiter Nachfolger Muhammads in der Leitung der muslimischen Gemeinschaft. Er wird im sunnitischen Islam als einer der vier so genannten „rechtgeleiteten Kalifen“ betrachtet.

¹¹⁷ INNOCENTIUS III., Register II Nr. 48 (50) 89: [...] *Si vero alter fidelium coniugum vel labatur in heresim vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu maior appareat contumelia Creatoris. Nam etsi matrimonium verum quidem inter infidelis existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum quidem et ratum existit: quia sacramentum fidei, quod semel admissum numquam, ammittitur, ratum efficit coniugii sacramentum, ut ipsum in coniugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsitan obicitur, quod fidelis relictus non debeat suo iure sine culpa privari, cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter coniugum incidatur. Per hanc autem responsionem quorundam malicie obviator, qui in odium coniugum vel quando sibi incivem displicerent, si eas possent in tali casu dimittere, simularent heresim, ut ab ipsa coniugibus nubentibus resilirent. Per hanc ipsam responsionem illa solvitur questio, qua queritur, utrum ad eum, qui vel ab heresi vel ab infidelitate revertitur, is, qui permansit in fide, redire cogatur. [...]*

¹¹⁸ JÜTTE, Stigma-Symbole 69. Siehe auch KISCH, Badge 93f. Ebd. 92f. zu Quellen aus dem ersten Jahrtausend, die auf äußerlich wahrnehmbare jüdische Bekleidungs-sitten schließen lassen.

¹¹⁹ So SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (11.–13. Jh.) 424.

Schon allein die Bezeichnung „Nichtmuslime“ setzt die genannte Kommentierung dem Verdacht des Anachronismus aus. Zur Zeit Umars war der Islam noch nicht als eigenständige Religion herauskristallisiert, bzw. ist davon auszugehen, dass damals noch nicht der Anspruch gegeben war, als eigenständige Religion aufzutreten.¹²⁰ Daher ist es nicht erstaunlich, dass die zeitliche Einordnung des so genannten „Pakt des Umar“ (auch genannt „Verfügungen des Umar“) aus vielen Gründen eine unscharfe ist.¹²¹ Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es zur Zeit Umars noch keine schriftliche Fassung des Textes gab. In der jüngsten Forschungsliteratur wird er sogar als „politische Fiktion“ bezeichnet, die sich „allmählich im Diskurs theologischer und politischer Eliten sowie in der praktischen Ausbildung politischer Herrschaft entwickelt“ habe.¹²² Beim „Pakt des Umar“ handelte es sich um eine Vielzahl von Verfügungen, die die Stellung von Juden, Christen und Zoroastriern unter islamischer Herrschaft betrafen.¹²³ Tatsächlich gibt es verschiedene schriftliche Fassungen.¹²⁴ Unbestritten ist allerdings, dass er als eine Art Handbuch für muslimische Herrscher diente und man ihn als eine Art *lex islamica* betrachten darf.¹²⁵

Für die Iberische Halbinsel dürften in den muslimisch beherrschten Gebieten spätestens seit dem 9. Jh. Bekleidungs Vorschriften maßgeblich gewesen sein, die Nichtmuslimen das Tragen von Kleidung, die sie von Muslimen unterschieden, auferlegten.¹²⁶

Was nun den einschlägigen Inhalt des „Pakt des Umar“ betrifft, so lässt sich bei dem im Jahr 1176 verstorbenen arabischen Historiker Ibn 'Asākir eine Fassung feststellen, in der Christen das Verbot des Tragens von Kleidungsstücken auferlegt wird, durch die Muslime imitiert werden könnten. Dabei geht es um Christen von al-Shām. Diese Gegend ist in Syrien gelegen und angesprochen wird eine Stadt, die nicht näher bezeichnet wird.¹²⁷ Die bei Ibn 'Asākir gebotene Fassung wird als vom Ende des 7. Jh. stammend angegeben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass ihre Inhalte in dieser Zeit Wurzeln fassen.¹²⁸ Die Christen werden als Vertragspartner Umars angesehen. Sie sollen ferner ihre Frisuren nicht teilen (scheiteln), wie dies bei Muslimen üblich sei. Doch auch in anderen Belangen wird es Christen untersagt, Muslime zu imitieren: Sie dürfen ihren Kindern nicht den Koran lehren, sie sollen nicht so sprechen, wie die Muslime es taten und sie sollen auch keine muslimischen Beinamen (kunya) annehmen. Sie soll-

¹²⁰ Siehe BOBZIN, Mohammed, 9.

¹²¹ Zum inhaltlichen Erscheinungsbild des Textes, der als solcher keinen „Pakt“ darstellt, sondern als Brief von Christen in Syrien an Umar I. erscheint, siehe LEWIS, Juden 32.

¹²² WELTECKE, Ringe 399. Ebd.: „Erst zwischen dem ausgehenden 8. und dem frühen 9. Jahrhundert entstand ein einigermaßen fester Text des Paktes. Dabei bestanden weiterhin unterschiedliche Auffassungen zum Umgang mit den Unterworfenen, auch in den diversen Rechtsschulen.“

¹²³ KENNEDY, Kalifat 39.

¹²⁴ Siehe dazu den Überblick bei KHOURY, Toleranz 82–84.

¹²⁵ CROCIATA, Cristiani 143. Auch wenn die Authentizität des Paktes im Kontext mit einer Zuordnung zu Umar eher abzulehnen ist, muss davor gewarnt werden, diesen mit jenen Zusicherungen zu verwechseln, die Umar den Bewohnern der Stadt im Zusammenhang mit der Einnahme Jerusalems durch muslimisch geführte Truppen im Jahr 637 gegeben haben soll. Auf die Gefahr der Verwechslung weist KAZMOUZ, 165, Anm. 61, hin. Diese Zusicherungen sind offensichtlich wesentlich mehr auf ein Zusammenleben zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gerichtet, als dies beim Pakt des Umar der Fall ist: Ebd. 173.

¹²⁶ VINCENT, Letters 210. Details zu einschlägigen Vorschriften in islamisch beherrschten Gebieten bei SCHEINER, Flicker 19–55.

¹²⁷ Siehe KAZMOUZ, Multiculturalism 167.

¹²⁸ Es fehlt auch nicht an Stimmen, die davon ausgehen, dass wesentliche Inhalte des Textes der Amtszeit des Kalifen Umar II. (reg. 717–720) zugeschrieben werden könnten. So LEWIS, Juden 32.

ten sich ferner immer in derselben Weise kleiden, und der Gürtel an der Bauchtaille sollte zugeschnürt sein.¹²⁹

Im Großen und Ganzen enthalten die überlieferten Versionen des „Paktes des Umar“ weitere Bestimmungen, die vom heutigen Standpunkt aus eine gravierende Einschränkung der Religionsfreiheit von Nichtmuslimen darstellen.¹³⁰ Umstritten ist allerdings der eigentliche Zweck des „Paktes des Umar“, bzw. inwieweit der Status der Gefolgsleute Umars positiv unterstrichen werden sollte und das Diskriminierungsmoment allenfalls in den Hintergrund gerät.¹³¹

Gerade in Anbetracht dessen, dass die oben erwähnte und bei Ibn 'Asākir gebotene Fassung des „Paktes des Umar“ im Lauf des 12. Jh. niedergeschrieben wurde, ist es durchaus wahrscheinlich, dass das Vierte Laterankonzil auch von diesen Bestimmungen beeinflusst war. Die mögliche Vorbildlichkeit islamischer Vorschriften gibt zu Schlüssen Anlass, welche Regionen überhaupt den Erstellern der 68. Konstitution vor Augen geschwebt sein könnten: So dürfte in jenen christlich beherrschten Gebieten der Iberischen Halbinsel, die zuvor unter muslimischer Herrschaft gestanden waren, der Brauch der Unterscheidung der Kleidung übernommen worden sein.¹³²

Abgesehen von möglichen islamischen Vorbildern der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils ist auch bemerkenswert, dass in Gebieten der Iberischen Halbinsel, die unter muslimischer Herrschaft standen, im Lauf des 12. Jh. zum Islam übergetretenen Juden befohlen worden war, besondere Gewänder zu tragen, wobei in der Regel gelbe Kopfbedeckungen anzulegen waren. Dabei macht sich das Misstrauen der herrschenden Muslime in Bezug auf die betreffenden Übertritte deutlich bemerkbar.¹³³ Das Anlegen besonderer Kleidung bezieht sich im konkreten Zusammenhang nicht auf die Religionszugehörigkeit, sondern in gewisser Weise auf die religiöse Herkunft. Damit ist ein Schritt getan, unabhängig vom religiösen Bekenntnis eine Zurechnung zum Judentum vorzunehmen.

VIII. Die Rezeption einschlägiger Inhalte der 68. Konstitution auf dem Gebiet des heutigen Österreich

1. Vorbemerkungen zur Rezeption in Mittel- und Westeuropa

Auf zahlreichen Kirchenversammlungen wurde die 68. Konstitution wiederholt, und zum Teil wurden auch genauere Regelungen getroffen. Auch fanden die Bekleidungsvorschriften der 68. Konstitution ihren Widerhall in den Re-

¹²⁹ Die englische Übers. bei KAZMOUZ, *Multiculturalism* 165f., lautet: „We shall not teach the Qur'an to our children. We shall not manifest our religion publicly nor convert anyone to it. We shall show respect towards the Muslims, and we shall rise from our seats when they wish to sit. We shall not seek to resemble the Muslims by imitating any of their garments the qualansuwa (cap), the turban, footwear, or the parting of the hair. We shall not speak as they do, nor shall we adopt their kunyas (surnames). We shall not mount on saddles, nor shall we gird swords or bear any kind of arms nor carry them on our persons. We shall not engrave Arabic inscriptions on our seals. We shall not sell fermented drinks. We shall clip the fronts of our heads. We shall always dress in the same way wherever we may be, and we shall bind the zunār (waist belt) round our waists.“

¹³⁰ Siehe etwa KENNEDY, *Kalifat* 39 und CROCIATA, *Cristiani* 144.

¹³¹ Siehe dazu OURGHI, *Juden* 197–211. Der Autor präsentiert einen kritischen Forschungsrückblick und misst dem Diskriminierungsmoment breiten Raum zu. Wenn KISCH, *Badge* 103, in den Anordnungen der 68. Konstitution eine Art Vergeltung für entsprechende islamische Vorschriften sieht, ist dies nicht völlig auszuschließen. Zur zumindest zeitweise mangelnden Umsetzung der Vorschriften des „Paktes des Umar“ siehe LEHMANN, *Geschichte* 41.

¹³² VINCENT, *Letters* 210.

¹³³ Siehe hierzu und vor allem zum Misstrauen der herrschenden Muslime in Bezug auf die Aufrichtigkeit der betreffenden Übertritte BORGOLTE, *Welten* 399.

gelungen weltlicher Fürsten.¹³⁴ Wenn allerdings die Bestimmungen eines als ökumenisch betrachteten Konzils auf nachfolgenden Kirchenversammlungen eingeschränkt werden mussten, bedeutet dies, dass die faktische Umsetzung dieser Regelungen keine durchgehende bzw. stringente gewesen sein kann.

Schon bei den unmittelbaren Nachfolgern Innocenz' III. – Honorius III. (reg. 1216–1227) und Gregor IX. (reg. 1227–1241) – finden die Bekleidungs Vorschriften des Vierten Laterankonzils ihr Echo. Dabei muss festgehalten werden, dass päpstlichen Emanationen regelmäßig ein regionaler kirchlicher Anstoß vorausging, die Geschichte päpstlicher Gesetzgebung von regionalen Entwicklungen nicht getrennt werden kann. Und so verhält es sich auch mit den Äußerungen Honorius' III. und Gregors IX.

Honorius III. richtete im Jahr 1221 an Stephan Langton, den Erzbischof von Canterbury, einen Brief, der die besondere Kennzeichnungspflicht von Juden zum Inhalt hatte.¹³⁵ Auch hier wurde betont, dass eine sichtbare bekleidungs-mäßige Unterscheidung von den Christen vor einer Vermischung im Sinne eines Sexualverkehrs zwischen einer Christin und einem Juden schützen könne.¹³⁶ Gregor IX., der selbst ein enger Gefolgsmann Innocenz' III. gewesen

war, sprach in einem Schreiben vom Jahr 1229 die Kennzeichnungspflicht von Juden an: Damit reagierte er auf Beschwerden des Bischofs von Worcester, William von Blois: Dieser hatte behauptet, dass Juden der Kirchenprovinz Canterbury den Bestimmungen des Vierten Laterankonzils trotzen und sich weigerten, die sie identifizierenden Kennzeichen (*signa*) zu tragen. Darüber hinaus ließen Juden weiterhin christliche Dienerschaft in ihren Haushalten arbeiten.¹³⁷

Wie bereits im Schreiben Honorius' III. wird auch im Schreiben Gregors IX. behauptet, dass das Vierte Laterankonzil die Dienste von Christen in jüdischen Haushalten untersagt habe.¹³⁸ Dies ist unzutreffend, weil derartige Vorschriften bereits auf dem Dritten Laterankonzil erlassen worden waren, nicht aber auf dem Vierten Laterankonzil.¹³⁹ Bei Gregor IX. gerät dies zu einer Verbindung mit den durch das Vierte Laterankonzil vorgeschriebenen besonderen Kennzeichnungspflichten. Während im Schreiben Honorius' III. noch von einer generellen Unterscheidung zwischen Juden und Christen in der Bekleidung (*habitus*) die Rede ist, wird bei Gregor IX. das Tragen spezieller Zeichen (*signa*) gefordert. Das ist auch insofern bemerkenswert, als in einem Schreiben Gregors IX. vom 4. März 1233 die speziellen Zeichen nicht gefordert wurden.¹⁴⁰

¹³⁴ Was die sich auf den Karfreitag beziehende Stelle der 68. Konstitution betrifft, so taucht noch in der weltlichen Gesetzgebung des 18. Jh. eine Bestimmung auf, wonach Juden an diesem Tag ihre Häuser nicht verlassen durften und die Fenster verschlossen halten mussten: Siehe LOHRMANN, Pápste 126.

¹³⁵ Hierzu und zum Folgenden VINCENT, Letters 209–224. Das Schreiben Honorius' III. v. 6. 7. 1221 ist abgedruckt ebd. 220, das Schreiben Gregors IX. v. 27. 11. 1229 ebd. 221.

¹³⁶ *Cum in generali consilio, cuius statuta volumus illibata servari, provida fuerit deliberatione statutum ut ubique terrarum Iudei a Cristianis diversitate habitus distinguantur ne illorum isti et istorum illi dampnabiliter possint mulieribus commisceri, et Iudei hoc, sicut te referente didicimus, in tua diocesi non observent, propter quod dampnate commixtionis excessus sub erroris potest velamento persumi, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus quatinus Iudeos eosdem ad ferendum quo a Cristianis habitum distinguantur per subtractionem communionis fidelium apellatione remota compellas.*

¹³⁷ *Wigorn' episcopi fuit propositum quod Iudei in tua provincia constituti signa quibus a Cristianis habitu distinguantur, iuxta quod in generali concilio fuit provida deliberatione statutum, deferre contempnunt, propter quod multe abusiones emergent urgentes in periculum animarum, iidem quoque contra idem concilium habere presumunt mancipia Cristiana in orthodoxe fidei obprobrium et contemptum. Nolentes igitur presumptiones ipsorum conniventibus oculis pertransiri, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus quatinus prefatos Iudeos ad deferenda huiusmodi signa et Cristiana mancipia dimittenda per penam in eodem concilio contra Iudeos editam monitione premissa cessante apellatione compellas, eandem penam faciens in tua provincia firmiter observari, proviso ut in his zelus Cristi ante oculos habeatur ne in hoc ei preferatur aliquod lucrum temporale.*

¹³⁸ In beiden Fällen ist vom *concilium generale* die Rede. Dabei hatte man offensichtlich jeweils ein und dasselbe Konzil vor Augen – eben das Vierte Laterankonzil.

¹³⁹ Siehe dazu oben Abschnitt V.

¹⁴⁰ Regest und Auszug des Textes bei ARONIUS, Regesten 202f.

Der Papst reagierte auf den gegen deutsche Juden gerichteten Vorwurf, wonach diese christliche Sklaven hätten und diese gewaltsam beschneiden ließen, unter anderem mit der Bekleidungs Vorschrift des Vierten Laterankonzils: Darin sei angeordnet worden, dass sich Juden beiderlei Geschlechts in allen christlichen Gegenden stets durch ihre Kleidung von anderen Menschen unterscheiden sollten. In bestimmten Gegenden Deutschlands herrsche Verwirrung, weil kein Unterschied wahrnehmbar sei.¹⁴¹

Beim Dekret Gregors IX., das nicht einmal zwei Jahrzehnte nach dem Vierten Laterankonzil erlassen wurde, ist mit der Forderung nach dem Tragen spezieller Zeichen ein Hang zur Konkretisierung feststellbar. Im Vergleich dazu ist das „Dekret über Juden und Neugetaufte“ (*Decretum de Iudaeis et neophytis*) des Konzils von Basel vom 7. September 1434 abstrakt gehalten. Hier werden die Juden unter Androhung schwerer Strafen „gezwungen, eine Kleidung zu tragen, durch die man sie klar von den Christen unterscheiden kann.“¹⁴² Darüber hinaus wird ihnen zur Vermeidung intensiveren Umgangs mit Christen aufgetragen, „in bestimmten Stadt- und Ortsteilen zu wohnen, die von den Wohngebieten der Christen getrennt und von den Kirchen möglichst weit entfernt sind.“¹⁴³

2. Zur Rezeption auf dem Gebiet des heutigen Österreich im späten Mittelalter

Zunächst sei ein Zeugnis des um 1260 in Wien verstorbenen Rabbi Isaak ben Mose, der sich vermutlich im Jahr 1217 in Paris aufgehalten hatte, erwähnt. In seinem wohl gegen Ende seines Lebens verfassten Werk „Or Zarua“ berichtet er, dass er in Paris mit seinen jüdischen Gefährten runde Zeichen auf der Kleidung getragen habe. Dies sei kurz zuvor als gegen die Juden verfügte Maßnahme dekretiert worden.¹⁴⁴ Wenn sich dieses Zeugnis auch nicht auf das Gebiet des heutigen Österreich bezieht, so ist doch bemerkenswert, wie ein sich wohl damals in Wien aufhaltender Zeitzeuge die Rezeption von Bestimmungen sah, die – falls es sich nicht um die 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils handelte – doch immerhin mit dieser Kirchenversammlung in Zusammenhang standen.

Jedenfalls von Bedeutung waren einschlägige Vorschriften des so genannten „Wiener Konzils“ von 1267. Dabei handelt es sich um eine Provinzialsynode, die mit der Kirchenprovinz Salzburg und dem Wirken des Kardinallegaten Guido in Verbindung zu bringen ist.¹⁴⁵ Damals wurde auf päpstlichen Legationen für die Verbreitung des Dekretalenrechts in „popularisierter“ Form gesorgt.¹⁴⁶ Es sollte nicht die Schaffung neuen Rechts im Mittelpunkt stehen, sondern die Reflexion bestehender kirchenrechtlicher Regelungen, die unter dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit standen. Die einschlägigen Wiener Beschlüsse stimmten mit den Beschlüssen einer Breslauer Provinzialsynode vom selben Jahr im Wesentlichen überein.¹⁴⁷ So sollen sich Juden von den Christen unterscheiden

¹⁴¹ *Et licet in eodem generali concilio caveatur, ut Iudei utriusque sexus in omni christianorum provincia et omni tempore qualitate habitus ab aliis distinguantur, sic in quibusdam Teutonie partibus inolevit confusio, quod nulla differentia discernuntur.*

¹⁴² COD II, 483: *Sub gravibus quoque poenis cogantur aliquem deferre habitum, per quem a christianis evidenter discerni possint.*

¹⁴³ COD II, 483f.

¹⁴⁴ Siehe KISCH, Badge 104.

¹⁴⁵ Siehe JOHANEK, Konzil, passim.

¹⁴⁶ Ebd. 336.

¹⁴⁷ ARONIUS, Regesten 301. Die einschlägigen Wiener Bestimmungen sind abgedr. in BRUGGER, WIEDL, Regesten I, 59–61. Siehe das entsprechende Regest der Breslauer Beschlüsse in ARONIUS, Regesten 301–303.

und den gehörnten Hut tragen, den sie schon in diesen Gegenden getragen hätten – so wie es einst das Vierte Laterankonzil bestimmt habe. Letzteres war freilich nicht der Fall.¹⁴⁸ Weiters verfügte das „Wiener Konzil“, dass ein Jude, der ohne dieses Unterscheidungsmerkmal angetroffen würde, nach der regionalen Gewohnheit vom Landesherrn mit Geldstrafe belegt werden sollte.¹⁴⁹

Nun enthält die 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils keine speziellen Bekleidungs Vorschriften, und hier sehen wir ein Beispiel für eine konkrete und regional bezogene Ergänzung. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass dies in Breslau und Wien mit gleichen Worten erfolgte und möglicherweise auf gleiche regional maßgebliche Bräuche Bezug genommen wurde.

Für die weitere Rezeption im Gefolge des Wiener Konzils ist festzuhalten, dass die Salzburger Provinzialsynode von 1274 anmerkte, dass die Wiener Beschlüsse bzw. die Beschlüsse Guidos nicht eingehalten würden. Die

Bemerkungen sind zu vage, um etwas über die Umsetzung der Bekleidungs Vorschriften aussagen zu können.¹⁵⁰ Im Jahr 1284 schärfte eine Diözesansynode, die unter Bischof Gottfried von Passau in St. Pölten abgehalten wurde, zahlreiche die Juden betreffende Bestimmungen des Wiener Konzils ein, doch Bekleidungs Vorschriften wurden hier nicht genannt.¹⁵¹ Die Gründe der Nichtnennung sind dabei nicht klar. Im Jahr 1418 rief eine in Salzburg tagende Provinzialsynode unter Berufung auf den Kardinallegaten Guido die Pflicht jüdischer Männer zum Tragen des Judenhutes in Erinnerung. Jüdischen Frauen und Mädchen wurde das Tragen einer Schelle an ihrer Kleidung vorgeschrieben.¹⁵² Allerdings dürfte dieser Vorschrift kein hoher Grad an praktischer Umsetzung beschieden gewesen sein.¹⁵³

Für das Gebiet des heutigen Österreich waren auch jene Rechtsakte von Relevanz, die den Geltungsbereich des so genannten „Juden dekrets“ *Quoniam ex iniuncto* des Kardinals Nikolaus von Kues betrafen.¹⁵⁴ Dieses wurde

¹⁴⁸ Als Ergänzung darf hier auf eine Beobachtung bei KISCH, Badge 106, hingewiesen werden: Vor dem 15. Jh. gäbe es für Deutschland, Böhmen und Österreich keine quellenmäßigen Belege für das Tragen gelber oder roter ringförmiger Zeichen an den Kleidungen von Jüdinnen und Juden. Zur Umsetzung der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils in Form von Beschlüssen von Provinzialsynoden in Mittel- und Westeuropa siehe SCHEINER, Flicker 71–94.

¹⁴⁹ Ed. BRUGGER, WIEDL, Regesten I, 59: *Item cum in tantum insolentie iudeorum excreverint, ut per eos in quam pluribus christianis iam dicatur infici puritas catholice sanctitatis, non tam cudentes quam summorum pontificum statuta vetera renovantes, districte precipimus, ut iudei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverint deferre et sua temeritate deponere presumpserunt, resumant, ut a christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio exstitit diffinitum. Quicumque autem iudeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a domino terrae pena pecuniaria puniatur.*

¹⁵⁰ Ed. siehe MANSI, *Collectio XXIV*, Sp. 136: *Sed et constitutiones venerandae memoriae quondam domini Guidonis, tituli sancti Laurentii in Lucina presbyteri cardinalis, in provincia Saltzburgensi apostolicae sedis legati; quae licet ecclesiarum utilitatem contineant, et salute suadeant animarum, in dissuetudinem transierunt, cum praedicti generalis concilii ordinationibus et statutis.*

¹⁵¹ Beschlüsse v. 17. 3. 1284. Die einschlägigen Bestimmungen sind abgedruckt bei BRUGGER, WIEDL, Regesten I, 79.

¹⁵² Die entsprechende Kundmachung dieser Beschlüsse durch Erzbischof Eberhard III. von Salzburg ist abgedruckt bei BRUGGER, WIEDL, Regesten V, 260. Was die Pflicht des Tragens einer Schelle betrifft, ist davon die Rede, dass *mulieres vel virgines dictae superstitioni induentes, cum se in publicum exhibent christianorum nostrae provinciae, nolum sonantem in aliqua sui corporis deferant parte* tragen sollten. Möglicherweise bewegte sich diese Anordnung nicht im Rahmen des Üblichen: Vgl. SINGERMANN, Kennzeichnung 37: Diese Anordnung habe sich als „besonders erfinderisch“ erwiesen. Zum zeitlichen und räumlichen Umfeld der Salzburger Bestimmungen mit besonderem Blick auf das Gebiet der Diözese Brixen, zu der auch von Juden bewohnte Städte wie Innsbruck und Hall gehörten, siehe auch WENNINGER, Juden 254–256.

¹⁵³ Vgl. SINGERMANN, Kennzeichnung 37: „Doch blieb das Bemühen kirchlicherseits größtenteils erfolglos.“

¹⁵⁴ Der Text des Dekrets ist abgedruckt bei MEUTHEN, *Acta I/3a*, 852–854. Siehe ferner den Text samt dt. Übers. bei CHARELL, *Juden dekret passim*. Die im Folgenden präsentierten Stellen aus der dt. Übers. wurden von ebd. übernommen.

auf der Bamberger Synode vom 30. April 1451 verlesen.¹⁵⁵ 1450 war Nikolaus zum Fürstbischof von Brixen berufen worden, doch erst im Jahr 1452 nahm er von seiner Diözese Besitz.¹⁵⁶ Die Verlesung erfolgte im Rahmen einer Legationsreise in Deutschland, die er in den Jahren 1451 und 1452 im Auftrag von Papst Nikolaus V. unternahm.¹⁵⁷ Ziel der Legation war die Stärkung der Obsorge für das Seelenheil aller (Christ-)Gläubigen, was insbesondere durch die Verkündung des Jubiläumsablasses untermauert werden sollte.¹⁵⁸

Gleich zu Beginn seines Dekrets wies Nikolaus von Kues auf „heilige Canones“ hin, die sich auf die Unterscheidbarkeit von Christen und Juden in der Kleidung bezögen und deren Befolgung abgesichert werden sollte. Damit ist eindeutig die 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils gemeint. Nikolaus von Kues mahnt dann für die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstehende und somit exemte Diözese Bamberg ein, dass für die Juden dasselbe gelten soll, wie in Rom selbst und dies in Übereinstimmung mit der Bamberger Synode, der er selbst vorstehe. Jeder in Bamberg lebende Jude soll zum Fest Petri in Ketten (1. August)¹⁵⁹ damit beginnen, auf der Brusthöhe am Gewand einen Ring öffentlich zu tragen, wobei der Durchmesser dieses Ringes nicht kleiner als die Länge eines mittelgroßen Fingers sein dürfe. Dieser Ring soll aus gelbem Stoff oder Garn hergestellt sein. Ein derartiger gelber Stoffring wurde allgemein auch „gelber Fleck“ genannt.¹⁶⁰ Die jüdischen Frauen müssen in den verpflichtend zu tragenden Schal zwei sichtbare blaue Streifen anbringen. Dies

alles geschehe zur Unterscheidung von den Christen. Offensichtlich waren die einschlägigen Vorschriften des Vierten Laterankonzils zur Zeit der Verlesung des Dekrets nicht beachtet worden. Anders als in Italien, wo Kirchenversammlungen von Ravenna (1311) und Bologna (1317) gelbe Ringe bzw. Flecken als Kennzeichnungen für Juden explizit genannt hatten, gibt es für den deutschen Raum nahezu keine Spuren derartiger Rechtssetzung vor dem Dekret des Nikolaus von Kues.¹⁶¹

Was nun das Gebiet des heutigen Österreich betrifft, so sind sowohl die Reaktionen des Königs Friedrich IV. (König ab 1442, als Friedrich III. Kaiser bis zu seinem Tod im Jahr 1493) und des Salzburger Erzbischofs Sigismund I. von Volkersdorf (reg. 1452–1461) von Interesse. Beide arbeiteten erfolgreich im Sinne der Nichtanwendbarkeit des Dekrets auf ihre landesherrschaftlichen Bereiche.¹⁶² Papst Nikolaus V. (1447–1455) verfügte die Nichtanwendbarkeit der Bamberger Beschlüsse sowohl für die habsburgischen Erbländer als auch für das Herrschaftsgebiet des Salzburger Erzbischofs.¹⁶³

3. Zur inhaltlichen Umsetzung der 68. Konstitution des Vierten Laterankonzils auf dem Gebiet des heutigen Österreich in der Neuzeit

Was die frühe Neuzeit betrifft, ist eine nicht unbeträchtliche Zahl an Quellen festzustellen, die Bekleidungsvorschriften für Juden enthielten.¹⁶⁴ Auch kannte noch das frühneu-

¹⁵⁵ Bamberg war damals exemtes und damit dem Papst direkt unterstelltes Bistum.

¹⁵⁶ TORGLER, Farben 105.

¹⁵⁷ Was die Umschreibung des Legationsgebietes betrifft, so ist in zeitgenössischen Quellen davon die Rede, dass Nikolaus zum *legaten de latere obir die gantzce duetsche nationen* gemacht worden sei. Er sei als Legat ad Almanniam gesandt worden, um per Almanniam Provinzialkonzilien abzuhalten: Zitiert bei MEUTHEN, Legationsreise 421. Die territoriale Reichweite des Legationsauftrags war umstritten: So berief man sich in Lüttich im Zusammenhang mit dem Legationsunternehmen des Nikolaus von Kues darauf, keine Almani zu sein. Unter den für Nikolaus von Kues erteilten „Sonderaufträgen“ sei hier nur derjenige betreffend die „Rückführung Böhmens“ genannt: Siehe ebd. 440.

¹⁵⁸ Ebd. 423. Der Jubiläumsablass stand mit dem unter Nikolaus V. begangenen Jubeljahr von 1450 in Zusammenhang: ebd. 429–433.

¹⁵⁹ Zu den Gründen für die Wahl dieses Tages siehe ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues 68.

¹⁶⁰ STAUDINGER, Zeit 253.

¹⁶¹ ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues 92. Ebd. Anm. 365, weist der Autor darauf hin, dass offensichtlich nur in Augsburg ab dem Jahr 1434 für Juden das Tragen gelber Flecken vorgeschrieben gewesen sei.

¹⁶² Siehe dazu KAYSER, Nicolaus V. 211; SINGERMANN, Kennzeichnung 41; ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues 65–67.

¹⁶³ SINGERMANN, Kennzeichnung 41.

¹⁶⁴ Siehe dazu SINGERMANN, Kennzeichnung 42–47; STAUDINGER, Zeit 253–256.

zeitliche Judentum Vorschriften, die Jüdinnen untersagten, durch die Wahl ihrer Kleidung Nichtjüdinnen zu imitieren.¹⁶⁵

Für den Boden des heutigen Österreich sind dabei sowohl Quellen auf Ebene des Heiligen Römischen Reiches als auch Rechtstexte zu beachten, die sich auf landesherrschaftliches Gebiet der Habsburger direkt bezogen. Am 12. September 1511 erließ Maximilian I. ein Mandat, wonach auch alle Juden, die von außerhalb nach Wien kamen, an die für Wiener Juden maßgebliche Kleiderordnung gebunden sein sollten.¹⁶⁶ Für den Aspekt der praktischen Umsetzung von derartigen Bekleidungsvorschriften ist zu beachten, dass die entsprechenden Kennzeichen damals bei Wiener Juden in Gebrauch standen.¹⁶⁷

Für die Ebene des Heiligen Römischen Reiches ist die „Reichspolizeyordnung“ von 1530 zu erwähnen.¹⁶⁸ Sie stellt das Ergebnis der Verhandlungen des damals tagenden Augsburger Reichstages dar und bildet „das erste umfassende, reichsweit geltende Polizeigesetz, das zunächst thematisch und inhaltlich den Rahmen für die Polizeigesetzgebung der einzelnen Reichsterritorien und auch der lokalen Ordnungstätigkeit aufzeigte.“¹⁶⁹ Der 22. Titel lautete „Von der juden kleydung“, und ihnen wurde in dessen ersten Teil aufgetragen „an dem rock oder kappen“ deutlich sichtbar einen gelben Ring zu tragen. Im zweiten Teil dieses Titels wurde den weltlichen und geistlichen Obrigkeiten bei Androhung von Sanktionen die Kontrolle

der Einhaltung dieser Bestimmung aufgetragen.¹⁷⁰ In den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 erfuhr dies eine inhaltliche Bekräftigung. Den Obrigkeiten wurde aufgetragen, Kleiderordnungen zu erlassen, die den lokalen Gegebenheiten entsprechen sollten, wobei sich die einschlägigen Bestimmungen in beiden Fällen nicht ausschließlich auf die Kleidung von Juden bezogen.¹⁷¹

Im Jahr 1551 erließ Ferdinand I. ein Mandat für die gesamten österreichischen Erblände, worin Juden das Tragen eines gelben Rings befohlen wurde.¹⁷² Ein Betroffener sollte „an seinem obern Rock oder Kleid auf der lincken Seiten der Brust einen gelben Ring, hiebey verzechenter Runde und Breite des Zirckels und nicht schmeler oder kleiner, von einem gelben Tuech gemacht, öffentlich und unverporgen“ tragen.¹⁷³ Ein Jude, der zum dritten Mal bei Übertretung dieser Anordnung erappt wurde, sollte samt seiner Ehegattin und den Kindern „alsbald Unserer osterreychischen Fürstenthumben und Lande in ewig Zeyt verwisen werden“.¹⁷⁴ Der Inhalt dieses Mandats kann als typisch für einen gewissen europäischen Standard angesehen werden, wie er damals in Bezug auf die Rechtsstellung von Juden maßgeblich war.¹⁷⁵ Was die Anwendung des Mandats von 1551 in Tirol betrifft, so wurde im Jahr 1614 den Juden gestattet, sich ohne den „gelben Fleck“ auf Bozner Märkten aufzuhalten.¹⁷⁶ Ab dem Jahr 1624

¹⁶⁵ KISCH, Badge 94: „Rabbinical ordinances issued as late as 1642 on the island of Corfu, Greece, made it ‘an obligation for the daughters of Israel [...] to be careful in their clothes, so as not to transgress the prohibition against imitating the Gentiles’“.

¹⁶⁶ Das Konzept dieses Mandats ist abgedruckt bei PRIBRAM, Urkunden I, 12. Siehe auch STAUDINGER, Zeit 253.

¹⁶⁷ SINGERMANN, Kennzeichnung 42.

¹⁶⁸ Abgedruckt in WEBER, Reichspolizeiordnungen 129–166.

¹⁶⁹ Ebd. 13.

¹⁷⁰ Ebd. 151.

¹⁷¹ Es handelt sich jeweils um die Titel 10 der betreffenden Reichspolizeiordnungen: Titel 10 von 1548 abgedruckt ebd. 181; Titel 10 von 1577 abgedruckt ebd. 229.

¹⁷² Abgedruckt bei PRIBRAM, Urkunden I, 10–12.

¹⁷³ Abgedruckt ebd. 11.

¹⁷⁴ Abgedruckt ebd.

¹⁷⁵ KISCH, Badge 108.

¹⁷⁶ PINZ, Juden 9, leider ohne Quellenangabe.

kam es in Wien zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen des Mandats von 1551.¹⁷⁷

Ergänzende Regelungen zum Mandat von 1551 wurden in einer Kleiderordnung aus dem Jahr 1552 getroffen, die durch Ferdinand I. autorisiert war.¹⁷⁸ Juden, die etwa aus beruflichen Gründen „über Land“ zogen, waren nicht gezwungen, das Zeichen „auf der Straßen zu tragen“. Wohl aber, hatten sie das Zeichen wieder anzulegen, wenn sie in das Dorf kamen, in dem sie Unterkunft nahmen.

Das Tragen spezieller Abzeichen durch Juden war in vielen Gegenden Deutschlands auch noch Ende des 18. Jh. üblich.¹⁷⁹ Für den habsburgischen landesherrlichen Herrschaftsbereich ist festzuhalten, dass Joseph II. in einem an den Kanzler Graf Heinrich Blümegen gerichteten Schreiben vom 13. Mai 1781 die Abschaffung der den Juden vorgeschriebenen Bekleidungszeichen ankündigte.¹⁸⁰ Nachdem die Hofkanzlei als höchste administrative Behörde für die österreichischen und böhmischen Länder zu zögerlich in dieser Angelegenheit vorgegangen war,¹⁸¹ setzte Joseph II. weitere konkrete Schritte. In einem Schreiben an Blümegen vom 17. September 1781 beklagte er die mangelnde Umsetzung seiner Anordnungen in Prag.¹⁸² In einem Schreiben des böhmischen Landesguberniums an die ihm untergebenen Kreishauptleute vom 12. Oktober 1781 wurde die kaiserliche Anordnung konkretisiert.¹⁸³ Demnach sollte „der bishe-

ro beobachtete Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung gänzlich abgestellt, folglich die Tragung der gelben Ärmel bei den männlichen, sowie die gelben Bänder bei dem weiblichen ledigen Geschlecht abgeschafft werden“.

Unzweifelhaft waren derartige Regelungen von der Absicht getragen, jahrhundertlang währende Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung einzudämmen. Andererseits ist zu bedenken, dass die angepeilte Beseitigung möglichst vieler Unterschiede in der Bekleidung der christlichen und der jüdischen Bevölkerung nicht nur auf christlicher, sondern auch auf jüdischer Seite auf Skepsis stieß. Dies zeigt etwa ein Bittgesuch von sieben jüdischen Frauen an Kaiser Joseph II. vom 17. September 1783. Sie baten im Namen aller „Prager jüdischen Weibspersonen“ um Gestattung des Tragens französischer Hauben: Das gelbe Zeichen sei nun beseitigt und „die gewöhnlichen jüdischen Hauben“ seien „in der Anschaffung sehr kostbar.“¹⁸⁴ Dem Bittgesuch wurde Folge geleistet, wobei allerdings die Judenältesten befragt werden sollten, ob sie aufgrund religiöser Vorschriften nichts dagegen einzuwenden hätten.¹⁸⁵ Ungeachtet des Widerstands in der christlichen Bevölkerung konnte die durch Joseph II. verfügte Abschaffung von Judenabzeichen umgesetzt werden.¹⁸⁶

Wenn auch die für Böhmen erlassenen Vorschriften nicht direkt Gebiete des heutigen Österreich betrafen, so sind diese doch zu berücksichtigen: Denn alles in allem war unter

¹⁷⁷ KISCH, Badge 121.

¹⁷⁸ Abgedruckt in PRIBRAM, Urkunden I, 13f.

¹⁷⁹ JÜTTE, Stigma-Symbole 72. Zum Vergleich sei hier auf Avignon und die Grafschaft Venaissin hingewiesen, die bis 1791 unter weltlicher Herrschaft des Papstes stand: Noch im Jahr 1776 wurden ältere Vorschriften bekräftigt, durch die männliche Juden zum Tragen eines gelben Hutes und Jüdinnen zum Tragen eines gelben Zeichens verpflichtet wurden. Erst mit dem Fall der päpstlichen Herrschaft konnten diese Vorschriften als aufgehoben betrachtet werden: RUBENS, Costume 97.

¹⁸⁰ Abgedruckt in PRIBRAM, Urkunden I, 122; siehe auch KISCH, Badge 121f. und 136.

¹⁸¹ Siehe KISCH, Badge 122.

¹⁸² Das Schreiben ist abgedruckt bei WOLF, Judentaufen 81. In Prag habe ein Jude Strafe zahlen müssen, weil er die früher vorgeschriebenen Zeichen nicht getragen habe.

¹⁸³ Text abgedruckt in JAKOBOVITS, Judenabzeichen 174f.

¹⁸⁴ Zitiert ebd. 175.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd.: „Die Judenabzeichen selbst verschwanden gänzlich von der Oberfläche, so daß selbst die Prager Museen nicht imstande waren, auch nur ein einziges Abzeichen für ihre Sammlungen zu erwerben“.

Joseph II. eine Entwicklung maßgeblich, die zur völligen Abschaffung jüdischer Sonderzeichen im habsburgischen Herrschaftsreich führte.¹⁸⁷

In Bezug auf Ungarn – und damit war auch das Gebiet des heutigen Burgenland betroffen – sprach sich Joseph II. am 31. März 1783 gegenüber den dortigen Behörden im Sinne der Abschaffung aller Bestimmungen aus, mit denen das Tragen von Zeichen zur Unterscheidung von Juden und Nichtjuden verfügt wurde: „Alle unterschiedlichen Zeichen, welche die Juden bisher tragen mussten, werden hiermit aufgehoben. Sie dürfen sogar Säbel tragen. Doch ihre Bärte müssen sie abnehmen.“¹⁸⁸ Was die Bärte betrifft, so widerrief Joseph II. bereits am 28. April 1783 diese Verfügung zum Teil: „Das Abnehmen der Bärte wird jeden freigestellt. Kein Jude wird fernerhin dazu bemüßigt.“¹⁸⁹ Hier zeigt sich einmal mehr, dass Unterscheidungsmerkmale zwischen Juden und Christen von ersteren keineswegs zwingend als Zeichen der Diskriminierung betrachtet wurden.

IX. Schluss

Das Vierte Laterankonzil berief sich in seiner 68. Konstitution auf die Bücher Mose. Dass keine Berufung auf islamische Texte stattfand, ist von vornherein klar, doch ist eine entsprechende Vorbildwirkung anzunehmen: Die Bedeutung der Kontakte zwischen Christen und Muslimen darf keinesfalls unterschätzt werden. Es sind nun ausgerechnet Vorschriften, die der Abgrenzung und Ausgrenzung von Angehörigen anderer Religionen dienen, die durch betroffene Religionen in gewissem Sinne „kopiert“ wurden.

Wenn sich auch Vorschriften, die mit der Ausgrenzung von Angehörigen anderer Religionen in engem Zusammenhang stehen, von Regelungen, die die bekleidungsmäßige Hervorhebung der Angehörigen der eigenen Religion betreffen, im Kern unterscheiden lassen, so kann es doch zu erheblichen Abgrenzungsproblemen kommen. Auch Vorschriften die direkt an Angehörige der eigenen Gemeinschaft adressiert sind und das Tragen besonderer Kleidung oder Haar- bzw. Barttracht zum Inhalt haben, können bis zu einem gewissen Grad diskriminierend sein bzw. diskriminierende Folgen nach sich ziehen. Durch ihre Umsetzung können „Mehrwert“-Gefühle erzeugt werden, die mit der Verachtung Außenstehender in Verbindung zu bringen sind.

Auch der heutigen Zeit fehlt es nicht an religionsbezogenen Bekleidungs Vorschriften. Im Bereich des weltlichen (staatlichen bzw. internationalen) Rechts zeigt sich dies etwa anhand der so genannten „Kopftuchverbote“. Dabei wird häufig darüber diskutiert, ob (und inwieweit) es sich etwa beim Kopftuch muslimischer Schülerinnen überhaupt um ein religiöses Symbol handelt. Rechtlich gesehen hatte bisher das Selbstverständnis der Betroffenen bzw. von deren erziehungsberechtigten Eltern eine maßgebliche Rolle gespielt. Dass dies in diesem Ausmaß so bleiben wird, ist allerdings zu bezweifeln.

In Bezug auf die Frage der grund- bzw. menschenrechtlichen Zulässigkeit von Kopftuchverboten werden im Sinne von Pro und Contra zahlreiche Argumente angeführt, die zu einem beträchtlichen Teil durchaus nachvollziehbar sind.¹⁹⁰ Doch letztlich wird eine rechtliche Abwägung im Bereich der Grund- bzw. Menschenrechte maßgeblich sein. Dabei ist

¹⁸⁷ Vgl. KISCH, Badge 122. Ebd. rechtsvergleichende Bemerkungen, in denen vor allem Frankreich, Preußen und die für polnische Juden maßgebliche Rechtslage in den Blick genommen wird.

¹⁸⁸ Zitiert bei SINGERMANN, Kennzeichnung 36.

¹⁸⁹ Zitiert ebd.

¹⁹⁰ Zum Stand vom 15. 9. 2025 ist diese Frage in Österreich von höchster Aktualität: Am 11. 9. 2025 wurde ein Ministerialentwurf veröffentlicht, der das Verbot des „ehrkulturell“ motivierten Kopftuchtragens für Schülerinnen von der 1. bis zur 8. Schulstufe zum Inhalt hat: Bundesministerium für Bildung, Ministerialentwurf passim. Zur gegenwärtig für Österreich maßgeblichen Rechtslage siehe POTZ, SCHINKELE, Grundriss 292. Zur Rechtsprechung des EGMR zu Kopftuchverboten siehe GRABENWARTER, PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention 388 und 394f. Auf eine Vielfalt von Argumenten – nicht nur rechtlicher Natur – wird bei EBRAHIM, KARAGEDIK, Kopftuch(verbot) passim, eingegangen. Zu beachten ist, dass dem Verfasser – abgesehen vom im genannten Ministerialentwurf geplanten Kopftuchverbot – für Europa nur Kopftuchverbote bekannt sind, die religions- bzw. weltanschauungsneutral formuliert sind.

zu beachten, dass Eingriffe in die Religionsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Gegen das Verbot lässt sich mit der Religionsfreiheit der betroffenen Schülerinnen argumentieren, wobei innerhalb des Islam weitgehend eine Tragepflicht für Frauen ab der vollendeten Geschlechtsreife angenommen wird. Dass auch einschlägige Rechte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten maßgeblich sein können, darf ebenfalls nicht übersehen werden.

Von beiden Seiten – Befürwortern und Gegnern eines schulischen Kopftuchverbots – findet eine Berufung auf das „Kindeswohl“ statt, und auch derartige Argumentationen sind im Sinne beider Seiten durchaus nachvollziehbar.

Jene, die für ein Verbot argumentieren, führen in Anbetracht des zunehmenden Engagements so genannter „Sittenwächter“ an Schulen ins Treffen, dass vor allem die Rechte jener muslimischen Schülerinnen geschützt werden müssen, die kein Kopftuch tragen. Ohne im Einzelnen auf diese Diskussionen einzugehen, ist eben doch die Offenheit der Frage zu konstatieren, ab wann eine religiös bedingte Unterscheidung in der Bekleidung wesentliche diskriminierende Momente in sich birgt bzw. zur Folge haben kann.

Korrespondenz

Ao. Univ. Prof. Dr. Stefan SCHIMA
 Institut für Rechtsphilosophie
 Universität Wien/Rechtswissenschaftliche
 Fakultät
 Schenkenstraße 8–10
 1010 Wien
 stefan.schima@univie.ac.at
 ORCID-No. 0009-0004-4910-8538

Abkürzungen

C.	causa
c.	capitulum
COD	Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. und ins Deutsche übertragen von Josef WOHLMUTH; dieser Ausgabe liegt zugrunde: Giuseppe ALBERIGO u.a. (Hgg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta (Bologna 1973).
-, I	Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/870, Paderborn 1998).
-, II	Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517, Paderborn 2000).
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
q.	quaestio
reg.	regiert

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Literatur

- Anna Sapir ABULAFIA, Continuity and Change in Twelfth-Century Christian-Jewish Relations, in: Thomas F. X. NOBLE, John von ENGEL (Hgg.), European Transformations. The Long Twelfth Century (Notre Dame/Indiana 2012) 314–337.
- Rüdiger ALTHAUS, 200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche (Freiburg i.Br. 2021).
- Julius ARONIUS (Bearb. unter Mitwirkung von Albert DRESDNER, Ludwig LEWINSKI), Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 (Berlin 1902).
- Hartmut BOBZIN, Mohammed (München 52016).
- Christfried BÖTTICH, Mose im Christentum, in: DERS., Beate EGO, Friedmann EISSLER, Mose in Judentum, Christentum und Islam (Göttingen 2010) 67–111.
- BONIZO, *Liber de vita Christiana*, ed. Ernst PERELS, mit einem Nachwort zur Neuauflage von Walter BERSCHIN (Hildesheim 1998).

- Melina BORCAK, Das weiße Band der Schande, in: „Der Spiegel“ vom 6. August 2017 [<https://www.spiegel.de/geschichte/bosnien-der-tag-der-weissen-baender-a-1155857.html>] (6. 8. 2017 / 27. 1. 2026).
- Michael BORGOLTE, Die Welten des Mittelalters. Globalgeschichte eines Jahrtausends (München 2022).
- Christina von BRAUN, Die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft, in: DIES., Micha BRUMLIK (Hgg.), Handbuch jüdische Studien (Wien 2021) 15–59.
- Eveline BRUGGER, Zwischen Privilegierung und Separierung – die Rechtsstellung der Juden in Österreich im Mittelalter, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 57 (2010) 237–256.
- DIES., Birgit WIEDL, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338 (Innsbruck 2005).
- DIES., Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 5: 1405 bis 1418 (Innsbruck 2022).
- Bundesministerium für Bildung, Ministerialentwurf 44/ME 28. Gesetzgebungsperiode, betreffend ein „Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots“ [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/44/fname_1708675.pdf] (27. 1. 2026).
- Patrick CHARELL, 1451: Judendekret des Nikolaus von Kues (Vorbemerkung und Übersetzung) [https://hdbg.eu/juedisches_leben/quellen-mittelalter/1451-judendekret-Kues] (27. 1. 2026).
- Codex Theodosianus, ed. Theodor MOMMSEN, Theodosiani libri XVI cum constitutionis Simondianis (Berlin 1905).
- Mark R. COHEN, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter (München 2005).
- Olivia Remie CONSTABLE, Clothing, Iron, and Timber. The Growth of Christian Anxiety about Islam in the Long Twelfth Century, in: Thomas F. X. NOBLE, John von ENGEL (Hgg.), European Transformations. The Long Twelfth Century (Notre Dame/Indiana 2012) 279–313.
- Michele Antonino CROCIATA, Cristiani e Musulmani nei secoli. Affresco delle due religioni monoteiste e dei loro incontri e scontri (ohne Ort 2018).
- Decretum Gratiani, ed. Emil FRIEDBERG (Corpus Iuris Canonici 1, Leipzig 1879).
- Sabine DEMEL, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis (Freiburg i.Br. 2022).
- Bernward DENEKE, Die Kennzeichnung von Juden. Form und Funktion, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde (1993) 240–252.
- Klaus DORN, Basiswissen Bibel: Das Alte Testament (Paderborn 2015).
- Ranja EBRAHIM, Ulvi KARAGEDIK (Hgg.), Kopftuch(verbot): Rechtliche, theologische, politische und pädagogische Perspektiven (Wien 2021).
- Peter ENGELS, Das Bild des Propheten Mohammed in abendländischen Schriften des Mittelalters, in: Hans-Jürgen KOTZUR (Hg.); Die Kreuzzüge. Kein Krieg ist heilig, bearb. v. Brigitte KLEIN, Winfried WILHELMY (Mainz 2004) 249–263.
- Raymonde FOREVILLE, Lateran I–IV (= Geschichte der ökumenischen Konzilien 6, Mainz 1971).
- Susanne GANSTER, Religionsverschiedenheit als Ehehindernis. Eine rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung (= Kirchen- und Staatskirchenrecht 16, Paderborn 2013).
- Manfred GÖRG, Eine rätselhafte Textilbezeichnung im Alten Testament, in: Biblische Notizen 12 (1980) 13–17.
- Joseph GOERING, Lateran Council IV and the cura Judaeorum, in: Gert MELVILLE, Johannes HELMRATH (Hgg.), The Fourth Lateran Council. Institutional Reform and Spiritual Renewal. Proceedings of the Conference Marking the Eight Hundredth Anniversary of the Council Organized by the Pontificio Comitato di Scienze Storiche (Rome, 15–17 October 2015, Affalterbach 2017) 243–253.
- Iacobus GOTHOFREDUS, Codex Theodosianus 16,8,1–29. „Über Juden, Himmelsverehrer und Samaritaner“, übersetzt und bearb. von Renate FROHNE (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 453, Bern 1991).
- Christoph GRABENWARTER, Katharina PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch (München 2021).
- Ludwig HAGEMANN, Prophet/Propheten, in: Adel Theodor KHOURY, Ludwig HAGEMANN, Peter HEINE (Hgg.), Islam-Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 494f.
- Heinz HALM, Die Araber. Von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart (München 2017).

- DERS., *Der Islam. Geschichte und Gegenwart* (München ¹¹2018).
- Thomas HIEKE, *Levitikus. Zweiter Teilbd.*, 16–27 (= Herders Kommentar zum Alten Testament, Freiburg i.Br. 2014).
- Christian HILD, *Konstruktion von Alterität – exemplarisch aufgezeigt an Tacitus, „Historiae“ 5,2–10*, in: *Linguistische Treffen in Wrocław* 19 (2021) 91–105.
- Almut HÖFERT, *Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter* (Frankfurt a.M. 2015).
- INNOCENTIUS III., *Die Register Innocenz' III.*, Edition bearb. von Othmar HAGENEDER, Werner MALECZEK, Alfred A. STRNAD, Bd. 2, 2. Pontifikatsjahr, 1190/1200, Texte (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II.1.2, Rom 1979).
- DERS., *Die Register Innocenz' III.*, ediert unter Leitung von Othmar HAGENEDER, bearb. von Andrea SOMMERLECHNER, Herwig WEIGL gemeinsam mit Christoph EGGER, Rainer MURAUER, Bd. 7, 7. Pontifikatsjahr 1204/1205. Texte und Indices (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II.1.7, Wien 1997).
- DERS., *Die Register Innocenz' III.*, Edition bearb. von Rainer MURAUER, Andrea SOMMERLECHNER, gemeinsam mit Othmar HAGENEDER, Christoph EGGER, Reinhard SELINGER, Herwig WEIGL, Bd. 10, 10. Pontifikatsjahr, 1207/1208, Texte und Indices (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II.1.10, Wien 2007).
- Tobias JAKOBOVITS, *Die Judenabzeichen in Böhmen*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechoslovakischen Republik* 3 (1931) 145–184.
- Nikolas JASPERT, *Crusade, Reconquest and the Muslims. The Islamic World at the Fourth Lateran Council*, in: Gert MELVILLE, Johannes HELMRATH (Hgg.), *The Fourth Lateran Council. Institutional Reform and Spiritual Renewal. Proceedings of the Conference Marking the Eight Hundreth Anniversary of the Council Organized by the Pontificio Comitato di Scienze Storiche* (Rome, 15–17 October 2015, Affalterbach 2017) 255–272.
- Peter JOHANEK, *Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 44/45 (1978/1979) 312–340.
- Robert JÜTTE, *Stigma-Symbole: Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler)*, in: Neithard BULST, Robert JÜTTE (Hgg.), *Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft (= Saeculum 44, Heft 1, Freiburg i.Br. 1993)* 66–90.
- DERS., *Leib und Leben im Judentum* (Berlin 2016).
- Alexandra KAAR, *Wirtschaft, Krieg und Seelenheil. Papst Martin V., Kaiser Sigismund und das Handelsverbot gegen die Hussiten in Böhmen* (Wien 2020).
- Friederich KAYSER, *Papst Nicolaus V. (1447–55) und die Juden. Nach grösstentheils ungedruckten Urkunden des Vaticanischen Archives*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 53=Nf 47 (1885) 209–220.
- Mahmoud Mataz KAZMOUZ, *Multiculturalism in Islam. The Document of Madinah & 'Umar's Assurance of Safety as two Case Studies* (Doctoral Thesis, Phil., University of Aberdeen – School of Divinity, History and Philosophy, Aberdeen 2011).
- Hugh KENNEDY, *Das Kalifat. Von Mohammeds Tod bis zum „Islamischen Staat“* (München 2017).
- Mouhanad KHORCHIDE, *Ohne Judentum kein Islam. Die verleugnete Quelle* (Freiburg i.Br. 2025).
- DERS., *Klaus von Stosch, Der andere Prophet. Jesus im Koran* (Freiburg i.Br. 2018).
- Adel Théodor KHOURY, *Toleranz im Islam* (München 1980).
- Guido KISCH, *The Yellow Badge in History*, in: *Historica Judaica* 19 (1957) 89–146; überarbeitete Fassung des gleichnamigen Aufsatzes, der ursprünglich in *Historica Judaica* 4 (1942) 95–144, erschienen ist.
- Walter KORNFELD, *Levitikus (Die neue Echtere Bibel: Kommentar zum Alten Testament mit der Einheitsübersetzung, 6. Lfg., Würzburg 1983)*.
- Gudrun KRÄMER, *Geschichte des Islam* (München 2024).
- Peter LANDAU, *Die Rechtsstellung des Metropoliten in der Geschichte des Kirchenrechts*, in: *Domkapitel zu Salzburg (Hg.), 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Dom und Geschichte. Festschrift* (Salzburg 1998) 173–184.
- Matthias B. LEHMANN, *Jüdische Geschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart* (München 2025).
- Bernard LEWIS, *Die Juden in der islamischen Welt. Vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert* (München 1987).

- Klaus LOHRMANN, Die Päpste und die Juden. 2000 Jahre zwischen Verfolgung und Versöhnung (Düsseldorf 2008).
- Werner MALECZEK, Vineam Domini. Das päpstliche Rundschreiben vom 13. April 1213 zur Einberufung des Konzils, in: Il Lateranense IV. Le ragioni di un concilio. Atti del LIII Convegno storico internazionale. Todi, 9–12 ottobre 2016 (Atti dei Convegni del Centro italiano di studi sul basso medioevo – Accademia Tudertina N.S. 30, Spoleto 2017) 45–74.
- Giovanni Domenico MANSI, Sacrorum Conciliorum amplissima collectio, tomus 24, Ab anno MXCCLXIX – MCCXCIX (Venedig 1780).
- Andreas MERKT, Die religiöse Verwandlung der Welt. Die Anfänge „moderner“ Religion in der Spätantike (Freiburg i.Br. 2024).
- Erich MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Bernd MOELLER u.a. (Hgg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik–Bildung–Naturkunde–Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge 179, Göttingen 1989) 421–499.
- DERS. (Hg.), Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. 1, Lieferung 3a: 1451 Januar–September 5 (Hamburg 1996).
- Mustansir MIR, Abraham und der Bau der Kaaba, in: Willi STEUL (Hg.), Koran erklärt (Berlin 2018) 88–90.
- Kurt NOWAK, Das Christentum. Geschichte, Glaube, Ethik (München 2018).
- Markus ÖHLER, Geschichte des frühen Christentums (Göttingen 2018).
- Eckart OTTO, Mose. Geschichte und Legende (München 2006).
- DERS., Deuteronomium 12–34, 1. Teilbd., 12,1–23,15 (= Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament, Freiburg i.Br. 2016).
- Abdel-Hakim OURGHI, Die Juden im Koran. Ein Zerrbild mit fatalen Folgen (München 2023).
- Simone PAGANINI, Warum sind immer die Juden Schuld? Antisemitismus in der Bibel (Freiburg i.Br. 2025).
- Rudi PARET, Der Koran. Übersetzung (Stuttgart 2010).
- Egon PINZER, „Dem Juden traut kein wahrer Christ“. Historische Streiflichter zur Lage der Juden in Tirol, in: Die Geschichte der Juden in Tirol von den Anfängen im Mittelalter bis in die neueste Zeit (= Sturzflüge 5, 1986).
- Willibald PLÖCHL, Das Eherecht des Magisters Gratianus (= Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien, Neue Folge der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien 24, Wien 1935).
- Richard POTZ, Brigitte SCHINKELE, Grundriss Religionsrecht (Wien 2024).
- Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Erste Abteilung, Allgemeiner Teil, 1526–1847 (1849), Bd. 1 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich VIII.1, Wien 1918).
- Mathias ROHE, Das Islamische Recht. Geschichte und Gegenwart (München 2022).
- Helmuth ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (Göttingen 1969).
- Alfred RUBENS, A History of Jewish Custom (London 1973).
- Josef SCHARBERT, Numeri (= Die Neue Echter Bibel, 27. Lfg., Würzburg 1992).
- Klaus SCHATZ, Allgemeine Konzilien. Brennpunkte der Kirchengeschichte (Paderborn 2008).
- Jens J. SCHEINER, Vom gelben Flecken zum Judenstern? Genese und Applikation von Judenabzeichen im Islam und christlichen Europa (849–1941) (Frankfurt a.M. 2004).
- Stefan SCHIMA, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum, in: Aschkenas 20 (2010) 239–279.
- DERS., Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179, in: Kirche und Recht 26 (Freistadt 2011).
- DERS., Die Geschichte des Antisemitismus an der Universität Wien. Eine christliche Angelegenheit?, in: Markus HIMMELBAUER u.a. (Hgg.), Erneuerung der Kirchen. Perspektiven aus dem christlich-jüdischen Dialog (= Quaestiones Disputatae 290, Freiburg i.Br. 2018) 20–44.
- DERS., Das Alkoholverbot im Islam, in: BRGÖ 13 (2023) 209–224.
- DERS., Innocenz III. als Gesetzgeber. Einige Bemerkungen aus dem Blickwinkel heute maßgeblicher Rechtsstandards, in: Andrea SOMMERLECHNER, Herwig WEIGL (Hgg.), Innocenz III., Honorius III. und ihre Briefe. Die Edition der päpstlichen Kanzleiregister

- im Kontext der Geschichtsforschung (Wien 2023) 97–122.
- Konrad SCHMID, *Die Bibel. Entstehung, Geschichte, Auslegung* (München 2021).
- DERS., Jens SCHRÖTER, *Die Entstehung der Bibel. Von den ersten Texten zu den heiligen Schriften* (München 2022).
- Heinz SCHRECKENBERG, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld, 13–20. Jh.* (= Europäische Hochschulschriften XXIII.497, Frankfurt a.M. 1994).
- DERS., *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jh.). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil* (= Europäische Hochschulschriften XXIII.335, Frankfurt a.M. 1997).
- Jens SCHRÖTER, *Die Entstehung des Christentums. Von den Anfängen bis zu Konstantin dem Großen* (München 2024).
- Martina SCHROTT, *Die Ahmadis*, in: Wolfgang TAUCHER u.a. (Hgg.), *Glaubensrichtungen im Islam. Ein Überblick (Österreichischer Integrationsfonds: Monographien 2, Wien 2013) 91–110.*
- Reinhold SEBOTT, *Das neue kirchliche Eherecht* (Darmstadt 1990).
- Felix SINGERMAN, *Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums* (Freiburg i.Br. 1915).
- Barbara STAUDINGER, *Die Zeit der Landjuden und der Wiener Judenstadt 1496–1670/71*, in: Eveline BRUGGER u.a. (Hgg.), *Geschichte der Juden in Österreich* (Wien 2006) 229–337.
- Piero STEFANI, *Bibbia e Corano. Un confronto* (Roma 2021).
- Kocku von STUCKRAD, *Messias*, in: Christoph AUFFARTH, Hans G. KIPPENBERG, Axel MICHAELS (Hgg.), *Wörterbuch der Religionen* (Stuttgart 2006) 340f.
- P. Cornelius TACITUS, *Historien. Historiae. Lateinisch-deutsch*, hg. von Joseph BORST unter Mitarbeit von Helmut HROSS und Helmut BORST (Mannheim 2010).
- Armin TORGGLER, *Verbotene Farben. Die Rolle von Textil und Kleidung in den Reformbestrebungen des Nicolaus Cusanus*, in: Stiftung Bozner Schlösser (Hg.), *Nicolaus Cusanus. Ein unverstandenes Genie in Tirol*, bearb. v. Andres C. PIZZININI (= Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte 9, Bozen 2016) 105–131.
- John V. TOLAN, *Saracens. Islam in the Medieval European Imagination* (New York 2002).
- Nicholas VINCENT, *Two papal letters on the wearing of the Jewish badge, 1221 and 1229*, in: *Jewish Historical Studies* 34 (1994–1996) 209–224.
- Joseph WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung* (= Motive – Texte – Materialien 14, Karlsruhe 1981).
- Matthias WEBER, *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition* (= Ius Commune Sonderhefte 146, Frankfurt a.M. 2002).
- Dorothea WELTECKE, *Die drei Ringe. Warum die Religionen erst im Mittelalter entstanden sind* (München 2024).
- Markus J. WENNINGER, *Tiroler Juden im Mittelalter. Von gesuchten Geschäftspartnern zur unerwünschten Randgruppe*, in: Ursula SCHATTNER-RIESER, Josef M. OESCH (Hgg.), *700 Jahre jüdische Präsenz in Tirol. Geschichte der Fragmente, Fragmente der Geschichte* (Innsbruck 2018) 241–271.
- DERS., *Die Kennzeichnung von Juden in mittelalterlichen Bildern*, in: Institut für jüdische Geschichte Österreichs (Hg.), *Kleider machen Juden. Jüdische Kleidung, Mode und Textilproduktion zwischen Selbstbestimmung und Zwang* (= Juden in Mitteleuropa, St. Pölten 2023) 2–12.
- Gerson WOLF, *Judentaufen in Oesterreich* (Wien 1863).
- Karl-Heinz ZAUNMÜLLER, *Nikolaus von Cues und die Juden. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen* (Diss. phil., Trier 2005).

Tätigkeitsbericht

KRGÖ und FRQ im Jahr 2025

Das Jahr 2025 brachte nach zwanzig Jahren den Abschluss des von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften finanzierten Langzeitprojekts „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrates“, das seit 2006 unter Federführung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und unter wissenschaftlicher Leitung von Wolfgang Sellert im Wiener HHStA durchgeführt wurde. Es hatte eine Edition des Teilbestands „Antiqua“ aus dem gigantischen, im HHStA gelagerten Archivkörper, den dieses oberste Organ des Heiligen Römischen Reichs hinterlassen hatte, zum Gegenstand. Projektpartner war neben dem HHStA bis 2012 die KRGÖ, seitdem die FRQ, deren Mitarbeiterinnen sich insbesondere um die Indices in den insgesamt 10 Erschließungsbänden verdient gemacht haben (die Drucklegung der beiden letzten Bände ist derzeit noch in Vorbereitung). Am 30. September 2025 fand im Dachfoyer des HHStA eine feierliche Abschlussveranstaltung statt, die dort gehaltenen Reden sind unter <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4898> publiziert worden.

Unterdessen setzte die FRQ ihre Arbeiten an einer digitalen Edition der Quellen zur Entstehung des B-VG fort; die Fortschritte zu diesem von FWF und DFG finanzierten Projekt können unter <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/> eingesehen werden. Insbesondere wurden, nachdem die Digitalisierung der Archivalien bereits 2024 Großteils abgeschlossen werden konnte, zu allen zentralen Quellen wissenschaftliche Kommentare verfasst, die die Bedeutung der jeweiligen Quelle für die

gesamte Verfassungsgenese untersuchen und das Werden der einzelnen Verfassungsbestimmungen minutiös nachzeichnen.

Die KRGÖ konnte zwei Buchpublikationen vorlegen: In der traditionsreichen Quelleneditionsreihe „*Fontes iuris*“ erschien als Band 28 eine Edition des „Klosterneuburger Traditionsbuches“, eines der bedeutendsten Rechtsgeschäftsbücher des Mittelalters. Herausgeber ist der vormalige Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Karl Brunner; die Finanzierung des Bandes wurde durch einen Druckkostenzuschuss des FWF ermöglicht (siehe dazu schon den Tätigkeitsbericht 2024).

Sodann wurde mit der Monographie „Österreich 1867–1955“ von John Boyer eine neue Schriftenreihe, die „Schriften zur Rechtsgeschichte Österreichs“ (SRGÖ) im Verlag der ÖAW begründet. Die SRGÖ ergänzt ab nun die BRGÖ, in deren Rahmen zwar die Publikation auch umfangreicherer Aufsätze, aber nicht die Publikation von Monographien möglich ist. Beim nun vorliegenden Band 1 der Schriftenreihe handelt es sich um eine (von Otmar Binder besorgte) Übersetzung des 2022 in englischer Sprache bei Oxford University Press erschienenen Standardwerks, das die Entwicklung vom österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 bis zum Abschluss des Staatsvertrags von Wien-Belvedere 1955, mit Ausblicken sowohl auf die Zeit davor als auch danach und unter Betonung der Kontinuitäten vor und nach 1918, darstellt. Es räumt dabei der Rechtsgeschichte so breiten Raum ein,

dass die Publikation in dieser Schriftenreihe nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten erschien.

Am 25./26. September veranstalteten KRGÖ und FRQ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturwissenschaften der ÖAW und dem Hans Kelsen-Institut im Theatersaal der ÖAW die internationale Tagung „Towards a Global History of Constitutional Justice“. Sie befasste sich mit der Entwicklung, den Funktionen und den aktuellen Herausforderungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in vergleichender Perspektive. Internationale Beiträge beleuchteten historische Modelle sowie gegenwärtige Ausprägungen konstitutioneller Justiz in Europa, den USA, Lateinamerika und dem Nahen Osten. Im Mittelpunkt standen Fragen der institutionellen Ausgestaltung, der Rolle von Verfassungsgerichten in politischen Krisen sowie ihre Bedeutung für Rechtsstaatlichkeit und demokratische Transformation. Die Publikation der Konferenzbeiträge wird im Heft 2026/2 der BRGÖ erfolgen.

Infolge des Endes des Reichshofratsprojekts schieden Stefanie Preisl und Susanne Zenker, die seit 2020 bzw. 2022 für das Projekt als freie Dienstnehmerinnen tätig waren, aus dem Personalstand der FRQ aus. Von 1. Oktober bis 31. Dezember war Anna Holzer als Projektmitarbeiterin in der FRQ tätig und bereitete insbesondere das mit 1. Jänner 2026 gestartete Editionsprojekt der österreichischen Kabinettsratsprotokolle 1919/1920 vor; Näheres dazu im nächsten Tätigkeitsbericht. Ansonsten gab es keine personellen Veränderungen.

Die FRQ verbrauchte aus Eigenmitteln der Universität Wien im Berichtszeitraum € 111.575,24 (= 28,6 % des Gesamtbudgets beider Institutionen); die KRGÖ aus Eigenmitteln der ÖAW € 60.179,33 (22,9 %). Von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen kamen für das Erschließungsprojekt der Reichshofratsakten € 51.239,24 (17,7 %) hinzu; der FWF finanzierte das Projekt zur Erschließung der Quellen zum B-VG sowie die Drucklegung von Band 28 der *Fontes iuris* mit insgesamt € 61.102,57 (20,8 %).

Thomas OLECHOWSKI

ISBN 978-3-7001-5125-8

ISSN 2221-8890



Made in Europe